This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 210 951

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1908

Ueber die

geschichtliche Entwickelung

der

Begriffe von Recht, Staat und Politik.

Von

Friedrich von Raumer.

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1861.

AUG 5 1908

Vorrede.

Seit der zweiten Ausgabe dieses Buches sind so viel lehrreiche und umfassende Werke erschienen, daß es mir unmöglich war sie sämmtlich zu lesen, auszuziehen und zu beurtheilen. Vielmehr mußte ich (ohne die Verdienste unerwähnter Schriftsteller zu verkennen) eine Auswahl treffen und mich auf einen engeren Kreis beschränken. Mithin ist diese dritte Auflage allerdings verbessert und bedeutend vermehrt; im Wesentlichen hielt ich aber fest an dem früheren Plane und Zwecke: nämlich nicht für Eingeweihte und eigentliche Sachverständige, sondern für gebildete Männer eine kurze, ihnen viel Zeit ersparende, verständliche Uebersicht des Ansprechendsten zu geben.

Es versteht sich von selbst, daß ich niemals daran gedacht habe auf wenigen Bogen etwas „Erschöpfendes" zu geben: — zählen doch zwei Hauptwerke von Mohl und Stahl allein an 4000 Seiten. — Ferner ließ ich mich nicht (über meine Fähigkeiten hinaus) in die Tiefen abstrakter Spekulation[1]) und Terminologie, oder

1) „Leider ist es ja unter uns eine nur allzuweit verbreitete Ansicht, daß ein gründliches Denken und eine wissenschaftliche Untersuchung untrennbar von scholastischem Gewande sey." Mohl, III, 659.

zu dem Versuche verlocken, alle einzelnen Theorien zu einem philosophischen Ganzen zu verarbeiten. Wenn Etliche deshalb sagen: „meine Schrift sey oberflächlich", so darf ich erwiedern: bei dem von ihnen geforderten esoterischen, oft unverständlichen Verfahren, würde ich gewiß meinen Zweck ganz verfehlen und die meisten meiner Leser zurückschrecken. Für diese Behauptung könnte ich leicht Beweise und Beispiele, wie sie Schoedler in seiner Chemie der Gegenwart (S. 266—273) giebt, ebenfalls anführen.

Meine eigene Ansichten habe ich nicht breit in den Vordergrund gestellt, aber auch daran nicht gedreht und gedeutelt, um es (unmöglicherweise) Allen recht zu machen. Eben so wenig versuchte ich Männer und Systeme bloß durch allgemeine Formeln zu charakterisiren, vielmehr zog ich vor, schlagende, wie Blitze erleuchtende Stellen mit den eigenen Worten der Verfasser anzuführen und dadurch zu einer innigeren Bekanntschaft Veranlassung zu geben.

Berlin, 22. October 1860.

Blattweiſer.

	Seite
Achenwall	78
Adel	28, 107, 129, 169
Archytas	3
Aegypter	1
Ahrens	281
Alberti	56
Ancillon	81, 203, 238
Antiſthenes	4
Ariſtipp	4
Ariſtoteles	16
Aſſyrer	2
Auguſtinus	26
Ballanche	197
Bakon	40
Barante	162
Barnave	120
Baſton	198
Bayle	97
Bentham	249
Bergaſſe	121
Beneke	251
Blanc	277
Bluntſchli	154
Bodinus	33
Böhmer	78
Bolingbroke	65
Bonald	175
Boſſuet	174
Botero	34
Brandes	124
Brougham	258
Buchanan	45
Burke	116, 121
Cabet	277
Carnot	155
Cenſur	196, 296
Cicero	22
Chriſtenthum	28, 97, 141, 144, 150, 165, 177, 196, 209, 261, 266, 297, 300, 303
Clermont Tonnerre	121
Cocceji (Heinrich von)	56
Cocceji (Samuel von)	56
Collot d'Herbois	120
Colonna	28
Communiſten	277
Condorcet	105
Conſtant (Benjamin)	157, 185
Conſtitutionalismus	284, 287, 295, 304
Couſin	173
Dahlmann	150
Dante	27
Daunou	171

	Seite		Seite
Deſtutt de Tracy	155	Heidenreich	131
Deutſchthum	28, 164	Helvetius	87
Doktrinaire	172	Hemming	37
Dritter Stand	107	v. Henning	149
Droz	173	Heraklit	3
Eckſtein	193	Herbart	280
Eleaten	3	Hildenbrand	279
Encyklopädiſten	88	Hobbes	41, 57
Eötvös	299	Hofbauer	131
Ephoren	137	Hofmann	223
Epikuräer	4, 21, 250, 256	Hufeland	131
Erdmann	249	Hugo	151
Falk	216	Hume	68
Ferguſon	70	Hutcheſon	67
Feuerbach	131, 153	Jarcke	221
Fichte	132, 211	Jeſuiten	36
Fichte jun.	284	Inder	1
Fievée	162	Jonier	2
Filangieri	103	Jordan	218
Filmer	58	Iſambert	37, 173
Fourier	277	Juden	2
Frieden, ewiger	128, 129	Kaiſer	29
Friedrich II.	32	Kant	125
Fries	132	Kaſten	1, 26, 28
Ganilh	185, 187	Kirchenverſammlungen	190, 288
Gelehrte	242	Köhler	76
Gentilis	37	Köppen	149
Genz	124	Kreter	25
Gerhardt	76	Krug	214
Görres	213	Lafayette	113
Griechen	3	Lally Tolendal	121
Grotius	37	Languet	45
Guizot	172	Legitimität	169, 225
Gundling	76, 82	Lehnrecht	30
v. Haller	82, 201	Leibnitz	74
Hambden	177	Leo	216
Handelsſtaat	140	Lerminier	173
Handwerk	29	Leroux	279
Harrington	46	Lipſius	34
Hegel	81, 165, 235	Locke	59
Hegel'ſche Schule	238	Luden	150

	Seite
Ilder	151
Luther	35, 181
Maaß	181
Macchiavelli	30
le Maistre	189
Makenzie	58
Mandeville	65
Marat	120
Mariana	34
Massabian	167
Meder	2
Melanchthon	37
la Mennais	187
Menschenrechte	117, 168
la Mettrie	88
Milton	45
Mirabeau	117
Mittelalter	26
Möser	124, 129
Mohl	286
Montaigne	45
Montesquieu	81, 155
Morus	32
Mounier	121
Müller (Adam)	199
Müller (Johannes)	124
Murhard	223
Nationalitäten	295, 298
Naturrecht 17, 24, 38, 47, 62, 148	
Naturstand 38, 59, 99, 166, 214	
Oldenborp	37
Oeffentliche Meinung	224
Owen	277
Pagès	166
Paine	105, 112
Papst	29, 189
Perser	2
Phönicier	2
Physiokraten	103
Pitt	124
Platon	4
Politik	150, 192, 205, 281
Pölitz	281
Pope	65
Privatrecht	22, 25
Privilegien	106
Proudhon	277
Puffendorf	52
Pythagoräer	2
Rachel	56
Nationalismus	290, 297, 298
Reformatoren	35
Rehberg	124
Reinhold	131
Repräsentation 29, 95, 127, 158, 208, 234	
Revolution 103, 113, 140, 215, 296, 304	
Robespierre	119
Römer	22
Rotteck	219
Rouffeau	88
le Roux	277
Royer Collard	100, 172
v. Savigny	153
Schelling	148
Schlegel (Friedrich) 181, 185, 187, 192, 206	
Schleiermacher	148
Schloffer	180, 192
Schoen	229
Schottische Schule	70
Selden	39
Shaftesbury	67
Sidney (Algernon)	59
Sieyes	106, 115, 137
S. Simon	258
Sismondi	170
Sklaverei	20, 26, 152
Smith (Adam)	69
Socialisten	277
Sokrates	3, 14

	Seite
Solger	148, 206, 235
Sophisten	3
Souverainetät	90, 127
Spartaner	25
Spinoza	46, 57
Stadtverfassungen	25, 29, 101
Stahl	289
Stände	28, 107
Steffens	213
Stimmrecht	152, 164, 119, 299
Stoiker	4, 21, 133
Suarez	87
System der Natur	88
Temple	64
Theologie	48, 51
Thibaut	153
Thomas von Aquino	27
Thomasius	75
Trendelenburg	301
Troxler	225
Ulpian	24
Vertrag, geselliger	99
Veto	111, 118
Viko	104
Völkerrecht	24, 38
Volkssouverainetät	100, 156, 182, 198, 296
Vorländer	282
Warburton	97
Warnkönig	222
Weber	215
Welcker	217
Winkler	37
Wolf	77, 79, 142
Wunder	49
Xenophon	14
Zoroaster	2
Zünfte	110, 164, 185

So nützlich es einerseits ist, Gegenstände, welche wir unserer Betrachtung unterwerfen, von allem Fremdartigen und Störenden zu lösen, so gefährlich kann es andererseits werden, wenn diese Vereinzelung über das richtige Maß hinausgeht, und Zusammenhang wie Wechselwirkung verkannt, oder gar ein feindseliger Gegensatz zwischen dem Verwandten ersonnen wird. So stehen die Ansichten über Sittlichkeit und Religion in einer wesentlichen Verbindung, die Natur wirkt auf den Menschen und dieser auf die Natur, die Theorie der Wissenschaften wird ein Spiegel des Handelns und der wirklichen Erscheinungen, und wiederum haben diese den größten Einfluß auf jene. Insbesondere ist bei den Begriffen von Recht, Staat und Politik die Wechselwirkung der Theorie und Praxis ganz unläugbar; keine wird der andern auf lange Zeit vorauseilen, oder hinter ihr zurückbleiben. Die Kenntniß der Weltgeschichte und der praktischen Gesetzgebung indeß voraussetzend, wollen wir an dieser Stelle nur die wichtigsten Punkte der theoretischen und literarischen Entwickelung jener Lehren andeuten.

Bei den Indern und Aegyptern zeigen sich die Begriffe von Recht, Sittlichkeit und Religion ungefähr in der Art zu sehr verwachsen, wie sie in anderen Zeiten zu sehr auseinander gefallen sind. Durch die Kasten und in denselben war jedem sein Recht, seine Sittlichkeit, seine Religion

unbedingt gegeben; diese Begriffe bezogen sich also nur auf die Gattung; und die Person, das Individuum ward, als solches, völlig vernachlässigt oder für nichts geachtet. Das anarchische Gegenstück zu dieser Tyrannei bildet die in unseren Tagen verkündete Lehre, welche alles von der persönlichen Meinung abhängig macht, und das Gemeinsame, das Gesetz, wo nicht ganz läugnet, doch in den Hintergrund stellt. Was die richtige Mitte zwischen beiden Aeußersten sey, wird sich später ergeben. Uebrigens bezog sich bei Indern, Aegyptern, und auch bei den Anhängern Zoroasters, alles auf ein Unwandelbares, eine Offenbarung (ohne wahrhaft philosophische Entwickelung), und die positivsten Bestimmungen galten für Recht Gottes und der Natur. Gründliche Prüfung zeigt aber die, wahrscheinlich ursprüngliche, Mangelhaftigkeit der Lehren, und die sich daran reihende furchtbare Ausartung.

Ganz umgewandelt erscheinen diese Ansichten in den großen Monarchien der Assyrer, Meder und Perser. Nicht bloß die Priesterherrschaft ist gesunken und die weltliche Seite über die geistliche hinaufgestellt, sondern auch die Strenge der Kasten völlig aufgelöset, indem alles Recht dem Alleinherrscher zugewiesen, sein Wille als Gesetz betrachtet, und alle Sittlichkeit als Gehorsam gegen ihn bezeichnet wird.

Eine dritte eigenthümliche Erscheinung finden wir bei den Phöniziern: nämlich daß Gemeinen, Städte, als Individuen behandelt und in eine rechtliche Verbindung gebracht werden.

Weit wichtiger als sie wirken die Juden durch ihre Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag; doch bedurfte ihre Theologie, ihre Priesterherrschaft, ihre feindliche Betrachtungsweise anderer Völker und ein erheblicher Theil ihrer einzelnen Gesetze einer höhern, christlichen Verklärung.

Eine wissenschaftliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik (ohne Uebertragung aus dem Morgenlande) findet sich aber erst bei den Griechen. Einige Schulen, wie

die Joner und Eleaten, richteten ihre Forschungen vorzugsweise auf die Natur und die Spekulation im engern Sinne; bei den Pythagoräern offenbart sich dagegen eine mehr praktische Richtung. Ihr Rechtsbegriff hing genau mit der Lehre von Vergeltung und Strafe zusammen, und ihr politischer Bund, welcher auf eine Kastenherrschaft durch Auserwählte, Eingeweihte hinausging, stand in dem öffentlichen griechischen Leben zu fremdartig da, als daß er hätte wurzeln und obsiegen können.

Im Allgemeinen waren Recht und Staat bei den alten Griechen mit der Religion genau verbunden. So sagte Heraklit: alle menschlichen Gesetze werden von einem, von dem göttlichen Gesetze ernährt; und Archytas: dasselbe ist der Richter und der Altar, denn zu beiden nimmt der am Recht Gekränkte seine Zuflucht. — Erst nachdem die alten Verfassungen zu wanken begannen und das öffentliche Leben nach verschiedenen Richtungen ausartete, kam auch eine neue Lehre empor. Die Sophisten behaupteten (Religion und Wissenschaft gleichmäßig bedrohend): das Gerechte sey nicht durch Gesetz, sondern durch Satzung, und in der Willkür dessen, welcher die Menschen zu beherrschen verstehe. Daher dürfe man es auch zu seinem Vortheil beugen, wo man es nicht zu brechen vermöge, und sie erklärten sich bereit die Kunst zu lehren, wie man den stärkern Rechtsgrund zum schwächern machen könne.

Dieser unheilbringenden Einwirkung trat Sokrates mit Nachdruck entgegen. Er nahm stete und feste Rücksicht auf das bestehende Recht und Gesetz, dessen Befolgung er einschärfte, und seine allgemeinen Tugendgesetze boten den Uebergang zu Rechtsgesetzen. Er betrachtete den Staat keineswegs als ein Werk der Willkür und des Eigennutzes, sondern als eine im göttlichen Weltplane begründete, höhere Ordnung, welcher sich der Mensch dankbar anschließen solle.

Des Sokrates Schüler schlugen verschiedene, eigenthümliche Wege ein. Die Stärke und Würde der sich selbst genügenden, bedürfnißlosen Tugend, welche Antisthenes pries, führte zur Verachtung des Aeußern und aller Sitte. Indem er forderte, man solle zur Einfachheit der Natur zurückkehren, und Jegliches Luxus nannte was über die nothwendigsten Bedürfnisse hinausging, erschienen ihm die Einrichtungen des gebildeten Lebens thöricht, und selbst die Wissenschaft entbehrlich. Indem er ferner den Weisen losmachen wollte von jeder Fessel seiner Freiheit, sprach er ihn auch los von allen Verbindlichkeiten gegen seine Blutsverwandten und gegen den Staat. Der Weise sey unter den übrigen Menschen, wie der Löwe unter den Hasen, könne also nicht Gleiches mit ihnen theilen, nicht nach den bestehenden Gesetzen, sondern nur nach seinen Gesetzen der Tugend leben.

Der Genuß des Augenblickes, welchen Aristipp als das höchste Gut empfahl, konnte eben so wenig zur Grundlage einer strengen Lehre über Recht und Staat gemacht werden. Vielmehr kehrte er nebst seinen Schülern zu der Ansicht der Sophisten zurück: daß allein Sitten und Gesetze Quellen des Rechts seyen, und der Weise sich alles erlauben könne, sofern es nur zur rechten Zeit geschehe. Diese laxe Ansicht des Aristipp und jene strenge Lehre des Antisthenes kamen jedoch darin überein ihren Weisen sich gleich eigensüchtig zu denken, und in einen flachen Kosmopoliten zu verwandeln.

In ähnlicher Art entwickelten sich später die Schulen der Stoiker und Epikuräer mit ihrer unvollkommenen Lösung der höchsten Aufgaben. Wichtiger als Alle erscheinen für die Wissenschaft Platon und Aristoteles.

Ehe wir von ihnen umständlicher sprechen, bemerken wir im Allgemeinen: der Begriff des Rechts insofern es, subjectiv gedacht, einer Person zugeschrieben wird, kommt bei den

Griechen, wenigstens in der Kunstsprache und in der wissenschaftlichen Behandlung, fast gar nicht vor. Ihr Ausdruck ist bloß objectiv: τὸ δίκαιον bezeichnet den Zustand des Rechtsverhältnisses als schon gesetzt, und drückt die bestimmte Ordnung der Dinge oder vielmehr der Menschen aus, worin sie sich gegenseitig begegnen, und einer nicht in das Gebiet des zweiten hinüberschreiten kann. Diese Ordnung betrachten sie als etwas Ursprüngliches, nicht als etwas durch die Befugniß des Subjects Bewirktes, wie beim Jus. Begriff und Wort des Gesetzes bedeutet bei ihnen Gleichheit und Vertheilung, νόμος ist Gleichgewicht. Schwierig dagegen war bei den Griechen der Unterschied zwischen Gerechtigkeit, als der Person zukommenden Tugend, und einem bloß äußerlichen Verhältniß. Auch ist Platon's Darstellung des Staats nicht bloß Darstellung der Rechtsverhältnisse, sondern des ganzen sittlichen Lebens, welches außerhalb des Staats nicht möglich ist. Der Staat ist auf Vernunft gegründet, ist die Wirklichkeit der sittlichen Ideen in ihrem Zusammenhange, und die praktische Aeußerung und Gegenwart der Sittlichkeit im Besonderen. Er bezweckt die Veredlung der ganzen Menschheit und soll vorzugsweise für den Frieden organisirt seyn. Es giebt nach Platon ursprünglich verschiedene Charaktere unter den Menschen, verschiedene Bildungsstufen, die einen verschiedenen Beruf in der Aufgabe der Sittlichkeit hervorbringen; daher sind auch die Ansprüche an das Recht verschieden. Dies ist also zwar eine Gleichheit, aber nur eine qualitative Gleichheit bei ungleichen Verhältnissen, mithin nicht nach dem gewöhnlichen Sinne unserer Tage. [1])

Dies näher zu verdeutlichen, theilen wir Folgendes aus seinem Staatsmanne, der Republik und den Gesetzen mit,

1) Mit großem Rechte sagt Cousin in seiner Einleitung zu den Gesetzen Platon's, S. 80: la vraie égalité consiste à traiter inégalement des êtres inégaux.

welche Werke hier vorzugsweise Berücksichtigung verdienen. [1]) Der Staatsmann soll die königliche Wissenschaft besitzen, welche nicht die des Redners, Feldherrn, Richters, sondern ein Höheres ist, was diese unter sich begreift. Sie weiß Tapferkeit und Mäßigung zu vereinigen: denn jene vorherrschend, führt zu unruhiger Gewalt, diese zu schlaffer Weichheit. Jene strebt zu eigenem Verderben nach dem Gleichartigen, während doch nur aus der Verbindung des Entgegengesetzten der allgemeinere Sinn, das wahre Leben, die ächte Gesundheit hervorgeht. Die königliche Kunst entspringt aus unwandelbarer Kenntniß des wahrhaft Guten, Schönen, Gerechten; und woher stammte diese Unwandelbarkeit, wenn nicht aus dämonischer, göttlicher Einwohnung und Erzeugung?

Die gewöhnliche Eintheilung der Staatsverfassungen nennt Monarchie, Aristokratie und Demokratie mit ihren Ausartungen; aber hiemit ist nur wenig über Inhalt, Werth und wahre Anwendung jener königlichen Wissenschaft und Kunst gesagt. Einem ganzen Volke wohnt dieselbe nicht bei; aber auch der, welcher sie besitzt, wird den Staat nicht gebührend gründen, aus dem Schlechtern zum Bessern führen können, ohne Gesetze. Diese gehen hervor aus der Sitte, bestimmen das Gemeinsamste, sind das Festere in dem Beweglichen. Der Staatsmann bedarf dieses Anhalts, weil er darohne jede Verwickelung dauernd zu lösen außer Stande ist; die starren unlebendigen Gesetze hingegen (ähnlich einem unerfahrenen, halsstarrigen Manne) muß der wissende Staatsmann mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Zeit ändern, jedoch dergestalt, daß die Bürger in sicherm Schutze zum Gerechten geführt werden. Die Herrschaft eines Einzelnen, der die

1) Auf die mehr ideale Richtung der Republik, und die etwas mehr praktische der Gesetze, können wir an dieser Stelle nicht näher eingehen.

königliche Kunst inne hat, verbunden mit der Beobachtung guter Sitten und weiser Gesetze, ist die beste aller Staatsformen. Ueberall ist Ausartung, wo man das Beharrliche der Gesetze aufhebt.

In der Republik tritt nach einer künstlerischen Einleitung sogleich die Idee des Gerechten hervor, und wie diese allmälig vom Verkehrten befreit wird, zeigen die nacheinander dafür ausgesprochenen Formeln (Buch I):

gerecht ist, das Empfangene wieder erstatten;

gerecht ist, den Freunden Gutes, den Feinden Böses zu thun;

gerecht ist, dem Freunde, wenn er gut ist, wohlzuthun, dem Feinde, wenn er böse ist, Schaden zuzufügen.

Nur der Ungerechte kann schaden, nie der Gerechte.

Erzürnt über dies anscheinend bloß verneinende Ergebniß, und die sokratische Methode unnütze Zögerung scheltend, tritt Thrasymachus auf mit dem Satze: das Gerechte sey nichts mehr und nichts weniger, als was dem Stärkern (κρείττων) nützlich ist. — Zugegeben wird, daß das Gerechte nützlich sey, der Zusatz wegen des Stärkern aber besonders durch das Eingeständniß widerlegt: der Stärkere könne dem Schwächern oft das anbefehlen, was ihm selbst schädlich sey, wonach das Schädliche also auch das Gerechte wäre. Die frühere Behauptung wird also zunächst dahin berichtigt: der Stärkere, der Herrscher, der Kunstverständige als solcher, irre, behaupte und befehle das Unvortheilhafte niemals; auch ordne ein solcher nicht um sein selbst willen allein an, was ihm Vortheil bringe, sondern was allen Uebrigen und insofern auch den Schwächeren nütze. Fortschreitend wird siegreich gezeigt: Gerechtigkeit sey Tugend und Weisheit, Ungerechtigkeit aber Verkehrtheit und Unwissenheit. Diese könne nie als das Mächtigere betrachtet werden, sondern der vollkommen und durchaus Ungerechte sey durchaus unfähig, irgend etwas auszurichten.

Nochmals fassen Glaukon und Adeimantos in ihren Reden alles zusammen, was nur irgend für die Ungerechtigkeit gegen die Gerechtigkeit gesagt werden kann. Das ungerechte Leben ist anerkannt leicht, das gerechte mühselig. Nur in Bezug auf Folgen, Ruhm, Ehre u. dgl. wird die Gerechtigkeit gelobt; niemals aber Gerechtigkeit (verbunden mit allem Scheine der Ungerechtigkeit durchs ganze Leben hindurch) für vorzüglicher gehalten als Ungerechtigkeit, mit allgemeinem, ungetheiltem Rufe der Gerechtigkeit. Diese ist nur durch Uebereinkunft, durch Gesetze entstanden, damit nicht das Aergste, das Unrechtleiden, auch einmal jeden treffe, und nicht alle, bei völliger Freiheit und durch nichts Aeußeres in Zaum gehalten, das Ungerechte wählen. Dies möge Sokrates berichtigend widerlegen und feststellen: was Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, in Rücksicht auf das Gemüth, als ein Selbständiges sey, ohne Beziehung auf Folgen oder Beurtheilung durch Götter oder Menschen (Buch II).

Sokrates erwiedert: wenn für das Zusammengesetztere, den Staat, gefunden ist was Gerechtigkeit sey, wird sich dasselbe ohne Mühe für den Einzelnen ergeben, und das größere Bild die Untersuchung erleichtern. Der Staat entsteht aus der Unzulänglichkeit der Kräfte eines Einzelnen zur Befriedigung jeglichen Bedürfnisses; so vielfach als dieses, so vielfach wird die Bildung und Ausübung der Kräfte, und wiederum bestimmt die ursprüngliche Verschiedenheit der letzten die Richtung der Thätigkeit für die Einzelnen. Körperliche und geistige Erziehung muß von Jugend auf Auswüchsen dieser Richtungen vorbeugen. Es ist unpassend hierbei die Dichter, und insbesondere ihre irrigen Ansichten von der Gottheit zum Grunde zu legen. Sie sollen eben so wenig als irgend ein anderer Kunstverständiger das Uebelgesittete, Ausschweifende, Unanständige, Unedle in irgend einem Werke darstellen oder gestatten. Hingegen sind Künstler hervorzuziehen, welche,

mit guter Anlage ausgerüstet, die Natur des Schönen aufzuspüren vermögen, damit die Jünglinge, gleichsam in gesundem Boden aufblühend, von allen Gegenständen heilsame Früchte einsammeln, und zur Aehnlichkeit, Freundschaft und Einstimmigkeit mit dem Schönen geführt werden. Wer zu dieser Einstimmigkeit gelangt, besitzt die wahre Kunst der Musen, und mit ihr die Fähigkeit, Aeußerungen der Enthaltsamkeit, Mannhaftigkeit, Großherzigkeit, des Edelmuths und aller andern mit diesen verschwisterten oder ihnen gegenüberstehenden Tugenden, wo sie nur hervorleuchten, zu erkennen, in allen Gegenständen, denen sie inwohnen, wahrzunehmen, sie weder im Großen noch im Kleinen gering zu achten, sondern für Wirkungen der gleichen Kraft und Uebung zu halten (Buch III).

Das Laster kann nicht sich und die Tugend kennen; diese aber, durch Naturanlage und lange Uebung gestützt, zugleich von ihrer eigenen Beschaffenheit und der des Lasters wissen. Es sey demnach in jedem Staate eine Arzneikunde und eine Rechtspflege, welche die Gutgearteten an Körper und Seele mit Sorgsamkeit abwarten, die an Leib oder Seele Bösartigen und Unheilbaren aber sterben lassen, oder tödten heißen. Bei der aufgestellten Art der Bildung, wo die Kraft durch Sitte gebunden wird, dürfte solch Abschweifen, solche Regellosigkeit nur selten erscheinen; Gymnastik und Musenkunst haben alles in Harmonie, in richtiges Verhältniß gebracht. Die erfahrenen Alten, in denen dies Verhältniß gegen Verblendung, Gewalt und Erschlaffung ungetrübt geblieben ist, deren Wirksamkeit für das ihnen und dem Staate wahrhaft Zuträgliche ununterbrochen stattgefunden hat, diese müssen Herrscher seyn. Die Hüter, oder der Kriegerstand, welche nach obigen Grundsätzen gebildet sind, dürfen kein eigenes Besitzthum haben, empfangen das Nothwendige als Lohn von den Bürgern, gehen zu gemeinschaftlichen Tischen und verschmähen irdisches Gold, da sie reich an innerm göttlichem

Golde sind, welches lautern und unverfälschten Werthes ist. Tritt von allem diesen das Gegentheil ein, werden sie Eigenthümer, Hausverwalter, und aus Vorkämpfern in feindliche Tyrannen ihrer Mitbürger verwandelt: so fließt ihr Leben unter Haß und Nachstellungen hin, und der Staat eilt seinem Untergange zu. Der Einwurf: diese Hüter dürften sich, bei der vorgeschlagenen Einrichtung, nicht besonders glückselig befinden, widerlegt sich dadurch: daß überhaupt keinem Stande im Staate eine besondere Glückseligkeit zu bereiten ist, vielmehr aus der guten Einrichtung des Ganzen erst der Antheil hervorgeht, dessen jeder Stand fähig ist, ohne seine Natur zu ändern oder seine Bestimmung zu verfehlen (Buch IV).

Ueberhaupt kommt alles darauf an, daß der Staat in sich ein Einiger sey, nicht zusammengesetzt aus feindlich getrennten Bestandtheilen der Reichen, Armen u. s. w. Sobald die Vergrößerung eines Staats so weit geht, daß er aufhören muß ein Einiger zu seyn, ist sie fehlerhaft; der unserige dagegen wird zeigen lautere Harmonie, gleichen Willen und unzertrennliche Kraft.

In dem auf richtige Grundsätze und angemessene Bildung erbauten Staate wird die Weisheit wenigstens den Herrschern beiwohnen; die Mannhaftigkeit, oder die Kraft der Seele, wodurch wir in allen Lagen und Verhältnissen jene richtige und gesetzmäßige Meinung von dem, was furchtbar oder nicht furchtbar ist, bewahren, wird gewiß den Hütern nicht fehlen; die Mäßigung, welche zunächst Beherrschung des Unwürdigen und Einheit des Sinnes über die Macht des Bessern ist, wird sich durch alle Theile des Staats verbreiten; die Gerechtigkeit endlich bewirken, daß der Einzelne seine eigenen Geschäfte abwarte, ohne sich in fremdartige zu mischen.

Diese Ergebnisse für den Staat lassen sich auf den Einzelnen anwenden, und zwar die drei erstgenannten Tugenden

auf den vernünftigen, leidenschaftlichen und begehrlichen Theil des Menschen; die Gerechtigkeit endlich zeigt sich, insofern man jeder Kraft seiner Seele das gebührende Werk anweiset, Ordnung, Freundschaft und Harmonie unter den Bestandtheilen bewirkt, und jede Handlung ist gerecht und edel, sofern sie zur Entstehung und Erhaltung jener harmonischen Eintracht beiträgt. Zuletzt aber haben alle Tugenden, die wir hier vielfach aufzählen, nur eine einzige Gestalt; das Laster dagegen zeigt in seiner zügellosen Zerstreuung unendliche Arten der Aeußerung und Bildung.

So lange die Philosophen in den Staaten nicht Könige sind, oder diese nicht ächte und tüchtige Philosophen, so lange Herrschermacht und Philosophie nicht in Einer Hand vereinigt wird: so lange ist an kein Aufhören des Elends für die Staaten und das menschliche Geschlecht zu denken. Man verwirre sich aber nicht vorsätzlich durch Verwechselung der Philosophen, oder der Freunde der Weisheit, mit den Liebhabern der Meinung: denn jene erkennen und lieben die Dinge für sich unabhängig vom Scheine; die letzten dagegen nennen manches schön und gerecht, was ihnen in anderen Verhältnissen als das Gegentheil erscheint, und sind unfähig sich das wahre, unabhängige, unveränderliche Schöne und Gerechte vorzustellen, oder es zu erkennen. Was ließe sich erreichen, wenn Männer jener Art die Sitten der Bürger, den gesammten Staat, unbeengt durch thörichte Einrichtungen, nach dem Vorbilde lenken könnten, das ihnen ursprünglich vorschwebt! So lange aber solche Verfassung nicht eingeführt ist, werden sie still und mit Ernst das Wahre der Dinge ergründen und in der Verborgenheit ihr eigenes Geschäft treiben. Den Wanderern ähnlich, die, wenn sie ein Ungewitter überfällt, und der Sturm Staubwolken und Gestöber auf sie herantreibt, sich freudig unter ein Schutzdach flüchten, sind sie (da sie alle Uebrigen von Gesetzlosigkeit erfüllt sehen)

zufrieden, wenn sie nur selbst ihr Leben hienieden rein von Ungerechtigkeiten und Freveln dahinleben und dereinst, durch schöne Hoffnungen und ein frohes Bewußtseyn erheitert, hinscheiden können.

Abgesehen von der vollkommenen Staatsverfassung, zeigt sich, obgleich schon ausgeartet, doch ihr am nächsten, die streit- und ehrsüchtige, welche mit der lacedämonischen die meiste Aehnlichkeit hat. Ihr entspricht am Einzelnen das Vorwalten der kampfliebenden und leidenschaftlichen Natur, die nicht hinlänglich gezügelt, den übermüthigen und ehrsüchtigen Mann erzeugt. Aus dieser Abartung entsteht, mit Macht und Reichthum verbunden, die oligarchische Regierung, wo das Maß des Besitzes, und nicht der Tugend, Maßstab der Ehre wird. Bald entspringt hieraus Unfähigkeit der Machthaber, Spaltung des Staats in Arme und Reiche; aus dem ehrliebenden Manne ist ein geldsüchtiger geworden. Siegen die Armen über die Reichen, so entsteht die Demokratie, die vorigen Herrscher werden vertrieben, und die Uebrigen gestehen sich gleiche Rechte in Hinsicht der Verwaltung und der obrigkeitlichen Aemter zu. In solcher Staatsverfassung herrscht unter den Bürgern die größte Freiheit des Redens und Handelns, am vielfachsten ist die Art der Ausbildung, am mannichfachsten der Anblick; allein aus der Freiheit entsteht Willkür, Unverschämtheit, Herrschaft jeglicher Begier ohne Rang und Ordnung, so für das Ganze wie für den Einzelnen. Uebermäßiges Streben nach ungezügelter Freiheit führt dergestalt zum entgegengesetzten Zustande, zur Tyrannei, oder der ärgsten Ausartung der Verfassung (Buch V—VIII).

Der wirkliche Tyrann (nach der Wahrheit und nicht nach dem Scheine beurtheilt) ist der dienstbarste, knechtischste unter allen Sklaven, ein Schmeichler der verworfensten Menschen, ein Elender, der nie seine Begierden sättigt, dem es immer

an allem mangelt, der, wenn jemand seine ganze Seele zu durchschauen versteht, immer dürftig erscheint, ununterbrochen mit Furcht erfüllt und von Schmerzen und Erschütterungen gepeinigt ist, dem ähnlich, der bei einem kranken Körper, welchen er selbst nicht regieren kann, doch nicht auf die Heilung seiner selbst bedacht seyn darf, und sein ganzes Leben im Kampfe gegen die Krankheiten anderer Körper zubringen muß (Buch IX—X).

Die Gesetze dürfen keinen krankhaften Zustand, z. B. den Krieg, als letzten Zweck aufstellen, nicht eine Geisteskraft oder Tugend, z. B. die Tapferkeit allein und vorzüglich bilden wollen, sondern die eine alles in sich begreifende Tugend und Vollkommenheit, welche aller übrigen Wurzel und Inbegriff ist. Ohne umfassende Grundlage und Regel wird man bald das Unschuldige verdammen, bald das Schädliche für nothwendigen Genuß halten, bald in Hemmung mannichfaltiger Bildung und in gewaltsamer Einförmigkeit, Einheit und Ordnung suchen (De legib., I, II).

In frühester Zeit, vielleicht nach einer allgemeinen Ueberschwemmung, lebten die Menschen in geringer Zahl, ohne ausschließenden Besitz, ohne Gesetze, ohne Staat. Von der Familienherrschaft ausgehend, entsprang Stammherrschaft, später eigentliche Staaten. Hiemit war verbunden ausschließlicher Besitz, Armuth und Reichthum, und der Wunsch der Einzelnen wie der Staaten, alles nach eigener Willkür einzurichten. Mehr als aus Furcht oder vernachlässigter Kriegszucht, sind die Staaten durch diese ungeregelte Begier zu Grunde gegangen: denn sie ist am heftigsten bei der tiefsten Unwissenheit und Entfremdung vom Guten, Ehrbaren und Vernünftigen. Ueberhaupt wird ein einzelner Mensch selten die höchste Unbeschränktheit ertragen können ohne ausschweifende und sträfliche Willkür, und die Unbeschränktheit Aller in der entgegengesetzten Verfassung, der Demokratie, wird

ähnliche Wirkungen haben. Daher möge der Gesetzgeber aus beiden einen Verein zu mittlerm Maße hervorgehen lassen und bewirken, daß der Staat frei, aber auch sich selbst befreundet, in sich einig sey und die Vernunft ihn beherrsche und verwalte. Vor allem dürfen alsdann die Gesetze nicht etwa einen Theil der Bürger vorzugsweise berücksichtigen und die übrigen vernachlässigen: so regele man z. B. das Uebermaß des Reichthums, wie die Auswüchse der Armuth. Gemeinschaft der Güter, Weiber, Kinder, durch Liebe und Freundschaft, ist ein vollkommener Zustand, dem man sich wenigstens nähern und den Reichthum nicht für ein Gut an sich halten möge. Aller Gesetzgebung fehlt die Grundlage, sobald die Gemüther nicht zur Tugend gewandt sind (De legib., III—V). [1])

Es sey erlaubt diesem Auszuge noch einige allgemeine Bemerkungen folgen zu lassen.

So wie beim Sokrates die Ansicht vorherrscht, daß nur durch Belehrung und Erziehung der Jugend eine gute Leitung der Staatsangelegenheiten vorbereitet werden könne, so will auch Platon ein sittliches Leben im Staate von der Erziehung der Bürger ausgehen lassen, und bis daß dieselben zur Tugend erzogen seyn würden, hält er jede Strafverfassung für mangelhaft, und einen Uebergang zum Bessern aus diesem höchst Unvollkommenen, kaum für möglich. So tritt sein Ideal als ein Höchstes, Unwandelbares, der Wirklichkeit schroff gegenüber; jedes Verändern erscheint fast nur als Ausarten, und man geräth aus Verdruß an dem beweg-

1) Xenophon's Cyropädie ist ein Gegenstück zu Platon's Republik, weniger fantastisch, willkürlich, unmöglich; indeß ist sein Ideal auch einseitig, unterliegt manchem gerechten Tadel und vergißt, dem anempfohlnen unbeschränkten Königthume gegenüber, die Freiheiten und Rechte der Unterthanen.

lich Gegebenen in eine übertriebene Vorliebe für unbedingte Stabilität.

Mit der Lehre vom Staate als einer Erziehungsanstalt, ist ferner der Gegensatz zwischen den Erziehern und den Zöglingen gegeben: das heißt, zwischen den herrschenden Philosophen und den beherrschten Bürgern. Ja dieser Gegensatz, sowie die Ansicht daß die Beschäftigung mit den Bedürfnissen der Menschen, daß das Handwerk etwas Unfreies, Unwürdiges sey, führt bis zu kastenartigen tyrannischen Abtheilungen, und läßt fälschlich die Sklaverei als eine anzuerkennende Natureinrichtung betrachten.

Je mehr endlich die Ansicht vorherrscht, daß die Herrscher des Staats durchaus einsichtige Erzieher seyn sollen, um so mehr wird nicht allein der äußere Besitz, sondern auch jede anderweite Ausbildung der Untergebenen in die Hände jener gelegt. Daher z. B. die Lehre von der Gemeinschaftlichkeit des Besitzes und der Weiber, welche letzte auf einer bloß sinnlichen Ansicht der Geschlechtsverhältnisse beruht und keine wahre Ehe, sowie kein ächtes Familienverhältniß erlaubt. Sobald dieses und die Grundlage des Privateigenthums fehlt, ist (so erhaben sich auch die Theorie aussprechen mag) doch bei der Anwendung kein gesunder Uebergang in den Staat nachzuweisen: der Mensch wird über den Bürger vergessen, alles (selbst Poesie und religiöse Vorstellungen und Gebräuche) unter eine unerträgliche Censur gestellt, und der Einzelne, mit seiner Eigenthümlichkeit und seinen Rechten, einem abstracten Gedanken von höchster Vollkommenheit des Staatslebens geopfert. Platon verkennt das Gegebene, oder betrachtet es lediglich von der Schattenseite, hat nur eine fantastische Zukunft im Auge, zerspaltet den Menschen willkürlich in einzelne Theile, wodurch die Einheit des bewußten Lebens und die Natürlichkeit der Berufsarten aufgehoben wird, vergißt daß der Staat nicht gewinnt, wenn die despotisch behan-

delten Einzelnen verlieren. So ist in Wahrheit der platonische Staat weder gerecht, noch schön, noch ausführbar.

Die Ansicht des Aristoteles vom Rechte hängt genau mit seiner Lehre von der Sittlichkeit zusammen. So wie die Tugend überhaupt ihm ein Inhaltreiches, positives Mittleres zwischen zwei Aeußersten ist, so auch das Recht. Wenn man diese Behauptung, wie es in der Regel geschieht, nur von einem niedern, mechanischen Standpunkte aus betrachtet und würdigt, so geschieht dem Aristoteles unrecht; wie schon daraus hervorgeht daß ihm, nach einem andern Ausdrucke, die Tugend in der Einheit der empfindenden und denkenden Seele, in einer bleibenden inwohnenden Eigenschaft, und die Glückseligkeit, welche er als höchstes Gut bezeichnet, nicht in einzelnen Genüssen besteht, sondern Thätigkeit, Energie der Seele in einem vollkommenen Leben ist, also die Sittlichkeit mit einschließt. Oder, um es noch anders auszudrücken, die Tugend wird als Maß bezeichnet, und begreift eine angemessene Qualität und Quantität in sich; und von hier aus bietet sich wieder ein Uebergang zu der oben bemerkten gewöhnlichen Ansicht der Griechen von Recht und Gesetz, als Gleichheit und gleichmäßiger Vertheilung, dar. Im allgemeinen Sinne umfaßt die Gerechtigkeit dem Aristoteles (zum Theil wie bei Platon) [1]) alle anderen Tugenden; im engern Sinne unterscheidet er davon die äußere Gerechtigkeit, die sich, ohne vorzugsweise die Gesinnung in Anspruch zu nehmen, auf die verschiedenen Verhältnisse der Menschen bezieht und darauf

1) Doch ist dem Platon die Gerechtigkeit eine Vereinigung aller Tugenden zur vollkommenen Harmonie; dem Aristoteles dagegen die Uebung aller Tugenden sofern sie in äußere Handlungen ausschlägt, welche sich auf andere Menschen beziehen. In engerm Sinne nannte er Gerechtigkeit die Tugend, durch welche ein jeder das Seine (an äußeren Gütern) erhält. Eth. Nic., V, 3; Eud., IV, 1; Magn. Mor., I, 33; Rhet., I, 9.

wirkt. Hiebei tritt nun allerdings das Quantitative sehr hervor, wonach der Mensch weder zu viel, noch zu wenig haben solle, und das Rechtthun gleichsam in der Mitte liegt zwischen dem Unrechtthun und Unrechtleiden. Dieses Mittlere wird durch die verbessernde Gerechtigkeit (ἐπανορθωτική) gefunden: der Eine muß sein Mehr verlieren, damit des Andern Weniger in sein rechtes Verhältniß gesetzt werde. Der Richter (δικαστής) stellt die wahre Gleichheit wieder her. Außer dieser im wechselseitigen Verkehre waltenden Gerechtigkeit, welche man später auch die commutativa genannt hat, und die nach einfachen arithmetischen Verhältnissen ordnet, erwähnt Aristoteles einer andern (διανεμητική, κατ' ἀξίαν, distributiva), welche auf die Qualität Rücksicht nimmt und nach Würdigkeit, also ungleich und in geometrischem Verhältnisse austheilt. Dies führt in Staat, Stände und Politik hinein.

Wichtig ist es zuerst, daß Aristoteles, genauer als Sokrates, natürliches und positives Recht (φυσικόν und νομικόν) unterscheidet; beide waren ihm aber Theile des politischen, geselligen Rechts, und jenes ging ihm keineswegs aus einem sogenannten Naturstande hervor, sondern bezeichnete nur das Recht an sich, ohne Verabredung durch Menschen, oder Bestätigung durch Gesetze. [1])

Der Staat, sein Entstehen, der Eintritt in denselben u. s. w. hängt, nach Aristoteles, gar nicht von der Willkür des Einzelnen ab; der Mensch ist ihm ein geselliges Wesen,

1) Aristoteles sagt: ich verstehe unter dem Gesetze sowohl das eigenthümliche (ἴδιον) als das gemeinschaftliche (κοινόν), unter dem eigenthümlichen dasjenige welches einzelne Völker für sich selbst festgesetzt haben, und zwar sowohl das ungeschriebene als das geschriebene; unter dem gemeinschaftlichen aber das natürliche, denn es giebt, wie es jedermann durch innere Eingebung divinirt, von Natur ein gemeinschaftliches Recht und Unrecht. Rhet., I, 13, 2.

das nicht bloß zufällig, oder behufs der Erreichung einzelner Zwecke mit anderen in Verbindung tritt, sondern weil vollkommene Tugend und Glückseligkeit nur auf diesem Wege erreichbar ist. Obgleich (dies äußert er Polit., I, 2) die Familie aus einzelnen Menschen und die Stadt aus mehreren Familien besteht, kann man doch sagen daß die Stadt oder das Gemeinsame das Erste und Ursprüngliche sey, und die Familie wie der einzelne Mensch nur davon abgeleitete Wesen sind. Denn das Ganze ist nothwendig die Grundlage der Theile, und muß also als selbständiger und ursprünglicher betrachtet werden. Giebt es Menschen, die an dieser Vereinigung nicht Theil nehmen können, oder derselben aus Allgenugsamkeit nicht bedürfen; so wären sie besser, oder schlechter als Menschen, Götter oder Thiere. Mithin ist der Staat ein naturgemäßes Erzeugniß, aber zu seiner Verwirklichung gehört Entschluß und That. Zunächst muß die innere Gesinnung Thaten hervortreiben, äußere Verhältnisse sind jedoch dabei fördernd, oder hemmend. Wer im Staate eine Einheit fordert, welche die Vielheit und Eigenthümlichkeit aufhebt, zerstört sein Wesen und seine Vorzüge. Das aus Eigenthum und Familie entstehende Sonderinteresse ist eine Quelle der Kraft, des Wohlstandes, und der Einigkeit, der Tugend und des Genusses. Die Gesetzgebung soll die Bürger tugendhaft machen, durch erziehen, belohnen und strafen.

Die Politik ist die Wissenschaft vom Staate; sie lehrt, wie die Menschen durch den Staat zur Tugend und Glückseligkeit gelangen können. Nimmt man diesen Zweck hinweg (Polit., III, 6), so ist die übrige bürgerliche Gemeinschaft nichts als ein Vertheidigungsbündniß, und das Gesetz nichts weiter als der Buchstabe und Bürge desselben, ohne alle Rücksicht auf Tugend und Gerechtigkeit der Bürger. Alle einzelnen Zwecke, die man noch aufstellen könnte, werden vorausgesetzt bei einer bürgerlichen Gesellschaft, sind aber nur Mittel zum

höchsten Zwecke, der höchsten Wirksamkeit aller Glieder zu guten und löblichen Handlungen. Im besten Staate ist die Tugend des Menschen und des Bürgers dieselbe. Man soll vielmehr dahin streben, daß der Staat gerecht und weise, als daß er groß werde. Krieg ist nicht Zweck an sich, sondern Mittel für den ächten Frieden.

Die Staatsverfassung ist die Regel (Polit., VI, 4), welche die Rechte der verschiedenen Obrigkeiten, insbesondere der höchsten Gewalt, bestimmt. Es giebt deren im Wesentlichen drei: Monarchie, Aristokratie und Republik, und drei ihnen entgegenstehende Ausartungen; außerdem eine große Zahl Abstufungen und Mischungen derselben. Alle Verfassungen, bei welchen das allgemeine Beste des ganzen Staats Zweck der Regierung ist und das Gesetz, nicht die Willkür herrscht, sind, nach den wesentlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, gut und vollkommen; alle die hingegen, bei welchen bloß auf das besondere Beste des regierenden Theils gesehen wird, sind fehlerhaft (VI, 5). Hieraus folgt aber keineswegs die Nothwendigkeit einer vollen Gleichheit aller Rechte unter den Bürgern: denn wenn auch die Einen und die Anderen in gewissen Punkten, z. B. dem Vermögen, gleich sind, dann doch nicht in anderen, und die Staatsverbindung bezieht sich nie ausschließend auf diese oder jene Eigenschaft. Wo also Reichthum, Geburt, oder irgend eine einzelne Eigenschaft alle öffentliche Rechte bestimmt, ist Irrthum; Wissenschaft und Tugend geben in Wahrheit weit größere Ansprüche auf Herrschaft. Diese umfaßt drei Staatsgewalten: 1) die, welche über die gemeinsamen Angelegenheiten berathet und beschließt, und dies ist die höchste Gewalt; 2) die, welche obrigkeitliche Würden an einzelne Bürger überträgt, und 3) die richterliche Gewalt (Polit., IV, 14). Es giebt keinen regelmäßigen Uebergang der Verfassungen (wie Platon behauptet) in gewisse andere, sondern jede Verfassung kann, wie die Erfahrung lehrt, in jede andere übergehen.

Weit mehr als Platon sieht Aristoteles auf die besondern menschlichen Verhältnisse bei der Bildung der Staaten, betrachtet diese als einen gegebenen Stoff, schließt seine Darstellungen und Urtheile vorzugsweise der Erfahrung, dem Wirklichen an, versöhnt das Gegebene mit dem Denken und dem Gedachten, fragt nicht bloß nach dem Besten, sondern auch nach dem Ausführbaren, und hält sich fern von allem bloß Erträumten und Unmöglichen. Mit dem ruhigen Blicke eines Naturforschers untersucht er die Bedingungen und Formen der Staaten, sowie die Mittel durch welche sie erhalten oder zerstört werden, und giebt Rathschläge selbst zur Befestigung des Ausgearteten. Doch tritt hiebei (weit bestimmter als später bei Machiavelli) die Beziehung auf das Sittliche, auf ein Ideal heraus, von welchem Aristoteles jedoch und mit Recht meint, daß es nicht überall und unter allen Umständen könne verwirklicht werden. Wenn er also auch Vorschläge macht und Ansichten mittheilt über das Beste und Zweckmäßigste in Beziehung auf den Umfang und die Bevölkerung eines Staats, die Beschäftigung und Vertheilung der Bürger, die Land- und Seemacht u. s. w., so hält er doch fest an dem Grundsatze: daß nicht eine und dieselbe Verfassung für alle Staaten passe.

Ueberall unterscheidet Aristoteles die Form und den Inhalt, das Objektive der Staatseinrichtungen und das Persönliche der Machthaber, und findet meist in gemischten Verfassungen Hülfe gegen die formalen, oder individuellen Mängel der sogenannten reinen Verfassungen. Unter diesen scheint ihm indeß Königthum und Aristokratie vorzüglicher als die Volksherrschaft.

Die Lehre von der Sklaverei sucht Aristoteles aus natürlichen Verschiedenheiten und der Niedrigkeit der Gesinnung abzuleiten und zu rechtfertigen, macht sich aber hierbei selbst Einwendungen, welche, schärfer verfolgt, das schlechthin Verwerfliche derselben in helles Licht gesetzt haben würden.

So ungenügend diese Andeutungen sind, müssen wir uns doch hier darauf beschränken: auch ist das Einzelne der aristotelischen Politik so ungemein reich und mannichfaltig, daß es an dieser Stelle gar keinen vollständigern Auszug leidet. Mit Recht sagt Mohl (3, 373): „Für die Staatskunst und die Lebensauffassung seiner Zeit ist Aristoteles beinahe tadelloses Muster. Seine Politik ist eine der ausgezeichnetsten Schöpfungen des menschlichen Geistes."

Platon und Aristoteles geben uns die vollständigste Uebersicht der Staats- und Rechtslehre der Griechen und ergänzen sich wechselseitig auf erfreuliche Weise.[1]) Auch brachten die späteren Schulen diese Dinge im Ganzen und Großen nicht weiter. So hielten z. B. die Epikuräer die Gerechtigkeit und den Staat nur für ein Schutzmittel gegen die Angriffe der Ungerechten und für eine Anstalt der Klugheit, um die Menschen von der Furcht vor den Menschen zu befreien. Uebrigens wollten sie selbstsüchtig nur an sich denken und für sich sorgen, ohne sich mit den beunruhigenden Staatsgeschäften zu befassen. Man erkennt eine Wiederhohlung der Lehre der Sophisten und des Aristipp über den Staat, nur in etwas verändert durch die mindere Thätigkeit und Kühnheit der epikuräischen Sittenlehre.

Umgekehrt meinten zwar die Stoiker, der Weise dürfe seine Thätigkeit auch auf die Staatsgeschäfte richten; indem sie jenen aber als unbedürftig und gleichgültig gegen äußere Güter hinstellten, fehlte der rechte Quell der Vaterlandsliebe und Begeisterung, und der Egoismus trat auf eine andere,

---

1) Dies ist nicht so zu verstehen, als wäre keiner von beiden eine in sich vollendete Individualität, oder als gäbe eine willkürliche Mischung aus beiden das schlechthin Vollkommene. Sie gehören zueinander wie Centripetal- und Centrifugalkraft, wie Mann und Weib, und anderes Eigenthümliche was seinen Gegensatz erlaubt, ja fordert.

zuletzt jedoch ebenfalls zerstörende Art hervor. Alles Volksthümliche und Individuelle verschwand durch das Bestreben Alles unter ein gleiches Gesetz und eine allgemeine natürliche Rechtsverfassung zu bringen. Sie wollten das Allgemeine ohne ein Besonderes, verstanden nicht ihre abstracten Ideale wahrhaft ins Leben zu rufen, und gingen nutzlos zu Grunde ohne eine ächte Auferstehung der Staaten und Völker auf ihrem Wege herbeiführen zu können.

Bei den Römern gestalteten sich die Rechtsbegriffe von Anfang an ganz anders als bei den Griechen. Ihr jus bezeichnete im Allgemeinen das ganze Rechtsverhältniß und den Begriff eines rechtlichen Zustandes überhaupt, zugleich aber auch das subjective Recht, das jemand besitzt. Dies letztere waltet in der Anwendung, in der Ausbildung des Privatrechts überall vor, und der objective Begriff wird nur in Erwägung gezogen, wenn sie über das Recht spekuliren oder raisonniren. Jus mit jubere zusammengestellt, weiset wo anders hin als νόμος und νέμειν, obgleich der letzte Grund des subjectiven Rechts doch auch in einer allgemeinen Regel, einem Gesetze, gesucht werden muß. Wiederum deutet νόμος mehr die ursprüngliche Natur des allgemeinen Verhältnisses an, während lex mehr einen Beschluß für einzelne Fälle auszudrücken scheint. Der Grund einer lex, sollte er objectiv gefunden werden, war ihnen das rectum, und diesem lag eine ursprüngliche Beschaffenheit der menschlichen Vernunft zum Grunde.

Cicero ist zwar kein Mann, unabhängig von äußeren Verhältnissen und von höchster Kraft des Charakters, wohl aber von edlem Sinn, rastloser Thätigkeit und seltener Vielseitigkeit. Er stiftete (so wenig als irgend ein Römer) keine eigentliche Schule der Philosophie, verstand aber (ein großes Verdienst) für seine und spätere Zeiten römisches Leben und griechische Philosophie in eine ungekannte, lehrreiche Verbindung zu bringen.

Die Grundlage und Norm für das gesellige Leben der Menschen ist ein der Geltung nach allgemeines, über Menschenwillkür erhabenes Naturrecht. Es wurzelt in der Vernunft, und diese ist göttlichen Ursprungs. Was jenem Rechte widerspricht, darf nicht in das bürgerliche Recht aufgenommen werden; vielmehr soll man die bunte Mannichfaltigkeit der eingeführten Rechtsformen auf jene ursprüngliche Natur der Menschen zurückbringen, und nie vergessen daß Gerechtigkeit die Grundlage jedes Staatslebens ist. Die volle Tugend besteht nicht in bloßem Wissen, sondern im Handeln, namentlich für das Gemeinwohl. Wenn Glückseligkeit das Lebensziel und Hauptbedingung derselben die Tugend ist, so bleibt Beförderung derselben Hauptaufgabe des Staats, welcher eine Gemeinschaft des Rechts und der Wohlfahrt darstellt. Es giebt nichts Herrlicheres, als die volle Erkenntniß daß wir für die Gerechtigkeit geboren sind, und daß Recht, Sitte und Tugend nicht durch Meinung, sondern durch die Natur geschaffen wurden. Je mehr hingegen jemand alles, was er thut, nach seinem Vortheil einrichtet, um so weniger ist er ein tugendhafter Mann. Der erste Grund des geselligen Zusammentretens war nicht das äußerliche Bedürfniß, sondern ein ursprünglicher Trieb der menschlichen Natur. Ja es ist dem Menschen eine solche Liebe eingepflanzt für das allgemeine Beste, daß keine Schmeichelei der Lust und Unthätigkeit sie besiegen kann. Auch giebt es keine menschliche Thätigkeit, wodurch der Mensch der Gottheit näher kommt, als Staaten zu gründen, oder schon gegründete zu erhalten. Gemischte Verfassungen sind die besten, unter den einfachen aber die Monarchie. Jede Verfassung bietet nahe Uebergänge zur Ausartung. Uebertriebene Macht richtet die Fürsten zu Grunde, übertriebene Freiheit führt zur Sklaverei. Deshalb muß man immer Sorge tragen daß die Meisten im Staate nicht das Meiste vermögen. Kein Meeressturm, kein Brand ist so groß, daß man sie nicht leichter be-

schwichtigen könnte, als die durch Unverschämtheit zügellos gewordene Menge.[1])

Später (schon im Gellius, VII, 3), und besonders bei Ulpian, finden wir die Eintheilung in jus civile, naturale und gentium. Er sagt (Digest. und Instit., I, 1): jus naturae est, quod natura omnia animalia docuit; jus gentium, quo gentes humanae utuntur; illud omnibus animalibus, hoc solis hominibus inter se commune est; jus civile est jus proprium certae civitatis.

Zum Naturrechte gehören also hienach alle Verhältnisse, die aus natürlichen Trieben entstehen, wobei aber Mensch und Thier gewiß irrig nebeneinander gestellt werden und man an die Lehre von dem thierischen Naturstande der Menschen erinnert wird, die in neueren Zeiten so viel Verwirrung angerichtet hat. Das Völkerrecht ferner ist nichts weniger als das, was wir heutigen Tages wohl darunter verstehen, sondern nur das unter den Menschen überall in Hinsicht rechtlicher Verhältnisse sich Offenbarende, z. B. daß Gehorsam gegen die Aeltern für eine Pflicht gehalten wird, sich überall religiöse Einrichtungen vorfinden u. dgl. Ueberhaupt bezieht Ulpian alle jene drei Rechtsquellen und Rechtsansichten lediglich auf das Privatrecht, und stellt ihnen das Staatsrecht gegenüber. Wenn er aber sagt: jus publicum est, quod ad statum rei romanae spectat, so liegt darin die römische Ansicht verborgen, wonach ihnen der Staat immer nur der römische war. Sie erkannten, wenigstens in der Ausübung, kein anderes Staats- und Völkerrecht; während das letzte sich bei der Mehrheit der griechischen Staaten und in ihren Verbindungen allerdings bis auf einen gewissen Punkt entwickelte.

Wiederum hängt hiemit zusammen, daß bei den Römern

1) Cic. de leg., I, 10, 18; de Rep., I, 1, 7, 25 — 28, 35, 42, 44; II, 42; Hildenbrand, S. 545.

das Privatrecht ungemein vorwaltet und so viel auf die einzelnen Personen und die Sicherung ihrer Verhältnisse bezogen wird. Daher ferner die Abhängigkeit der Personen, der Herren und Sklaven, Väter und Söhne, Patronen und Klienten, welches jeden Herrschenden in gewissen Kreisen gleichsam in einen Souverain verwandelte. Selbst die meisten großen Umwälzungen gingen aus privatrechtlichen Beziehungen, z. B. des Patrons und Klienten, des Gläubigers und Schuldners hervor, bis zuletzt der Staat ganz den Charakter einer Anstalt zur Sicherung des Privatrechts annahm, unter den Kaisern alle staatsrechtlichen Ideen mit Füßen getreten wurden und das Alterthum mit einem völligen Bankerott an politischen Ansichten und Grundsätzen endigte. Aber auch in der bessern Zeit war vieles sehr mangelhaft, woran wir vor dem Uebergange zu den Entwickelungen des Mittelalters kurz erinnern wollen:

1) standen, selbst bei den Griechen, der Einzelne mit seiner Berechtigung und der Staat als allgemeiner Begriff, einander zu getrennt gegenüber. Die individuelle Freiheit, die Persönlichkeit, hatte noch nicht ihre rechte Stelle und Bedeutung gefunden, und eben so wenig war das politische und rechtliche Element in gebührendem Maße verschmolzen. Bei den Griechen überwog oft, z. B. bei den Spartanern und Kretern, die disciplinarische Richtung, so wie bei den Römern die privatrechtliche. Die persönliche Freiheit soll aber vom Staate nicht verschlungen, dieser nicht um jener willen aufgelöset werden.

2) Alle Verfassungen waren nur Stadt-, nicht Staatsverfassungen: daher trotz vieles Löblichen unzählige Mißverhältnisse bei den Griechen[1]) und völlige Auflösung alles öffentlichen Lebens bei den Römern, zur Zeit des Kaiserthums.

---

1) Doch würden Platon und Aristoteles die neuere Zeit und Politik, Christenthum und Deutschthum, gewiß besser begriffen haben als viele ihrer Erklärer und nicht wenig neuere Staatsrechtslehrer.

3) Auch die freieſten Verfaſſungen der alten Welt erſcheinen als enge unduldſame Oligarchien, und die, ſelbſt von Platon und Ariſtoteles anerkannte Sklaverei iſt eine verwerfliche Sonderung der Menſchen, die um ſo mehr auffällt, da alle anderen heilſamen Gliederungen des Staats allmälig in der Anarchie und Tyrannei völlig verſchwinden.

4) Die gelehrteſte Entwickelung des römiſchen Privatrechts konnte den Mangel einer tiefern Rechtsphiloſophie nicht verdecken, und noch irriger iſt es (was wohl ſpäter auch verſucht ward) mit jenem Privatrechte, ohne Staatsrecht, eine lebendige Entwickelung in Staat und Volk bewirken zu wollen.

Allerdings betrachtet Auguſtinus in ſeinem Werke de civitate dei den Staat von einem neuen tiefſinnigen Geſichtspunkte; allein er verkünſtelt das einfach Chriſtliche, begreift die Natur nicht als Gottesoffenbarung, ſieht im (damaligen!) Staate nur eine Vereinigung der Böſen und eine Folge der Sünde. Er will ihn höchſtens als Mittel gebrauchen, um der herrſchenden, unduldſamen Kirche bei Verfolgung angeblicher Ketzer willenlos Hülfe zu leiſten.

In der Regel wird das Mittelalter, zu dem wir jetzt übergehen, oder die Zeit von der Völkerwanderung bis auf die ſogenannte Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften und die Reformation, als ein Zeitalter der Barbarei bezeichnet und in den geſchichtlichen Entwickelungen der Begriffe von Recht und Staat faſt ganz übergangen, weil damals keine theoretiſchen Bücher über dieſe Gegenſtände wären geſchrieben worden. Jenes Verfahren iſt aber durchaus irrig, und auch die letzte Behauptung nur inſofern zu erweiſen, als man die Form ſtrenger Compendien oder abgerundeter Syſteme einer Wiſſenſchaft verlangt; ſonſt offenbart ſich in jeder Schrift jener Zeit ganz augenſcheinlich eine völlige Umwandelung der Anſichten von Recht, Staat und Politik. Nur waren Theorie und Praxis ſo lebendig verwachſen, daß jene ſich nicht mit Be-

wußtſeyn der letzten gegenüber, oder über ſie hinauf ſtellte; die wiſſenſchaftliche Zergliederungskunſt trat nicht ein, weil noch kein Leichnam zum Anatomiren vorlag. Nachdem aber die neuere Zeit in dieſer Kunſt ſo geübt worden, ſollte man ſich mit Unbefangenheit zum Mittelalter zurückwenden und darſtellen, was daſſelbe über die bezeichneten Gegenſtände zugleich gedacht und geleiſtet hat. Wir haben in der Geſchichte der Hohenſtaufen, beſonders im fünften und ſechsten Bande, verſucht, dieſe Aufgabe zu löſen; hier genüge Folgendes:

So oft Dante auch in ſeiner Schrift de Monarchia ſich auf Ariſtoteles bezieht, ſo geht er doch auch freiſinnig ein auf eine neuere Betrachtungsweiſe. Er ſucht darzuthun, die Monarchie ſey die beſte Verfaſſung, ſie ſtehe den Römern zu und hange unmittelbar von Gott ab.

Unter den Scholaſtikern bildet dem Thomas von Aquino das natürliche und göttliche Geſetz keinen unbedingten Gegenſatz; doch umfaßt das Sittengeſetz ein größeres Gebiet, als das (erzwingbare) Recht. Das Geſetz iſt Sache der Vernunft. Jedes Geſetz muß ſich auf das allgemeine Beſte beziehen: deshalb kann kein Einzelner es geben, ſondern das ganze Volk, oder derjenige, oder diejenigen, welche es vertreten. Das ewige, weltregierende Geſetz iſt in Gott; es giebt aber für Menſchen auch ein natürliches Geſetz, wonach jene Gutes und Böſes unterſcheiden. Durch menſchliche Geſetze wird das Einzelne geordnet, wobei Abänderungen und Verſchiedenheiten eintreten, nach Maßgabe der Zeiten und Völker. Der Hauptzweck aller geſelligen Verbindung, nämlich Friede und Eintracht, läßt ſich beſſer durch die Herrſchaft eines, als vieler Menſchen erreichen. Jedenfalls ſind gottloſe Mittel gegen Tyrannen (z. B. Mord) durch Chriſti Lehre verboten: man ſoll lieber Unrecht leiden, als Unrecht thun. Furcht gewährt indeſſen dem Herrſcher nur einen ſchwachen Schutz, ja ſie führt oft zur rückſichtsloſen Verzweiflung.

Eine andere, dem Thomas, oder dem Egidius Colonna zugeschriebene Abhandlung, von Erziehung, oder Belehrung der Fürsten, lautet weit demokratischer. Insbesondere wird der Geburtsadel und seine politische Stellung verworfen, und nur dem Adel des Verdienstes Werth und Wahrheit beigelegt. Ein Beweis, daß diese Ansichten nicht erst durch die Philosophie des 18. Jahrhunderts in die Welt gekommen sind.

Das Christenthum und das deutsche Volksthum sind die beiden Grundlagen, auf denen das ganze Mittelalter beruht, die großen Keime, aus denen alles Neue und Eigenthümliche hervorsproßt. Durch sie entsteht ein durchaus anderes Verhältniß zu Gott, zur Welt, zu allen Mitmenschen, zu sich selbst. Oder, um sich auf die in Rede stehenden Punkte zu beschränken:

1) Zu den Offenbarungen von Natur und Geist, von denen Griechen und Römer allein wußten, tritt die der Schrift; und die stete und feste Bezugnahme auf diese höchste, unantastbare, über jede willkürliche Veränderung hinaufgestellte Gesetzquelle mußte eine Sinnesart und Haltung, ja eine Art von angeblich unfehlbarer Herrschaft erzeugen, die von der klassisch-antiken wesentlich verschieden, ja oft ihr entgegengesetzt war.

2) Aus dieser religiösen Grundlage entwickelte sich die Kirche mit ihrer ungemein reichen Gliederung und folgerechten Stellung; es entwickelte sich ein System von Rechten, das die heidnischen Ansichten, und in der Regel mit Grund, verwarf.

3) In der Mitte zwischen den tyrannischen Kasten Indiens und Aegyptens, und der anarchischen Auflösung in den späteren Zeiten Griechenlands und Roms, stehen die germanischen Stände. Der Priester ist weder durch Geburt alleinherrschend, noch in einen wechselnden Beamten verwandelt, noch völlig bei Seite geschoben; sondern hat einen Beruf, zu dem er sich tüchtig machen soll, und wirkt als Standesglied mit Recht in kirchlichen wie in weltlichen Kreisen.

4) Der Adel zeigt naturgemäß mehrere Abstufungen vom

landsäßigen Edelmanne bis zum Reichsfürsten, und das Ritterthum verbindet auf neue und schöne Weise den persönlichen erst zu erwerbenden Adel, mit dem sachlichen auf Eigenthum sich gründenden.

5) Der dritte Stand erhebt sich, und an die Stelle der zahlreichen wilden Volksversammlungen tritt die den Alten unbekannte, höchst folgenreiche Idee der Repräsentation. Nun verwandeln sich

6) die Stadtverfassungen in wahre Staatsverfassungen, ohne jedoch um des Mittelpunkts, der Hauptstadt, willen die einzelnen Theile zu vernachlässigen. Vielmehr ist die Staatsverfassung nur die Spitze, welche auf den Verfassungen der Dörfer, Städte, Landschaften ruht.

7) Die Häupter der ganzen Christenheit, nach ihrer kirchlichen und weltlichen Seite, sind der Papst und der Kaiser; durch sie soll (mindestens nach der Theorie) alle Gewalt zwischen Staaten sich in Recht verwandeln, wie das Christenthum überhaupt für das Völkerrecht eine neue und preiswürdige Grundlage darbot.

8) Dasselbe mußte nach seinem innersten Wesen die Sklaverei unbedingt verwerfen, und überhaupt die persönliche Freiheit in diejenigen Rechte einsetzen, welche sie im Alterthume bei dem Uebergewichte des allgemeinen Begriffs, des Staats, nie erhielt, und die doch wesentliche Bedingungen wahrhafter Bildung und Entwickelung sind. Eben so erschien

9) das Geschäft des Hausvaters, sein Gewerk, jetzt in viel schönerm Lichte als selbst bei den Griechen, welche dasselbe verachteten und, um der Beziehung auf das Oeffentliche willen, nie zu der richtigen Würdigung kamen, welche sich schon in den Worten: Meister, Geselle, Lehrling ausspricht.

10) Das Verhältniß der Frauen und das der Kinder zu den Aeltern ist ein anderes, und zweifelsohne ein besseres geworden. Endlich

11) sind sogar die Sachen mit in den Kreis des Persönlichen und Lebendigen gezogen; der Begriff des Eigenthums erscheint im Lehnrecht auf eine ganz neue Weise begründet, und wird verklärt ins Personen- und Staatsrecht hinübergeführt.

Alle diese umfassenden und durchgreifenden Veränderungen und Grundsätze müssen wir im Wesentlichen für Besserungen erklären, obgleich die Ausführung hinter dem Bezweckten oft weit zurückblieb; weshalb wir sehr davon entfernt sind, mit dem Mittelalter Götzendienst zu treiben, seine Gebrechen abzuläugnen, oder seine unbedingte Herstellung zu wünschen. Auf jeden Fall aber wäre es gerathen gewesen, jene Gebrechen einzelner Theile an dem gebrechlichen Körper zu heilen, also Auswüchse des Christlichen durch ächt Christliches, des Germanischen durch Germanisches. In Bezug auf die Kirche hielten Katholiken wie Protestanten, bei aller Feindschaft, an diesem richtigen Gedanken fest, bis im 18. Jahrhundert die Religion thörichterweise durch Atheismus verklärt werden sollte; hinsichtlich des Staats gerieth man aber schon im 16. Jahrhundert (so anziehend sonst auch der Reichthum geistiger Bewegung und Entwickelung erscheint) auf böse Abwege, indem das römische Recht und die antike Politik (mit völligem Absehen von allem seit tausend Jahren Geschehenen, mit kühnem Abreißen des geschichtlichen Fadens und aller Verbindung der Geschlechter) als Vorbild und allgemeines Heilmittel aufgestellt, oder doch nach jenen Grundsätzen fortgeschlossen ward. Der erste, der uns auf diesem bedenklichen Wege begegnet und als Anführer der neuen Politiker bezeichnet werden muß, ist Machiavelli (geb. 1469, gest. 1527).

Die künstlichen Verhältnisse und die Zerrüttungen der italienischen Staaten, so wie die aufmerksame Betrachtung der alten Welt, erzeugten seine Ansichten, welche er hauptsächlich in zwei Werken, den Discorsi über den Livius und dem

Fürsten, auf höchst geistreiche und lehrreiche Weise ausgesprochen hat. Jene könnte man die republikanische, diesen die monarchische Hälfte nennen. In beiden fehlt die Rücksicht auf Recht und Sittlichkeit keineswegs durchaus; allein im Ganzen sind sie von der Politik gelöset, ihr untergeordnet, so daß ungerechte Klugheit, Treulosigkeit und freche Sünde, sofern sie nur zum erwünschten Ziele führen, dem Rechte, der Tugend, der Menschlichkeit vorangestellt und empfohlen werden. So huldigt Macchiavelli dem großen Aberglauben, durch Tyrannei könne man Freiheit (oder auch nur sichere Alleinherrschaft) gründen oder herbeiführen. Auch bleibt zuletzt nicht einmal eine theoretische heidnische Politik übrig, wie sie Platon lehrte, sondern (ohne Beziehung auf wissenschaftliche, allgemein leitende Grundsätze) eine praktisch-heidnische, wie die Römer sie übten. Die Vorliebe, welche Macchiavell für die alten Republiken hegt, mag, im Gegensatze zu italienischen Mißbräuchen seiner Zeit, nicht ungegründet erscheinen; sie ist aber irrig, sofern er zu meinen scheint: als sey die Theilnahme an der Regierung das einzige Kennzeichen und der vollkommene Inbegriff der Freiheit, als habe solche Theilnahme allgemein stattgefunden, und als sey die Tyrannei damit nicht verträglich. Eben so wenig enthält der Fürst, wie man ihn auch betrachte und erkläre, die rechten Vorschriften, Monarchien zu gründen oder von Mängeln zu reinigen.

Ueberhaupt richtet sich Macchiavelli's ganze Klugheitslehre nur auf das Verfahren von Einzelnen gegen Einzelne, oder auf den Kampf der Parteien, wobei denn die persönliche Freiheit der Einzelnen, nach antiker Ansicht, den allgemeinen Zwecken preisgegeben, nicht aber damit in Uebereinstimmung gebracht wird. Wie Genossenschaften, Stände, Verfassungen u. s. w jenes alles veredeln und zu sicherer Bürgschaft führen, ist nirgends genügend entwickelt; nirgends ist eine Spur der Erkenntniß, wie das Christenthum eingreife und alles verwandele.

Ihm ist dies nur ein Princip des Leidens, statt des Thuns, einer verkehrten Betrachtung und Entsagung dieser Welt. Kirche und Papstthum erscheint ihm lediglich als Quelle der Zerrüttung und Auflösung Italiens (Disc., I, 12), was für die letzten Zeiten vor ihm leider zum Theil der Wahrheit gemäß ist, aber keineswegs den ganzen Gegenstand erschöpft, oder die Behauptung rechtfertigt: die christliche Ansicht und Lebensweise habe die Welt schwach gemacht und in die Hände der Frevler gegeben! (Disc., II, 2.)

Der ungemeine Scharfsinn, ja die Weisheit, die sich in vielen einzelnen Bemerkungen und Aussprüchen Macchiavelli's offenbart, hätte ungemein heilsam wirken können, und hat auch wohl genutzt; weit allgemeiner und nachtheiliger wirkten aber seine leitenden Grundsätze, welche man noch obenein mißdeutete, übertrieb, von aller antiken Haltung, die ihm selbst nicht fehlte, entkleidete, und als Vorwand und Beschönigung auf das Schändlichste anwandte und mißbrauchte. [1]) Doch bleibt es wahr, was Mohl (III, 541) und Kaltenborn (S. 113) sagen: Macchiavell ist eine Warnung für alle Zeiten, ein mächtiges, aber verstümmeltes Bruchstück eines großen Mannes. — Er ist Knecht seiner Zeit, im schlechten Sinne des Wortes.

Die Unzufriedenheit mit der Gegenwart, welche Macchiavelli antrieb, Hülfe in heidnischer Gesinnung und Politik zu suchen, veranlaßte den englischen Kanzler

Thomas Morus (geboren 1480, hingerichtet 1535),

in seinem Utopien [2]) das Ideal eines Staats aufzustellen.

1) Friedrich's II. Antimachiavell bleibt ein merkwürdiges Zeugniß seines Verstandes und Gemüths, und baut auf Grundsätze, welche in allem Wesentlichen denen des Italieners voranstehen, obgleich jene Widerlegung ihn nicht überall trifft, und die Form der Darstellung minder vollkommen erscheint.

2) Eine vollständige und gründliche Beurtheilung aller (im Wahrheit unbrauchbaren) Staatsromane, bei Mohl, I, 165.

Dasselbe besteht aber in einem leeren Aneinanderfädeln unnatürlicher und unmöglicher Dinge, und es zeigt sich eine Feindschaft gegen alles Vorhandene, die auf untergeordnetem Standpunkte nicht unnatürlich entsteht, daselbst aber nie ihre Heilung finden kann. Und weil wiederum das Nichtvorhandene für das Vortrefflichste gilt, so müssen eine Menge Vorschriften und Zwangsmittel eintreten, welche die größte Tyrannei in sich schließen. Also: bestimmtes Maß der Besitzungen, Gleichheit der Güter, Rechte und Kleidungen, edle Metalle gering geschätzt, jährlich gewählte Obrigkeiten, ein Fürst ernannt auf Lebenszeit, sofern er nicht (wem? wie?) verdächtig wird nach Tyrannei zu streben. Nur die unentbehrlichen Gewerbe sind erlaubt, jeder ist Ackerbauer. Die Obrigkeit bestimmt, wer den Wissenschaften obliegen soll; geht's nicht, so wird er zu den Handwerkern zurückgewiesen. Die Zahl der Bürger jeder Stadt, ja der Familienglieder (!) ist genau vorgeschrieben; die Ueberschießenden werden anderwärts hingeliefert, fortgeschickt. Als Zugabe all dieser Wunderlichkeiten finden wir, wie sich von selbst versteht, überschwängliche Liebe, Großmuth, Tugend u. s. w.

Der dritte, dessen wir in dieser Reihe erwähnen, ist der Franzose Bodinus, welcher 1596 als königlicher Prokurator in Laon starb. Er schrieb, mit oft ermüdender, unfruchtbarer Gelehrsamkeit, sechs Bücher vom Staate (De republica):

das erste handelt vom Zwecke des Staats, Familie, Gesinde, Klientel;

das zweite von den verschiedenen Verfassungen;

das dritte von den Ständen, Behörden, Beamten;

das vierte vom Ursprung, Umwandelung, Verfall der Staaten, inneren Kriegen u. s. w.;

das fünfte von den Gesetzen, nach Verschiedenheit der Länder und Völker, von Belohnungen und Strafen vom Völkerrechte;

das sechste von der Censur, den Finanzen, dem Münzwesen, der besten Verfassung.

Der Staat erwächst aus den Familien und zugleich aus Gewalt. Die Könige sind souverain, jedoch durch menschliche und göttliche Gesetze gebunden.

Obgleich Bodinus wohl darauf ausging, seinen Gegenstand ganz umfassend und systematisch zu behandeln, ist ihm dies doch keineswegs gelungen. Es fehlt nicht an einzelnen guten Bemerkungen, aber er schwankt ohne genügende Klarheit und Harmonie, zwischen Philosophie und Geschichte. Die aristotelische Politik hat zu viel Einfluß, Mittelalter und Christenthum ist im Großen wenig verstanden und gewürdigt, und manches Historische irrig erzählt.[1]) Herber als der mildere Bodinus ist sein Zeitgenosse Botero (Della ragione di Stati), hat aber einen freiern Blick für die neuere Gestaltung der Staaten.

Sechs Bücher der Politik (Libri Politicorum), welche Justus Lipsius (gest. 1606) schrieb, sind im Wesentlichen gegen Macchiavelli gerichtet, und sollen eine Sitten- und Klugheitslehre für Fürsten enthalten. Sie bestehen aber fast nur aus an einandergereihten Stellen alter Schriftsteller, und haben sehr wenig eigenthümlichen Werth.

Noch verdient hier Erwähnung der spanische Jesuit und Geschichtschreiber Johann Mariana (geb. 1537, gest. 1624) wegen seines Buches De rege et regis institutione (1598). Er zieht aus mehreren Gründen eine durch Gesetze beschränkte Monarchie allen anderen Verfassungen vor, behauptet nach streng-katholischem Standpunkte, daß nur eine Religion im Lande seyn solle, und der Fürst zu ihrer Aenderung nicht

1) Noch härter urtheilt Isambert (Tableau des progès du droit public, S. 80) und sagt: Bodin n'a point d'idées et encore moins de principes, ou les principes qu'il établit sont de toute fausseté.

befugt sey. Am meisten ward sein Buch angegriffen und deshalb auch in Paris verbrannt, weil er den Königsmord, mit bestimmter Beziehung auf den Heinrich's III. von Frankreich, vertheidigte. Ob sich nun gleich seine Ansichten vom höchsten religiösen und philosophischen Standpunkte nicht rechtfertigen lassen, hat er sich doch insofern zu decken gesucht, als er die Gründe für und wider umständlich erörtert, und zunächst nur von Wegschaffung eines rechtswidrigen Herrschers, Usurpators, spricht. In Beziehung auf rechtmäßige Könige, meint er, müsse (da leichtsinniger Wechsel große Gefahren mit sich führe) zuvörderst ermittelt werden, ob durch ihre Lebens- und Regierungsweise der Staat wirklich zu Grunde gehe, und nie stehe hierüber einem Einzelnen das Urtheil zu. Behörden, Stände, gelehrte würdige Männer müßten vorher geprüft, vergeblich gewarnt, und das allgemeine Urtheil des Volks sich wider den ungerechten Herrscher ausgesprochen haben. Sollte das Volk verhindert seyn hierüber in einer förmlichen Versammlung zu beschließen, habe jeder Einzelne allerdings eine Aufforderung, den Tyrannen zu ermorden. Unter diesen Vorbedingungen sey nicht zu fürchten, daß viele und übereilte Ermordungen vorfielen; wohl aber dürfte es heilsam seyn, wenn die Herrscher bedenken müßten, daß diejenigen, welche ihrer schändlichen Regierung ein Ende machten, in der Geschichte selbst mit Ehre genannt würden. Beispiele nimmt Mariana nicht bloß aus der griechischen und römischen, sondern auch aus der jüdischen Geschichte, läßt aber das Christliche, welches sich mit Obigem nicht verträgt, zur Seite liegen.

Ganz anders als die Katholiken Macchiavelli und Mariana betrachteten die großen Reformatoren, insbesondere Luther, Recht, Staat und öffentliche Verhältnisse. Die Fragen über Ehe, ständische Verhältnisse, Krieg, Frieden, Bündnisse, Gehorsam, Empörung u. s. w. entschieden sie wesentlich nach biblischen, und insbesondere christlichen Grundsätzen.

Philosophische Beweise und heidnische Beispiele hatten dagegen bei ihnen ungleich weniger Gewicht; und wenn sich später innerhalb der protestantischen Welt auch unchristliche Lehre und Anwendung einfand, so geschah dies im Widerspruch mit den Grundsätzen der ersten Führer: eine Erscheinung, die sich nicht weniger innerhalb der katholischen Kirche findet. Größtentheils durch die Schuld der letzten war es dahin gekommen, daß die beinahe instinktmäßige Weise durch unbewußte Begeisterung alles von der religiösen Seite als ein großes Ganzes zu betrachten, nicht mehr ausreichte, und das Bedürfniß neuer Untersuchung und Begründung entstand. Dies war an sich kein Verlust, sondern ein Gewinn, und nach dem Beseitigen des Irrigen und Verwerflichen kann eine neue vollständigere Durchdringung, ein innigeres und einigeres bewußtes Leben eintreten; Schwärmer aber und kalte Naturen begegnen sich nur zu oft auf ihren Wegen, so verschieden sie auch zu seyn scheinen, und wirken dahin, das Band der bürgerlichen Ordnung, das allgemeine Recht und Gesetz zu verwerfen, und ihre anarchische Willkür drüber hinauf zu setzen. Luther war persönlich ein Feind aller Empörung; doch mußte die Geringschätzung des allmälig auf kirchlichem Boden Entstandenen eine schärfere Prüfung auch der im Staate vorhandenen Uebel hervorrufen. Glaubten doch die Jesuiten auf diesem Wege auch für ihre Zwecke zu gewinnen. Indessen bleiben Wiedertäufer, Levellers, Jakobiner gleich verdammlich, mögen sie ihre Lehre aus der Bibel, oder aus dem Contract social beweisen wollen.[1]) Die Unruhen in Deutschland und Frankreich, der Abfall der Niederländer, die englische Rebellion, waren Ereignisse von solchem Umfange und so durchgreifender Wichtigkeit, daß sie auf die theoretischen Ansichten den größten Einfluß haben mußten, so wie sie gutentheils daraus hervorgingen.

1) Später wird hierüber noch gesprochen.

Was Melanchthon (Epitome philosophiae moralis, 1538), Oldendorp (Elementaris introductio juris naturae, gentium et civilis, 1539), Hemming (De lege naturali, methodus apodictica, 1562), Winkler (Principia juris, 1615), Suarez ein Spanier (De legibus et Deo legislatore), der Italiener Gentilis (De jure maris, belli, et de legationibus) und einige Andere leisteten, hat v. Kaltenborn in seinem gelehrten Werke: „Die Vorläufer von Hugo Grotius", gründlich nachgewiesen. Es ergiebt sich daraus daß Grotius nicht der erste Bearbeiter des Staats- und Völkerrechts war, jedoch dieser Wissenschaft einen neuen, großartigen Schwung gab.

Hugo Grot, Grotius (geb. 1583, gest. 1645), obgleich kein Philosoph im höhern Sinne des Worts[1]), ward doch lange Zeit als Vater des neuern Naturrechts bezeichnet und erhielt durch sein Werk: De jure belli ac pacis (1625), den größten Einfluß. Das Bemühen, die Begriffe von Recht und Sittlichkeit besser zu sondern und näher zu bestimmen, das Verwerfen der bloßen Gewalt, die nicht einmal im Kriege allein herrschen oder das Recht ganz vertreiben sollte, so wie eine Menge einzelner geistreicher und scharfsinniger Bemerkungen, verdienen großes Lob; wogegen zu tadeln seyn dürfte der Mangel an Ordnung und Zusammenhang, die oft falsche Anwendung des Antiken und der Ueberschwall zweckwidrig angebrachter Gelehrsamkeit. Daß er auf Christliches und Christenthum öfter Bezug nimmt, scheint uns preiswürdig; vielleicht wäre es aber allerdings besser gewesen, dasselbe von dem durch Verstand und Vernunft Gefundenen erst schärfer zu trennen,

1) „Grotius n'était qu'un savant, et un esprit assez médiocre", sagt Jsambert, S. 118. Doch bemerkt andererseits Mittermaier (Zeitschrift, II, 343) mit Recht: „Es kommt bei der gerechten Würdigung der Verdienste eines Schriftstellers oft nicht darauf an was er wirklich leistete; sondern darauf, welchen großen Anstoß er durch seine Ideen den Forschungen der Zeit gab."

und dann inniger mit denſelben zu vereinen. Sonſt bleibt der Rechtsbegriff zu ſehr von der Religion und der höhern Beglaubigung losgeriſſen, ja er ſcheint bei ihm weniger in dem Erkennen der Vernunft, als in der Neigung zur Geſelligkeit gegründet; wie auch die Uebereinſtimmung der Völker, auf welche Grotius viel Gewicht legt, doch nur ein unbeſtimmter, unzureichender Grundſatz ſeyn dürfte. Daß ſeine Abſicht geweſen, mehr vom Völkerrechte zu handeln, als ein eigentliches Naturrecht zu ſchreiben, geben wir gern zu; aber jenes fließt ihm oft mit dieſem zuſammen, und die häufige Beurtheilung der Völker und Staaten nach den Grundſätzen des Privatrechts führt nicht minder zu Einſeitigkeiten. Grotius unterſcheidet (um noch etwas mehr ins Einzelne zu gehen) jus naturale und jus voluntarium, natürliches und poſitives Recht. Jenes theilt er ein in das Naturrecht im engern Sinne, stricte sic dictum (welches auf die justitia commutativa, ἐπανορθωτική, hinausgeht), und bezeichnet es als eine facultas moralis, wozu man ſpäter agendi hinzuſetzte, eine Erklärung, welche lange in den Schulen herrſchte. Hierbei erkennt man das Streben, zwiſchen dem ſubjektiven und objektiven Rechte zu unterſcheiden, wobei dann auch der zweideutige Begriff eines Erlaubnißgeſetzes hervortritt. Die zweite Abtheilung des natürlichen Rechts, das minder vollkommene, minus perfectum, seu improprie sic dictum, nähert ſich dem Moraliſchen und beruht ihm auf dem, was er aptitudo nennt und was mit der ἀξία des Ariſtoteles und deſſen justitia distributiva verwandt iſt. Drittens, das jus naturae laxius, das Naturrecht im weitern Sinne, verpflichtet zum Angemeſſenen, wo indeſſen ſtrenge Verpflichtung fehlt. Es fällt wiederum mit der Moral zuſammen, und bezieht ſich meiſt auf Selbſtpflichten, principia honesta sed non obligantia.

Das poſitive Recht theilt Grotius in das göttliche und menſchliche, zu welchem letzten er auch das jus gentium zählt

und auf der Uebereinstimmung der Völker gründet, während es doch gewiß noch eine andere Begründung und Beglaubigung erfordert. Das öffentliche Wohl sey höchstes Gesetz; es bezieht sich aber nicht bloß auf den Nutzen, sondern auf Sitte und Recht. Keineswegs ist die Gewohnheit eine genügende Quelle des Rechts, vielmehr muß dasselbe durch wissenschaftliche Forschung ergründet werden. Das so gefundene Recht bliebe Recht, selbst wenn kein Gott wäre.[1]). Die meisten Verbindlichkeiten entstehen durch Vertrag und Uebereinkunft. Hiebei sind den Unterthanen Rechte einzuräumen, ohne die Obrigkeit wesentlich zu beeinträchtigen.

Wir erlauben uns schon an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausdruck „Naturrecht" Mißverständnisse und Zweideutigkeiten veranlaßte, die allmälig bis zu den größten Verkehrtheiten anwuchsen. Sehr viele wären gewiß vermieden worden, wenn der Ausdruck „Vernunftrecht oder philosophische Rechtslehre" (im Gegensatz des eigentlich Positiven) herrschend geworden wäre. Wenigstens hätte man dann an dem wesentlichen Charakter des Menschlichen, Vernunft und Bildung, festhalten und gen Himmel blicken müssen; während auf jenem Wege oft das Thierische, Ungesellige, zum Boden Gewandte, für das Natürliche, Regelnde, ja allein Preiswürdige ausgegeben ward. Oder man hätte, der römischen Terminologie folgend, nur die Verhältnisse des Menschen zu seinem Körper, den Thieren, der umgebenden Natur, dem Klima u. s. w. für sich entwickeln, und so ein Naturrecht anderer Art entwerfen sollen, dem dann die höhere Verklärung durch Vernunft und Offenbarung zu Theil geworden wäre.

Selden's Natur- und Völkerrecht nach den Grundsätzen der Juden (De jure naturali et gentium juxta disciplinam

1) Das heißt zuletzt: durch die Vernunft, die ich mir nicht anerschuf, finde ich die ewigen göttlichen Wahrheiten.

Ebraeorum, 1629) hatte freilich eine ganz einseitige Richtung, und nach Form und Inhalt vielfache Mängel; allein die Beziehung auf die Gottheit, ihre Lehren und das dem Menschen von ihr Eingepflanzte, verdient keineswegs den oft darüber ausgesprochenen strengen Tadel. Auch möchten wir nicht, wie Manche, den Gedanken einiger Freunde Selden's, es müsse auch ein Naturrecht nach christlichen Grundsätzen geben, für so ganz thöricht halten, da ja allerdings das Christenthum eine Umwandelung der menschlichen Natur bezweckt und sich dazu eignet.

Franz Bacon hat für die wissenschaftliche Entwickelung der Rechtsidee nur wenig gethan; auch sagt er: was wir über das Sittengesetz durch das Licht der Natur wissen können, ist unzureichend und läßt sich nicht weiter wissenschaftlich verfolgen. Niemand soll schlechte Mittel zu angeblich guten Zwecken anwenden, am wenigsten soll die Religion den Vorwand geben. Drei Güter suchen die Menschen durch die bürgerliche Gesellschaft zu erlangen: Trost gegen die Einsamkeit, Hülfe in Geschäften, und Schutz gegen Unrecht. Ein gutes Gesetz soll seyn bestimmt, ausführbar, übereinstimmend mit der Staatsform und Tugend erzeugend. Es ist weise bei Neuerungen schrittweise vorzugehen, und nur dann, wenn dazu eine Nothwendigkeit vorliegt. Durch zweckmäßige Reformen vorbeugt man Unruhen und Empörungen. Könige sind sterbliche Götter auf Erden. Wer sie nicht ehrt steht dem Atheismus nahe, und im Herzen fehlt ihm die Gottesfurcht. — Dieses letzten Ausspruchs halber ist Bacon bis auf den heutigen Tag bitter getadelt worden (Brougham political Philosophy, I, 63).

Während Hugo Grotius ein Völkerrecht suchte, mußte sich in England die Betrachtung hauptsächlich auf das Innere des Staats lenken, und die völlige Auflösung aller bürgerlichen Verhältnisse, welche die Rebellion zur Zeit Karl's I herbeiführte, machte es fast nothwendig, eine neue unabhängige Grundlage für dieselben aufzusuchen. Dies that vor allen

Thomas Hobbes (geb. 1588, geſt. 1679) in ſeinen Werken: De Cive (1642) und Leviathan seu de civitate ecclesiastica et civili (1651). Beide ſtehen in genauer Verbindung mit ſeinem ſpekulativen Syſteme, welches ſich nirgends über den Empirismus und Materialismus erhebt, von Gott und einer Vernunfttheologie nichts weiß, und dann ſchwerlich mit Aufrichtigkeit, ſondern nur um Anſtoß zu vermeiden, die Offenbarung zu Hülfe ruft, ohne ihr irgendwo lebendigen Einfluß einzuräumen. Das letzte geht deutlich aus der Art hervor, wie er in obigen Werken Recht und Staat auferbaut. Die Menſchen, ſo lautet im Weſentlichen ſeine Lehre, haben gar keinen geſelligen Trieb, ſondern ſind im Naturſtande und von Natur lediglich egoiſtiſch und eigennützig. Daraus entſteht ein Krieg Aller gegen Alle; Furcht und Gewalt herrſchen ausſchließend unter dieſen Naturmenſchen; ſie ſind untereinander ſchlechthin gleich, weil ſie ſich untereinander gleichmäßig ſchaden, insbeſondere tödten können. So wird Selbſterhaltung das höchſte Beſtreben, Wurzel alles Rechts und Richter aller darauf bezüglichen Handlungen. Ferner ergiebt ſich hieraus: daß der Menſch im Naturſtande ein Recht auf alles hat, was er will und kann. Da indeſſen jedem Einzelnen dies Recht zuſteht, ſo iſt die Wirkung faſt dieſelbe als wenn gar kein Recht vorhanden wäre, und die Menſchen müſſen, ihres eigenen Nutzens wegen, Frieden ſuchen; ſie müſſen wechſelſeitig Rechten entſagen und ihre Freiheit beſchränken. Aus den darüber geſchloſſenen Verträgen entſteht das eigentliche, bleibende Recht. Weil aber der Eigennutz fortdauernd die Menſchen antreibt Verträge zu brechen, ſo muß eine Bürgſchaft für ihr Halten gefunden werden; dieſe Bürgſchaft kann wiederum nur die Furcht ſeyn, und diejenige Macht, welche Furcht einflößt, iſt der Staat. Im Staate iſt der Wille Vieler für den Willen Aller zu halten, und die Einzelnen geben ihr Recht des Widerſtandes auf (De Cive, c. 5). Die Unterwerfung unter einen

Mächtigen ist der natürliche Ursprung der Staaten; der Ursprung ex institutio findet statt, wenn sie sich freiwillig einem Stärkern unterwerfen, daß er sie schütze. Der Einheit des Staats wegen, und um die nothwendige Furcht aufs äußerste treiben zu können, muß die höchste Gewalt unumschränkt seyn (imperium absolutum). Sie muß schon um deswillen Alleinherrschaft seyn, weil im Kriege ein Feldherr erforderlich ist; doch dauert das Recht des unumschränkten Monarchen nicht länger, als seine Gewalt. Der König kann sein Recht verkaufen, verschenken u. s. w.; die oberste Gewalt kann aber ohne ihre Einwilligung nicht abgeschafft werden. Es sind Fälle möglich, wo man den Gehorsam verweigern darf, weil sie nicht in der ursprünglichen Uebertragung der Rechte liegen; aber dem Regierenden bleibt das Recht, — die Widerspenstigen zu tödten. Der Regierende ist den Gesetzen nicht unterworfen; niemand hat gegen ihn ein Eigenthum: die Pflichten der Herrscher sind bloß moralischer Art, sie können niemandem Unrecht thun. Denn die höchste Gewalt stellt ja den ganzen Staat vor, es ist nichts neben ihr; jeder Einzelne hat sie ausdrücklich oder stillschweigend mit eingesetzt und gehört zu ihr, entweder persönlich wie in Demokratien, oder durch Uebertragung wie in Monarchien. Gemischte Verfassungen sind widersinnig. Vor Gründung der Staaten (imperia) gab es weder Gutes noch Böses, alle Handlungen waren gleichgültig (adiaphora). Diebstahl, Mord, Ehebruch u. s. w. werden und sind bloß Verbrechen nach bürgerlichem Rechte (leges civili). Der freie Bürger unterscheidet sich vom Sklaven nur dadurch, daß jener dem Staate, dieser seinem Mitbürger dient. Eine Gesellschaft bestehend aus Herren und Sklaven, ist auch ein Staat (De Cive, X, 5). Die Menge, gleichsam Schmutz und Hefen der Menschen, in eine Gesellschaft (persona civilis) vereint, nennt man Aristokratie und Demokratie (De Cive, X, 3). Alle Gesetze binden die Einzelnen gleichmäßig (Leviathan, 21),

und wenn dieser Grundsatz für Lukka und Konstantinopel gilt, so haben jene an beiden Orten gleiche Freiheit. Gesetze verpflichten nur, wenn Andere sie auch halten. Fordert ein Herrscher Dinge, welche der künftigen Seligkeit entgegen sind, so muß man nicht widersprechen, sondern als Märtyrer zu Christus gehen. (ire ad Christum per martyrium). Die Lehren der christlichen Religion ergänzen die Naturgesetze, doch ist die Auslegung der Bibel auch vom Staate abhängig. Die Kenntniß der alten Sprachen und Schriftsteller hat unruhigen Geist, zu Empörung herbeigeführt.

Obgleich diese Ansichten (welche umständlicher auszuziehen nicht nöthig scheint) sich selbst ihr Urtheil sprechen, sey es doch erlaubt einige Bemerkungen hinzuzufügen. Der Form und Darstellung nach steht Hobbes über Grotius und andern seiner Vorgänger, insbesondere ist die fruchtlose, ermüdende Gelehrsamkeit zur Seite geworfen; dagegen erscheint, wenn wir auch über das Latein nicht streng richten wollen, die heraustretende Abneigung gegen die alte Welt und die Klassiker als eine Einseitigkeit nicht geringerer Art. Anstatt durch die großen Erfahrungen seiner Zeit, Freiheit und größern Ueberblick zu gewinnen, hat sich sein Gemüth finster zusammengezogen, und nicht unrichtig sagt der ehrliche Jöcher: „Hobbes ist von Natur und sonderlich bei zunehmendem Alter so morös gewest, daß er jedermann contradiciret.“ Eine gewisse Schärfe des Verstandes kann ihm nicht abgesprochen werden; allein die Grundlage seines Systems ist willkürlich und falsch, die Anwendung keineswegs mit feiner Kunst durchgeführt und reicher Erfahrung ausgestattet, sondern roh und plump. Ja nicht selten (wie z. B. oben bei dem Beweise über die Freiheit in Lukka und Konstantinopel) erlaubt sich Hobbes ganz gemeine Kniffe, wo, nach sophistischer Logik, ohne Rücksicht auf materielle Bestimmungen, Grundfalsches als streng erwiesen eingeschwärzt wird.

Sein Naturstand läßt sich weder geschichtlich, noch philosophisch, noch religiös erweisen: er ist bestialisch und des Teufels. Aus demselben fände gar keine Hülfe und Erlösung statt; wie dies denn freilich auch bei Hobbes, durch alle aufgezählten schlechten Mittel, nicht geschieht und nicht geschehen kann. Wunderlich erweiset er die unbedingte Gleichheit der Menschen daraus, daß jeder im Stande sey dem Andern das Wichtigste, das Leben, zu nehmen, wonach ein Ochse mit dem Menschen auf derselben Stufe steht; und dann erbaut er doch alles auf einer Grundlage der Ungleichheit, nämlich dem Rechte des Stärkern. Hiermit steht der leider nur zu allgemein gewordene Irrthum in Verbindung: der Mensch gebe im Staate mehr oder weniger seine Freiheit auf, während er doch an die Stelle der hülflosen Willkür kräftige Freiheit gewinnt. Aber freilich, wer in den Staat des Hobbes tritt, wird der ärgsten Willkür systematisch preis gegeben: denn aus Furcht vor der Anarchie sieht er Hülfe in der nichtswürdigsten Despotie, verkennt außer derselben die Natürlichkeit und den Werth aller Verfassungen, verwirft thöricht alle formellen Bürgschaften ächter Freiheit und weiß noch weniger von den innern des Wohlwollens, der Sitte, des Rechts, der Religion. Macht ist ihm Recht, Wille des Stärkern Gesetz, und Gehorsam die Pflicht der Schwächeren. Indem er Selbsterhaltung als höchste unbedingte Pflicht darstellt, das Recht aus den Verträgen, nicht diese aus der ewigen Idee des Rechts ableitet, wird ihr Halten lediglich von eigennütziger Klugheit, oder von Furcht und Gewalt abhängig; indem er das Recht der unumschränkten Herrscher nicht länger dauern läßt als ihre Uebermacht, wirft er den kaum auferbauten Staat in die Willkür seines Naturstandes zurück; indem er für Tugend und Gesetz kein wesentliches Kennzeichen des Werthes und der unbedingten Gültigkeit anerkennt, bleibt gar kein fester Grund des Wahren, Guten und Rechten übrig.

Grundsätze dieser Art, welche irrig die Ordnung in den Staaten erhalten sollten, ließen sich nur zu leicht zur Rechtfertigung revolutionärer Bestrebungen anführen, wie denn Milton's Vertheidigung[1]) des Königsmordes und früher Languet's Schrift über die Rechte des Volks und der Fürsten[2]), nach der entgegengesetzten und doch ganz verwandten Seite, über das richtige Maß hinausgehen. Die Geschichte ihres Vaterlandes dient, wenn nicht zur Rechtfertigung, doch zur Erklärung der Richtung dieser Schriftsteller. Milton lehrte: Die monarchische Verfassung ist ein auf den Grundsatz der Volkssouverainetät beruhender Gesellschaftsvertrag zwischen König und Volk, der nur so lange Gültigkeit hat, als die Bedingungen von beiden Seiten gewissenhaft gehalten werden. Die Ansicht daß die Könige nur Gott verantwortlich sind, wirft Gesetze und Regierung über den Haufen. Deshalb ist die Erhebung eines Volks gegen einen treubrüchigen König gesetzlich und gerecht.

Die nichtsnutzige, täglich wechselnde Gesetzgebung in Frankreich während der bürgerlichen Kriege, und die Abneigung gegen falsches Gleichmachen und Hinwegsehen von allem Oertlichen, Volksthümlichen und Persönlichen, brachte Montaigne (geb. 1533, gest. 1592) dahin in seinen Essays (zuerst 1580) zu äußern: es gebe gar kein wesentliches in der Natur des Menschen begründetes Gesetz, sondern alles beruhe auf Erziehung und Angewöhnung; welche Ansicht bei dem milden Manne zwar nicht zu so gewaltsamen Ergebnissen wie bei Languet und Hobbes führen konnte, zuletzt aber doch wesentlich

1) Miltoni defensio pro populo Anglicano (1651).

2) Languet, Junius Brutus, vindicae contra tyrannos, sive de principis in populum, populi in principem legitima potestate (1577). Aehnliches lehrt Buchanan (De jure regni apud Scotos): Das Volk wählt den König, und giebt Gesetze zur Beschränkung seiner Macht. Einen offenbaren Tyrannen darf man tödten.

sophistisch ist und in ihrer Oberflächlichkeit nur zu viel Beifall gefunden hat.

Ganz auf entgegengesetztem Wege befand sich James Harrington, der in seiner Oceana (zuerst 1656) das Musterbild einer Verfassung aufzustellen meinte. Das Volk wählt einen Senat, welcher wiederum die höchsten Staatsbeamten mit einem Strategus an der Spitze ernennt. Dem Senate steht allein der Vorschlag der Gesetze zu; das Volk billigt nur, oder verwirft. Censoren haben Einfluß, besonders bei religiösen und wissenschaftlichen Gegenständen. Gleichheit des Vermögens wird durch agrarische Gesetze festgehalten; Unterschied der Stände findet nicht statt. — Alles dies ist offenbar ganz willkürlich, von dem was in England und anderwärts Besseres bestand absehend, und zuletzt doch dürftig und ungenügend in jeder Rücksicht.

Wir wenden uns jetzt zu einem Manne, der an Geist allen bisher genannten Rechtslehrern und Philosophen der neuern Zeit weit überlegen war: Benedikt Spinoza (geb. 1632, gest. 1677), finden aber unerwartet daß seine Lehre, so scheint es, wesentlich mit der verworfenen des Hobbes übereinstimmt. Ein jedes Ding, dies lehrt er, hat so viel Recht als es Gewalt hat; Naturrecht und Naturkraft ist dasselbe. Was jedes Ding nach den Gesetzen der Natur thut, thut es mit dem größten Rechte; es handelt wie es soll und nicht anders kann. Denn Thaten in Folge von Leidenschaft, oder Vernunft, folgen beide aus der menschlichen Natur. Das Recht der Natur verbietet nichts, als was niemand will und niemand kann; es verabscheut weder Streit, noch Zorn und List. Jedes Ding hat so viel Recht dazusein, als es Macht dazu besitzt, und das Streben sein eigenthümliches Dasein zu erhalten, ist das Wesen aller beseelten Dinge, wie der letzte Grund alles menschlichen Handelns. Aus diesem Streben, diesen Rechten der Einzelnen erwächst ein gemeinsames Recht,

es entstehen wechselseitige Beschränkungen, Verträge; obgleich diese manchen Veränderungen, wie sie Naturrecht und Naturkraft hervortreibt, unterworfen bleiben.

Wir glauben nun: 1) daß diese Ansicht, trotz alles Scheines der Aehnlichkeit, wesentlich von der des Hobbes verschieden ist; 2) daß sie dennoch in den letzten Gründen unhaltbar erfunden wird.

Zu 1). Spinoza's Ansicht über das Recht ist nur erklärlich, aus seinem Standpunkte überhaupt: und dieser ist ein wahrhaft spekulativer und philosophischer, während Hobbes sich über niedere Abstraktion und die, obenein erfundene, gewöhnliche Erfahrung nicht erhebt. Jener sieht in allen Dingen nur Offenbarungen, in dem Menschen nur eine Modifikation Gottes. Macht und Recht der Dinge beruht ihm also auf ewigen gleichartigen Gesetzen; es wird auf dem höchsten Standpunkte alle Macht sittlich und alle Sittlichkeit mächtig, wie denn auch in der Idee Gottes beides nicht gegeneinander, sondern zusammenfällt. Der Versuch, die Persönlichkeit von Gott trennen, in untergeordnete Gegensätze zerfällen zu wollen, wäre vielmehr ohnmächtig, ungerecht, unsittlich. Wenn also Hobbes den Gegensatz von Recht und Macht für die erscheinende Welt, ohne alle Beziehung auf jenen ewigen Zusammenhang mit Gott läugnet, wenn ihm die, lediglich egoistische, Selbsterhaltung das höchste Gesetz wird: so steht er, wie gesagt, auf einem ganz andern und schlechtern Boden als Spinoza. Warum wir aber

zu 2) mit diesem nicht übereinstimmen können, ließe sich nur durch eine Prüfung seines gesammten Systems darthun. Hier mögen folgende abgerissene Bemerkungen genügen:

a) Halten wir ganz fest an Spinoza's Lehre, so verschwindet der Unterschied aller einzelnen Dinge in der Gottheit; Menschen, Thiere, Steine sind Modifikationen derselben, ohne wesentliche innere Verschiedenheit des Daseyns.

und dann inniger mit demſelben zu vereinen. Sonſt bleibt der Rechtsbegriff zu ſehr von der Religion und der höhern Beglaubigung losgeriſſen, ja er ſcheint bei ihm weniger in dem Erkennen der Vernunft, als in der Neigung zur Geſelligkeit gegründet; wie auch die Uebereinſtimmung der Völker, auf welche Grotius viel Gewicht legt, doch nur ein unbeſtimmter, unzureichender Grundſatz ſeyn dürfte. Daß ſeine Abſicht geweſen, mehr vom Völkerrechte zu handeln, als ein eigentliches Naturrecht zu ſchreiben, geben wir gern zu; aber jenes fließt ihm oft mit dieſem zuſammen, und die häufige Beurtheilung der Völker und Staaten nach den Grundſätzen des Privatrechts führt nicht minder zu Einſeitigkeiten. Grotius unterſcheidet (um noch etwas mehr ins Einzelne zu gehen) jus naturale und jus voluntarium, natürliches und poſitives Recht. Jenes theilt er ein in das Naturrecht im engern Sinne, stricte sic dictum (welches auf die justitia commutativa, ἐπανορθωτική, hinausgeht), und bezeichnet es als eine facultas moralis, wozu man ſpäter agendi hinzuſetzte, eine Erklärung, welche lange in den Schulen herrſchte. Hierbei erkennt man das Streben, zwiſchen dem ſubjektiven und objektiven Rechte zu unterſcheiden, wobei dann auch der zweideutige Begriff eines Erlaubnißgeſetzes hervortritt. Die zweite Abtheilung des natürlichen Rechts, das minder vollkommene, minus perfectum, seu improprie sic dictum, nähert ſich dem Moraliſchen und beruht ihm auf dem, was er aptitudo nennt und was mit der ἀξία des Ariſtoteles und deſſen justitia distributiva verwandt iſt. Drittens, das jus naturae laxius, das Naturrecht im weitern Sinne, verpflichtet zum Angemeſſenen, wo indeſſen ſtrenge Verpflichtung fehlt. Es fällt wiederum mit der Moral zuſammen, und bezieht ſich meiſt auf Selbſtpflichten, principia honesta sed non obligantia.

Das poſitive Recht theilt Grotius in das göttliche und menſchliche, zu welchem letzten er auch das jus gentium zählt

und auf der Uebereinstimmung der Völker gründet, während es doch gewiß noch eine andere Begründung und Beglaubigung erfordert. Das öffentliche Wohl sey höchstes Gesetz; es bezieht sich aber nicht bloß auf den Nutzen, sondern auf Sitte und Recht. Keineswegs ist die Gewohnheit eine genügende Quelle des Rechts, vielmehr muß dasselbe durch wissenschaftliche Forschung ergründet werden. Das so gefundene Recht bliebe Recht, selbst wenn kein Gott wäre. [1]). Die meisten Verbindlichkeiten entstehen durch Vertrag und Uebereinkunft. Hiebei sind den Unterthanen Rechte einzuräumen, ohne die Obrigkeit wesentlich zu beeinträchtigen.

Wir erlauben uns schon an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausdruck „Naturrecht" Mißverständnisse und Zweideutigkeiten veranlaßte, die allmälig bis zu den größten Verkehrtheiten anwuchsen. Sehr viele wären gewiß vermieden worden, wenn der Ausdruck „Vernunftrecht oder philosophische Rechtslehre" (im Gegensatz des eigentlich Positiven) herrschend geworden wäre. Wenigstens hätte man dann an dem wesentlichen Charakter des Menschlichen, Vernunft und Bildung, festhalten und gen Himmel blicken müssen; während auf jenem Wege oft das Thierische, Ungesellige, zum Boden Gewandte, für das Natürliche, Regelnde, ja allein Preiswürdige ausgegeben ward. Oder man hätte, der römischen Terminologie folgend, nur die Verhältnisse des Menschen zu seinem Körper, den Thieren, der umgebenden Natur, dem Klima u. s. w. für sich entwickeln, und so ein Naturrecht anderer Art entwerfen sollen, dem dann die höhere Verklärung durch Vernunft und Offenbarung zu Theil geworden wäre.

Selden's Natur- und Völkerrecht nach den Grundsätzen der Juden (De jure naturali et gentium juxta disciplinam

1) Das heißt zuletzt: durch die Vernunft, die ich mir nicht anerschuf, finde ich die ewigen göttlichen Wahrheiten.

Ebraeorum, 1629) hatte freilich eine ganz einseitige Richtung, und nach Form und Inhalt vielfache Mängel; allein die Beziehung auf die Gottheit, ihre Lehren und das dem Menschen von ihr Eingepflanzte, verdient keineswegs den oft darüber ausgesprochenen strengen Tadel. Auch möchten wir nicht, wie Manche, den Gedanken einiger Freunde Selden's, es müsse auch ein Naturrecht nach christlichen Grundsätzen geben, für so ganz thöricht halten, da ja allerdings das Christenthum eine Umwandelung der menschlichen Natur bezweckt und sich dazu eignet.

Franz Bacon hat für die wissenschaftliche Entwickelung der Rechtsidee nur wenig gethan; auch sagt er: was wir über das Sittengesetz durch das Licht der Natur wissen können, ist unzureichend und läßt sich nicht weiter wissenschaftlich verfolgen. Niemand soll schlechte Mittel zu angeblich guten Zwecken anwenden, am wenigsten soll die Religion den Vorwand geben. Drei Güter suchen die Menschen durch die bürgerliche Gesellschaft zu erlangen: Trost gegen die Einsamkeit, Hülfe in Geschäften, und Schutz gegen Unrecht. Ein gutes Gesetz soll seyn bestimmt, ausführbar, übereinstimmend mit der Staatsform und Tugend erzeugend. Es ist weise bei Neuerungen schrittweise vorzugehen, und nur dann, wenn dazu eine Nothwendigkeit vorliegt. Durch zweckmäßige Reformen vorbeugt man Unruhen und Empörungen. Könige sind sterbliche Götter auf Erden. Wer sie nicht ehrt steht dem Atheismus nahe, und im Herzen fehlt ihm die Gottesfurcht. — Dieses letzten Ausspruchs halber ist Bacon bis auf den heutigen Tag bitter getadelt worden (Brougham political Philosophy, I, 63).

Während Hugo Grotius ein Völkerrecht suchte, mußte sich in England die Betrachtung hauptsächlich auf das Innere des Staats lenken, und die völlige Auflösung aller bürgerlichen Verhältnisse, welche die Rebellion zur Zeit Karl's I herbeiführte, machte es fast nothwendig, eine neue unabhängige Grundlage für dieselben aufzusuchen. Dies that vor allen

Thomas Hobbes (geb. 1588, geſt. 1679) in ſeinen Werken: De Cive (1642) und Leviathan seu de civitate ecclesiastica et civili (1651). Beide ſtehen in genauer Verbindung mit ſeinem ſpekulativen Syſteme, welches ſich nirgends über den Empirismus und Materialismus erhebt, von Gott und einer Vernunftheologie nichts weiß, und dann ſchwerlich mit Aufrichtigkeit, ſondern nur um Anſtoß zu vermeiden, die Offenbarung zu Hülfe ruft, ohne ihr irgendwo lebendigen Einfluß einzuräumen. Das letzte geht deutlich aus der Art hervor, wie er in obigen Werken Recht und Staat auferbaut. Die Menſchen, ſo lautet im Weſentlichen ſeine Lehre, haben gar keinen geſelligen Trieb, ſondern ſind im Naturſtande und von Natur lediglich egoiſtiſch und eigennützig. Daraus entſteht ein Krieg Aller gegen Alle; Furcht und Gewalt herrſchen ausſchließend unter dieſen Naturmenſchen; ſie ſind untereinander ſchlechthin gleich, weil ſie ſich untereinander gleichmäßig ſchaden, insbeſondere tödten können. So wird Selbſterhaltung das höchſte Beſtreben, Wurzel alles Rechts und Richter aller darauf bezüglichen Handlungen. Ferner ergiebt ſich hieraus: daß der Menſch im Naturſtande ein Recht auf alles hat, was er will und kann. Da indeſſen jedem Einzelnen dies Recht zuſteht, ſo iſt die Wirkung faſt dieſelbe als wenn gar kein Recht vorhanden wäre, und die Menſchen müſſen, ihres eigenen Nutzens wegen, Frieden ſuchen; ſie müſſen wechſelſeitig Rechten entſagen und ihre Freiheit beſchränken. Aus den darüber geſchloſſenen Verträgen entſteht das eigentliche, bleibende Recht. Weil aber der Eigennutz fortdauernd die Menſchen antreibt Verträge zu brechen, ſo muß eine Bürgſchaft für ihr Halten gefunden werden; dieſe Bürgſchaft kann wiederum nur die Furcht ſeyn, und diejenige Macht, welche Furcht einflößt, iſt der Staat. Im Staate iſt der Wille Vieler für den Willen Aller zu halten, und die Einzelnen geben ihr Recht des Widerſtandes auf (De Cive, c. 5). Die Unterwerfung unter einen

Mächtigen ist der natürliche Ursprung der Staaten; der Ursprung ex instituto findet statt, wenn sie sich freiwillig einem Stärkern unterwerfen, daß er sie schütze. Der Einheit des Staats wegen, und um die nothwendige Furcht aufs äußerste treiben zu können, muß die höchste Gewalt unumschränkt seyn (imperium absolutum). Sie muß schon um deswillen Alleinherrschaft seyn, weil im Kriege ein Feldherr erforderlich ist; doch dauert das Recht des unumschränkten Monarchen nicht länger, als seine Gewalt. Der König kann sein Recht verkaufen, verschenken u. s. w.; die oberste Gewalt kann aber ohne ihre Einwilligung nicht abgeschafft werden. Es sind Fälle möglich, wo man den Gehorsam verweigern darf, weil sie nicht in der ursprünglichen Uebertragung der Rechte liegen; aber dem Regierenden bleibt das Recht, — die Widerspenstigen zu tödten. Der Regierende ist den Gesetzen nicht unterworfen; niemand hat gegen ihn ein Eigenthum: die Pflichten der Herrscher sind bloß moralischer Art, sie können niemandem Unrecht thun. Denn die höchste Gewalt stellt ja den ganzen Staat vor, es ist nichts neben ihr; jeder Einzelne hat sie ausdrücklich oder stillschweigend mit eingesetzt und gehört zu ihr, entweder persönlich wie in Demokratien, oder durch Uebertragung wie in Monarchien. Gemischte Verfassungen sind widersinnig. Vor Gründung der Staaten (imperia) gab es weder Gutes noch Böses, alle Handlungen waren gleichgültig (adiaphora). Diebstahl, Mord, Ehebruch u. s. w. werden und sind bloß Verbrechen nach bürgerlichem Rechte (leges civili). Der freie Bürger unterscheidet sich vom Sklaven nur dadurch, daß jener dem Staate, dieser seinem Mitbürger dient. Eine Gesellschaft bestehend aus Herren und Sklaven, ist auch ein Staat (De Cive, X, 5). Die Menge, gleichsam Schmutz und Hefen der Menschen, in eine Gesellschaft (persona civilis) vereint, nennt man Aristokratie und Demokratie (De Cive, X, 3). Alle Gesetze binden die Einzelnen gleichmäßig (Leviathan, 21),

und wenn dieser Grundsatz für Lukka und Konstantinopel gilt, so haben jene an beiden Orten gleiche Freiheit. Gesetze verpflichten nur, wenn Andere sie auch halten. Fordert ein Herrscher Dinge, welche der künftigen Seligkeit entgegen sind, so muß man nicht widersprechen, sondern als Märtyrer zu Christus gehen (ire ad Christum per martyrium). Die Lehren der christlichen Religion ergänzen die Naturgesetze, doch ist die Auslegung der Bibel auch vom Staate abhängig. Die Kenntniß der alten Sprachen und Schriftsteller hat unruhigen Geist, zu Empörung herbeigeführt.

Obgleich diese Ansichten (welche umständlicher auszuziehen nicht nöthig scheint) sich selbst ihr Urtheil sprechen, sey es doch erlaubt einige Bemerkungen hinzuzufügen. Der Form und Darstellung nach steht Hobbes über Grotius und andern seiner Vorgänger, insbesondere ist die fruchtlose, ermüdende Gelehrsamkeit zur Seite geworfen; dagegen erscheint, wenn wir auch über das Latein nicht streng richten wollen, die heraustretende Abneigung gegen die alte Welt und die Klassiker als eine Einseitigkeit nicht geringerer Art. Anstatt durch die großen Erfahrungen seiner Zeit, Freiheit und größern Ueberblick zu gewinnen, hat sich sein Gemüth finster zusammengezogen, und nicht unrichtig sagt der ehrliche Jöcher: „Hobbes ist von Natur und sonderlich bei zunehmendem Alter so morös gewest, daß er jedermann contradiciret.“ Eine gewisse Schärfe des Verstandes kann ihm nicht abgesprochen werden; allein die Grundlage seines Systems ist willkürlich und falsch, die Anwendung keineswegs mit seiner Kunst durchgeführt und reicher Erfahrung ausgestattet, sondern roh und plump. Ja nicht selten (wie z. B. oben bei dem Beweise über die Freiheit in Lukka und Konstantinopel) erlaubt sich Hobbes ganz gemeine Kniffe, wo, nach sophistischer Logik, ohne Rücksicht auf materielle Bestimmungen, Grundfalsches als streng erwiesen eingeschwärzt wird.

Sein Naturstand läßt sich weder geschichtlich, noch philosophisch, noch religiös erweisen: er ist bestialisch und des Teufels. Aus demselben fände gar keine Hülfe und Erlösung statt; wie dies denn freilich auch bei Hobbes, durch alle aufgezählten schlechten Mittel, nicht geschieht und nicht geschehen kann. Wunderlich erweiset er die unbedingte Gleichheit der Menschen daraus, daß jeder im Stande sey dem Andern das Wichtigste, das Leben, zu nehmen, wonach ein Ochse mit dem Menschen auf derselben Stufe steht; und dann erbaut er doch alles auf einer Grundlage der Ungleichheit, nämlich dem Rechte des Stärkern. Hiermit steht der leider nur zu allgemein gewordene Irrthum in Verbindung: der Mensch gebe im Staate mehr oder weniger seine Freiheit auf, während er doch an die Stelle der hülflosen Willkür kräftige Freiheit gewinnt. Aber freilich, wer in den Staat des Hobbes tritt, wird der ärgsten Willkür systematisch preis gegeben: denn aus Furcht vor der Anarchie sieht er Hülfe in der nichtswürdigsten Despotie, verkennt außer derselben die Natürlichkeit und den Werth aller Verfassungen, verwirft thöricht alle formellen Bürgschaften ächter Freiheit und weiß noch weniger von den innern des Wohlwollens, der Sitte, des Rechts, der Religion. Macht ist ihm Recht, Wille des Stärkern Gesetz, und Gehorsam die Pflicht der Schwächeren. Indem er Selbsterhaltung als höchste unbedingte Pflicht darstellt, das Recht aus den Verträgen, nicht diese aus der ewigen Idee des Rechts ableitet, wird ihr Halten lediglich von eigennütziger Klugheit, oder von Furcht und Gewalt abhängig; indem er das Recht der unumschränkten Herrscher nicht länger dauern läßt als ihre Uebermacht, wirft er den kaum auferbauten Staat in die Willkür seines Naturstandes zurück; indem er für Tugend und Gesetz kein wesentliches Kennzeichen des Werthes und der unbedingten Gültigkeit anerkennt, bleibt gar kein fester Grund des Wahren, Guten und Rechten übrig.

Grundsätze dieser Art, welche irrig die Ordnung in den Staaten erhalten sollten, ließen sich nur zu leicht zur Rechtfertigung revolutionärer Bestrebungen anführen, wie denn Milton's Vertheidigung[1]) des Königsmordes und früher Languet's Schrift über die Rechte des Volks und der Fürsten[2]), nach der entgegengesetzten und doch ganz verwandten Seite, über das richtige Maß hinausgehen. Die Geschichte ihres Vaterlandes dient, wenn nicht zur Rechtfertigung, doch zur Erklärung der Richtung dieser Schriftsteller. Milton lehrte: Die monarchische Verfassung ist ein auf den Grundsatz der Volkssouverainetät beruhender Gesellschaftsvertrag zwischen König und Volk, der nur so lange Gültigkeit hat, als die Bedingungen von beiden Seiten gewissenhaft gehalten werden. Die Ansicht daß die Könige nur Gott verantwortlich sind, wirft Gesetze und Regierung über den Haufen. Deshalb ist die Erhebung eines Volks gegen einen treubrüchigen König gesetzlich und gerecht.

Die nichtsnutzige, täglich wechselnde Gesetzgebung in Frankreich während der bürgerlichen Kriege, und die Abneigung gegen falsches Gleichmachen und Hinwegsetzen von allem Oertlichen, Volksthümlichen und Persönlichen, brachte Montaigne (geb. 1533, gest. 1592) dahin in seinen Essays (zuerst 1580) zu äußern: es gebe gar kein wesentliches in der Natur des Menschen begründetes Gesetz, sondern alles beruhe auf Erziehung und Angewöhnung; welche Ansicht bei dem milden Manne zwar nicht zu so gewaltsamen Ergebnissen wie bei Languet und Hobbes führen konnte, zuletzt aber doch wesentlich

1) Miltoni defensio pro populo Anglicano (1651).

2) Languet, Junius Brutus, vindicae contra tyrannos, sive de principis in populum, populi in principem legitima potestate (1577). Aehnliches lehrt Buchanan (De jure regni apud Scotos): Das Volk wählt den König, und giebt Gesetze zur Beschränkung seiner Macht. Einen offenbaren Tyrannen darf man tödten.

sophistisch ist und in ihrer Oberflächlichkeit nur zu viel Beifall gefunden hat.

Ganz auf entgegengesetztem Wege befand sich James Harrington, der in seiner Oceana (zuerst 1656) das Musterbild einer Verfassung aufzustellen meinte. Das Volk wählt einen Senat, welcher wiederum die höchsten Staatsbeamten mit einem Strategus an der Spitze ernennt. Dem Senate steht allein der Vorschlag der Gesetze zu; das Volk billigt nur, oder verwirft. Censoren haben Einfluß, besonders bei religiösen und wissenschaftlichen Gegenständen. Gleichheit des Vermögens wird durch agrarische Gesetze festgehalten; Unterschied der Stände findet nicht statt. — Alles dies ist offenbar ganz willkürlich, von dem was in England und anderwärts Besseres bestand absehend, und zuletzt doch dürftig und ungenügend in jeder Rücksicht.

Wir wenden uns jetzt zu einem Manne, der an Geist allen bisher genannten Rechtslehrern und Philosophen der neuern Zeit weit überlegen war: Benedikt Spinoza (geb. 1632, gest. 1677), finden aber unerwartet daß seine Lehre, so scheint es, wesentlich mit der verworfenen des Hobbes übereinstimmt. Ein jedes Ding, dies lehrt er, hat so viel Recht als es Gewalt hat; Naturrecht und Naturkraft ist dasselbe. Was jedes Ding nach den Gesetzen der Natur thut, thut es mit dem größten Rechte; es handelt wie es soll und nicht anders kann. Denn Thaten in Folge von Leidenschaft, oder Vernunft, folgen beide aus der menschlichen Natur. Das Recht der Natur verbietet nichts, als was niemand will und niemand kann; es verabscheut weder Streit, noch Zorn und List. Jedes Ding hat so viel Recht dazusein, als es Macht dazu besitzt, und das Streben sein eigenthümliches Dasein zu erhalten, ist das Wesen aller beseelten Dinge, wie der letzte Grund alles menschlichen Handelns. Aus diesem Streben, diesen Rechten der Einzelnen erwächst ein gemeinsames Recht,

es entstehen wechselseitige Beschränkungen, Verträge; obgleich diese manchen Veränderungen, wie sie Naturrecht und Naturkraft hervortreibt, unterworfen bleiben.

Wir glauben nun: 1) daß diese Ansicht, trotz alles Scheines der Aehnlichkeit, wesentlich von der des Hobbes verschieden ist; 2) daß sie dennoch in den letzten Gründen unhaltbar erfunden wird.

Zu 1). Spinoza's Ansicht über das Recht ist nur erklärlich, aus seinem Standpunkte überhaupt: und dieser ist ein wahrhaft spekulativer und philosophischer, während Hobbes sich über niedere Abstraktion und die, obenein erfundene, gewöhnliche Erfahrung nicht erhebt. Jener sieht in allen Dingen nur Offenbarungen, in dem Menschen nur eine Modifikation Gottes. Macht und Recht der Dinge beruht ihm also auf ewigen gleichartigen Gesetzen; es wird auf dem höchsten Standpunkte alle Macht sittlich und alle Sittlichkeit mächtig, wie denn auch in der Idee Gottes beides nicht gegeneinander, sondern zusammenfällt. Der Versuch, die Persönlichkeit von Gott trennen, in untergeordnete Gegensätze zerfällen zu wollen, wäre vielmehr ohnmächtig, ungerecht, unsittlich. Wenn also Hobbes den Gegensatz von Recht und Macht für die erscheinende Welt, ohne alle Beziehung auf jenen ewigen Zusammenhang mit Gott läugnet, wenn ihm die, lediglich egoistische, Selbsterhaltung das höchste Gesetz wird: so steht er, wie gesagt, auf einem ganz andern und schlechtern Boden als Spinoza. Warum wir aber

zu 2) mit diesem nicht übereinstimmen können, ließe sich nur durch eine Prüfung seines gesammten Systems darthun. Hier mögen folgende abgerissene Bemerkungen genügen:

a) Halten wir ganz fest an Spinoza's Lehre, so verschwindet der Unterschied aller einzelnen Dinge in der Gottheit; Menschen, Thiere, Steine sind Modifikationen derselben, ohne wesentliche innere Verschiedenheit des Daseyns.

b) Es kommt überhaupt auf diesem Wege keine Person, kein Individuum zu Stande, und bei dem unbedingten Vorwalten des Göttlichen kann ein Gegensatz zwischen gut und böse ebenfalls nicht stattfinden.

c) Das Verhalten des Menschen zu Gott ist, von dem Standpunkte des Individuums aus betrachtet, zuletzt in gewissem Sinne doch nur ein negatives, und Spinoza's Lehre wesentlich von der christlichen verschieden, welche die Natur aller Dinge gehörig sondert ohne Gott in den Hintergrund zu stellen, das Doppelverhältniß Gottes zu den Einzelnen und dieser zu ihm gleich positiv entwickelt, und für menschliche Betrachtungs- und Handlungsweise den Gegensatz von gut und böse, Recht und Gewalt, unbeschadet der göttlichen Allmacht und Heiligkeit, festhält.

Ob nun gleich das Gesagte hinreichen dürfte, die Stellung Spinoza's zu den übrigen Rechtslehrern zu bezeichnen, halten wir es doch für angemessen, noch einen umständlichern Auszug aus seinem Tractatus theologico-politicus (erschien zuerst 1670) zu geben, weil darin das sehr lange ganz vernachlässigte, in den neuesten Zeiten erst wieder einseitig behandelte Verhältniß der Theologie zur Politik sehr eigenthümlich dargestellt ist.

Wenn die Menschen (so heißt es im Wesentlichen daselbst) ihre Angelegenheiten stets nach bestimmtem Beschlusse lenken könnten, und immer glücklich wären, so würden sie in keinen Aberglauben versinken; dieser ist hauptsächlich Folge der Furcht und der Noth. Selbst die Christen unterscheiden sich nicht durch Liebe, Friede und Tugend von den Bekennern anderer Religionen; sondern durch Aeußerlichkeiten und Gebräuche. Religion und Frömmigkeit besteht aber keineswegs in Gebräuchen, welche nicht selten der Vernunft widersprechen; vielmehr ist diese Prüfstein ihrer Wahrheit und Trefflichkeit. Zwang darf in Hinsicht persönlicher religiöser Ueberzeugungen

gar nicht eintreten. Weissagung (prophetia) ist eine von Gott den Menschen über einen Gegenstand offenbarte bestimmte Erkenntniß (certa cognitio). Sie wird mit dem Glauben aufgefaßt; was jeder aus der Natur erkennen kann, ist keine Weissagung. — Die Weissagungen wechselten jedoch, waren verschieden nach Maßgabe der Ansichten, Kenntnisse, Verhältnisse, der Einbildungskraft der Propheten; in spekulativen Dingen sind wir durch sie keineswegs gebunden. Das göttliche Gesetz, welches wahrhaft glücklich und selig macht, ist für alle Menschen gemeinsam und dem menschlichen Geiste eingepflanzt; es folgt aus der menschlichen Natur selbst. Weder die jüdischen, noch die christlichen Gebräuche helfen zur Seligkeit, sie haben keine Heiligkeit in sich selbst. Auch der geschichtliche Glaube gehört nicht zum göttlichen Gesetze, und zu behaupten: das natürliche Licht könne nichts über die zur Seligkeit fördernden Dinge lehren, ist unsinnig. Nicht minder thöricht erscheint es, die Kraft Gottes und der Natur zu scheiden und entgegenzusetzen; vielmehr erfolgt nichts gegen die ewigen Naturgesetze, und die Schrift versteht dieselben unter dem Willen Gottes. Wunder, als Abweichungen vom rechten gesetzlichen Naturlaufe bezeichnet, könnten nur Zweifel gegen Gott erregen; wogegen mit der wachsenden Kenntniß der Natur auch unsere Einsicht von Gott und dessen Verehrung wächst. Die Sonderung von Wundern *gegen* und *über* die Natur ist verkehrt: die letzten sind nur solche, die über die menschliche Fassung hinausgehen; jene hatten, sofern sie stattfanden, natürliche Ursachen: denn was gegen die Natur ist, ist auch gegen die Vernunft. Die Göttlichkeit der Schrift besteht allein darin, daß sie wahre Tugend lehrt; man soll nur auf das daselbst überall, unzweifelhaft, allgemein Ausgesprochene Nachdruck legen, und die Worte nicht nach vorgefaßten Meinungen drehen und deuteln. Die Religion ist ein Innerliches, keiner öffentlichen äußern Gewalt Unterwor-

fenes; jeder Einzelne hat das Recht darüber frei zu urtheilen, sie auszulegen und anzunehmen. Glaube und Theologie muß ganz von der Philosophie getrennt werden. Der Glaube ist nichts anders, als von Gott dasjenige zu denken, ohne welches der Gehorsam gegen ihn aufgehoben wird; und wiederum wenn man diesen Gehorsam setzt, wird auch nothwendig jener Glaube mitgesetzt. Hieraus folgt: daß der Glaube nicht an und für sich, sondern bloß in Beziehung auf den Gehorsam heilbringend ist; daß der welcher gehorsam ist, den wahren Glauben hat; daß man über rechten und falschen Glauben nur aus den Werken urtheilen kann, und die Verfolgung guter Menschen um des Glaubens willen verwerflich ist; daß es endlich auf Wahrheit und Unwahrheit des Glaubens nicht ankömmt, vielmehr das was dem einen ehrwürdig, dem andern oft lächerlich erscheint, und umgekehrt. Nur der welcher die rechten Thaten, nicht der welcher die rechten Gründe giebt, hat den rechten Glauben. Die Philosophie hat es mit der Wahrheit, die Theologie mit Glauben und Gehorsam zu thun; keine soll der andern dienen, und die Vernunft weder der Schrift, noch diese jener künstlich angepaßt werden. Es ist unvernünftig, wie man sich ausdrückt, die Vernunft gefangen zu nehmen; die welche so sprechen, fürchten die Schrift mehr, als daß sie daran glauben. Von Natur weiß keiner daß Gehorsam zur Seligkeit führt, wie die Theologie lehrt; und ein göttliches Recht fängt erst an, wo die Menschen durch einen ausdrücklichen Vertrag Gott Gehorsam versprechen, eben so wie dies in Hinsicht der bürgerlichen Gesellschaft der Fall ist. Jeder muß den bürgerlichen Gesetzen gehorchen, ohne Rücksicht auf Glauben und Religion. Den Geistlichen gebührt kein Antheil an der Regierung und den öffentlichen Geschäften; es giebt keine Regierung Gottes über die Menschen als durch die Obrigkeit, und dieser steht auch die Anordnung des Geistlichen zu. Wollte

man dies läugnen, so würden bald auch die anderen Rechte, des Krieges, der Besteuerung u. s. w. verloren gehen.

Es ist einleuchtend, daß, je nachdem man diese Grundsätze annimmt oder verwirft, Staat, Kirche, Politik die wesentlichsten Veränderungen erleiden; wir erinnern indeß (da eine umständliche Prüfung ein eigenes Werk erfordern würde) nur an Folgendes:

1) hält sich Spinoza bei Prüfung der verschiedenen positiven Religionen bloß an das Aeußerliche, und da können sie ihm, wenigstens bis auf einen gewissen Punkt, allerdings gleich erscheinen; wäre er aber bis in den Kern, bis zum Wesentlichen gedrungen, so hätte er auch wesentliche Verschiedenheiten entdecken müssen.

Weil ihm aber 2) nach pantheistischer Ansicht alle Offenbarungen Gottes ein Gleichartiges sind, blieb ihm jene Verschiedenheit unbegreiflich, unverständig; ja alle positive Offenbarung erschien ihm als ein hors d'oeuvre, als ein für die Philosophie ganz unbrauchbares, mit ihr unverträgliches novum emergens.

Nun hat er zwar 3) der Theologie ihren eigenen Boden angewiesen, denselben aber in Wahrheit bereits untergraben: denn sie ist ihm, trotz der Aeußerung daß sie nicht dienen solle, innerlich und wesentlich der Philosophie untergeordnet; ja sie ist, sofern sich für positive Offenbarung kein eigenthümlicher Urquell finden läßt, ein Nichtiges, und die von Tausenden angestrebte Verständigung und Versöhnung der Theologie und Philosophie erscheint ihm als eine abgeschmackte Aufgabe.

4) beruht die Schlußfolge, wie der Gehorsam den Glauben und dieser jenen, und zuletzt in allen Religionen gleich setze, auf Erschleichungen; und eben so wenig kann man sich dabei beruhigen, daß es auf Wahrheit und Unwahrheit beim Glauben nicht ankomme, da doch aus verschiedenem

Glauben verschiedene Thaten (auf welche Spinoza allein Nachdruck legt) hervorgehen müssen.

5) fällt Spinoza eigentlich aus seiner pantheistischen Rolle, wenn er den Gehorsam gegen Gott aus einem besonderen Versprechen, einer Art von Vertrag hervorgehen läßt; während der Mensch nach seinem Naturrechte, welches doch ein jus divinum ist, lediglich in Gottes Hand steht.

6) ist das Abweisen aller religiösen Verfolgungswuth zwar preiswürdig, allein es unterliegt sehr erheblichen Einwendungen, daß auf Spinoza's Wege eigentlich gar keine Kirche zu Stande kommen kann. Auch hilft der Satz nicht weit: jeder müsse den bürgerlichen Gesetzen ohne Rücksicht auf Glauben und Religion gehorchen, weil damit nicht gesagt ist, inwieweit jene dieses berücksichtigen können oder dürfen. Verwirft man jede Berücksichtigung, so wäre zuletzt ein heidnischer und muhammedanischer Staat von einem christlichen gar nicht zu unterscheiden, und die Religion wird irrig als unbedingt Innerliches betrachtet. Sie wirkt und zeigt sich in Grundsätzen, Aeußerungen und Thaten, zum mindesten eben so bestimmt als die Philosophie.

7) erscheint es nach dem Angeführten doch als eine Art Widerspruch, daß der weltlichen Obrigkeit auch die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten zugewiesen wird; denn entweder ordnet jeder Einzelne das Nöthige innerlich und für sich, oder wir kommen auf eine, der weltlichen Macht unbedingt übergebene Kirche. Dieses Uebergeben in eine Hand, nach der vorher versuchten gänzlichen Trennung des Bürgerlichen und Religiösen, ist auch mit dem Satze nicht gerechtfertigt: es gebe keine Regierung Gottes über die Menschen als durch die Obrigkeit. Unbeantwortet bleibt nämlich die Frage: ob und inwieweit eben die Geistlichen Theile dieser Obrigkeit sind, wie sie ihr über-, bei- oder untergeordnet werden müssen?

Einen andern Weg als Spinoza und Hobbes betrat um diese Zeit Samuel von Puffendorf (geb. 1631, gest. 1694), der erste öffentliche Lehrer des Naturrechts zu Heidelberg und später zu Lund. Er schrieb Elementa jurisprudentiae universalis (1660); De jure naturae et gentium (1672); De officio hominis et civis (1673). An der Annahme des Hobbes: daß der Mensch ursprünglich gegen seines Gleichen nur feindselig gesinnt sey, nahm er Anstoß und bildete sich einen vorgeblichen Naturstand, in welchem der Mensch gleichmäßig Eigennutz und Wohlwollen zeige. Diese Mischung führe zur Geselligkeit, und das Grundgesetz der Natur (der oberste Grundsatz des Naturrechts) sey: jeder Mensch pflege und erhalte nach möglichsten Kräften eine friedliche Geselligkeit gegen Andere, welche der Natur und Bestimmung des Menschengeschlechts im Ganzen gemäß ist; oder (wie sich der Satz, ohne Puffendorf zu nahe zu treten, auch wohl ausdrücken läßt): für sein Wohl und den Genuß aller der Güter, an welche der Mensch vermittelst seiner Natur gewiesen ist, wird es nothwendig daß er gesellig sey. Nur in der Gesellschaft entsteht das Recht, nur durch Vertrag die Gesellschaft, und zwar eine dreifache: die eheliche, häusliche und der Staat. Der eigentliche Grund des letzten (den Puffendorf als Erweiterung der ehelichen und häuslichen Gesellschaft betrachtet) ist das Streben nach Sicherheit vor Beeinträchtigungen durch andere Menschen. Er entsteht daraus: daß Alle ihren Willen in einen gemeinsamen vereinigen, es sey eines einzelnen Menschen, oder einer Mehrheit (unius hominis aut unius concilii). Die hiezu erforderlichen Verträge sind: 1) einer, wodurch sie überhaupt zusammentreten; 2) ein Beschluß über die Form der Regierung; 3) ein Vertrag, wodurch sich die Regierenden und Regierten nach dieser Form gegeneinander verpflichten. Der Herrscher kann nur dann eines Bruchs dieses Vertrags bezichtigt werden, wenn er ent-

weder die Sorge der Regierung ganz aufgiebt, oder feindlich gegen seine Unterthanen verfährt, oder von den Regeln der Regierung abweicht, unter welchen sich die Unterthanen ihm unterworfen hatten. Die Majestät der Könige, Senate, Volksversammlungen kommt nicht von Gott, sondern entsteht durch Verträge. Zur höchsten Gewalt gehört das Gesetzgeben, Richten, Strafen, Anstellung der Beamten, Anordnung der auswärtigen Verhältnisse, das Recht, Lehren, welche Uneinigkeit erregen, zu verbieten u. s. w. Diese Gewalten können nie getrennt werden, wenn der König nicht bloß einen leeren Namen führen soll. Selbst die Verhältnisse, welche Grotius zwischen Herrschern und Unterthanen für möglich hält, erscheinen dem Puffendorf als eine Theilung der obersten Gewalt, die den Staat auflöset. In der Lehre von den Verfassungen hält er sich so streng an Aristoteles, daß er fast alles, was sich seitdem davon Abweichendes entwickelte, als Ausartung bezeichnet. Das Völkerrecht ist ihm ein auf ganze Völker angewandtes Naturrecht, und was etwa positiv hinzutritt hat keine Verbindlichkeit, oder wenigstens keine Bürgschaft der Verbindlichkeit.

Zur Würdigung und Beurtheilung dieses Systems diene Folgendes:

Der Form und Behandlungsweise nach erinnert Puffendorf an Grotius. Unnütz häuft er Stellen zum Beweise der gemeinsten Behauptungen, und vernachlässigt darüber den innern Zusammenhang der Sachen. Auch fehlt bei allem äußern Scheine strenger Methode, doch eine folgerechte wissenschaftliche Behandlung. Ehrenwerth ist sein Widerspruch gegen Hobbes, obgleich er ihm unbewußt oft näher kommt, als er glaubt. Denn sein Geselligkeitsgrundsatz führt zwar auf milderem Wege zu dem Gebote: suche den Frieden! aber es lautet doch eben so wie bei Hobbes, und der Eigennutz hat zuletzt nur ein schönes Kleid übergehangen. Die Geselligkeit

Puffendorf's, von allem Oertlichen, Zeitlichen, Volksthümlichen, Geschichtlichen entkleidet, bleibt etwas bloß Formales, ein Unbestimmtes, was zu allem und jedem sich ganz willkürlich hinwenden kann. Der Satz: der Mensch ist sittlich, weil er gesellig ist, ließe sich vielmehr umdrehen; denn wo die Geselligkeit erst die Ethik, und das Gesetz erst das Recht, wie bei ihm, erzeugen soll, möchte die Grundlage schwanken, und das überall zurückgewiesene Positive bald der leeren Form (wer kann sagen wie heilsam, oder wie verderblich) Herr werden. Hiermit hängt genau die Einseitigkeit zusammen, daß Puffendorf alle gegebenen, angeborenen, göttlichen Rechte von der Hand weiset, und alles lediglich durch den, irrig als ganz unabhängig gesetzten, menschlichen Willen entwickeln läßt.

Der Begriff des Staats ist nicht erschöpfend, und sein Zweck so verneinend ausgedrückt, daß er mit jeder Annäherung zu demselben überflüssiger wird, und im Augenblick des Erreichens eigentlich verschwinden müßte. Ohne an dieser Stelle die, später mehr entwickelte und angewandte, Lehre von den Ur- und Staatsverträgen zu prüfen, bemerken wir nur daß Puffendorf ihre Bestimmung, ja ihren Begriff im Wesentlichen wieder vernichtet, wenn er (mit Hobbes hier zusammentreffend) jeder höchsten Gewalt die volle Unbeschränktheit beilegt. Es fehlen ihm in Wahrheit alle formalen und materialen Bürgschaften, nicht bloß des Völkerrechts, sondern auch des Staatsrechts; und diese Irrthümer folgten großentheils daraus, daß Puffendorf (und wie viele seiner Nachfolger!) auf das Christliche und Germanische gar keine Rücksicht nahmen, das Alterthum oft mißverstanden oder überschätzten, und, statt sich zur ächten Philosophie zu erheben, auf der Stufe trockener Abstraktionen stehen blieben. [1])

1) Puffendorfius, vir parum jurisconsultus et minime philosophus; in cortice haeret, sagt Leibnitz. Opera ed. Dutens, IV, 3, 261.

Puffendorf fand viele Anhänger und viele Gegner. Zu diesen gehörten Rachel, Professor in Helmstädt und Kiel, und Alberti. Jener bestimmte genauer das Verhältniß des Völkerrechts zum Naturrechte, und dieser ging in seinem compendium juris naturae, orthodoxae Theologiae conformatum, auf den Stand der Unschuld und das Ebenbild Gottes zurück, was (so viel sich auch sonst gegen die Ausführung erinnern läßt) doch gewiß klüger war, als wenn Neuere auf Hottentotten und Karaiben zurückgehen.

Mehr Einfluß und Ansehn gewannen Heinrich von Cocceji (geb. 1644, gest. 1719), Professor in Frankfurt, und sein Sohn Samuel von Cocceji (geb. 1679, gest. 1755), preußischer Kanzler. Vom ersten gehört insbesondere hierher sein Grotius illustratus, und vom letzten die Dissertatio de principio juris naturalis unico, vero et adaequato, welche indeß hauptsächlich die Grundsätze seines Vaters darlegen soll.

Cocceji behauptete, gegen Puffendorf: die Geselligkeit zeigt zwar die Möglichkeit, aber nicht die Nothwendigkeit der Rechtsverhältnisse; wir bedürfen einer Autorität, die alle Menschen anerkennen, der sie gehorchen müssen. Diese ist der göttliche Wille; denn wenn auch der Mensch ein Vermögen zum Handeln besitzt, so bleibt jener doch die Richtschnur oder der Realgrund derselben. Er ist der Grund alles Guten, und das Recht ist das Vermögen, frei und den göttlichen Gesetzen gemäß zu handeln. Diese werden erkannt durch die Vernunft, aber nicht aus der Vernunft, in der Ordnung der Natur, der Vollkommenheit des Schöpfers, der Uebereinstimmung mehrerer Völker u. s. w. Um sie zu erfüllen, müssen gewisse gleiche und allgemeine Urrechte stattfinden und anerkannt werden, z. B. auf die Erde und ihre Produkte, das Recht Gesellschaften zu stiften, Leben und Gesundheit zu erhalten u. s. w. So wie der göttliche Wille der spekulative Grundsatz des Naturrechts ist, so das: jedem

das Seine, der praktische. — Diese Ansicht Cocceji's möchten wir nicht, wie Einige, supernaturalistisch nennen; denn da er die Offenbarung ganz zur Seite läßt, ist es mehr ein System der Vollkommenheit und Zweckmäßigkeit, als des göttlichen Willens. Anstatt aber hierüber mehr ins Einzelne einzugehen, sey uns an dieser Stelle ein allgemeinerer Rückblick erlaubt.

In den bisher vorübergeführten Systemen liegen bereits alle Wurzeln der folgenden, nämlich:

1) der Grundsatz der mechanischen Nothwendigkeit, durch bloße äußere Gewalt, wie ihn Hobbes aufstellt.

2) Die Errichtung einer zweckmäßigen Nothwendigkeit durch Vertrag, woraus der Grundsatz der Geselligkeit des Pufendorf hervorgeht, und fast mehr politisch als rechtlich erscheint.

3) Der Grundsatz der Moral, wo die rechtliche Freiheit und Gleichheit auf die Nothwendigkeit gegründet wird, das Sittengesetz auszuüben. (Cocceji.)

Nur Spinoza hat eine ganz abweichende, wirklich spekulative Ansicht des Rechts: ihm ist die äußere Nothwendigkeit zugleich eine absolute, und fällt mit ihr zusammen.

Das Unzureichende jener drei Ansichten ergiebt sich aber, um nochmals darauf aufmerksam zu machen, aus Folgendem:

1) Hobbes stellt Recht und Gewalt gleich, während beides einander entgegensteht. Er sucht verkehrt den Grund des Rechts in einem Zustande vor, und ohne alles Recht. Auch liegt dies nicht im Zwange, vielmehr ist dieser nur da um das Recht zu erhalten. Die schwere Frage: wie Recht und Zwang im Staate nebeneinander hergehen und miteinander versöhnt werden müssen, hat er nirgends gelöset; auch vergessen, daß schon bei den einfachsten Verhältnissen, z. B. der Ehegatten, Aeltern, Kinder, jeder Furcht Vertrauen, jeder Abneigung Liebe gegenüberstehen müsse.

2) Allen Verträgen, worauf Pufendorf und seine Anhänger Recht und Gesellschaft gründen wollen, muß doch die Verbindlichkeit vorhergehen sie zu halten, und diese beruht auf dem Begriffe des Rechts. Sie machen also das, woraus etwas abgeleitet werden soll, wieder zu dem, was abgeleitet wird, und begehen einen Kreis im Schließen.

3) Die dritte Ansicht geht darauf hinaus: daß wir Rechte haben, damit unser moralisches Handeln, zu dem wir verpflichtet sind, nicht gestört werde. Eine solche Störung ist Verletzung meines Rechts, und es tritt das Gesetz ein: jedem das Seine. Wenn ich nun aber daraus, daß meine Handlung erlaubt sey, bereits ein Recht zu haben behaupte; so liegt mir (dem Störenden gegenüber) ob, zu beweisen daß und warum sie erlaubt sey, ich bin verpflichtet sie zu rechtfertigen, was das ganze Rechtsverhältniß umkehrt. Auch giebt es ja Rechte, die sich nicht aus einer moralischen Vorschrift erklären lassen; ja mit denselben in Widerspruch zu stehen scheinen; also hat der Mensch nicht bloß Rechte, um moralische Gesetze ausüben zu können.

Ehe wir aber darstellen, wie man in Deutschland während des 18. Jahrhunderts diese Begriffe schärfer und wissenschaftlicher zu behandeln suchte, müssen wir nachholen, wie sich in England, besonders durch Filmer, Algernon Sidney und Locke die Ansichten über Staat und Politik entwickelten. Der erste gab Betrachtungen über den Ursprung der Regierungen gegen Grotius, Hobbes, Milton, und insbesondere 1680 ein Werk heraus, der Patriarch genannt, worin neben einzelnem Guten auch viel des Verkehrten enthalten war, und insbesondere der thörichte Satz vertheidigt wurde: daß alle Könige als Erben Adam's zu betrachten, und weil dieser Herr und Vater gewesen, schlechthin unbeschränkt wären. [1])

1) Eben so vertheidigte Makenzie in seinem Jus regium (1684)

Gegen ihn sind hauptsächlich Sidney's Untersuchungen über die Regierungsformen (Discourses concerning government, 1698) gerichtet. Es offenbart sich in denselben ein edles, der Freiheit günstiges Gemüth, er bekämpft mit Recht jene despotische Lehre, die übertriebenen Folgerungen aus dem zum Grunde gelegten Bilde von der väterlichen Gewalt, das Abläugnen aller Volksrechte, das Verwerfen aller Republiken u. s. w. Allein Sidney geht nun auf der andern Seite wiederum selbst zu weit, begreift das Wesen der, von der Despotie wesentlich verschiedenen Monarchie und der neuern Zeit nicht, weil er mit falscher Begeisterung alle Freiheit im Alterthume und den Republiken sucht und sieht; er löset die unendlich schwere Frage von den Gränzen des Gehorsams und des Widerstandes auf keine Weise, und ermüdet auch den wohlwollendsten Leser durch die Verwirrung und unendliche Breite seines Buchs.

Nach Form und Inhalt sind ohne Zweifel Locke's (1632—1704) Abhandlungen über die Regierungen (Two treatises on government, 1690) vorzuziehen; ob aber in jeglichem richtig und tadellos, wird folgender Auszug darthun.

Es giebt einen Stand der Natur, welcher allem Positiven eigentlich zu Grunde liegt, auf dem es erst gebaut werden muß. Er ist ein Stand vollkommener Freiheit, in welchem jeder thun kann was er will, sofern er sich in den Gränzen der Naturgesetze hält. Alle Menschen sind darin gleich; Herrschaft und Unterordnung findet nicht statt. Die ächten, dauernden Naturgesetze entspringen aus der Vernunft, welche lehrt, daß man niemandem schaden oder ihm Unrecht thun soll. Zufolge dieser Naturgesetze kann jeder die Uebertreter derselben züchtigen; ohne diese Grundlage könnte ein

---

die unumschränkte Monarchie auf eine Weise, wonach alle Formen gleichgültig oder schädlich erschienen.

Fremder nicht nach Staatsgesetzen für Verbrechen gestraft werden. Nur durch freiwilligen Eintritt in eine bürgerliche Gesellschaft hört der Naturstand auf. Daher haben auch alle im Staate Geborenen eben so viel Rechte, und können eben so handeln, entscheiden, bürgerliche Gesellschaft gründen und lösen, als die außer dem Staate Geborenen. Nur sofern ein Kind erben will, soll es sich den Staatsgesetzen fügen. Alle Staatsgewalt entsteht nur durch Einwilligung der Gemeine. Die Erde hat Gott den Menschen insgemein gegeben; durch Arbeit und im Verhältniß derselben ist aber Eigenthum entstanden. Hierdurch geschieht niemandem ein Unrecht, da für jeden noch genug übrig bleibt, was er in sein Eigenthum verwandeln kann. Wollte aber jemand über das richtige Maß des Bedürfnisses hinausgehen, z. B. mehr Aepfel und Birnen in seinen Besitz bringen als er brauchte, so daß sie verfaulten, so wäre dies offenbar ein Unrecht und verdiente Strafe. Verwandelt, vertauscht er aber solche vergängliche Dinge in dauerhafte, z. B. in Geld u. dgl., so kann man ihm nichts vorwerfen, und nur der zweite Inhaber, der jene Dinge etwa verfaulen läßt, hat nun Unrecht und begeht eine große Thorheit und Schändlichkeit. Bei dieser Ansicht kann es keinen Streit über Besitz und Eigenthum geben; jeder sieht und weiß was ihm nöthig oder nützlich und daß es malhonnet ist, sich mehr und anderes anzueignen. Die Gesellschaft von Vater, Mutter, Kinder, Gesinde ist natürlich, die bürgerliche Gesellschaft aber davon wesentlich verschieden. Bei dieser entsagt jeder seinem natürlichen Rechte und giebt es, zur Handhabung nach gewissen Gesetzen, in die Hände der bürgerlichen Gesellschaft. Sie soll gewissen Uebeln abhelfen, die in der natürlichen hervortreten. Jeder Körper bewegt sich dahin, wohin ihn die größte Kraft treibt; also richten sich die Beschlüsse einer bürgerlichen Gesellschaft natürlich und von Rechtswegen nach Mehrheit der Stimmen. Das erste Zeit-

alter war ein goldenes, unverdorbenes, Regierung und Unterthanen beſſer. Aus dem Naturſtande muß man jedoch vieler Gründe wegen heraustreten: es fehlt an Geſetzen, einem anerkannten Richter, vollziehender Gewalt u. ſ. w. Fürſt und Volk haben nicht entgegengeſetzte Intereſſen; wo Tyrannei eintritt hört die Pflicht des Gehorſams auf, denn es giebt kein göttliches Recht für unbeſchränkte Herrſchaft. Dieſe würde die Uebel des Naturſtandes wieder zurückführen. Revolutionen entſtehen nur aus ſchweren Rechtsverletzungen; dieſe werden vermieden wenn man nach Geſetzen herrſcht, welche das öffentliche Wohl zum Ziel haben. Die Geſetze Gottes und der Natur legen jeder vollziehenden Gewalt folgende Einſchränkungen auf:

1) ſie ſoll nach feſten, für Alle durchaus gleichen Geſetzen verfahren, die nur das allgemeine Beſte bezwecken;

2) ſie darf ohne Beiſtimmung des Volks keine Steuern auflegen und ihre Gewalt nicht an Andere übertragen. Bei Streitigkeiten zwiſchen dem Volke und den Geſetzgebern entſcheidet das Volk, von dem die Gewalt herrührt und das deren Gränzen kennt.

So das Weſentlichſte; im Einzelnen findet ſich außerdem noch viel Verſtändiges und Billiges [1]), wie denn Locke überhaupt ein edler, wahrheitliebender, wohlgeſinnter, der Tyrannei und Anarchie gleichmäßig abgeneigter Mann war. Allein ſo wenig der Empirismus ſeiner ſpekulativen, obenein oft mißgedeuteten Philoſophie wahrhaft ausreicht, eben ſo wenig dieſe, damit in genauer Verbindung ſtehende Staatslehre.

---

1) So auch in ſeinen Briefen über die Toleranz, wo er löblicherweiſe laut ausſprach: Duldſamkeit ſey das vornehmſte Kennzeichen der wahren Kirche, und weder ſie noch der Staat habe über den religiöſen Glauben eine zwingende Gewalt. Eben ſo wenig ſolle im Staate wegen Verſchiedenheit religiöſer Anſichten eine Verſchiedenheit der Rechte eintreten.

Zuvörderst erscheint uns seine Ansicht vom Naturstande verwirrt und ungenügend. Es ist ihm einerseits kein Krieg Aller gegen Alle, sondern ein Stand vollkommener Freiheit, und doch soll man ihn, vieler darin vorhandenen Uebel wegen, verlassen. Welcher vernünftige Grund läßt sich nun wohl dafür anführen, das den natürlichen, glücklichsten Stand des Menschen zu nennen, worin er nicht bleiben kann und soll. Bald heißen die Naturgesetze das Höchste, bald unzureichend; und wohin das goldene Zeitalter, vor, neben oder nach dem Naturstande zu stellen sey, ist nicht abzunehmen. Ueberall erscheint der Staat als etwas nur zur Abhelfung gewisser Uebel willkürlich Gemachtes, und das Rohe des Naturstandes als Wurzel und Regel des Gebildeten. Die Willkür und Ohnmacht dieses Standes gilt für die höhere Freiheit, die innerhalb des Staats hingegen für bedingt und beschränkt. Sollen aber die Naturgesetze Vernunftgesetze seyn, so sind sie von denen im Staate nicht verschieden; es darf dann nicht jeder thun was ihm gefällt, und alles nimmt eine positive Wendung ohne jenen scharfen Gegensatz von einem geselligen und einem erfundenen außergeselligen Zustande.

Alle gegebenen Verhältnisse werden verworfen, und deshalb das Daseyn des Staats von der Willkür jedes Einzelnen so abhängig gemacht, daß gar keine Sicherheit und Haltung übrig bleibt. Die kleine Ausnahme, bei Gelegenheit des Erbrechts vorgebracht, zeigt erst recht die Schwäche der ganzen Schlußfolge; wie denn das Erbrecht Locke'n, besonders in Verbindung mit seiner Lehre vom Eigenthume, eigentlich als ein Mißbrauch erscheinen muß. Die Unhaltbarkeit der letzten Lehre springt in die Augen. Alle Erwerbung ist auf unmittelbare Besitznahme beschränkt und daraus die (Armen und Hülflosen, wie Anmaßenden und Ehrgeizigen schwerlich genügende) Behauptung abgeleitet: es sey (ohne Eingriff in fremde Rechte) noch genug zu erwerben

übrig. Sieht man aber von intelligibelm Beſitz und umfaſſendem Eigenthum ab, ſo möchte beim Erwerben des für herrenlos Erklärten, der Krieg Aller gegen Alle ausbrechen. Wie kann man, wir möchten ſagen ohne Albernheit, ſo ewige Dinge wie Recht und Eigenthum, auf ganz Wandelbares, auf Faulen und Nichtfaulen von Aepfeln gründen, wie danach auch nur das Maß der Erwerbung beſtimmen? Und wenn Einer zu viel Aepfel haben kann, warum nicht auch zu viel Thaler? Folgerecht muß aus jenem Grundſatze die Forderung einer gleichen Vertheilung des Eigenthums hervorgehen und ſich geltend machen, obgleich Locke, lächerlich genug, ſagt (S. 66): Das Uebermaß des Eigenthums beſteht nicht in der Ausdehnung eines Beſitzes, ſondern in der Fäulniß und Unnützlichkeit der Früchte, die daraus entſpringen. — Zuletzt liegt dieſen Schlußfolgen immer eine verkehrte Vorliebe für jenen Naturſtand zum Grunde, und eine Abneigung gegen den Staat in ſeinem gegebenen Daſeyn. Daher denn auch das reizende Verſprechen: nach Annahme jener Lehre von den faulen Aepfeln, werde aller Streit über Eigenthum ein Ende haben.

Wenn Filmer Familie und Staat zu ſehr zuſammenwarf, ſo ſcheidet ſie Locke viel zu ſtreng, beſtimmt den Zweck des letzten zu unbeſtimmt und verneinend, und weiß nur von Einzelnen in demſelben, nichts von Haushaltungen und noch weniger von größeren Genoſſenſchaften. Daher zählen bei ihm auch nur die Köpfe und jeder Kopf gleich viel; während die Mechanik, woher er einen Beweis für dies Verfahren nimmt, ihm ſchon hätte ſagen können: daß gleiche Maſſen, bei verſchiedenen Kräften und Geſchwindigkeiten, in verſchiedene Bewegung und Wirkſamkeit gerathen. Daß aber der Bürger, der Adlige und der Geiſtliche, der Reiche und der Arme, der Gebildete und der Ungebildete nach Kraft und Maſſe verſchieden ſind, daß politiſche Thätigkeit nie mit Erfolg einem

ganzen Volke kopfweise zugewiesen werden kann, daß es in Masse nie Streit zwischen dem Herrscher und den ihm zugesellten Gesetzgebern mit Weisheit und Erfolg entscheiden kann, dies und vieles Andere, was zu bemerken der Raum verhindert, scheint Locke'n gar nicht eingefallen zu seyn. Eben so finden wir keine genügende Belehrung darüber, was Tyrannei und eine zum Aufstande berechtigende Rechtsverletzung sey. Im Allgemeinen denkt Locke vorzugsweise an Schutz und Sicherstellung der Rechte des Volks, Hobbes an Schutz und Sicherstellung der Rechte des Herrschers: Beides erklärt sich aus den Zeitverhältnissen.

Verschieden von Locke dachte William Temple (1628—98) (Essay upon the origin and nature of government) über den Ursprung und die Natur der Regierungen. Er sagt: Alles Ansehn (authority) entspringt aus der Meinung, welche man von der Weisheit, Güte und Tapferkeit der Personen hegt. Zeit und Gewohnheit bestätigen diesen Glauben auf mächtige Weise. Wären die Menschen so den Schafen oder Wölfen vergleichbar, wie diese oder jene Schriftsteller behaupten, so würden sie der Regierungen nicht bedürfen, oder sie nicht ertragen. Der Ursprung der meisten Staaten ist unerforschlich, jedoch weit eher anzunehmen daß sie aus den Familienverhältnissen und dem hausväterlichen Verbande (das heißt aus einer gegebenen und natürlichen Autorität) erwachsen, als aus eigentlichen Verträgen. Wenigstens dürften diese erst später zwischen Gleichgestellten hervortreten. Aendert sich jenes liebevolle, natürliche Verhältniß durch die Schuld des einen oder andern Theils, so entsteht gewöhnlich Tyrannei; im seltenern Fall finden sich Uebergänge zur Aristokratie, oder Demokratie, welche letzte Form der Anarchie am nächsten steht. — Republiken waren ursprünglich meist freie Städte, und ihrer Natur nach künstlicher denn die Alleinherrschaften; daher bedürfen sie mancher Erfindungen und Kunstmittel um

das Ansehn der Regierung zu stützen. Jede Form der Verfassung hat ihre gute und ihre schlechte Seite; jede ist der Vervollkommnung und der Ausartung fähig, und die mag jedesmal die beste seyn, welche durch Gewohnheit und Herkommen bekräftigt ist und den Sitten und Ansichten des Volks am allgemeinsten zusagt. Doch bedürfen alle, und insbesondere die republikanischen, tüchtiger Männer zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. — Diejenige Regierung steht am festesten, welche, wie eine Pyramide, auf der breitesten Grundlage der Anerkenntniß und Zufriedenheit ruht; auf die Spitze gestellt, wird jene sich künstlich kaum einen Augenblick lang erhalten. Soldaten, der Zahl nach stets geringer als das Volk, können (wie z. B. die englische Rebellion erweiset) auf die Dauer keinen Zustand befestigen, welcher dem Sinne des letzten widerspricht.

Bei allen Irrthümern wollte Locke doch das Rechte und Gute, wogegen Mandeville (geb. 1670, gest. 1733) in seiner Fabel von den Bienen (1725) ausführt: alle Menschen seyen schlecht, gingen lediglich auf Eigennutz aus, und müßten durch allerhand Mittel, besonders Schmeichelei und Eitelkeit, dahin gebracht werden ihre Laster wenigstens so auszuüben, daß es zum Nutzen des Ganzen diene. In gleichem Sinne ist ihm Politik nur der Eigennutz des Staats.

Diese, und Pope's verwandte Ansicht von der völligen Gleichgültigkeit aller Verfassungsformen, konnte um so weniger allgemeinen Beifall finden, da in England Theorie und Praxis in engerer Wechselwirkung zu stehen pflegten, als in Deutschland wo das Streben fast immer nur dahin ging, ein System aus allgemeinen Begriffen zu erbauen und für den akademischen Unterricht zu sorgen, unbekümmert wie es sonst in Staat und Volk aussah.

Bolingbroke's (1672—1751) Schriften haben reichern Inhalt und höhern Werth, als seine zahlreichen Gegner zugestehen

wollen. Er sagt: niemals lebten die Menschen außerhalb aller Geselligkeit, oder ohne irgendeine Art von Regierung. Von Natur giebt es keine persönliche Gleichheit aller Menschen; es zeigt sich vielmehr unter ihnen eine größere Verschiedenheit, als bei irgend einem andern Geschlechte erschaffener Wesen. Die Art, wie Filmer alle Gewalt unbedingt den Königen zuschrieb, ist eine der größten Thorheiten, welche je zu Papier gebracht wurden. Locke's Eifer führte ihn aber in ein anderes Aeußerstes. Er nimmt einen Stand der Natur an, wie er nie vorhanden war, und läßt die bürgerlichen Gesellschaften auf eine nie ausgeführte Weise gründen. Ich empfehle keinen Geist der Willkür und des Widerspruchs, woraus Unordnung und Aufruhr hervorgeht, und der jeden Staat häufigen und gefährlichen Krämpfen aussetzt. Ebensowenig billige ich jene verdrießliche Stimmung, welche bisweilen vorherrscht und die Harmonie der geselligen Verhältnisse auflöset. Wohl aber behaupte ich: in keinem Lande sey Freiheit auf die Dauer sicher, wenn sie nicht mit steter Eifersucht bewacht und durch einen festen Entschluß des ganzen Volks beschützt wird. Worte, Gesetze, Befehle schützen die Freiheit nicht, sobald der Geist entweicht, welcher ihr das Leben gab. Fast die erste und wesentlichste Bedingung, um Liebe und Zutrauen eines freien Volks zu gewinnen, ist, daß man von demselben weder gefürchtet, noch verachtet werde. Ein Fürst, der (wie Elisabeth von England) seine Interessen nie von denen des Volks trennt, wird in der beschränktesten Monarchie unbeschränkte Gewalt besitzen. Sie ward vom Geiste der Freiheit gestützt und getragen; sie bezwang hingegen den Geist der Faktion. Sich Dingen, welche nicht tadelnswerth oder unbedeutend sind, dergestalt widersetzen daß daraus Unordnung hervorgeht, ist gewiß faktiös, parteisüchtig; aber es ist auch Faktion und zwar der schlechtesten Art, gar nicht, oder nicht im Ernst zu widersprechen, wenn es sich von Gegenständen der höchsten

Wichtigkeit handelt. Der bloßen Spekulation erscheint nichts thörichter, als ein erbliches Anrecht Menschen zu regieren; in der Praxis ist nichts thörichter, als bei jeder Thronerledigung einen König zu erwählen. Aechte Vaterlandsliebe beruht auf großen Grundsätzen und wird durch große Tugenden gestützt. Nie darf ein ächter König bloß durch eine Partei regieren: er soll der Vater seines ganzen Volks seyn. Das Evangelium ist eine Lehre der strengsten Sittlichkeit, Gerechtigkeit, des Wohlwollens, der allgemeinen Liebe; — allein durch Aberglauben, Fanatismus, spitzfindige Metaphysik, ward das Christenthum oft ungesellig, hart und grausam.

So wie die Ansichten des Hobbes ein theoretisches Gegenbild zu der Gewalt und Auflösung seiner Zeiten sind, so die Ansichten der englischen Philosophen des 18. Jahrhunderts, ein Gegenbild der geordneten, harmonischen Entwickelung ihres Staats. Der erste, welcher ein moralisches Gefühl, das in wirklichem Leben von Allen erkannt und ergriffen werden könne, als Grundlage moralischer Ansichten und Betrachtungen aufstellte, und auf eine harmonische Auflösung selbstischer und wohlwollender Neigungen drang, war Shaftesbury (geb. 1671, gest. 1713; Inquiry concerning virtue, 1699; Charakteristiks, 1732).

Genauer und wissenschaftlicher führte diesen Gedanken aus Hutcheson (geb. 1694, gest. 1747) in seinem Systeme der Moralphilosophie (1755). Es giebt, so lehrte er, (Hobbes widersprechend), im Menschen neben den niederen und eigenliebigen Eigenschaften auch völlig uneigennützige Gefühle und Neigungen. Diese Gefühle des Wohlwollens begründen die Geselligkeit, und, in Beziehung auf das Ganze, den Staat. Das Recht (welches ihm eigentlich wohl aus dem Staate abgeleitet erscheint) beruht auf der Anwendung jener Gefühle; der Gemeinsinn entsteht aus der nothwendigen Uebereinstimmung Aller, sofern sie ein Ganzes, den Staat, ausmachen, und so

erwächst überhaupt ein System allgemein verpflichtender Grundsätze. Rechte und Pflichten der Unterthanen mögen durch Vertrag festgestellt werden; ein Bruch desselben berechtigt zum Widerstand.

Am geistreichsten hat jene schottischen Ansichten weiter entwickelt David Hume (geb. 1711, gest. 1776) in seinem Werke über die Natur des Menschen (1738), und in seinen Versuchen (1768). Er legt die moralische Sinnesart, worin Alle übereinstimmen, zum Grunde; die Moral der Gattung insofern sie Gattung ist, nicht eines jeden Einzelnen sofern er ein freies, sich selbst bestimmendes Wesen ist. Darin, dies lehrt er, liegt eben die ursprüngliche Identität der Sittlichkeit und des Rechts, daß, nach einer vollkommenen Trennung beider, das Recht die in der Gattung selbst lebendige, gleichsam nothwendig thätige Moral ist, und die Moral wiederum das im Innern jedes Einzelnen thätige Sittliche. Eben so geht Staat und Staatsverfassung aus dem, nach sittlichem Gefühle erkannten Gemeinbesten, dem darauf ruhenden Gemeinsinne hervor, welcher schon dadurch nothwendig ist, daß die Menschen eine Gattung bilden.

In den beiden Herleitungen obrigkeitlicher Gewalt aus göttlicher Einsetzung, oder aus einem ursprünglichen Vertrage, liegt etwas Wahres; sie werden irrig, wenn man sie auf die Spitze stellt und die Folgerungen aufs Aeußerste treibt. Allgemeine Beistimmung zur Gründung eines Staats fand wohl nie statt; sie erwuchsen meist auf einem gewaltsamen Wege. Nichts Schrecklicheres giebt es, als eine gänzliche Auflösung der Regierung, wo der größern Menge die Freiheit zusteht, neue Einrichtungen auszuwählen und zu treffen. Fast muß man alsdann wünschen daß ein Mächtiger sich schnell zum Herrn aufwerfe, oder einen Herrn gebe: so wenig stimmt Wahrheit und Wirklichkeit mit mancher philosophischen Annahme. Der Gehorsam gegen die Obrigkeit ist allerdings nicht schlechthin

unbedingt, wohl aber dessen Aufkündigung das letzte verzweifelte Mittel bei den höchsten Gefahren. Das von den Alten gebilligte Mittel des Tyrannenmordes machte diese nur noch argwöhnischer und grausamer, und ist schon um deswillen mit Recht verworfen. Gemäßigte Verfassungen gewähren, dem Herrn wie den Unterthanen, die größte Sicherheit. Gehorsam entsteht erst mit dem Rechte, und Theilnahme für die Verfassung verbürgt ihre Dauer. Unbeschränkte Verfassungen sind sehr abhängig von der augenblicklichen Art der Machthabung; freie führen selbst das Schlechtere zum Guten, und fördern das Tüchtige ans Tageslicht. Ein erblicher Herrscher, ein Adel ohne Hintersassen, ein Volk vertreten durch Repräsentanten, Alle gebunden durch anerkannte Gesetze, dürften die besten Grundlagen einer freien Verfassung seyn. — Gewiß besser als das Ideal, das der sonst so geschichtliche und praktische Mann an einer andern Stelle entwirft, wo alles auf Wahlen (mit Verwischung aller natürlichen und ständischen Unterschiede) und einem gewählten Beschützer an der Spitze, hinausläuft.

Der vierte, dessen wir in dieser Reihe erwähnen müssen, ist Adam Smith (geb. 1723, gest. 1790), der durch sein Werk über den Nationalreichthum so großen und gerechten Ruhm erworben, und in seiner Theorie der moralischen Empfindungen (1755) den Grundsatz des Gemeinsinns, Wohlwollens und der Sympathie weiter ausgeführt hat. Vor allem stellt er dar, wie die eigennützigen Neigungen mit den Gefühlen für Andere zuletzt ganz in Eins übergehen; wodurch die Moral, insofern sie bloß aufs Gefühl bezogen werden soll, erst Haltung und Zusammenhang bekommt.

Daß aber die Sittenlehre keineswegs allein auf das Gefühl (mit Beiseitsetzung von Verstand und Vernunft), die Rechtslehre keineswegs auf bloß eudämonistischem Wege hinreichend begründet werden kann, ist zu oft erwiesen worden,

als daß wir nöthig hätten hier ein Wort darüber zu verlieren. Jenes auf Andere gerichtete Wohlwollen (das an Puffendorf's Geselligkeitstrieb erinnert) könnte leicht einmal umschlagen, und unter dem Vorwande, Andern Freude zu machen, der Selbstliebe gar viel einräumen; dergestalt, daß die Sittlichkeit des Menschen zuletzt bestände aus seiner Freude an Anderer Freude über seine Freude.[1]) Wenn aber auch dies System bei einer scharfen wissenschaftlichen Prüfung dem egoistischen der Franzosen viel verwandter erscheint, als die Urheber selbst ahndeten, so beruht es doch auf einer wesentlich verschiedenen Gesinnung. Jene englischen Philosophen waren gemäßigte, wohlwollende Männer, ihre Sinnesart stimmte mit der zu Ordnung und Zufriedenheit hingewandten des Volks, und im Gegensatze der frühern tyrannischen oder revolutionairen Theorie, zeigen sie, wie Altengland in seiner Praxis, unläugbare und heilsame Fortschritte. Daher sagt der jüngere Fichte (I, 512) mit Recht: „Es ist an der Zeit ohne Uebertreibung wie Unterschätzung, ein gerechtes Urtheil über die schottische Schule festzustellen; denn deren eigenthümliche Vorzüge anzuerkennen, hat eine zur Ueberlieferung gewordene Mißachtung abgehalten."

Wir reihen hier sogleich Ferguson (1724—1816) an (um die Darstellung des Französischen und Deutschen nicht zu oft zu unterbrechen), obgleich seine treffliche, lehrreiche Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft erst 1767 erschien. Folgender Auszug enthält das Wesentliche des Werks, soweit es überhaupt hierher gehört.

Der Mensch findet sich stets, selbst während der rohesten Zeit, im geselligen Zustande; von vereinzelten Personen soll nicht auf die Natur der Gattung geschlossen werden. Jeder Zustand, in dem die Menschen jemals waren, ist natürlich; und ein Mißbrauch dieses Wortes, nur den rohesten so zu

1) Schleiermacher, Kritik der Ethik, S. 112.

benennen und ihn dann zu rühmen. Selbstliebe, die bloß auf sich zurückgeht, ist von der Liebe, die sich auf einen zweiten Gegenstand bezieht, wohl zu unterscheiden und keineswegs der alleinige erschöpfende Grund aller Handlungen. Es giebt eine sittliche Kraft des Gemüths, welche in ein ganz anderes Verhältniß als der Eigennutz zu allen Geschöpfen setzt und Quelle der größten Thaten und Aufopferungen wird; sie wirkt unmittelbar, lebendig, und nicht als Ergebniß, oder in dem Maße abstrakter Spekulationen. Es giebt einen durchs ganze Leben hindurch dauernden Zustand des Gemüths, wo die Besonnenheit und Ruhe, der Kraft und Zartheit keinen Eintrag thut, und bei den höchsten Anregungen, wo Leben und Freiheit auf dem Spiele steht, gleichwie bei den unbedeutendsten Veranlassungen, nach unwandelbarer Regel mit ungetrübter Reinheit wirkt — dies ist der Triumph menschlicher Größe. Das Glück des Menschen hängt nicht ab vom Genusse, sondern liegt vor allem in der Thätigkeit selbst. Keine That, keine Bewegung des Gemüths ist gleichgültig, und je größer die Anlagen, desto sträflicher, wenn sie nicht ununterbrochen auf die größten Gegenstände gerichtet werden. Es giebt keine Lage, wo man nicht handeln oder sterben könnte, mithin keine Lage, wo die Freiheit der Seele und das wahre Glück fehlt. Die Eintheilung in Selbstliebe und Nächstenliebe ist unerschöpfend und verleitet zu Irrthümern; es liegt darin kein Gegensatz. In der alten Welt sah man das Allgemeine, den Staat als das Ganze, sich als einen dazu gehörigen Theil an; die neuere, umgekehrte Ansicht zerstört und hemmt das Trefflichste. Das Interesse des Ganzen und des Einzelnen steht in keinem wahren Widerspruche. Der Wetteifer unter den Völkern entspringt durch ihre Mehrheit und Theilung. Es ist einer der schädlichsten Irrthümer, daß eine allgemeine Herrschaft Ruhe und Tugend bereite und gründe. Sie führt zur Dürftigkeit der Geschichte und endet mit gleicher Sklaverei

und Verderbniß der Sieger, wie der Besiegten. Mehr als von der Menschenzahl und der Ausdehnung des Reichs hängt die Macht vom Charakter des Volks ab. Nach Verschiedenheit von Ort, Zeit, Volk, muß auch die Verfassung verschieden seyn; es giebt keine unbedingt beste, allen Verhältnissen anpassende. Auch beharrt die Praxis keineswegs bei den in dieser Beziehung theoretisch aufgezählten Unterschieden. Je gebildeter ein Volk wird, desto unterscheidender seine Eigenthümlichkeit des Seyns, der Bestrebungen, Zwecke u. s. w. Alle ächten Verfassungen entstehen und entwickeln sich allmälig; nicht nach einem bestimmten Plane, oder durch bestimmte Nachahmung einer zweiten. Die Menge ist überall stark, aber sie bedarf zu ihrer eigenen Sicherheit Häupter und Lenker, Ephoren, Tribunen u. dgl. Wenn Einrichtungen, welche die Freiheit erhalten sollen, eine Sicherheit und Bürgschaft zu gewähren scheinen, ohne die Thätigkeit der Bürger selbst zu wecken, so untergraben sie allmälig die Kräfte und lösen die Bande des Staats. Läuft in einem solchen alles darauf hinaus, nur die Person und das Eigenthum des Bürgers, ohne alle Beziehung und Rücksicht auf seinen politischen Charakter zu schützen, so mag die Verfassung immerhin frei seyn, die Bürger werden der Freiheit, die sie besitzen, unwürdig und sie zu erhalten unfähig. Die gänzliche Trennung der Geschäfte des Bürgers und Staatsmannes, des Krieges und Friedens, trennt den Charakter der Menschen selbst und fördert die Auflösung der Beschäftigungen, welche wir verbessern wollten. Wenn in einem freien Staate das selbständige Leben und Treiben der Parteien (Stände) aufhört und Stille entsteht, so naht das Verderben. Lust am Besitz tritt an die Stelle der Thätigkeit, und Zurückgezogenheit von öffentlichen Geschäften, Gleichgültigkeit gegen das menschliche Geschlecht, wird Mäßigung und Tugend genannt. Das öffentliche Leben gilt für den Schauplatz der Befriedigung von Eitelkeit und Habsucht, nicht

für die trefflichste Veranlassung zur Uebung aller Tugenden des Geistes und Herzens. Unbeschränkte Herrschaft, welche zur Beendigung von Unruhen oft erwünscht erscheint, muß allmälig die Verderbniß erzeugen und mehren, gegen welche sie anfänglich als Mittel auftrat. Selbst Trajane und Antonine können dann höchstens auf Augenblicke den Verbrechen und der Geistesschwäche der Menschen ein Ziel setzen. Die Verfassung des Staats, in welchem der Mensch lebt, ist der wichtigste Punkt in seinem äußern Zustande. Wo nach und nach eine Veränderung der Umstände eintritt, da findet sich eine gleichmäßige Aenderung der Regierungsformen; aber plötzliche Neuerungen aller Art versetzen den Menschen in eine Lage, in welcher er sich nicht zu betragen weiß. Die größte und sich am weitesten erstreckende Wohlthat, welche Einzelne dem menschlichen Geschlechte erweisen können, ist die Errichtung oder Erhaltung weiser Staatsverfassungen; und die größte Beleidigung, welche Boshafte und Thoren ihm zufügen können, ist, solche Verfassung über den Haufen zu werfen oder zu verderben.

Wenn in Europa, wo überall geübte, aus Söldnern gebildete Heere vorhanden und bereit sind die Erde zu durchstreifen, wo (wie eine Wasserflut nur durch schwache Dämme) sie allein durch politische Formen und ein vorübergehendes Gleichgewicht zurückgehalten werden: — wenn da die Schleusen brechen sollten, welche Ueberschwemmungen müßten wir nicht zu sehen erwarten! Verweichlichte Reiche liegen verbreitet von der See von Korea bis zum Atlantischen Ocean; jeder Staat kann durch die Niederlage seiner Heere in eine abhängige Landschaft verwandelt werden; jedes Heer, welches heut im Felde entgegengestellt wird, läßt sich morgen von einem Andern miethen; jeder gewonnene Sieg giebt dem Sieger eine Mehrung seiner kriegerischen Gewalt, und zuletzt stürzen Eroberer und Besiegte in das gleiche Verderben und Elend!

Wie man nun auch über dieſe engliſche Schule, zu welcher wir den trefflichen Ferguſon zählen müſſen, denken möge, in Deutſchland waren während des 18. Jahrhunderts bis auf Kant, die Fortſchritte der ſpekulativen Rechtslehre nicht größer, und die der politiſchen Weisheit geringer.

Denn Leibnitz hat zwar über den Werth des römiſchen Rechts, die Methode des juriſtiſchen Unterrichts, das Entwerfen von Geſetzbüchern u. ſ. w. nach ſeiner genialen Weiſe im Einzelnen viel Licht verbreitet, aber ſich nicht in wiſſenſchaftlichem Zuſammenhange über Recht und Staat ausgeſprochen. Deshalb ſey es erlaubt zerſtreute Aeußerungen deſſelben in bunter Folge mitzutheilen. Der weſentlich vernünftige Zweck des Menſchen iſt die Glückſeligkeit, oder der Zuſtand einer beſtändigen Freude, welche nichts anders iſt als Luſt an der Vollkommenheit, wachſenden Thätigkeit und Erhöhung des Weſens. Der Endzweck der Gerechtigkeit, wie der Weisheit, iſt die Glückſeligkeit. Das Recht ſoll die Vervollkommnung der ganzen Welt im Auge haben. Die Vorſchrift: niemand beleidigen, jedem das Seine geben, ehrbar (honeste) leben, bezeichnet drei Stufen des Rechts: Strenge, Billigkeit und Frömmigkeit (pietas, probitas) oder Rechtſchaffenheit, welche ihren letzten Grund hat in der göttlichen Gerechtigkeit und ohne Unſterblichkeit nicht feſt ſteht. So aufgefaßt ſchließt die Gerechtigkeit alle Tugenden in ſich, und iſt untrennlich von der Liebe. Der gute oder gerechte Mann liebt Alle; Liebe aber iſt Freude an fremdem Glück, Schmerz über fremdes Leid; Glückſeligkeit iſt Luſt ohne Schmerz, Luſt iſt ein Gefühl der Harmonie. Nichts dient mehr zur Glückſeligkeit als die Erleuchtung des Verſtandes und die Uebung des Willens. Die ausſchließliche Rückſicht auf eigenes Wohl iſt mit Recht verdammt worden. Um zu beweiſen daß alles Unſittliche verderblich ſey, bedarf es der Unſterblichkeit der Seele und des Daſeyns Gottes. Die menſchliche Gerechtigkeit iſt von der

göttlichen abzuleiten, und wiederum hat Grotius Recht, daß das Recht bestehe, wenn man auch behaupten wolle, es sey kein Gott. Schon die Vernunft lehrt Frömmigkeit und Rechtschaffenheit. Das Naturrecht erstreckt sich nicht bloß auf äußere Dinge; die Sittenlehre fällt damit weder ganz zusammen, noch läßt sie sich ganz davon trennen. Es ist ein Gebot der obersten Vernunft so zu handeln, daß des Guten so viel geschehe als nur immer möglich, und so viel Glückseligkeit ausströme über Alle und Alles, wie der Grund der Dinge irgend zu fassen vermag. Aufruhr ist gewöhnlich ein viel größeres Uebel, als dasjenige was zu ihm Veranlassung gab. Ich wünsche (sagt Leibnitz, Dutens, IV, 3, 269) daß von der Obrigkeit ein Gesetzbuch entworfen werde, kurz, deutlich, genügend, wodurch das Recht in helles Licht gesetzt sey, welches jetzt verdunkelt und zu erstaunlicher Unsicherheit gebracht ist, durch die Menge, Dunkelheit und Unvollkommenheit der Gesetze, die Verschiedenheiten und die Streitigkeiten der Gelehrten.

Diese Mittheilungen zeigen das Fragmentarische der Behandlung, und machen es begreiflich, wie Manche, die sich für Nachfolger Leibnitzens hielten und dafür ausgaben, bald in das Oberflächliche oder bloß Abstrakte hinabsinken konnten.

Christian Thomasius (1655—1728) schrieb Institutiones jurisprudentiae divinae (1701), und in manchem davon abweichend: Fundamenta juris naturae et gentium. Er suchte die Rechtslehre von der Sittenlehre zu scheiden; aber sein System ist voll Verwirrung und vereinigt, sonderbar, eine Art philosophischen Unglaubens mit religiöser Mystik und religiöser Duldung. Die Ansicht von einer völligen Verderbtheit des menschlichen Geschlechts führt ihn zu mancher einseitigen Folgerung; Völkerrecht und Naturrecht fällt bei ihm, wie bei Puffendorf, zusammen, und für dieses stellt er den Grundsatz auf: man muß das thun, was das Leben dauerhaft

und glücklich macht, nicht bloß an sich selbst, sondern auch an Andern, und das Gegentheil muß man lassen. Schon die nahe liegenden Fragen: ob denn, wie bei Hobbes, die Selbsterhaltung unbedingt höchste Pflicht sey, und ob man nicht vielmehr oft das Leben lassen müsse, oder was denn glücklich mache, hätten zu tieferer Begründung hintreiben müssen; auch versuchte Thomasius diese, indem er für das Schickliche, Ehrbare und Gerechte (decorum, honestum, justum) drei besondere Regeln festsetzte: nämlich für das erste: was du willst, das dir die Leute thun, das thue ihnen auch, so wirst du anständig und sittsam leben; für das Ehrbare: was du willst u. s. w. das thue ihnen auch, so wirst du wohlthätig und freundlich gegen Andere seyn; für das Gerechte: was du willst, was dir die Leute nicht thun, das thue ihnen auch nicht, so wirst du gerecht verfahren. So viel Beifall diese angeblich neue Begründung auch fand, ist sie doch mehr witzig als gründlich: denn ob und inwieweit jene drei Begriffe wirklich gesondert sind, oder zusammenfallen, und ob denn die drei Antworten nicht dasselbe besagen, hätte eine genauere Untersuchung verdient; auch wird irrig für das Recht nur eine ganz verneinende Bestimmung aufgestellt, was der Rechtslehre später viele Nachtheile brachte und sie auch zur Sittenlehre in ein negatives Verhältniß stellte. Daß er mit seinem öffentlichen Rechte noch auf der alten Stelle war, geht schon daraus hervor, daß er, gleichwie die Alten, geborene Sklaven annimmt.

Auf demselben Wege schritten weiter fort: **Gerhardt**, Delineatio juris naturalis (1712); **Köhler**, Juris gentium ad jus naturae revocati specimen (1736), und Exercitationes juris naturalis (1719), vor Allen aber **Gundling** (geb 1671, gest. 1729) in seinem Jus naturae et gentium (1714). Sie fanden die Quellen des Naturrechts in der Sittenlehre, sonderten es aber in seiner Wirklichkeit ab nach dem

Kennzeichen des Zwanges. Was nicht erzwungen werden kann, ist Moral im engern Sinne; was dagegen erzwungen werden kann, Rechts- oder vollkommene Pflicht, woher sie das Naturrecht auch wohl jus naturae cogens nannten. Die Liebespflicht läuft darauf hinaus, dem Nächsten das zu geben, was er noch nicht hat; die Rechtspflicht, ihm zu lassen oder wiederzugeben, was er hat und ihm gehört, es sey angeboren oder erworben. Der Zwang zur Erfüllung der letzten geht an und für sich ins Unendliche, und nur aus dem positiven Rechte heraus geben sie ihm um so willkürlicher allerlei Gränzen, da von Gewissen, Staat[1]) und Politik nirgends die Rede ist. Noch schlimmer, daß die Hauptfrage: wann und warum ich zwingen könne, ob ich rechtmäßig verfahre und nicht vielmehr mit dem Zwange Unrecht thue, keineswegs genügend erörtert und gelöset ist.

Einen vollständigen, unwandelbaren Codex des Naturrechts meinte der Freiherr von Wolf (geb. 1679, gest. 1754) in den neun Quartanten seines Naturrechts (Jus naturae, 1740—49, 9 Vol. 4., und Institutiones juris naturae et gentium, 1750) zu geben. Er knüpft das Recht an die Sittenlehre, und diese an den Grundsatz der Vollkommenheit. Was die letzte an sich und in Andern befördert, soll man thun; was nicht, unterlassen. Dazu wird eine Gesellschaft nöthig, und die Anwendung dieser Regel in ihr, ist der Grundsatz des Naturrechts. Zur Befolgung desselben müssen auch die nöthigen Mittel frei stehen, und wer etwas dagegen thut, den kann man zwingen. So wären wir also wieder bei der alten facultas moralis und der Zwangstheorie angelangt, ohne daß jene Reihe dicker Bände die Wissenschaft irgend

1) Da Gundling die rechtliche Möglichkeit der Sklaverei und einer unbedingten Despotie annimmt, ist es nicht nöthig, ihm auf diesem Boden weiter zu folgen.

weiter gefördert hätte. Die Begriffe der Zweckmäßigkeit und Billigkeit, auf die Wolf immer wieder zurückkommt, helfen in ihrer Unbestimmtheit nicht weiter, und wie unvollkommen und unangemessen selbst der der Vollkommenheit ist, um den sich alles dreht, haben Andere genugsam erwiesen. Ob z. B. für jeden Einzelnen eine besondere Vollkommenheit anzustreben sey, oder Alle den gleichen Gang gehen müssen, wo gemeinsame Gesetze stattfinden, oder wo nicht; wie sich das Ganze, die Staaten dabei verhalten u. dgl., darüber ist gar nichts Befriedigendes beigebracht, weil die Vollkommenheit immer nur als Angemessenheit zum Begriffe, also nur formal, und das ganze System auf gemeine Logik gebaut ist. Anerkennen muß man jedoch, daß Wolf den Fortschritt der Menschheit fordert und daran glaubt.

Unter den Spätern vor Kant nennen wir nur noch Achenwall (1719—72; Jus naturale, zuerst 1750). Er suchte Wolf und Thomasius zu vereinigen und die Zwangstheorie weiter auszubilden. Ein Jeder hat dazu ein Recht, wozu er moralisch verpflichtet ist, und auch zu den Mitteln, wenn er zum Zwecke verpflichtet ist. Im engern Sinne ist aber Recht das Erzwingbare, und dieses beruht wieder darauf, daß niemand etwas gegen des Andern Selbsterhaltung unternehmen darf u. s. w. Alles läuft auf todte abstrakte Begriffe und platte Anwendung des gemeinen Verstandes hinaus, während bei manchem der Frühern wenigstens einige Psychologie und Einbildungskraft ins Spiel kommt. Das Recht zerfiel, nach seinen angeblichen beiden Bestandtheilen, in eine Stütze der Moral und bloß physischen Zwang.

Was nun die Behandlung des Staatsrechts in dieser Periode anbetrifft, so erwähnen wir zuerst J. H. Böhmer's (1674—1749) Introductio in jus publicum universale, zuerst gedruckt 1710. Die meisten Staaten, dies lehrt er, sind durch Gewalt und Uebermacht von Einzelnen entstanden, also in

jener Zeit keine umständlichen Verträge entworfen worden. Eben so ungenügend ist es, eine göttliche Uebertragung der Gewalt anzunehmen, woran sich falsche Folgerungen über die Unbeschränktheit und Unfehlbarkeit anreihen. Die bürgerliche Obrigkeit ist eine menschliche Einrichtung, wie Petrus sagt (Ep. I, c. 2, v. 13): seyd unterthan aller menschlichen Ordnung; wohl aber hat Gott die Staatseinrichtungen gebilligt, und es ist wichtig dies, zu größerer Heiligung des Verhältnisses zwischen Herrschern und Unterthanen, im Auge zu behalten. Wenn die Menschen den Geist Christi in sich trügen, brauchte man das Naturrecht nicht auszubilden; weil sie aber in einem verderbten Zustande unter dem Gesetze leben, ist dies durchaus nothwendig. Die Offenbarung muß man bei diesem Geschäfte zur Seite stellen, Recht und Sittlichkeit sondern, und das Nützliche der Klugheitslehre oder Politik zuweisen. Der Zweck des Staats ist die Führung eines sichern und ruhigen Lebens, und je ähnlicher und gleichartiger Stand und Rechte sind, desto ruhiger geht es her.

Die Mängel dieser Entwickelung springen in die Augen. So ist z. B. die Frage über die Bedeutung und den Einfluß der Offenbarung nur umgangen, nicht gelöset, dem Naturrechte bei der gewaltsamen Entstehung der Staaten keine sichere Grundlage zugewiesen, der unausbleibliche Streit zwischen Staatsrecht und Politik nicht in Uebereinstimmung gebracht, der Zweck des Staates viel zu unbestimmt, ja fast verneinend ausgedrückt, auf die äußere Gleichheit ein irriger Nachdruck gelegt, von den entscheidend wichtigen germanischen Formen, wie gewöhnlich, gar nicht die Rede, und jede gemischte Verfassung aus einseitigem Standpunkte als verwirrend und auflösend bezeichnet.

Trotz dieser Mängel würden wir Böhmer's Werk nach Form und Inhalt vorziehen den „Vernünftigen Gedanken Wolf's von dem gesellschaftlichen Leben der

Menſchen und inſonderheit dem gemeinen Weſen, zur Beförderung der Glückſeligkeit des menſchlichen Geſchlechts denen Liebhabern der Wahrheit mitgetheilt, 1721 und 1740."

Mit Sätzen wie: der Menſch iſt zur Geſelligkeit beſtimmt; er thue, was die Wohlfahrt der Geſellſchaft befördert; zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen findet ein Vertrag ſtatt; die Regierungsformen theilen ſich nach der Zahl in Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie u. ſ. w., iſt in der That ſo viel wie nichts geſetzt, und die Wiſſenſchaft auf keine Weiſe vorwärts gebracht. Denn ſo fragt ſich z. B.: was befördert denn die Wohlfahrt der Geſellſchaft? welche Verträge können eintreten? u. ſ. w., und Ariſtoteles, deſſen Politik für das 18. Jahrhundert keineswegs ein unbedingtes Vorbild abgeben kann, iſt unangemeſſen benutzt, von ſeinem Gedankenreichthume und ſeiner gedrängten Darſtellungsweiſe aber gar keine Spur. Nichts wird ſo tief aufgefaßt, daß man es wahrhaft ſpekulativ nennen könnte, nichts ſo ins lebendige Einzelne geführt, daß es wahrhaft praktiſch würde: ſondern alles hält ſich in langweiliger Trivialität; und der Umſtand, daß China Wolfen für das höchſte Ideal gilt, charakteriſirt Form und Inhalt hinlänglich. Von allem wird gehandelt: von Staaten, Königen, Obrigkeit, Geſetzen, Krieg, Steuern, Erziehung, Schwangern, Wittwen und Waiſen, Akademien, Univerſitäten, Profeſſoren und Studenten; von Bettlern, Seiltänzern, Poeten, Steckbriefen, Luſtgärten, heimlichen Gemächern, u. ſ. w., u. ſ. w. [1])

1) Als Probe, zur Rechtfertigung unſers Urtheils, heben wir ein Paar Stellen aus. „Trinken (ſo heißt es S. 238) mattet den Leib ab, daß man den folgenden Tag nicht ſo fleißig wie ſonſt das ſeine verrichten kann; derowegen iſt es keine Ergötzlichkeit für Studirende. Gleichergeſtalt Lermen mit Schreien und Singen nimmt den Kopf ſo ein, daß einem des folgenden Tages der Schall von dem Singen beſtändig in Ohren erklinget. Da nun hiedurch die Aufmerkſamkeit gehindert wird, welche bei dem Studiren höchſt nöthig iſt; ſo iſt Lermen mit Schreien und Singen keine Ergötzlichkeit, die ſich für Studirende ſchicket.

Selbst ein Deutscher muß zugeben: daß Montesquieu's (geb. 1689, gest. 1755) in denselben Jahren entworfenes, 1748 zuerst erschienenes Hauptwerk: Der Geist der Gesetze, im Vergleich mit den verwandten Werken Wolf's, nach Form und Inhalt höchst bewunderungswürdig erscheint. Sonst sind, nach Verschiedenheit des Standpunktes und Maßstabes, die Urtheile über dasselbe bis auf den heutigen Tag sehr ungleich, übertrieben vergötternd oder übertrieben herabsetzend ausgefallen; doch ist das Lob, wie es vor kurzem Ancillon (Ueber den Geist der Gesetzgebungen, Vorrede) und Hegel (Rechtsphilosophie, S. 7) äußerten, gewiß angemessener

---

Auf eine gleiche Art lässet sich zeigen, daß Umgang mit Weibspersonen, absonderlich wenn er allzu frei ist, sich für Studirende nicht schicket. Wie denn Manche auf Akademien (S. 23) darüber ihr Studiren versäumen, und ohne was gelernt zu haben davonreisen. Hingegen, da ein Spaziergang in einem Garten mit einem Freunde, mit dem man erbauliche Diskurse führen kann, dem Studiren nicht hinderlich, sondern vielmehr förderlich ist, indem man dadurch einen neuen Trieb bekommet zu lernen, was einem noch fehlet; so ist dasselbe eine Ergötzlichkeit, die sich für Studirende schicket" u. s. w. — „Weil aber absonderlich (S. 386) gute und sinnreiche Verse noch mehr Vergnügen geben, als eine wohlgesetzte Rede, so sind auch Poeten im gemeinen Wesen nicht unnütze Leute, die mit ihren Versen sich bei ereignenden Gelegenheiten zugleich Ergötzen und Nutzen schaffen. Jedoch hat man zu verhüten, daß sie nicht durch verliebte und unzüchtige Verse gute Sitten verderben und die bösen Lüste rege machen" u. s. w. — „Es gehöret hieher (S. 390) zugleich die Einrichtung mit den heimlichen Gemächern, daß sie nicht stinken, und die Anstalten den Unflat, den man wegen der menschlichen Nothdurft nicht vermeiden kann, theils verbergen, theils aus den Häusern und der Stadt bequem hinausbringen. Alles dies was bisher gesaget worden, gehet dahin, daß wir nicht mit Gestank beschweret werden. Allein dieses ist nicht genug, man muß auch suchen durch angenehmen Geruch den Menschen Vergnügen zu machen, und unterweilen den Gestank durch dergleichen vertreiben, Um des letztern willen muß man darauf bedacht seyn, daß man bei Materialisten und in Apotheken allerhand Räucherwerk, als Weihrauch, Räucherkerzen, Ofenlack, Balsam, wohlriechende Oele, Spiritus u. dgl. bekommen kann."

und verdienter, als der wegwerfende Tadel Brougham's [1]) und Haller's (Handbuch der Staatenkunde, S. 6; Restauration, I, 53), den auch schon Johannes Müller rügte (Werke, XVIII, 135). Auf jeden Fall war Montesquieu vielseitig gebildet, hellen Blickes, edler Gesinnung und praktischer Gewandtheit. Der Geist der Gesetze ist keineswegs ein nach strenger Wissenschaft geordnetes Ganzes, wir finden Abschweifungen und Sonderbarkeiten mancherlei Art, ein zugespitzter Einfall wird mannichmal als eine unläugbare Regel hingestellt, und der Ausdruck kokettirt nicht selten, wo Einfachheit besser gewesen wäre; allein andererseits bietet das Werk eine ungemein große Menge Stoffes zum Denken, selbst das Halbwahre reizt, durch die Art wie es ausgesprochen wird, zum Forschen und Berichtigen, und die Trivialität darf sich dem Witze, die ungeschlachte Formlosigkeit jenem Streben nach Wirkung nicht voranstellen. Erfahrung und Wissenschaft hat nicht weniges näher und besser bestimmt; nie aber wird man seinem Werke vorbeigehen können, und es ist ungerecht ihn den Jakobinern zuzugesellen, weil bisweilen die Klugheitslehre vor die Grundsätze der höchsten Sittlichkeit zu treten scheint, oder Andere seine Grundsätze mißgedeutet und falsch angewandt haben. Ohne in das Einzelne einzugehen, können wir hier nur an einige der wichtigsten und eigenthümlichsten erinnern.

Es giebt drei Verfassungen: Republik, Monarchie, Despotie. Die erste theilt sich in Demokratie und Aristokratie, je nachdem das ganze Volk, oder nur ein Theil desselben die höchste Gewalt hat. Die Monarchie ist Alleinherrschaft nach bestimmten Gesetzen, die Despotie Alleinherrschaft nach

1) Brougham sagt (Political philosophy, I, 32): M. built entirely upon a fanciful system—devoid of solidity, bends the facts to suit a theory and subtitutes for the exposition of sound principles, the perpetual use of antithesis and epigram.

Willkür. In der Demokratie muß festgesetzt werden, welche Zahl eine Versammlung des Volks bilde, wie die Stimmen, die Gesetze zu geben sind. Das Volk kann geschickt obrigkeitliche Personen wählen, nicht Geschäfte ausführen. Wenn in einer Republik kein Eifer mehr für das Oeffentliche stattfindet, tritt Geldgier ein und die Auflösung erfolgt. — In den Aristokratien muß die Dauer der Würde in dem Maße abnehmen, als die Macht wächst. Diejenige Aristokratie ist die beste, welche sich am meisten der Demokratie nähert und wo die Vorzüge Weniger nicht beleidigend heraustreten; die schlechteste, wo (wie in Polen) das Volk in bürgerlicher Sklaverei der Herrschenden lebt. Die Monarchie bedarf vermittelnder Gewalten, zunächst des Adels. Wo alle Eigenthümlichkeiten und Rechte desselben, der Geistlichkeit, Städte u. s. w. aufhören, ist der Uebergang zur Republik oder zum Despotismus nahe.

Jede Verfassung hat ein Princip, einen belebenden Grundsatz. Zwischen ihm und der Natur einer Verfassung ist der Unterschied, daß die Natur die Art ihres Daseyns bestimmt, das Princip ihre Handlungsweise. [1]) Das Princip der Demokratie ist (bürgerliche) Tugend, der Aristokratie Mäßigung, der Monarchie Ehre, der Despotie Furcht. Fehlen diese bewegenden Principe in jenen Verfassungen, so sind sie in sich unvollkommen. Die Gesetze der Erziehung richten sich nach denselben, und diese ist gewöhnlich dreifacher, selten zusammenstimmender Art, durch die Aeltern, die Lehrer und die Welt. In der Demokratie müssen die Gesetze zur Erweckung der Liebe für Gleichheit und Mäßigkeit hinwirken, wenn auch unbedingte Gleichheit der Güter unmöglich und unnütz erscheint, und übertriebene Freiheitslust, welche Gesetz und Obrigkeit

1) La nature est ce qui le fait être tel, et son principe ce qui le fait agir.

nicht dulden will, den Despotismus erzeugt. Gewaltsame Anstrengungen behufs des Verbesserns führen überhaupt gar leicht zu Ausartungen. Republiken bedürfen der Censoren, deren Stelle in Monarchien die Gesetze der Ehre ausfüllen. Eine Art der Verderbniß ist, wenn das Volk die Gesetze nicht beobachtet; die größere, unheilbare, wenn es durch die Gesetze verderbt wird. Sind die Principien der Verfassung erst ausgeartet, so kehren sich auch gute Gesetze zum Bösen, und umgekehrt. Republiken müssen kleinen, Monarchien mittelmäßigen Umfang haben; übermäßige Ausdehnung verwandelt Princip und Verfassung. Die mehresten Völker Europens werden noch vermittelst der Sitten regiert. Wenn sich aber durch einen langen Mißbrauch der Gewalt, oder eine große Eroberung, der Despotismus bis auf einen gewissen Punkt festsetzte, so würden weder Sitten noch Klima dagegen aushalten, und das menschliche Geschlecht in diesem schönen Theile der Welt, wenigstens auf eine Zeit lang, die Frevel und Leiden erdulden, welche man ihm in den drei übrigen zugefügt hat. Alle übergroßen Eroberungen führen zum Despotismus. Die Freiheit kann nur darin bestehen, das thun zu wollen, was man wollen soll, und nicht gezwungen zu seyn das zu thun, was man nicht wollen soll.

In jedem Staate sind drei Gewalten: die gesetzgebende, richterliche und ausübende, welche getrennt, und nicht in einer Hand oder Körperschaft vereinigt seyn sollen. — Was das Volk nicht selbst thun kann, führe es durch Stellvertreter, Repräsentanten aus. Diese werden ohne Vergleich besser als jenes, überlegen, verhandeln, beschließen. Die englische Verfassung kann in den meisten Beziehungen für trefflich gelten, wenn sie sich auch nicht, (wie keine), kurzweg anderswohin verpflanzen läßt.

Klima, Boden, Oertlichkeit, Lage an der See u. s. w. haben den größten Einfluß auf Sitten, Gebräuche, Gesetze, Freiheit.

Selbst für die besten Gesetze müssen die Gemüther vorbereitet seyn, und es ist thöricht alles verbessern zu wollen. Den Völkern ihre Gewohnheiten entreißen, heißt sie unglücklich machen; man kann nur auf freiwillige Aenderung hinwirken.

Sonst war jedes Dorf Frankreichs eine Hauptstadt, jetzt giebt es nur eine übergroße; jeder Theil des Staats war ein Mittelpunkt von Macht, jetzt bezieht sich alles auf einen einzigen Mittelpunkt, und dieser ist, so zu sagen, der Staat selbst.

Die christliche Religion paßt mehr für eine gemäßigte, die muhamedanische für eine despotische Verfassung; das katholische Bekenntniß mehr für Monarchien, das protestantische für Freistaaten. Gesetze welche das Gleichgültige nothwendig machen, machen das Nothwendige gleichgültig. Nicht die Wahrheit, sondern die Anwendung der Dogmen ist bürgerlich das Wichtigere. Strafen in Religionssachen soll man vermeiden, und über weltliche Dinge nicht göttliche Gesetze aufstellen. Gegenstände der häuslichen, bürgerlichen, politischen und völkerrechtlichen Gesetzgebung dürfen nicht verwechselt und vor ein unpassendes Forum gebracht werden. Es giebt gewisse Ideen von Gleichförmigkeit (uniformité), welche bisweilen große Geister ergreifen, auf die kleinen aber unfehlbar Eindruck machen. Sie erkennen darin eine Art von Vollkommenheit, weil es unmöglich ist sie nicht zu bemerken, z. B. gleiches Gewicht, Maß, Gesetze, Religion. Viel größeres Genie aber gehört dazu, zu wissen, wo Verschiedenheiten nöthig und heilsam sind, als mit jener Gleichförmigkeit Götzendienst zu treiben.

So ungenügend und willkürlich diese Auswahl aus dem reichen Schatze Montesquieu's ist, reicht sie doch hin, folgende Bemerkungen zu bestätigen:

1) Die Eintheilung der Verfassungen erscheint, weil das Antike noch zu sehr vorwaltet, nicht erschöpfend; und in der Verderbniß verfährt auch die Aristokratie und Demokratie despotisch.

2) Die Lehre von den Principien der drei Verfassungen ist mit Scharfsinn entwickelt, aber ungenügend, sofern keines allein herrschen kann; sondern Tugend (selbst bürgerliche) in der Monarchie, Ehre in der Republik u. s. w. vorhanden seyn muß. Eine höhere Begründung ist deshalb, und um so mehr nöthig, da Ehre, Tugend (selbst das Höchste) hier nur als Mittel für andere Zwecke behandelt werden. Auch sagt Montesquieu selbst an einer merkwürdigen Stelle [1]): Die Grundsätze des Christenthums eingegraben in die Herzen, werden stärker wirken als falsche Ehre in Monarchien, menschliche Tugend in Republiken, und knechtische Furcht in Despotien.

3) Auf Klima, Oertlichkeit u. s. w. hat Montesquieu wohl einen zu großen Nachdruck gelegt und zu viel daraus abgeleitet; man denke z. B. an die Verschiedenheit der griechischen Geschichte in verschiedenen Zeitabschnitten, bei gleichen Naturverhältnissen.

4) Wenn derselbe Mensch oder dieselbe Körperschaft Gesetze giebt, richtet, vollzieht, so führt freilich diese Form leicht zum Despotismus; die Lehre von Theilung der Gewalten wird aber höchst gefährlich, sobald man darunter eine unbedingt anatomische Trennung, nicht eine organische Gliederung versteht; auch muß diese auf anderen Grundsätzen beruhen, und die so gerühmte englische Verfassung sondert König, Oberhaus und Unterhaus nichts weniger, als nach jenen drei Gewalten.

Ausstellungen dieser Art, welche jetzt jeder Anfänger herzuzählen vermag, würde Montesquieu, durch die reichen Erfahrungen der neuern Zeit belehrt, am besten selbst gehoben haben; wogegen wir wiederholt rühmen müssen, daß er die leeren Abstraktionen, deren so viele erwähnt werden mußten, verschmähte, aus dem Reichthume seiner geschicht-

1) Stahl, I, 349.

lichen Kenntniſſe ſehr viel Scharfſinniges und Geiſtreiches zu Tage förderte, zuerſt ernſthafte Rückſicht auf das Germaniſche und das Mittelalter nahm, den Begriff der Repräſentation und der Stände würdigte, und der revolutionairen Wuth alles ändern und gleich machen zu wollen widerſprach. Deſto ſchärfere Rüge verdienen die, welche bei geringeren Kenntniſſen und ohne praktiſche Einſicht ihn überbieten, und von einem angeblich unfehlbaren, augenfälligen Standpunkte eine neue Philoſophie gründen wollten.

Helvetius (geb. 1715, geſt. 1771) gab in ſeinem Werke De l'esprit (zuerſt 1758) den Ton an. „Der Maßſtab des Werthes aller Dinge, dies lehrt er, iſt der Eigennutz (intérêt); wir nennen Handlungen tugendhaft, laſterhaft, oder gleichgültig, je nachdem ſie uns nützen, ſchaden, oder nicht auf uns wirken. Die leidenſchaftlichen Leute (passionnés) ſind den vernünftigen (sensés) an Geiſte überlegen; man wird ſtupide, ſobald man aufhört von Leidenſchaften bewegt zu ſeyn. Dieſe haben ihre Wurzel lediglich in der Liebe zum Vergnügen und der Furcht vor Schmerze, folglich in den Empfindungen der Sinne (sensibilité physique); ſo Geiz, Ehrſucht, Stolz, Freundſchaft. Lieben heißt ein Bedürfniß haben; alſo keine Freundſchaft ohne Bedürfniß, dies wäre eine Wirkung ohne Urſache. Hört das Bedürfniß auf, dann natürlich auch die Freundſchaft. Durch Gewohnheit werden wir gleichgültig gegen Schönheit, Geiſt u. ſ. w., und nicht minder gegen unſere Freunde. Nur das Vergnügen erhält die Freundſchaft, ſie endet mit demſelben und bezieht ſich, wie alle Freuden und Leiden, nur auf ſinnliche Genüſſe."

Aus dieſem kalten, raffinirten Egoismus kann man ſich nach dem rohen Kriege Aller gegen Alle, bei Hobbes, hinſehnen; auch wurden die Grundſätze der Sittlichkeit immer boshafter untergraben, immer frecher geläugnet, und höchſtens Regeln aufgeſtellt den fremden Eigennutz, um des eigenen

willen, zu zähmen. Dieser herrschte ohne Beziehung auf Recht und Pflicht, Sinnlichkeit ohne Beziehung auf Vernunft, Freiheit ohne Beziehung auf Gesetz, und so kam man durch die Encyklopädisten hindurch, bis der Verfasser des Systems der Natur[1]) (1770) den Atheismus als Erlösung des menschlichen Geschlechts von Vorurtheilen darstellte, die Seele für ein körperliches Ding erklärte, ihre Sterblichkeit behauptete, und la Mettrie sich etwas auf den Erweis zu Gute that, der Mensch sey eine bloße Maschine. — Alle süßlichen, humanen Redensarten, mit welchen man dies grundsätzlich verdammliche System umkleidete, konnten Einsichtige nicht täuschen, verschafften ihm aber desto leichtern, allgemeinen Eingang, und die Versuche, es vom Lockischen Empirismus aus zu widerlegen, blieben natürlich unzureichend.

So tadelnswerth und irrig Rousseau's (geb. 1712, gest. 1778) Ansichten und Lehren auch in vieler Beziehung sind, unter Leuten jener Art möchte man ihn für einen Weisen und Heiligen halten. Von seinen Schriften gehören hierher: Discours sur l'origine et le fondement de l'inégalité parmi les hommes (1754); Du contract social, ou principes du droit public (1761); Émile ou de l'éducation (1762). Folgendes dürfte ihr wesentlicher, uns angehender Inhalt seyn.

1) Im Discours etc. geht Rousseau von einem Naturstande aus, obgleich er ihn nicht gerade als Thatsache, sondern eben so sehr als eine nothwendige Hypothese betrachtet. In demselben (so widerspricht er Hobbes' Bösartigkeit und Puffendorf's Geselligkeit) ist der Mensch völlig gleichgültig gegen alles; Essen, Trinken und Befriedigung des Geschlechts-

1) „Dies Buch", sagt Goethe (Aus meinem Leben, III, 68), „kam uns so grau, so cimmerisch, so todtenhaft vor, daß wir Mühe hatten, seine Gegenwart auszuhalten, daß wir davor wie vor einem Gespenste schauderten."

triebes sind seine einzigen Bedürfnisse, und wenn dazu hinreichende Gelegenheit vorhanden, erregen sie nie Zwist. Mitleid ist das einzige Band unter den Menschen und die Quelle aller Tugenden. Die Ungleichheit erscheint ursprünglich fast als Null, wächst aber durch die Entwickelung unserer Anlagen und die Fortschritte des menschlichen Geistes, verändert alle unsere natürlichen Neigungen, und wird endlich fest und legitim durch Eigenthum, Einrichtungen und Gesetze. Die moralische Ungleichheit beruht nur auf dem bürgerlichen Rechte, und ist dem Naturrechte jedesmal entgegen und vernunftwidrig, sobald sie nicht durchaus mit der physischen gleichen Schritt hält und mit ihr übereinstimmt. Das Bedürfniß führte zum Ackerbau, und dieser zur ersten erheblichen Ungleichheit. Der Staat konnte nur, des Schutzes halber, durch gemeinsame Einwilligung entstehen, und durch Aufgeben eines Theiles der ursprünglichen Freiheit. Die Obrigkeit, welche die gemeinsame Vertheidigung leitet, erhält ihr Recht durch Vertrag, dessen Heiligkeit indeß die Religion befestigen möge. Der Zustand der Gesellschaft beim ersten Entstehen des Staats, bestimmt die Art der Verfassung. Hätte man überall die Gesetze der Natur befolgt, so wären Staat und Obrigkeit nie nöthig geworden; jetzt bedürfen die Völker dieser Einrichtungen, wie ein Greis der Krücken; im Naturstande giebt es für die Menschen weit weniger Leiden und Uebel, als im geselligen des Staats. So sind wir durch unsere eigenen, schweren Anstrengungen in dies Elend gerathen; doch soll der vernünftige Mensch nicht in die Wälder laufen, sondern seine Pflichten im Staate möglichst erfüllen, wenn er auch die öffentlichen Einrichtungen verachten muß.

2) Contract social. Der Mensch ist frei geboren, aber überall gefesselt; ein solcher, an sich unnatürlicher Zustand kann nur auf Vertrag beruhen. Selbst der Stärkste, ungewiß ob seine Macht immer die größte bleiben möchte,

verwandelt sie gern in die Gestalt des Rechts; denn nichtsbedeutend ist das Wort „Recht“ in der Formel: das Recht der Stärke. Dieser weichen, kann höchstens eine kluge Handlung, nie eine Verpflichtung seyn. Um ihr nicht zu unterliegen, muß man einen Verein treffen, der mit gemeinsamer Kraft Person und Güter jedes Einzelnen beschützt und vertheidigt, und in welchem, da jeder Einzelne sich mit Allen verbindet, er doch nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt als vorher. Jeder unterwirft also seine Person und Macht der höchsten Leitung des allgemeinen Willens; und Jeder ist wieder, als untrennbarer Theil des Ganzen, Theilnehmer an allem und berechtigt zu allem. Man nennt diesen Inbegriff der Vereinten, diesen politischen Körper (corps politique), Staat, sofern er unthätig (passif); Herrscher (Souverain), sofern er thätig ist; Macht, in Beziehung auf ähnliche Vereine. Bürger, heißen (insofern sie den Gesammtwillen bilden) Theilnehmer der höchsten Gewalt; Unterthanen, insofern sie als Einzelne den Gesetzen des Staats unterworfen sind.

Da die höchste Gewalt (Souverainetät) bloß aus dem Gesammtwillen hervorgeht und in ihm besteht, so kann der Souverain (das heißt alle) sich kein Gesetz auflegen, welches aufzuheben ihm nicht verstattet wäre; er kann kein Interesse haben, das einem zweiten widerspräche; er bedarf keines Bürgen gegen die Einzelnen, weil es unmöglich ist daß alle allen schaden wollten. Ihm gegenüber kann es keine berechtigten Körperschaften geben. Hingegen bedarf man einer äußern zwingenden Gewalt, um den Einzelnen nicht als Theilnehmer des Ganzen und der Souverainetät, sondern in dem Falle zu lenken, daß er seinen Privatwillen nicht dem allgemeinen Willen unterordnen wollte. Im bürgerlichen Vereine tritt die Gerechtigkeit an die Stelle der Gewalt, Sittlichkeit an die Stelle des Naturtriebes; der Mensch giebt unbeschränkte Freiheit, die mit steter Unsicherheit verbunden

war, hin für die gesetzliche Freiheit und Sicherheit des Besitzes. Der bürgerliche Verein erhebt den Menschen von der Stufe beschränkter Thierheit zu der eines denkenden Wesens, und stets wäre der Augenblick solchen Uebergangs zu preisen, wenn nicht bisweilen die Mißbräuche des letzten Zustandes den Menschen unter die rohesten Verhältnisse erniedrigten. Anstatt die natürliche Ungleichheit zu zerstören, setzt der Grundvertrag an ihre Stelle eine moralische und gesetzliche Gleichheit, und bei aller fortdauernder Verschiedenheit der Kräfte und Anlagen der Menschen werden sie doch gleich in Vertrag und Recht.

Der allgemeine Wille soll das Ganze, dem allgemeinen Besten gemäß, lenken. Die Souverainetät, oder die Ausübung des allgemeinen Willens, ist unveräußerlich; wohl aber läßt sich die Macht übertragen (le pouvoir transmettre). Bisweilen stimmt der allgemeine Wille, der Souverain, mit dem Willen des Einzelnen; allein es kann keine Verpflichtung geben, jenen diesem für immer unterzuordnen. Ein Volk, welches unbedingt Gehorsam verspricht, verliert in demselben Augenblicke die Eigenschaft eines politischen Körpers, und hat einen Herrn, obgleich aus dem allgemeinen Stillschweigen auf Einwilligung zu schließen ist. Der allgemeine Wille (die Souverainetät) ist untheilbar, obgleich nicht nöthig, daß Einstimmigkeit ihn begründe und er nicht aus den zusammengezählten Willkühren der Einzelnen besteht. Er kann betrogen, nicht verderbt, corrumpirt werden. Jeder muß möglichst einzeln für sich stimmen, und man verhüte Unterabtheilungen im Staate, welche nur einzelne Willkühren dem allgemeinen Willen unterschieben.

So wie die Natur dem Menschen unbedingte Gewalt über alle seine Glieder giebt, so der bürgerliche Verein über alle dazu Gehörigen, und diese Gewalt durch den allgemeinen Willen gelenkt, ist eben die Souverainetät. Eine Hand-

lung (acte) derselben ist also kein Vertrag des Höhern mit dem Niedern, sondern ein Vertrag des gesammten Körpers mit Jedem der Einzelnen; und dieser Vertrag ist legitim, weil er sich auf den ursprünglichen Verein gründet; billig, weil er allen gemein; nützlich, weil er nur das allgemeine Beste zum Gegenstande haben kann; fest, weil ihn die öffentliche und höchste Gewalt verbürgen. Die Frage: wie weit sich die gegenseitigen Rechte des Souverains und Bürgers erstrecken, ist der gleichbedeutend: wie weit diese sich untereinander, Alle gegen Einen und Einer gegen Alle verpflichten können. Die Rechte des Souverains können aber nie die Gränzen der allgemeinen Uebereinkunft überschreiten, und seine Wirkungen sollen sich nie auf besondere Gegenstände erstrecken, weil da der besondere Wille an die Stelle des allgemeinen geschoben würde. Das Verdammungsrecht kann er nicht selbst üben, das Begnadigungsrecht steht ihm zu.

Durch den bürgerlichen Verein erhielt der politische Körper Daseyn und Leben, durch die Gesetzgebung Willen, Bewegung und Dauer. Man muß nicht fragen, wer die Gesetze geben solle? sie sind ein Ausfluß des allgemeinen Willens; nicht fragen, ob der Fürst über die Gesetze erhaben sey? denn er ist Mitglied des Staats; nicht fragen: ob das Gesetz ungerecht seyn könne? denn wie vermöchte man es gegen sich zu seyn, nicht fragen: wie man frei und doch den Gesetzen unterworfen seyn könne? da sie nur der Inbegriff des gesammten Wollens sind.

Jeder Staat der durch gute Gesetze regiert wird, ist, ohne Rücksicht auf die Form der Verfassung, in Wahrheit eine Republik. Der Gesetzgeber geht zurück auf göttliche Macht und Einwirkung, damit man an das glaube, was man nicht sogleich begreift. Das Volk kann die Gesetze nicht selbst entwerfen, ja nicht jedes ist für gute Gesetze empfänglich. Wenn der Bürgersinn erst ermattet (le ressort civil usé)

und abgenutzt erscheint, können Unruhen wohl die Ketten brechen, aber die Freiheit schwerlich neu gründen; statt eines Befreiers findet sich ein Herr. Man muß die Gesetze dem Volke anpassen, und sich nie mit dessen Bildung übereilen. Verhältnißmäßig hat ein kleiner Staat mehr Kraft als ein großer, und es giebt ein Höchstes an Kraft, von dem man sich durch Vergrößerung entfernt. Jemehr der bürgerliche Verein umfaßt, desto unkräftiger wird er: die Kosten der Verwaltung steigen, die Bürger werden sich untereinander fremd, die Gesetze sind unpassend oder widersprechend, Empörungen leicht und gefährlich. Eine treffliche Regierung giebt mehr Kraft, als ein großes Land. Völker, deren innere Verfassung zu steter Vergrößerung führt, sehen in dem höchsten Gipfel ihrer Größe auch den Augenblick ihres Falles voraus; Völker, die ausschließlich nur kriegen oder Handel treiben können, haben ein abhängiges Daseyn und erhalten sich nur durch Uebermaß der Größe oder Kleinheit.

Die höchsten Gegenstände aller Gesetzgebung sind Freiheit und Gleichheit. Von jener ist schon gesprochen worden; diese soll keineswegs eine unbedingte, in Hinsicht auf Macht und Besitz seyn: sondern die Macht nur nicht ausarten in gesetzwidrige Gewalt, der Reichthum nicht bis zu völliger Hülflosigkeit der Armen steigen. Aus Ueberreichen entstehen Tyrannen; aus zu Armen: Vorfechter der Tyrannen. Nicht jedem Volke gebührt gleiche Gesetzgebung. Die wichtigste Art aller Gesetze, welche nicht mit Buchstaben, aber in das Herz der Bürger geschrieben steht, ist die Sitte, die Gewohnheit, die öffentliche Meinung, welche allmälig an die Stelle der äußeren Autorität tritt, und die Quelle der Erhaltung und Verjüngung eines Volks wird.

Zu jeder Handlung gehören zwei Ursachen: der Wille und das Vermögen, oder im Staate eine gesetzgebende und eine ausübende Gewalt. Jene ruht im ganzen Volke und

kann nur von ihm ausgeübt werden; diese, welche aus einzelnen Handlungen besteht, muß sich auf andere Art gestalten. Wenn also nur das Volk als Souverain, Gesetze geben kann, wenn jeder Einzelne als solcher dem Gesetze unterthan bleibt, so bedarf es einer vermittelnden Größe; — diese ist die Regierung. Daraus folgt, daß sie nicht der Souverain ist und seyn kann: vielmehr wenn dieser verwalten, der Beamte Gesetze geben, der Unterthan nicht gehorchen will, so hat Verkehrtheit überall die Oberhand. In dem Maß als die Zahl derer wächst, die an der Regierung Theil haben, wird diese schwächer; die Zahl der Regierungsbeamten muß, der Regel nach, in umgekehrtem Verhältnisse zur Volkszahl stehen; daher paßt die Demokratie nur für ganz kleine Staaten. Wo mehr Beamte und Magistrate, denn Privatpersonen sind, da ist Demokratie; wo mehr Privatpersonen als Beamte, Aristokratie; Monarchie erklärt sich von selbst. Diese Grundformen können sich auf unzählige Weise modificiren. Es giebt keine unbedingt beste Regierungsform» Ort, Zeit, Lage, Bildung, Volk u. s. w. bestimmen und entscheiden. Die Beamten sind erwählbar, absetzbar, ganz von der Volksentscheidung abhängig.

Die Demokratie ist eigentlich eine Regierung ohne Regierung, und wenn Alle sich selbst immer gut regierten, bedürfte man ihrer freilich nicht. Es hat aber nie eine Regierung Aller gegeben; ein Volk von Göttern würde sich demokratisch regieren. Die Aristokratie ist natürlich, wie wir sie in den Familien und ersten Verbindungen sehen; oder erwählt, oder erblich. Die letzte leidet gewöhnlich an den meisten Mängeln; herrschten hier die wahren Weisen, so wäre es freilich die beste Regierungsform. In der Monarchie wird mit der geringsten Kraft die größte Wirkung erreicht; dagegen tritt aber auch der Wille des Einzelnen in der Regel an die Stelle des allgemeinen. Die Liebe der Völker ist prekair,

und selten begnügen sich die Fürsten damit; ja selbst der Wunsch, daß das Volk mächtig sey, ist ihrem persönlichen untergeordnet, es nach Willkür zu regieren. Bei dem allem schickt sich die Monarchie am besten für große Staaten; nur werden in ihr Stände nöthig, welche nicht selten mehr Uebel als die monarchische Form herbeiführen; auch wählt das Volk seine Beamten besser wie der Fürst.

Die meisten Verfassungen sind in Wahrheit gemischter Art, in welcher Form oft das beste Mittel liegt, eine heilsame mittlere Haltung zu finden. Die Regierung strebt immer dahin Souverain zu werden; je mehr dies gelingt, desto näher ist der Staat seiner Auflösung.

Gesetze können nur vom Souverain, das heißt durch den allgemeinen Willen gegeben werden. Man wende nicht ein: unmöglich kann man Alle versammeln, befragen; in Rom geschah es, und ich verlange kleine Staaten. Ja es muß durch das Gesetz bestimmte, periodische Versammlungen Aller geben, um die Souverainetät zu üben, zu denen es keiner weitern Berufung bedarf. Mit dem Augenblicke der gesetzlichen Versammlung des Souverains ist die vollziehende Gewalt suspendirt; und es muß so seyn, obgleich die Regierungen hiegegen Schwierigkeiten aller Art erhoben, das Verfahren als nachtheilig geschildert und zu hintertreiben gesucht haben. Auf den neuen Ausweg der aus dem Lehnwesen hervorgewachsenen Stellvertretung, Repräsentation, kann nur ein unfreies Volk gerathen: denn die Souverainetät kann so wenig veräußert, als vertreten werden, die Repräsentanten können nichts schließlich entscheiden, und was das Volk nicht selbst bestätigt hat, ist kein Gesetz. Das brittische Volk glaubt frei zu seyn, es irrt und ist es höchstens zur Zeit der Parlamentswahlen; nachher ist es Sklave, ist nichts. Freilich haben hiernach sehr wenige Völker Gesetze, freilich wird die höchste Freiheit der Einen, wie in Sparta, die höchste Sklaverei der Andern nach

ſich ziehen: wie dem auch ſey, ein repräſentirtes Volk iſt nicht frei, iſt nicht mehr.

Die Regierung beruht nicht auf einem Vertrage, wie könnte der Souverain ſich einem Höhern verbindlich machen; es giebt nur einen Vertrag im Staate, den der geſelligen Verbindung (association), und dieſer ſchließt alle anderen aus. Hieraus folgt: daß die Aemter aller Art, ſelbſt die königliche Würde, widerruflich ſind, und kein Beamter über die Bedingungen, unter welchen er das ſeine annehmen ſoll und muß, disputiren darf. Die erſte Frage, worüber in der geſetzlichen Verſammlung des Volks jedesmal zu ſtimmen iſt, lautet: gefällt es dem Souverain die jetzige Regierung beizubehalten? die zweite: gefällt es demſelben, die Verwaltung in den bisherigen Händen zu laſſen?

So lange Menſchen in einem Staate vereinigt ſind und dieſen im Auge behalten, haben ſie nur einen aufs allgemeine Beſte abzweckenden Willen; der allgemeine Wille (volonté générale) iſt auch der Wille Aller (volonté de tous). Je mehr die Stimmen ſich zur Einheit neigen, herrſcht der allgemeine Wille; es ſey denn, daß vollkommene Sklaverei die Uebereinſtimmung erzwinge. In allen Fällen drückt die Mehrheit der Stimmen auch den allgemeinen Willen aus, obgleich das Maß der Stimmenmehrheit, aus verſchiedenen Gründen, bald größer, bald geringer geſtellt ſeyn, und, z. B. bei dringenden Verwaltungsgegenſtänden, der Ueberſchuß einer Stimme genügen kann.

Da es unmöglich iſt, die Theile des Staats unwandelbar für alle Zeiten feſtzuſtellen, ſo iſt die Errichtung eines Tribunats nöthig, welches zwiſchen dem Souverain und der Regierung vermittelt, bald jenen gegen dieſe (wie die römiſchen Tribunen), bald dieſe gegen jenen (wie der Rath der Zehn in Venedig) beſchützt. Das Tribunat muß weder geſetzgebende, noch vollziehende Gewalt haben, und damit es in ſeiner ver-

meinenden, behindernden Gewalt nicht übermächtig werde, ſollte man es nur in Zwiſchenräumen auftreten und wirken laſſen.

Was die Religion anbetrifft, ſo könnte man gegen Bayle erweiſen: ſie habe jedem Staate zur Grundlage gedient; und gegen Warburton: die chriſtliche ſey in der That für die Feſtigkeit einer Staatsverfaſſung eher ſchädlich als nützlich. Man kann nämlich unterſcheiden die Religion des Menſchen und des Bürgers. Jene iſt eine innere, ſittliche, ohne Tempel, Gebräuche u. ſ. w., die reine und einfache Lehre des Evangeliums, der wahre Theismus, und was man das natürliche, göttliche Recht nennen könnte. Dieſe iſt nur eine vaterländiſche Religion, die eines Volks, wo das göttliche Recht zugleich als bürgerliches hervortritt. Die dritte Miſchung, mit einem weltlichen Oberhaupte des Staats und einem geiſtlichen der Kirche, iſt die verkehrteſte, und giebt nur eine Religion der Prieſter. Unläugbar ſteht das evangeliſche Chriſtenthum allen Religionen voran: es iſt heilig, erhaben, wahr; die Menſchen, Kinder deſſelben Gottes, erkennen ſich alle für Brüder und ſelbſt der Tod löſet das Band nicht auf, welches ſie verknüpft. Allein ſie löſet die Herzen der Bürger vom Staate, ſtatt ſie daran zu knüpfen, zeigt ſich ungeſellig, und eine Geſellſchaft wahrer Chriſten iſt nicht mehr eine Geſellſchaft von Menſchen, ſie hat auf Erden kein Vaterland. Dem Chriſten gilt es gleich, ob er in dieſem Jammerthale frei oder Sklave ſey: ins Himmelreich zu kommen iſt das Einzige, was Noth thut. Man ſollte das Innere frei laſſen und ein bloß bürgerliches Glaubensbekenntniß über die Punkte entwerfen und fordern, ohne welche keine Geſelligkeit beſtehen kann, alſo: das Daſeyn eines allmächtigen, weiſen, wohlthätigen, vorſehenden und fürſorgenden Gottes, ein künftiges Leben, Belohnung der Tugendhaften und Beſtrafung der Laſterhaften, Heiligkeit des bürgerlichen Bandes und der Geſetze. Ein Bekenntniß, welches den Satz aufſtellt: „kein Heil

außerhalb unserer Kirche", müßte verbannt werden, sofern der Staat nicht bloß Kirche und der Herrscher Papst ist.

3) Émile.

Die Erziehung erfolgt durch die Natur, die Menschen und die Dinge; bloß die zweite steht in unsrer Gewalt. Man hat hiebei nur die Wahl: ob man einen Menschen, oder einen Bürger bilden will; denn die natürlichen und bürgerlichen Einrichtungen sind unvereinbar. Oeffentliche Erziehung ist nicht mehr vorhanden; die Wörter „Vaterland und Bürger" müßten aus den neueren Staaten ausgestrichen werden. In der heutigen Welt, wo nur der Stand im Allgemeinen feststeht, und nicht der Beruf (wie bei den Kasten) vorgeschrieben ist, weiß niemand bei der Erziehung, ob er das Rechte oder das Verkehrte bezweckt oder erreicht. Nur der Mensch an sich soll erzogen werden: denn alle unsere Weisheit (I, 18) besteht in knechtischen Vorurtheilen, alle unsere Gebräuche sind nur Zwang, Gêne und Unterwerfung. Der bürgerliche Mensch wird geboren, lebt und stirbt in der Sklaverei. Die Gesellschaft macht den Menschen schwächer, nimmt ihm das Recht auf seine Kräfte, und vermindert diese durch Erhöhung seiner Begierden und Bedürfnisse; in dem Herzen des Naturmenschen findet sich dagegen (II, 164) gar keine ursprüngliche Wurzel des Bösen. Das Gewicht der Gründe für die eine oder die andere Religion hängt lediglich von dem Lande ab, wo man sie bekennt (IV, 306); weshalb dem Zögling nur die natürliche Religion einzupflanzen und er in den Stand zu setzen ist, dereinst unter den positiven zu wählen.

Beim Lesen der hier ausgezogenen, so wie der übrigen Werke Rousseau's, geräth man in eine sehr gemischte Stimmung. Er war (dies leuchtet ein) ein Mann von Geist, Gefühl, Darstellungsgabe, Streben nach Sittlichkeit und Religion, und vortheilhaft unterschieden von den gleichzeitigen Philosophen und späteren Politikern. Und wiederum theilte er viele

arge Vorurtheile der ersten, und bahnte den letzten ihren Weg. Er war übereitel, an Leib und Geist ungemein kränklich, mit sich und der Welt uneinig, aller Orten nur Uebelstände sehend, Mißtöne hörend, und irrig in den Mitteln, die Harmonie zu gründen oder herzustellen. Er verwechselte die Grundsätze der Staatskunst mit den Anfängen der menschlichen Gesellschaft, und wollte ein Linienschiff bauen und lenken, nach der Weise wie die Wilden einen Kahn zimmern; er liebte die Freiheit, ohne die wahre zu kennen, und hat zu allen Arten von Tyrannei die Vorwände hergegeben. Doch, wir müssen noch etwas mehr ins Einzelne gehen.

Wesentlich und vortheilhaft unterscheidet sich Rousseau von den späteren Politikern: daß er nicht eine Normalform der Verfassung vertheidigt, die Mängel der Demokratie einsieht, ihre Möglichkeit nur für kleine Staaten, die Angemessenheit der Monarchie für größere behauptet, übergroße Staaten als nachtheilig verwirft, gemischte Verfassungen annimmt, und die Religion als heilsam und unentbehrlich bezeichnet. Unter gar vielen Irrthümern hingegen, ziehen wir nur folgende zu näherer Prüfung:

1) Den Naturstand malt Rousseau so ins Schöne, wie Hobbes ins Häßliche aus, was freilich bei dieser Erfindung gleich erlaubt ist. Aber trotz dieser Verklärung erscheint sein, von allem Positiven entkleideter Naturmensch noch kahler und jämmerlicher als des Diogenes gerupfter Hahn, und obgleich in ihm (laut des Émile) gar keine Wurzel des Bösen ist, geht es ihm doch so schlecht und ungerecht, daß er in den Jammer des bürgerlichen Lebens durch freie Einwilligung eintreten muß!

2) Diese Lehre vom geselligen Vertrage ist seit Jahrhunderten aufgestellt, bekämpft, vertheidigt worden, woraus man wohl hätte schließen sollen, Wahrheit wie Irrthum liege gleichmäßig in ihr verborgen. Wahr nämlich ist es: daß alle

geſelligen Verhältniſſe auf Wechſelſeitigkeit der Rechte und Pflichten beruhen, und keineswegs die Willkür das Geſetz erſetzen könne. Der Ausdruck „Vertrag" wird nie ſeine Beliebtheit verlieren, da er beſtimmt auf dieſe Wechſelſeitigkeit, auf das Rechtselement hinweiſet; und wer auch dieſe Bedeutung verwirft, muß folgerecht bei der Tyrannei der Herrſcher, oder der Souverainetät des Volks anlangen. Wer dagegen mit dem Worte „Vertrag" ausdrücken will: Stiftung und Löſung des Staats und der bürgerlichen Ordnung ſey etwas lediglich Gemachtes, von der Willkür jedes Augenblicks ſchlechthin Abhängiges, ohne weitern Grund und höhere Bürgſchaft als das Belieben der Menſchen, muß nothwendig alles in Anarchie auflöſen.

3) Daſſelbe gilt von der Volksſouverainetät. Verſteht man darunter nur: daß die Summe des Ganzen größer iſt als die Summe eines Theils, und kein Theil als ſolcher mehr ſeyn könne als das Ganze, daß Völker nicht beſeſſen werden können wie Sachen u. dgl., ſo iſt dagegen nicht zu ſtreiten, und dies Gefühl von der Würde und dem Werthe des Volks führt zu Gerechtigkeit und Mäßigung. Aber jenem Ganzen das Geſchäft einzelner Organe zuzuweiſen, z. B. das Regieren, iſt ebenſo unſinnig und unmöglich, als auf dem Kopfe gehen und mit den Füßen denken.[1]). Rouſſeau's Ermittelung der volonté générale (die ſich ihm doch ſelbſt für manche Fälle

1) Mit großem Rechte, ſagt Royer Collard (Opinion du 4 oct., 1831) von dieſer falſchen Deutung und Anwendung der Lehre von der Volksſouverainetät: Elle n'est que la souveraineté de la force, et la forme la plus absolue du pouvoir absolu. Devant cette souveraineté sans règle et sans limites, sans devoirs et sans conscience, il n'y a ni constitution, ni lois, ni bien ni mal, ni passé ni avenir. La volonté du jour retracte celle de la veille, sans engager celle du lendemain. Les prétentions de la plus capricieuse, de la plus extravagante tyrannie ne vont pas si loin, parce qu'elles ne sont pas à ce point dégagées de toute responsabilité.

in $^1/_2 + 1$ verwandelt!), seine unfehlbaren, überweisen, souverainen Volksversammlungen, die ohne alle Beziehung auf Regel, Recht und Gesetz, nach der Kopfzahl von Zeit zu Zeit nach Belieben Souverainetät und Verwaltung umändern, und diese zur Herbeiführung der Anarchie jedesmal suspendiren, seine Verwerfung von Ständen und Repräsentation, sein Trennen der Regierung von aller Gesetzgebung, dies und viel anderes noch ist so augenscheinlich verkehrt, daß es keines weitern Beweises bedarf. Antike Stadtverfassungen, welche die ärgste Oligarchie in sich schlossen und es nie zu einem wahren Staate kommen ließen; römische Volksversammlungen, welche ohne alle organische Gliederung der Zahl übergroße Rechte einräumten und zur Anarchie führten; Tribunen, welche so oft schadeten als nützten und, weil die Volkssouverainetät immer neben, ja über ihnen stand, nie die rechte Stellung gewannen; diese stellt der verblendete Mann über alle späteren, besonders germanischen Entwickelungen und Einrichtungen hinauf, und will mit ihrer Hülfe höhere, unbegränzte Freiheit gründen! Wiederum verträgt sich aber

4) Wie gewöhnlich, die ausgelassene Freiheit mit tyrannischen Grundsätzen. Anstatt nämlich (eine Hauptaufgabe der neuern Politik) die Freiheit des Einzelnen mit dem Wohle des Ganzen besser als in der alten Welt in Uebereinstimmung zu bringen, wird jener dergestalt untergeordnet, daß die Regierung über alle Individuen unbedingte Gewalt ausübt, jeder ein Amt unter jeder Bedingung annehmen muß; mithin die Lehre vom Vertrage gerade da bei Seite gesetzt wird, wo sie erst nöthig und heilsam erscheint.

5) Rousseau greift im Émile viel Unnatürliches und Verkehrtes an, stellt aber nicht weniger Erkünsteltes und Unnatürliches auf, ja die wesentlichen Grundsätze sind verwerflich. Aus der Entgegensetzung des Menschen und des Bürgers, des Einzelnen und der Gesellschaft, muß Unzufriedenheit und Dis-

harmonie hervorgehen. Erziehung eines Menschen soll durch Volk, Klima, Aeltern, Besitz u. s. w. individualisirt, nicht der von allem Gegebenen, Positiven entkleidete Begriff ausgebildet werden. Wie verkehrt, bei diesem Götzendienste mit dem negativ Allgemeinen, in der positivsten Willkür, den Kasteneinrichtungen, Sicherheit gegen Mißgriffe zu suchen; wie verkehrt, den Staat als ein leidiges Uebel darzustellen, und dann (ungerecht und unwahr obenein) zu jammern, daß die Worte „Vaterland und Bürger" itzt keine Bedeutung hätten.

6) Rousseau verwechselt einseitige und irrige Deutungen des Christenthums mit dem Wesen desselben, betrachtet es, wie den Staat, nur in einem negativen Lichte, und hat seine wesentliche Verschiedenheit vom Heidenthume keineswegs richtig eingesehen. Wenn das Christenthum auf Liebe gegründet ist und sie erzeugt, wie kann es da ungesellig sein? Und bedurften nicht selbst die aus der Welt ausscheidenden Mönche unter sich eines um so engern geselligen Bandes? Freilich wenn der Staat, wie Rousseau meint, nichts wäre als ein Uebel, so könnten und sollten weder Christen noch Heiden ihr Herz daran hängen; wenn aber das wahre Christenthum den heidnischen Staat verklärt, so wird es inniger mit dem gereinigten und verklärten verwachsen seyn, als das Heidenthum. Der heidnische Bürger war glebae adscriptus, er sah nur auf den Boden, erkannte aber nicht die Beziehung welche aufwärts mit dem Himmel verknüpft, nicht die Strahlen welche von oben herab erleuchten und in Unglück und Elend, in Kampf und Streit, Trost und Kraft ganz anderer Art geben, als die Wahrsagereien der Auguren, die Selbstsucht der Epikuräer, und die erkünstelte Allgenugsamkeit der Stoiker. Wie verkehrt sagt Rousseau: „Dem Christen ist es gleich, ob er in diesem Jammerthale frei oder Sklave sey, ins Himmelreich zu kommen ist das Einzige was Noth thut." Das Christenthum will vielmehr, daß niemand auf Erden Sklave sey, während die heidnischen

Staaten auf Sklaverei der Mehrheit gegründet waren; ja es hat die Menschen nicht bloß äußerlich und bürgerlich, sondern in weit höherem Sinne auch geistig frei gemacht. Noth thut es allerdings dereinst ins Himmelreich zu kommen; aber wird denn diese Lehre nicht in Verbindung gesetzt mit der Art und Weise, wie sich der Christ während seines Lebens auf Erden benimmt? Und führt diese Hinweisung nicht zu einer anderen und höheren Erfüllung bürgerlicher Pflichten, als das Hinweisen auf den Hades, oder die völlige Vernichtung? — Mit Recht sagt Rousseau (Emile, IV, 167): „Die stolze Philosophie führt zur Freigeisterei, wie die blinde Frömmigkeit zum Fanatismus"; aber das Abstraktum seiner Naturreligion hält gewiß nicht die richtige Mitte, und wenn Emil zuletzt doch unter positiven Religionen wählen, die Wahl aber nicht ganz auf äußeren Gründen beruhen soll, so müssen die inneren doch hier oder dort stärker, und die Erziehung für und durch das Christenthum, oder wider dasselbe seyn.

Gleichzeitig mit Rousseau wirkten die Physiokraten nicht unbedeutend auf die öffentlichen Verhältnisse, jedoch in einer so verschiedenen Richtung, daß wir weder das Gute, noch das Irrige ihrer Ansichten hier entwickeln, sondern uns begnügen müssen an sie erinnert zu haben. Dasselbe gilt eigentlich von Filangieri (geb. 1752, gest. 1788), denn der größte Theil seines Werks über die Gesetzgebung (1782 — 85) gehört nicht hieher. Nur Folgendes steht in näherer Beziehung auf unsern Gegenstand. Die römische und die feudalistische Gesetzgebung des Mittelalters (sagt Filangieri) reicht bei den Fortschritten Europas nicht mehr aus, sie bedarf einer Umgestaltung. Montesquieu hat mehr über das Vorhandene und Gewesene gesprochen; ich will darthun was da seyn soll, erst allgemeine Regeln aufstellen und nächstdem zeigen, wie Ort, Zeit, Volk, Klima, Boden, Religion u. s. w. sie verändern. Mein Werk soll in folgender Ordnung alles

umfassen: allgemeine Grundsätze der Wissenschaft der Gesetzgebung, politische und ökonomische Gesetze, peinliche Gesetze, Erziehung, öffentlicher Unterricht und Sitten, Religion, Eigenthum, väterliche Gewalt und häusliche Verhältnisse. Der Hauptzweck aller Gesetzgebung ist Erhaltung und Ruhe (conservazione e tranquillità); jene betrifft das Daseyn, diese die Sicherheit. Bevölkerung und Reichthum machen das Glück eines Volks aus (Compongono la felicità nazionale, I, 21). — Der Naturstand, als wild oder einsam gedacht, wird von Filangieri verworfen, doch aber natürliche Gesellschaft der bürgerlichen entgegengestellt, die Ungleichheit meist der letzten zugewiesen, das Aufgeben der Freiheit als Uebel bezeichnet und gesagt: unglücklicherweise habe jene ursprüngliche Gesellschaft (società primitiva) nicht fortdauern können, sondern bürgerliche Gewalt sey nöthig geworden. Ueber die Verfassungen handelt Filangieri meist nach Montesquieu, hat keinen Begriff vom Germanischen und tadelt die gemischten, insbesondere die englische, auf eine sehr oberflächliche Weise. Liebe zur Herrschaft (amor del potere) ist ihm Princip aller Verfassungen, wodurch freilich die Einseitigkeit des Montesquieu vermieden, aber keine geringere aufgestellt wird, die so ins Unbestimmte hineinspielt, daß sie nichts mehr charakterisirt. Ueberhaupt fehlt es Filangieri (unbeschadet seines edlen Eifers) an Kraft der Gedanken, an reicher Kenntniß der Geschichte, wie an den höchsten Grundsätzen der Philosophie. [1]) Sein Allgemeines ist nicht allgemein, sein Besonderes nicht besonders genug, und so bleibt er meist bei ungenügenden Abstraktionen stehen, die aber am leichtesten zu der Vielregiererei

1) So verschieden Baptisto Vico von Filangieri ist, verdient doch sein weitläufiges Werk an dieser Stelle keine umständliche Erwähnung, und ist wohl in vieler Hinsicht überschätzt worden. Gewiß nimmt er zu wenig Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung verschiedener Völker.

führen, von welchem äußerlichen Mittel er fast alles Heil erwartet.[1])

Schon vor Filangieri, beim Ausbruche der amerikanischen Revolution, schrieb Thomas Paine (geb. 1737, gest. 1809) sein berühmt gewordenes Werk: Common sense (buchstäblich Gemeinsinn, oder deutlicher: gesunder Menschenverstand), worin er, als nicht zu bezweifeln, die Sätze aufstellte: selbst die beste Regierung ist nur ein nothwendiges Uebel, Sicherheit der alleinige Zweck des Staats, und mit je weniger Aufopferungen zu erreichen, desto besser. Die englische Verfassung besteht aus den Ueberresten zweier alten Tyranneien (des Königs und des Adels), vermengt mit einigen neuen republikanischen Materialien. Die Monarchie ist eine lächerliche, verwerfliche mit Gottes Wort streitende, vom Teufel erfundene, dem Papstthume vergleichbare Einrichtung, — und die erbliche ist die tollste. Monarchie und Erbfolge haben die Welt in Blut und Asche gelegt.

So kam die Zeit der französischen Revolution heran. Condorcet's Gemälde der Fortschritte des menschlichen Geistes verdient zuerst Erwähnung, weil es recht lebendig die falsche übertriebene Begeisterung zeigt, mit welcher man die raschesten Fortschritte in wissenschaftlicher, bürgerlicher, kurz in jeder Hinsicht verkündete, und zugleich dies alles, selbst die geistigsten Kräfte, einer kalten mathematischen Rechnung unterwarf.

Wenn man die Rechtslehre und Politik der revolutionairen französischen Schule nicht einseitig beurtheilen will, muß man sich erinnern: erstens, auf welcher Stelle Philosophie und Wissenschaft damals überhaupt in Frankreich standen; zweitens, in welcher Lage der Staat war, und welche Irrthümer und Mißbräuche sich die Regierung, so wie Geistlichkeit und Adel

1) Filangieri n'a vu le fond ni de l'histoire, ni de la nature humaine. Lerminier, Histoire du droit, p. 217.

hatten zu Schulden kommen lassen. Jenes führte zu weiterer Ausbildung von Grundsätzen, die, trotz der innern, völligen Verwerflichkeit, doch den Schein so unläugbarer Wahrheit und großer Menschenfreundlichkeit vor sich hertrugen, und mit so glänzenden Sophismen aufgestutzt wurden, daß allgemeiner Beifall, allgemeine Trunkenheit und allgemeines Elend bei einem so beweglichen, aufgereizten Volke fast nicht ausbleiben konnte. Wiederum ist die merkwürdige Stufenfolge der Entwickelung und Steigerung der Ansichten, von Rousseau bis zu den Terroristen, nicht zu übersehen; wobei aber freilich der, auf halbem Wege Stehenbleibende oder Umkehrende, dem vorzuziehen ist, welcher folgerecht und frech bis zu den äußersten Zielen fortschreitet. Uebrigens gingen itzt Theorie und Praxis so ineinander über, daß wir jene von dieser in unseren nächsten Erörterungen nicht mehr streng sondern können.

Einer der gerühmtesten und einflußreichsten der revolutionairen Schule war der Abt Sieyes (geb. 1748), ob wir ihn gleich als Sophisten bezeichnen müssen, den der Mißmuth über allerdings vorhandene Mängel und persönliche Zurücksetzungen in eine Bahn trieb, wo anmaßliches Absprechen für Sachkenntniß, Deklamation für Beredsamkeit, leere Abstraktion für Philosophie, und Haß gegen das Bestehende für Kennzeichen eines großen Geistes und menschenfreundlichen Weltverbesserers galt. Folgende Uebersicht des Inhalts seiner wichtigsten Schriften wird dies Urtheil bestätigen.

I. Versuch über die Vorrechte (privilèges), (November 1788).

Alle Vorrechte können keinen andern Zweck haben, als entweder vom Gesetze auszunehmen, oder ein ausschließendes Recht auf etwas zu geben, was das Gesetz nicht verbietet. Jedes gute Gesetz muß aber jedermann verpflichten, nicht Einigen etwas erlauben; mithin sind alle Vorrechte, vermöge

der Natur der Dinge, ungerecht, verhaßt und dem höchsten Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft zuwider. Nicht minder sind die sogenannten Ehrenvorrechte, welche die Gesammtheit der Bürger herabwürdigen, verdammlich. Aber das Volk ist so verkehrt, nicht einmal zu fühlen, es habe das Recht schlechte Gesetze aufzuheben; der blinde Zufall und die noch blinderen Gesetze haben sich wider dasselbe (Werke, deutsch, I, 10) verschworen. Wenn es jedoch (S. 27) in der Reihe der Uebel und Widersinnigkeiten eine Stufenfolge giebt, so nehmen ohne allen Zweifel erbliche Vorrechte die erste Stelle ein. Die Vernunft erniedrigt sich nicht bis zum Beweise einer so einleuchtenden Wahrheit. Aus einem Vorrechte ein übertragbares Eigenthum machen, streitet gegen alle Grundsätze, gegen alle Vernunft. Die Bürger sind durchaus gleich vor dem Gesetze; der, welcher im Genusse des höchsten Vermögens lebt, ist nicht mehr als der, welchen nur sein Tagelohn ernährt. Bezahlt der Reiche mehr Abgaben, so erfordern seine größeren Besitzungen auch mehr Schutz.

Schon diese Schrift vermischt Wahrheit und Irrthum, das Wesen und den Mißbrauch einer Sache, verfährt überall negativ, geht weder philosophisch in die Tiefe, noch nimmt sie Rücksicht auf die Erfahrung von Jahrtausenden. Sophistische, aus verborgenem Hochmuth erwachsende, auf Selbsthülfe hinweisende Wendungen bei der Erklärung des Begriffs von Vorrechten, der Lehre von Gleichheit der Reichen und Armen u. s. w., führen zu Fehlschlüssen, und die Fehlschlüsse zu gewaltsamen Maßregeln. Die höhere Aufgabe: das Wesentliche und Unvertilgbare von verwerflichen Auswüchsen zu sondern, die wahre Gleichheit und die natürliche und gerechte Ungleichheit zu erkennen, das Bessere zu entwickeln, ward nicht aufgestellt, viel weniger gelöset. Gutes wie Böses erlag der zernichtenden Kraft der Revolution.

II. Was ist der dritte Stand (Ende 1788 oder Anfang 1789).

Was ist der dritte Stand? Alles! — Was ist er bis jetzt? Nichts! — Was verlangt er? Etwas zu werden! In keinem Volke soll es Stände von Geburts wegen geben; also wird das Volk ohne bevorrechtete Stände nicht weniger, sondern mehr seyn. Der Adel kann wohl eine Last für ein Volk, aber nie ein Theil desselben seyn: er bildet ein verwerfliches imperium in imperio. Was nicht zum dritten Stande gehört, kann man nicht als Bestandtheil des Volks ansehen; also ist der dritte Stand — Alles!

Er verlangt: daß er bei den Reichsständen so viel Vertreter aus seiner Mitte habe, als die beiden anderen Stände zusammengenommen, und daß nach Köpfen gestimmt werde; aber diese Forderungen, die man nicht einmal bewilligt hat, sind unzureichend (S. 70). Die Zahl der Geistlichen läßt sich höchstens auf 80,000, die des Adels auf 110,000 abschätzen; es ist ungerecht, ihnen zwei Curiatstimmen und ein Verwerfungsrecht gegen den dritten Stand zuzubilligen. Nach den wahren Grundsätzen können die drei Stände weder nach Ständen, noch nach Köpfen gemeinschaftlich stimmen, da ja nur der dritte Stand das ganze Volk ausmacht. Daß die Notabeln den Wunsch geäußert: die Auflagen sollten von allen Ständen gleich getragen werden, ist weder sehr wichtig, noch sehr großmüthig, sondern nur gerecht, da es sich von selbst versteht. Auch ist der Wunsch noch kein Beschluß, keine That; und selbst die Ausführung bessert ja nur einen Punkt, während unzählige Mißbräuche bleiben, die man ohne ächte Reichsverfassung nicht abstellen kann, z. B. Vorrechte auf Aemter, besondern Gerichtsstand, ungleiche Strafen u. dgl. Behalten die zwei ersten Stände ein Verwerfungsrecht, so werden alle Besserungen unmöglich, und dasselbe gilt, wenn man nur bei Steuersachen nach Köpfen stimmt. Eben so unpassend wäre die Nachahmung der englischen Verfassung: denn dadurch kämen Leute mit fremdartigem Interesse in die Mitte des

dritten Standes. Auch müßten vorher alle Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit aufgehoben werden: denn die Unterscheidung der Stände ist die schädlichste Erfindung, und das höchste Unglück dieselben benennungsweise zu vermischen und sie durch Erhaltung der Vorrechte wirklich abgesondert zu lassen: denn dies würde ihren Triumph über das Volk auf immer befestigen. Die ersten Stände zu vereinigen, wäre ebenfalls ein Uebel mehr und stärkte sie gegen den dritten; wir bedürfen weder einer königlichen, noch einer feudalistischen Kammer.

In einer gesetzgebenden Versammlung kann niemand Rechte haben, als aus Vollmacht; und diese giebt es nur durch freie und allgemeine Wahl. Die Gemeine überträgt indeß nur diejenigen Rechte, welche zur Erhaltung der guten Ordnung nothwendig sind; der Wille der Stellvertreter ist nicht vollkommen und unbegränzt, sondern nur ein Theil des großen gemeinschaftlichen Nationalwillens. Alle Zweige der Regierung hängen zuletzt vom Volke ab. Durch sein bloßes Daseyn ist der Volkswille gesetzmäßig, er ist der Ursprung aller Gesetzlichkeit. Ein Volk kann keiner Verfassung unterworfen seyn, es kann sein Recht zu wollen nicht veräußern, sich gegen niemanden verpflichten, sich nie durch die Fesseln einer positiven Form binden. Es ist gleichviel, auf welche Art ein Volk will, es ist genug daß es will; alle Formen sind gut, und sein Wille ist immer das höchste Gesetz. Es bedarf nichts als daß dieser von jeder Form unabhängige Wille, wie es auch sey, erscheine, um jedes positive Recht vor demselben, wie vor der Quelle und dem obersten Herrn jedes positiven Rechts, aufhören und verschwinden zu lassen. Selbst wenn ein Volk seine regelmäßigen Reichsstände hätte, käme es diesen nicht zu, Streit über die Grundverfassung zu entscheiden. Die Macht derselben ist auf die gewöhnlichen Regierungsgeschäfte beschränkt; nur außerordentliche Stellvertreter mit außerordentlichen Vollmachten

dürften darauf eingehen und die Versammlung des ganzen Volks ersetzen.

Der Wille des Einzelnen ist das einzige Element des gemeinschaftlichen Willens und spricht sich aus nach der Kopfzahl der Berechtigten; — doch will man keine Demokratie, sondern eine, ausschließlich durch die Abgeordneten des dritten Standes gebildete Nationalversammlung. Adelige und Geistliche können daselbst nicht stimmen, weil sie keine Stellvertreter des Volks sind, oder würden höchstens vier Stimmen, auf 50,000 eine erhalten. Wollen sie sich diesen Ansichten und Beschlüssen nicht unterwerfen, so sind sie es, die die Spaltungen erzeugen.

Die gesellschaftliche Ordnung verlangt schlechterdings, daß keine Innungen, Genossenschaften, Körperschaften irgend einer Art sich bilden und politisch wirksam werden. Denn sie würden ihr Interesse geltend machen wollen; wo alle einzeln, isolirt stehen, wird dagegen der Wunsch der Mehrheit immer dem allgemeinen Besten angemessen seyn (S. 171). Es soll nur das Interesse vertreten werden, welches jeder Bürger mit allen gleich und gemein hat. Also sind die Privilegirten Feinde des gemeinen Wesens, man muß sie abscheiden und die Gesundheit herstellen.

Allerdings bezeichnete diese Schrift einerseits sehr bedeutende Mißbräuche und verstärkte das Gefühl der Nothwendigkeit von mancherlei Verbesserungen; andererseits aber ging sie leidenschaftlich über das richtige Maß hinaus, und stellte Grundsätze als Mittel auf, welche keine geringeren Uebel erzeugen mußten.

Der Raum verstattet nur auf Einiges aufmerksam zu machen.

1) Das Sophistische, im schlechten Sinne, thut sich überall darin kund, daß das zu Erweisende, als unläugbar in einen allgemein bejahenden Obersatz geschoben, und dann mit schein-

barer Strenge, in Wahrheit aber mit größter Willkür, weiter geschlossen wird.

2) Vor diesen neuen Schlußfolgen fiel Geschichte, Herkommen, urkundliches Recht als schlechthin nichtig zu Boden, alles Christliche, Germanische ward mit Füßen zur Seite gestoßen, nach Vernichtung von Landschaften, Gemeinen, Ständen, Städten, Innungen, Körperschaften u. s. w. blieb gar nichts übrig als der vereinzelte Einzelne, und nachdem man diese Hülflosen in einer rechtswidrigen, aller höhern Begründung entbehrenden Anarchie hin und her geschwenkt hatte, sollte sich das Formlose, man sieht nicht warum, lediglich nach der Zahl, ohne Organe und Gliederung zu einer stellvertretenden Verfassung erhärten, wo Alle dasselbe und gleiche Interesse hatten oder haben sollten, und in Wahrheit nichts Bestimmtes und Eigenthümliches zu vertreten war.

Nach diesen Grundsätzen schritt die Nationalversammlung unter Sieyes wichtiger Mitwirkung rascher vorwärts als ihm, z. B. bei Einziehung der geistlichen Güter und Abschaffung des Zehnten, gelegen war; doch beharrte er auf seiner Bahn und behauptete

III. in seiner Erklärung über das königliche Veto (den 7. September 1789): Das Gesetz ist Ausdruck des Willens der Regierten; die Regierer können ohne Despotie an der gesetzgebenden Gewalt nicht Theil nehmen!! Der König und das Volk ist nur eins; jener hat kein verschiedenes Interesse und kann selbst in der Idee von diesem nicht abgesondert werden, — also — auch keinen besondern Antheil an der gesetzgebenden Gewalt erhalten! (Wie, wenn der König diesen Trugschluß umgekehrt und, mit größerem geschichtlichen Rechte, die gesetzgebende Gewalt ganz für sich verlangt hätte?) Höchstens könnte der König, als ein Einzelner, seinen persönlichen Willen geltend machen, aber nie dürfte seine Stimme für zwei oder mehr gezählt werden.

Höchstens ließe sich ihm durch die Verfassung ein aufschiebendes Veto zugestehen. Am 6. Juli 1791 erklärte sich Sieyes

IV. noch für die stellvertretende Monarchie, weil der Einheitspunkt mit verantwortlichen Ministern besser sey als die republikanische Vielheit ohne Verantwortung. Als Paine widersprach und der ganzen Hölle der Monarchie den Krieg erklärte, erwiederte Sieyes: man darf das stellvertretende System nicht mit der Republik vermengen, und die Hölle der Republik taugt so wenig, als die der Monarchie. Und doch nannte Sieyes nachmals den 10. August die Revolution der Patrioten, und schrieb am 10. November 1793 an den Präsidenten des Nationalkonvents: „Ich kenne keinen andern Gottesdienst als den Dienst der (damaligen!?) Freiheit und Gleichheit, keine andere Religion als die Liebe der Menschheit und des Vaterlandes. In dem Augenblicke, wo sich meine Vernunft von den traurigen Vorurtheilen, die sie zermartert hatten, losmachte, erwachte in meinem Herzen die Energie des Aufstandes" (II, 333). Also von scheinbaren Besserungen war Sieyes, durch Feigheit und Fanatismus, gekommen bis zum Götzendienst und zur Billigung anarchischer Aufstände.

Gleichzeitig ließ sich Paine in seinem neuen, gegen Burke gerichteten Werke: Rechte der Menschen (1791), also vernehmen:

1) Jedes Jahrhundert und jedes Geschlecht ist so frei in allen Fällen für sich zu handeln, als frühere Jahrhunderte und Geschlechter; die Eitelkeit und Anmaßung, noch nach dem Tode herrschen zu wollen, ist die lächerlichste und unverschämteste aller Tyranneien. Volk, Parlament, Herrscher u. s. w. haben kein Recht, ihre Nachfolger auf irgend eine Weise zu binden oder zu geniren; jedes Geschlecht ist und soll hinreichend seyn, für alle seine Bedürfnisse und Zwecke zu wirken. Nicht die Todten, sondern die Lebendigen haben Rechte, und

nur insofern diese etwas annehmen und bestätigen, ist und und bleibt es Recht. Burke dagegen will einen politischen Adam erschaffen, der die Nachkommen für immer binde.

Allerdings (bemerken wir hiegegen) hat die Gegenwart so gut ihre Rechte als die Vergangenheit, und gänzliche Unbeweglichkeit ist der Tod des Einzelnen, wie des Staats. Mit Unrecht aber weiß jene Ansicht nur von Einzelnen, nichts von der Gattung, und führt durch Vereinzelung zur Tyrannei. Jeder Zusammenhang in der Geschichte des menschlichen Geschlechts hört dadurch auf, und alles wird von der Willkür des letzten Tages abhängig gemacht, die man dem ewigen Rechte gleichstellt, oder damit verwechselt. Selbst die Familienverhältnisse und Aelternrechte verlieren ihre Bedeutung, und das Erbrecht muß verworfen werden. Nichts hat Wurzel über das letzte Geschlecht hinaus, jeder Augenblick erhält das Recht alles neu zu machen; aber freilich wiederum nur für einen Augenblick. Die nothwendige Beweglichkeit artet aus in ein wildes Umtreiben, nirgends bleibt etwas Beharrliches an und mit dem die Bewegung stattfinde, und der falsche politische Adam ist der von den Revolutionairen erschaffene, der nichts von sich, seinen Nachkommen, eigenthümlichen Völkern u. s. w. weiß; sondern aus sogenannten Urrechten und Urverträgen her, alle späteren Geschlechter auf eine ganz neue und furchtbare Weise tyrannisirt.

2) „Jedes Volk", sagt Paine, „hat ein Recht das auszuführen, was es im Ganzen will." — Auch hier wird alles Recht auf bloße Willkür gegründet, und diese Willkür durch bloßes Zählen der Stimmen erkannt; das heißt: alles Recht nimmt auf diesem Wege völlig ein Ende.

3) „Lafayette's Ausspruch: «damit eine Nation frei sey, genügt es, daß sie es seyn wolle», ist wahr und des größten Lobes würdig." — Vielmehr hat die Geschichte erwiesen, daß von derlei Redensarten nichts zu halten sey;

auch könnte man sonst auf gleich eilige Weise klug und schön werden.

4) „Die meisten Revolutionen sind aus persönlichen Gründen entstanden und nehmen dann einen gehässigen Charakter an; die französische gründet sich auf wahre, unwandelbare Grundsätze, daher hat sie so sehr wenige und fast nur zufällige Opfer gekostet, ist so unblutig gewesen." — Umgekehrt; Revolutionen gegen Personen und ganz bestimmte Uebel haben ihr Maß und Ziel; aus allgemeinen Ansichten heraus sind und werden sie unbegränzt und viel furchtbarer.

5) „Alle Menschen sind nach religiösen Grundsätzen gleich, und es giebt nur einen Unterschied von gut und böse: daher ist aller erbliche Unterschied, Stände, Recht der Erstgeburt, Gegensatz von Herrschern und Unterthanen, eine verwerfliche Folge der Thorheit und Unwissenheit." — Die Gleichheit aller Menschen, ja aller Dinge vor Gott, wird hier verwechselt mit der bürgerlichen, und die täglich sich entwickelnden natürlichen Verschiedenheiten gelten, ohne Sonderung, alle für unnatürlich.

6) „Nur Verfassungen, die aus dem geselligen Vertrage hervorgehen, sind gültig; alle anderen beruhen auf Aberglauben und Gewalt. Der bürgerliche Vertrag entsteht lediglich durch das Zusammentreten Gleichgestellter, es giebt dann weder Unterthan noch Obrigkeit."

7) „Die Verfassung ist das Werk des Volks, welches sich eine Regierung giebt; hiernach hat England keine Verfassung. Jede Aenderung derselben muß vom Volke durch eine allgemeine dazu ausdrücklich gewählte Convention geschehen."

8) „Alles was in der Erklärung der Menschenrechte ausgesprochen worden, ist wahr und weise."

9) „Die Republik und die Monarchie stehen sich entgegen wie Vernunft und Unwissenheit. Eine Mischung aus beiden ist thöricht. Jeder Bürger hat Theil an der Souverainetät

und gehorcht nur seinen Gesetzen. Die Republiken stürzen sich in keinen Krieg, und ihre Regierung kann kein Interesse haben, das von dem des Volks getrennt wäre. Alle erblichen Regierungen, Stände, Unterschiede des Ranges u. s. w. neigen sich zu baldigem Untergange."

Jene Afterweisheit und diese Prophezeihungen sind so sehr zu Schanden worden, daß es unnöthig ist, darüber ein Wort zu verlieren. Wohl aber müssen wir noch einmal zu Sieyes zurückkehren, um zu sehen, ob ihn die ungeheuren Erfahrungen der Zeit bis zum 20. Juli 1795 belehrt hatten. An diesem Tage überreichte er folgenden Plan zu einer neuen Verfassung für Frankreich.

Die Volkssouverainetät ist nicht uneingeschränkt, sie muß in ihre gehörigen Schranken zurücktreten. Die Errichtung einer Adelskammer, oder einer theokratisch-königlichen Kammer, hat etwas die Menschheit Entehrendes, ist ein allen freien Seelen verhaßtes Verbrechen (II, 375—400). Die vollziehende Gewalt ist ganz Handlung; die (davon unterschiedene) Regierung ist ganz Gedanke: — daher findet hier Berathschlagung statt, dort nicht! Es soll gegründet werden:

1) ein Tribunat (dreimal so viel Personen als Departements), welches auf die Bedürfnisse des Volks Acht giebt, und der gesetzgebenden Versammlung jedes Gesetz vorschlägt;

2) eine Regierung von sieben Personen. Sie giebt auch Acht, schlägt auch vor, und sorgt für die Vollstreckung der Gesetze;

3) eine Gesetzgebungsversammlung (neunmal so viel Personen als Departements) urtheilt und beschließt über die Vorschläge des Tribunats und der Regierung;

4) ein Geschwornengericht. Dies wacht a) über die Verfassung; b) beschäftigt es sich, entfernt von allen Leidenschaften, mit Planen, die Grundverfassung zu vervollkommnen; c) reicht es der bürgerlichen Freiheit das

Hülfsmittel einer natürlichen Billigkeit, in allen wichtigen Fällen, wo das väterliche Gesetz die gerechte Bürgschaft vergessen haben wird! In jedem zehnten Jahre läßt das Geschwornengericht seinen Verbesserungsentwurf des Verfassungsgesetzes drucken. Die gesetzgebende Versammlung darf (da sie keine verfassunggründende Gewalt hat) darüber nicht urtheilen, sondern sendet ihn den Urversammlungen zu. Diese erklären mit Ja oder Nein, ob sie der gesetzgebenden Versammlung auf eine Zeit lang die verfassunggründende Gewalt übertragen wollen. Ueberwiegen die Nein, so bleibt es zehn Jahre beim Alten; überwiegen die Ja, so nimmt die gesetzgebende Versammlung die Vorschläge an, oder verwirft sie, darf sie aber nicht ändern, oder etwas anderes an die Stelle setzen. Auf erhaltene Anzeige prüfen die Geschwornen die Handlungen der Regierung und der Versammlung, und die für verfassungswidrig erklärten Handlungen sind nichtig und als nicht geschehen zu betrachten. Der zehnte Theil des Geschwornengerichts bildet den Gerichtshof der natürlichen Billigkeit, für Fälle wo das Gesetz fehlt, oder die Entscheidung nach demselben, dem Gewissen der Richter widerspricht. Das über die Verfassung wachende Geschwornengericht kann keinen Ausspruch aus eigener Bewegung thun.

Diese verwirrten, durchaus unbrauchbaren Vorschläge, waren also das Höchste, was Sieyes nach so einleuchtenden und schweren Belehrungen der französischen Revolution erschwingen konnte! Um die Zeit des 18. Brumaire bediente er Napoleon mit allerhand neuen constitutionellen Quacksalbereien, welche schon Burke[1]) früher so bitter verspottet hatte, indem er sagte: „Der Abt Sieyes hat ganze Nester voll Verfassungen fertig, bezettelt, sortirt und numerirt, jeder Jahreszeit, jedem Einfalle angemessen. Einige

1) Works, VIII, 58.

wo das Unterſte oben, einige wo das Oberſte unten ſteht, einige einfarbig, andere geblümelt, einige ausgezeichnet durch Einfachheit, andere durch Verwickelung, einige mit Blut, andere mit boue de Paris befleckt, einige mit, andere ohne Direktoren, einige mit Räthen von Alten, andere mit Räthen von Jungen, andere ohne allen Rath; einige wo die Wähler die Repräſentanten, andere wo die Repräſentanten die Wähler ernennen, einige mit langen Röcken, andere in kurzen Mänteln, einige mit Pantalons, andere ohne Hoſen, einige mit fünf Schilling Vermögen, andere ohne alles Vermögen: — ſo daß kein Conſtitutionsträumer unbefriedigt von ſeiner Bude geht, vorausgeſetzt daß er Muſter liebt von Plünderung, Unterdrückung, willkürlichen Verhaftungen, Konfiskationen, Verweiſungen, revolutionairen Gerichten und geſetzlich bedächtig beſchloſſenem Mord, und zwar dies in allen Geſtalten, in die es gebracht werden kann." — Napoleon richtete ſich, ſobald er Sieyes gebraucht, nirgends nach ſeinen Grillen, nahm Frankreich für ſich und ſchenkte dem welteinrichtenden Abte, für ſeine großen Verdienſte um die Menſchheit (im Widerſpruch gegen deſſen eigene Grundſätze über Belohnungen und Vorrechte) ein großes Gut, bewilligte ihm allerhand Vorrechte und machte ihn, nachdem ſeine Weisheit und Thätigkeit bereits auf nichts herabgebracht war, obenein lächerlich!

Ohne Zweifel war Mirabeau, ſo verwerflich ſeine Grundſätze und Handlungen auch in vielfacher Hinſicht erſcheinen, dem politiſirenden Abte an Geiſt, Urtheil und Geſchäftskenntniß weit überlegen, und nicht minder von der Wuth der ſpäteren Fanatiker entfernt. So ſagte er, bei Gelegenheit des Entwurfs der Menſchenrechte (Travaux, II, 18): die Freiheit war niemals eine Frucht von ausgearbeiteten philoſophiſchen Deduktionen; ſondern der täglichen Erfahrung und der einfachen Betrachtung und Beurtheilung der Thatſachen. Er nannte jenen Entwurf, alles Ernſtes, einen ſehr ſchwachen

Versuch und erklärte: auch jeder andere werde, durch allgemeine Grundsätze der Gesetzgebung nachtheilig vorgreifend, Mißdeutungen und eigennützige Forderungen herbeiführen. Die Erklärung der Menschenrechte, sagte er ein andermal (S. 57), ist seit mehreren Tagen berathen, verändert und wieder verändert, abgefaßt und wieder anders abgefaßt: so sehr offenbart sich die Schwierigkeit, eine solche Erklärung vor Gründung einer bestimmten Verfassung zu erlassen.

Bei der Frage über das königliche Veto äußerte er am 1. September 1789: „Der König muß nicht als Feind des Glücks der Völker, sondern als ihr Beschützer betrachtet werden (II, 88—114), und jeder große Staat bedarf eines einzigen Oberhauptes. Wenn nun einerseits die Größe des Fürsten vom Wohlseyn des Volks abhängt, so ruht dessen Glück hauptsächlich auf der schützenden Macht des ersten. Er hat daher nicht um seines besondern Vortheils, sondern um des Volks willen Antheil an der Gesetzgebung, und die königliche Sanktion ist nicht ein Vorzug des Monarchen, sondern ein Gut, ein Eigenthum des Volks. Nur von dem niedern Standpunkte bloßer Abstraktion lassen sich Einwürfe gegen das Veto eines Einzelnen wider so viele Gesetzgeber erheben; in Wahrheit ist dieses Recht und diese Gewalt nöthig, damit der Herrscher nicht gezwungen werde, Dinge zu vollziehen, die keineswegs dem allgemeinen Willen und Heile angemessen sind. Oder könnten nicht zwölfhundert, in Aristokraten verwandelte, Gesetzgeber die königliche Gewalt ganz unterdrücken und das Volk in Sklaverei zurückstürzen? (S. 96.) Könnten sie nicht, wie das lange Parlament in England, ihre Macht rechtswidrig verlängern und die Geschäfte der vollziehenden Gewalt, unter leicht gefundenem Vorwande, an sich ziehen? Steht nicht dem Veto, das die Nationalversammlung übt, ganz natürlich das königliche gegenüber? Ohne Veto ist der König genöthigt jedes schlechte Gesetz zu bestätigen, nirgends zeigt

sich Hülfe wider dasselbe. Und wenn er nun nicht das Thörichte bestätigen will, soll er deshalb jedes Rechts verlustig gehen? Führt dies nicht alles zu Gewalt und Widersetzlichkeit? Und wer kann behaupten daß zwei, drei Nationalversammlungen (wie sonst mehrere aufeinander folgende Könige) nicht gleich Verkehrtes wollen können? Ein König ohne Recht und Macht zum Veto ist viel zu schwach für das allgemeine Wohl; und Macht ohne Recht, wie Recht ohne Macht, bietet kein hinreichendes Mittel. In der jährlichen Versammlung der Abgeordneten, Bewilligung des Heeres und der Steuern, Verantwortlichkeit der Minister u. s. w. liegen die Bürgschaften der Freiheit, nicht in dem Versagen des Veto.

Gleich richtig erklärte sich Mirabeau dafür: daß die Minister zur Versammlung zugelassen würden, die abgegangenen Deputirten wieder gewählt werden dürften, die würdige Formel: „von Gottes Gnaden" nicht aus dem königlichen Titel wegbleibe (II, 162, 264, 426), die pariser Sektionen keineswegs (wie Robespierre vorschlug) ununterbrochen thätig seyn sollten (III, 276), die Verfolgung der Ausgewanderten und die Erklärung eines Bankerotts unwürdig sey. In Bezug auf die hiebei in Vorschlag gebrachte Einziehung der geistlichen Güter, bemerkte er (30. Oktober 1789): „Durch eine ungerechte Maßregel kann der Credit nicht gehoben werden, und wenn die Geistlichkeit auch kein volles Eigenthum hat, dann doch Besitz- und Genußrechte. Wohl aber hängen Körperschaften, Stiftungen u. dgl. von der allgemeinen Gesetzgebung des Staats ab: denn wenn dies geläugnet würde, so fielen auch unsere Gesetze über Adel, Vorrechte, Stände dahin (II, 319). Die Geistlichen haben ein öffentliches Amt, sie sind Beamte gleich allen übrigen, und so wenig Eigenthümer als ein Hauptmann Eigenthümer des Schiffes ist, wo er befehligt. Wahrhafter Eigenthümer der geistlichen Güter ist die Nation; aber ich meine keineswegs, daß andere Personen, oder die Staats-

gläubiger in den Besitz gesetzt, die Ausgaben für Kirche, Arme u. s. w. gemindert, oder den Geistlichen auch nur die Bewirthschaftung ihrer Güter genommen werden solle."

Lebhaft, obgleich vergeblich, widersprach Mirabeau der Eintheilung des Reichs bloß nach der Grundfläche und nach angeblich ideellen, mathematischen Grundsätzen. Man müsse Rücksicht nehmen auf Herkommen, Neigungen, Wünsche, und keineswegs die ehrwürdigsten Bande (Sitten, Gewohnheiten, Sprache, Erzeugnisse) zerreißen, oder als unbedeutend zur Seite werfen. Bei der Frage: ob dem Könige die Entscheidung über Krieg und Frieden zustehen solle? hatte man behauptet: die Nationalversammlung drückt den Willen des Volks aus, die exekutive Gewalt vollzieht ihn; jene Entscheidung ist ein Willensakt, sie gebührt allein der Nationalversammlung. Mirabeau antwortete: es ist irrig, das Wollen und Vollziehen so unbedingt zu trennen, und die gesetzgebende Versammlung als schlechthin unabhängig von der vollziehenden darzustellen; beide gehören vielmehr (wie die königliche Bestätigung und das Veto beweisen) dazu, ein Gesetz zu machen. Wie soll die gesetzgebende Macht zu Berathung und Beschluß kommen, wenn sie nicht durch die vollziehende die Lage der Dinge und die vorhandenen Mittel kennen lernt? Mit Unrecht habe sein Gegner, Barnave, wider die Tyrannei der Könige und ihre Kriegslust deklamirt, da die neue Verfassung dagegen schütze; von den Gefahren der Volksaufstände und denen, die von der Nationalversammlung selbst ausgehen könnten, aber geschwiegen. Die Wahrheit liege nicht in den Extremen (S. 379), und der Muth niederzureißen, solle nicht über den obsiegen, aufzubauen.

Dies möge genügen zwei der wichtigsten Männer aus jener Zeit zu charakterisiren; mehr ins Einzelne einzugehen erlaubt der Raum nicht, denn die späteren mordbrennerischen Ansichten und Schriften Marat's, Collot d'Herbois' und

ähnlicher Frevler bezeichnen zwar das letzte Ziel, wo man auf revolutionairem Wege ankommen kann, gehören aber in keiner Rücksicht mehr (wie wohl jene Schriftsteller) der Wissenschaft an. Eben so kann eine Prüfung der vielen, untereinander so sehr abweichenden, französischen Verfassungen hier nicht umständlicher stattfinden, oder genau erzählt werden, was Mounier, Bergasse, Clermont Tonnerre, Lally Tolendal u. a. m. vergeblich dem revolutionairen Strome entgegensetzten. Der siegreiche Widerstand ging von England aus.

Edmund Burke (geb. 1730, gest. 1797), ein Riesengeist, wie sie die Natur in Jahrhunderten nur einmal hervorbringt, war der erste, der mit prophetischem Blicke die französische Revolution würdigte, mit unerreichter Beredsamkeit vor ihren Irrthümern warnte, die trunkenen Gemüther zur Besonnenheit zurückführte, und durch ewige Grundsätze des Rechts und der Sittlichkeit viele glänzende Trugbilder in ihr Nichts zurückstürzte. Alles was man gegen ihn (der Wahrheit gemäß) gesagt hat, läuft darauf hinaus: daß er nicht die höchste Mäßigung beobachtet, nicht jedes Wort auf die Goldwage der Billigkeit gelegt, nicht die früheren Uebel in den Vordergrund gestellt, die künftigen Vortheile zu wenig erkannt habe; aber man kann erwiedern: jene kraftlose Mäßigung hätte den Sturm nicht beschworen, und Burke war nicht ein unparteilicher, kaltblütiger Geschichtschreiber der Revolution, er war ein Demosthenes wider ihre Mißbräuche, Irrthümer und Frevel. Gern theilten wir aus dem Schatze seiner Weisheit mehr als das Folgende mit.

Es giebt nur einen Beruf, um die Menschen zu regieren, und das ist Weisheit und Tugend. Die Wissenschaft, einen Staat zu bauen, wiederherzustellen oder zu verbessern, kann wie jede andere Erfahrungswissenschaft, nicht a priori gelehrt werden, und die Erfahrung welche uns in dieser bloß praktischen Wissenschaft unterrichten soll, darf keine kurze Erfahrung

seyn. Jedem, der Macht in irgend einem Grade besitzt, kann der Gedanke nie lebendig und heilig genug vor dem Sinne schweben, daß er nur ein anvertrautes Gut verwaltet, und von seiner Verwaltung dem großen Machthaber, dem einzigen Herrn, Stifter und Gründer aller Gesellschaft, ernste Rechnung abzulegen hat. Neigung zum Erhalten und Geschicklichkeit zum Verbessern sind die beiden Elemente, deren Vereinigung den großen Staatsmann bildet. Niemand soll die Verbrechen des Staats anders als mit schüchterner Ehrfurcht enthüllen, oder seine Verbesserung mit seiner Zerstörung beginnen; sondern jeder Bürger zu dessen Fehlern nahen, wie man zu den Wunden eines Vaters tritt, mit frommer Zärtlichkeit und zitternder Besorgniß. Wir sollen die unnatürlichen Kinder des Vaterlands verabscheuen, die mit rascher Hand ihren alten Vater in Stücke zerhacken und ihn in den Zauberkessel verruchter Schwarzkünstler werfen, um durch giftige Kräuter und wilde Zauberformeln das väterliche Leben verjüngt wieder herzustellen, und den entflohenen Geist zurückzurufen. Die französischen Philosophen betrachten und achten die Menschen bei ihren Versuchen nicht höher, als wie Mäuse in einer Luftpumpe oder in einem Gefäße voll mephitischen Gases. Was die Leute nennen: reinen Tisch machen, aufräumen, gründen, ist gewöhnlich ein so rohes, mit so viel Unklugheit und Ungerechtigkeit verknüpftes Verfahren, so entgegen der Natur und den menschlichen Einrichtungen, daß die Urheber oft zu den ersten gehören, die Ekel und Ueberdruß daran bekommen. Wenn die geringsten Rechte des ärmsten Volks im Königreiche in Anspruch genommen werden, würde ich mich jeder Willkür, selbst der Mächtigsten, entgegensetzen. Wenn aber jenes Volk seine Freiheit in einen Abgrund von Bosheit verwandelte und nicht gegen Willkür geschützt, sondern von den Gesetzen der Sitte und Tugend entbunden seyn wollte; so würde ich meine Hand auch mit Wenigen vereinen, um zu

zeigen, welche Kraft diese in einer guten Sache über Verwilderte und Nichtswürdige haben. Zwei Dinge muß man im Auge behalten: 1) den Werth, die Wichtigkeit des Gegenstandes, von dem es sich handelt; 2) die Mittel, welche dabei angewendet werden. Die Gefahr ist nicht allein abzuschätzen nach den Mitteln, mit welchen man bedroht; sondern auch nach dem Gegenstande, welcher bedroht wird. Kein Staat muß als unheilbar betrachtet, überall der revolutionaire Grundsatz bekämpft werden: das Interesse der Regierung und der Unterthanen stehe einander feindlich gegenüber. Jeder Staat verbindet viele Geschlechter, die niederen Wesen mit höheren, die sichtbare und die unsichtbare Welt, und hält alle Menschen fest in dem ihnen angewiesenen Platze. Ein Staat, dem es an allen Mitteln der Veränderung fehlt[1]), entbehrt auch der Mittel der Erhaltung; doch fühle ich eine unüberwindliche Abneigung, meine Hand zum Zerstören irgend einer bestehenden Regierungseinrichtung zu bieten, um irgend einer noch so scheinbaren Theorie willen. Nicht abstrakte Ansichten über das besser oder schlechter einer Verfassung geben Gründe zu Aenderungen; sondern Neigungen und Ansichten des Volks, verbunden mit der eigenen Ueberzeugung von den vorhandenen Uebeln, und dem Nutzen der Mittel und der Besserung. Daß die höchste Gewalt in der Majorität liege, und diese in jedem Augenblicke das Recht habe, zu thun was ihr beliebt, ist ein Grundirrthum. Atheismus ist das furchtbarste und grausamste Unglück, das ein Volk treffen kann. Hier ist nicht von Abweichung, sondern von vollkommener Entgegensetzung; nicht von Duldung, sondern von offenem Kriege gegen

1) Mit Unrecht beschuldigt man Burke, er habe das Recht der Gegenwart, sich zu gestalten und fortzubilden, abgeläugnet. Er verwarf nur überall den revolutionairen Weg, sowohl wenn man wie Lord North erhalten, als wenn man wie die Jakobiner erneuen wollte. Er ist sich nie untreu geworden.

das Böse die Rede. Aber wo nur noch ein Funke von Religion ist, von natürlicher oder geoffenbarter, laßt uns ihn lieben, dulden, anblasen, daß er sich zur heiligen Flamme entwickele. Das stärkt den Bund gegen die Knechte der Finsterniß, welche alles zerstören möchten, was Gott in Schönheit und Ordnung gegründet hat.

In gleichem Sinne sprach und handelte, nicht bloß für England, sondern für ganz Europa, Burke's großer Freund, William Pitt (geb. 1759, gest. 1806). Seine Reden, weniger kühn und begeistert, aber noch strenger in der Schlußfolge und in überzeugenderem Zusammenhange als die Burke's, geben für Staatsrecht und Politik mehr Belehrung als hundert Lehrbücher, und auch auf die antirevolutionairen deutschen Schriftsteller, wie Brandes, Rehberg[1]) und vor Allen Genz (geb. 1764), muß mit Achtung und Dankbarkeit hingewiesen werden. Nicht minder verdiente Erwähnung, mit welcher praktischen Weisheit Möser alles Deutsche würdigte und entwickelte, wie trefflich Joh. Müller die Lehren der Jahrtausende den hochmüthigen Einbildungen des Tages gegenüberstellte. Umständlicher sprechen wir indeß vielleicht ein andermal über all diese Männer; itzt muß zunächst von der durch Kant bewirkten großen Umgestaltung der deutschen Philosophie die Rede seyn. Zwei Gründe bewogen uns, ihrer nicht eher zu erwähnen: erstens, weil dadurch die Darlegung der französischen Entwickelung unangemessen wäre unterbrochen worden; zweitens, weil trotz aller Unabhängigkeit der deutschen Philosophie die französische Revolution doch auch auf sie merkwürdig zurückgewirkt hat.

1) Rehberg's Schriften stellen auf dankenswerthe Weise das früher Zerstreute zusammen, und zeigen, wie verständig er gegen leere Abstraktionen kämpfte, das Philosophische mit dem Gegebenen auf lebendige Weise zu verknüpfen suchte, und gewaltsamen Umwälzungen widersprach, während er besonnene Entwickelung empfahl und für wahrhafte Fortschritte durch Wort und That muthig wirkte.

Wir sahen, bis zu welchen leeren Abstraktionen, zu welchem seichten Geschwätz die deutsche Philosophie herabgesunken war; und wie man auch über die Lehren Kant's (geb. 1724, gest. 1804) denke, das Verdienst wird ihm niemand absprechen: er habe mit Tiefsinn zur Wissenschaft zurückgeführt, eine ganze Welt von Gedanken angedeutet, entwickelt, in Andern aufgeregt und seine Philosophie sey, der französischen Lehre der Sinnlichkeit und des frechen Egoismus gegenüber, eine erhabene und heilbringende. Wenn wir dennoch an ihm und seinen Nachfolgern mancherlei rügen müssen, so geschieht dies nicht aus Anmaßung, sondern in Folge redlicher Prüfung.

Kant's Grundsatz des Naturrechts hat bis auf die heutigen Zeiten fortgewirkt und ist von den Meisten, mit nur unbedeutenden Veränderungen, anerkannt worden. Wenn er sich dennoch zuletzt von seinen Vorgängern weniger unterscheidet als man gewöhnlich meint, so dürfte dies darin liegen: daß sein kritisches Verfahren auf einer Skepsis ruhte, die nicht so weit ging, sich selbst wieder aufzuheben, was doch das Ziel aller Skepsis seyn muß. Daher blieb ihm mehr negative als positive Kraft. Er begründet das Recht eigentlich noch immer auf das moralische Vermögen (facultas moralis) und suchte dieses, obgleich nicht recht deutlich wie, durch das Erlaubnißgesetz (lex permissiva) zu stützen. Ferner beschränkt er das Recht ganz auf das äußerliche Handeln, also auf den Zwang, ist aber darin ächt spekulativ: daß der Zusammenhang des äußern Handelns und die Gesetzmäßigkeit desselben mit dem moralischen Grundsatze wieder zusammenfallen; und zwar nicht sowohl durch Ableitung, oder stufenweise Entwickelung, sondern durch eine ursprüngliche Identität beider. Schade daß diese Idee bloß formal, oder negativ blieb. Wenn wir nämlich, nach Kant's theoretischer Philosophie, die Gegenstände nicht in ihrem Wesen zu erkennen im Stande sind, so gewinnt Alles für die Erkenntniß und das Handeln nur

eine verneinende Richtung. Die Vernunft kann moralische Gesetze in Hinsicht ihres Stoffs nicht beurtheilen und erkennen, und so langen wir an bei der berühmt gewordenen, lediglich formalen Gesetzgebung der Vernunft. Diese bloß formalen Sittengesetze sind aber theils zweideutig (z. B. man solle keinen Menschen als Mittel gebrauchen), theils höchst schwierig zu ergründen (z. B. ob etwas allgemeines Gesetz werden könne), theils helfen sie bei vorliegendem zu behandelndem Stoffe nicht weiter, und bieten keinen lebendigen Uebergang in den Staat.

Das Sittengesetz, heißt es, hat keine andere Triebfeder als das Gesetz selbst; wozu aber dann, nachdem die theoretische Philosophie Bankerott gemacht hat, die Postulate: Gott und Unsterblichkeit? Sollen sie bloß Tugend und Glückseligkeit in Uebereinstimmung bringen, so wären sie ja zu Mitteln für die verworfene Glückseligkeitslehre herabgesunken: und warum nicht kühn den allgenugsamen stoischen Weisen in den Vordergrund geschoben, der Gottes nicht bedarf? — *Recht* (so lautet es weiter) ist der Inbegriff derjenigen Bedingungen, unter welchen die Willkür des Einen mit der des Andern, nach Gesetzen der Freiheit, vereinigt werden kann. Geschehen Handlungen dem Sittengesetze gemäß, so sind sie moralisch; äußerer Zwang bewirkt nur die Legalität derselben. Hiebei entsteht aber die Gefahr: das Rechtsverhältniß in eine bloß äußere Anstalt der Zweckmäßigkeit zu verwandeln, ohne rechtliche Gesinnung; auch subjektiv ist das Recht etwas Positives und doch wiederum Bedingtes. Die Beziehung des Rechts auf die Sittenlehre, und die Darstellung desselben als bloß äußere Erscheinung oder Anstalt, scheint nicht genug verschmolzen. Geht das Recht bloß auf die äußere Erscheinung, so kann es doch in dieser, bei der Mannichfaltigkeit und Zufälligkeit der Gegenstände, seine höchste Regel nicht finden; sondern muß unter das allgemeine Gesetz der Freiheit, das moralische, fallen.

Wenn dies aber nur negativ und formal ausgedrückt ist, kommen wir schwerlich zum Ziele; weshalb auch Kant gesteht: wegen Mannichfaltigkeit der Fälle sey kein strenges System der Rechtswissenschaft möglich; was man aber für alles in der Welt, was eine äußere Erscheinung hat, insbesondere auch für die Sittenlehre behaupten könnte. Aus verwandten Gründen ist deshalb behauptet worden: der kantische Staat und seine Rechtsverfassung sey bloß eine Assekuranzgesellschaft des Rechts, der Staat sey ein bloßes Mittel durch äußern Zwang die Ausübung des Rechts möglich zu machen, oder die Sittlichkeit unter der Form des Rechts hinzustellen.

In seiner Rechtslehre (1797) bemerkt Kant: der geschichtliche Anfang der Staaten ist nicht zu ermitteln, auch kommt nicht viel darauf an, und am wenigsten läßt sich ein Revolutionsrecht daraus herleiten. Die Souverainetät zerfällt in die bekannten drei Gewalten; die gesetzgebende kann nur dem vereinigten Willen des Volks zukommen, denn nur so: volenti non fit injuria. Die Fähigkeit zur Stimmgebung macht das Wesen eines Staatsbürgers aus. Der jedesmalige wirkliche Oberherr eines Staats ist es auch von Rechts wegen. Sobald Einer, oder eine Körperschaft (wie es auch geschehen sey) die höchste Gewalt gewonnen hat, so darf nie und unter keiner Bedingung mehr von Widerstande gegen dieselbe die Rede seyn; weil sonst stetes Revolutioniren nicht zu vermeiden ist, und die Lehre von der Souverainetät ganz inhaltsleer wird. Der Herrscher hat im Staate gegen den Unterthan lauter Rechte und keine (Zwangs?) Pflichten. Ueber der höchsten Gewalt kann keine zweite controlirend stehen. Eine sogenannte gemäßigte Verfassung, als Anordnung des innern Rechts im Staate, ist ein Unding, das nicht zum Rechte gehört, sondern nur für eine Klugheitsmaßregel gelten kann um Eingriffe der höchsten Gewalt in die Rechte des

Volks unter dem Scheine einer, diesem verstatteten, Opposition zu bemänteln. Wiederum nennt Kant bloß die wahre Republik mit einem Repräsentationssysteme eine rechtmäßige Verfassung, alle Einrichtungen anderer Art könnten höchstens für provisorisch gelten. Ueberhaupt müsse man den Staat, wie er in der Idee und nach reinen Rechtsgrundsätzen seyn solle, immer dem wirklichen entgegensetzen. Keine Eigenschaft vererbe, und Rang, der dem Verdienste vorhergehe, sey ein Gedankending ohne Realität.

In der Schrift: „Zum ewigen Frieden" verlangt Kant: kein Friedensschluß soll Stoff neuen Krieges enthalten; kein Land durch Erbschaft, Tausch, Kauf oder Schenkung an einen Andern übergehen, stehende Heere und Schätze (welche Nachbarn bedrohen) ganz aufhören, keine Staatsschulden in Beziehung auf auswärtige Angelegenheiten gemacht werden, kein Reich sich in die Händel des zweiten mischen u. s. w. Die Verfassung jeden Staats soll republikanisch, d. h. repräsentativ und mit getrennten Gewalten seyn. Die Politik muß überall vor der Moral ihr Knie beugen. Alle Grundsätze, die der Oeffentlichkeit bedürfen, stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen; alle, die sich nicht mit der Oeffentlichkeit vertragen, sind verwerflich.

Wir erlauben uns, dem Mitgetheilten nur wenige Bemerkungen hinzuzufügen:

1) Die Lehre von dem allgemeinen gesetzgebenden Willen ist ganz rousseauisch und unbrauchbar; und macht allein die Stimmgebung den Bürger, so hat es selten viele gegeben.

2) Kant's Mittel gegen Revolutionen, wo die Thatsache entscheidend über den Anspruch, die Gewalt über das Recht gesetzt wird, ist so arg als das Uebel selbst: danach durfte Thrasybul nicht die dreißig Tyrannen, Rom nicht die Decemvirn, Syrakusä nicht den Dionysius, Frankreich nicht den Robespierre stürzen. Jede tyrannische, für einen Augenblick

gelingende Anmaßung wird geheiligt, und doch nur bis ein zweiter Augenblick die Macht in die Hände eines Andern bringt.

3) Der Satz: jeder Herrscher habe lauter Rechte und keine Pflichten gegen die Unterthanen, weiset Vertrag und Wechselseitigkeit über Gebühr zurück, und gäbe einen bequemen Vorwand für jede Tyrannei.

4) Die Ansicht über die gemischten Verfassungen ist so irrig, als die über den Adel. Man könnte vielmehr sagen: ein Adel, der sich unbedingt nach Verdienst ordnen soll, ist ein Gedankending ohne Realität. Die Aristokratie des angeblichen Verdienstes ist in politischer Beziehung leicht die ärgerlichste und unerträglichste, weil dasselbe gar nicht auf unbestreitbare Weise zu ermitteln ist. Man läßt es sich z. B. gefallen von politischen Rechten ausgeschlossen zu werden, weil man ein gewisses Grundvermögen nicht besitzt, oder eine gewisse Steuer nicht zahlt; hingegen würde eine Zurücksetzung wegen Mangel an Verstand und Sittlichkeit den heftigsten Widerspruch finden. [1]) Schade daß Kant so viel nach dem Neufranzösischen hinübersah, und das ächt Deutsche gar nicht berücksichtigte.

5) Alle Vorschläge zu Gründung des ewigen Friedens möchten, mit Ausnahme der nur zu schnell vergeudeten Staatsschätze, fromme Wünsche bleiben. Sie sind lediglich negativer

---

1) Wenn Möser sagte: keine Beförderung nach Verdienst; so meinte er keineswegs die Unverdienstlichen sollten hervorgezogen werden, sondern er wollte andeuten daß gerade diese nur zu häufig Vorwände und Mittel finden sich als die Besten darzustellen, und Andere auszuschließen. Daher hat man aller Orten dieses Uebel durch Formen, Regeln, Forderungen, Beweise zu vermindern gesucht. Man fragt z. B. nach Alter, Studienzeit, Dienstzeit, Vaterland, Vermögen, Beschäftigung u. dgl., und zieht den abstrakten Begriff des Verdienstes, in das Gebiet des Concreten und Individuellen.

Art, und die formalen Regeln über die Oeffentlichkeit dürften eben so wenig die Kriege vertilgen. Von positiven Mitteln, höherer Bürgschaft, Gesinnung, Tugend, Christenthum, woraus Einigkeit und Völkerrecht hervorgehen könnten, ist nirgends ausdrücklich die Rede. Auch hilft der Satz: Moral gehe über Politik, nicht aus; da die wichtige Frage gar nicht untersucht ist: ob die Moral des Staats und des Einzelnen ganz dieselbe sey, und seyn könne?

6) Die Art endlich, wie Kant alle Staaten, seit Anbeginn der Geschichte nur für provisorisch erklärt, öffnet den Kriegen und Revolutionen, die er vertilgen möchte, Thür und Thor. Aber leider sehen nur zu viele Rechtslehrer den Staat lediglich als Supplement dessen an, was die reine Vernunft nicht zu erreichen vermag; obgleich die Geschichte überall lehrt, daß durch bloß äußern Zwang und Mechanismus nie ein Staat gestiftet, oder doch gewiß nicht ins wahre Leben gerufen wurde. Wie stimmt es, wenn Kant will daß jeder Einzelne Zweck für sich sey, und er die großen Staatsindividualitäten als bloße Mittel zu untergeordneten Zwecken behandelt? Es ist falsch, wenn man glaubt: das Höchste, was die Vernunft vor sich habe, bestehe aus lauter negativen Bestimmungen, und die Wegräumung aller Hindernisse der Sittlichkeit sey die höchste Entwickelung des Staats. Durch bloßes Verneinen, Hinwegnehmen, ohne positives individuelles Princip, entsteht kein Ideal eines Einzelnen oder eines Staats, und auch beim Völkerrechte bleibt auf diesem Wege nur eine leere Form übrig. Es ist irrig, alle besonderen und einzelnen Gründe und Triebfedern des Handelns nach und nach ganz ausrotten zu wollen, damit am Ende die bloß abstrakte Vernunft und Freiheit selbst zum Herrschen käme; solch ein Traum, solch leeres Ideal hat nur die traurige Folge, daß alle einzelnen Motive des jetzigen Rechts verachtet werden, und die Menschen sich immerdar gegen das Bestehende auf-

lehnen. Vernunft und Freiheit können gar nicht anders als in individueller Gestalt erscheinen (daher im Alterthume die Frage nach Aemtern und Stimmrecht, im Mittelalter die Bildung der Stände, zur Zeit der Reformation der Kampf um Glaubensfreiheit, in England der Nachdruck auf Steuerbewilligungen gelegt u. s. w.); wer den allgemeinen Begriff davon geltend machen will, geräth gerade in das Gegentheil, in den ärgsten Despotismus. Die Irrthümer der angeblich unfehlbaren reinen Vernunft sind oft sehr groß: sie verwirft nur zu leicht die Mannichfaltigkeit und Eigenthümlichkeit der Entwickelung, vernichtet um der allgemeinen Formel willen die Berechtigung der Persönlichkeit, und vergißt daß sich die Rechts- und Moralphilosophie nicht von der Empirie trennen darf, sondern wesentlich mit ihr sich beschäftigen muß.

Auf dem kantischen Boden erwuchsen nun unzählige Naturrechte und Rechtslehren mit gar viel kleinen Abweichungen und Modifikationen. Insbesondere drehte und wendete man den sogenannten höchsten Ursatz des Rechts, nahm ein Wort heraus, setzte ein anderes hinein, ohne damit von der Stelle zu kommen, oder für die Wissenschaft eine wahrhaft neue Richtung zu finden. So wird Kant's Lehre bei Hufeland noch negativer, indem er sagt: jeder Mensch hat ein Recht zu dem, was nicht durch allgemein gültige Gesetze verboten ist; was zuletzt kaum etwas anderes heißt, als: der Mensch hat ein Recht, wozu er ein Recht hat. Hofbauer gründet das Recht auf die Verbindlichkeit des Andern; aber diese ist ja nicht früher als das Recht. Maaß hat zwei Hauptgrundsätze des Rechts: einen formalen und einen materialen, die aber doch einer höhern Verbindung bedürften. Heidenreich sagt: Keiner verändere den Zustand des Andern wider dessen Willen; welches aber gerade bei Verfolgung eines Rechts oft geschehen muß. Bei Reinhold verwandelt sich das Recht fast in eine bloße Erlaubniß. Feuer-

bach leitet dasselbe mit Scharfsinn aus einem besondern juristischen Vermögen der Vernunft ab; doch ist dies nicht auf spekulative Weise nachgewiesen, und alles scheint sich auf die Nothwendigkeit zu stützen, die Ausführung des Sittengesetzes möglich zu machen. Fries nahm löblich mehr Rücksicht auf das wirkliche Leben, als die meisten Andern; doch können wir auf das Einzelne, z. B. auf die Frage über seinen Grundsatz der Gleichheit, seine Ansicht von der Politik, als bloßem Mittel das Rechtsgesetz in Anwendung zu bringen u. s. w., hier nicht eingehen.

Erst bei Fichte (1762—1814) finden wir eine, zwar durch Kant veranlaßte, aber doch sehr eigenthümliche Ableitung des Rechts. Es ist ihm (wie der Grundsatz jeder Hauptdisciplin) Bedingung des persönlichen Selbstbewußtseyns. Der Einzelne kann sich, als solcher, seiner gar nicht bewußt werden, ohne das Daseyn anderer Vernunftwesen anzunehmen. Diese können nur vorhanden seyn, sofern wir unsere freie Thätigkeit beschränken und ihnen freien Spielraum lassen. Einer solchen Beschränkung bedürfen wir zum Erkennen unseres eigenen vernünftigen Daseyns; sie bildet in ihrer Wechselseitigkeit das Rechtsverhältniß. Das Recht muß aber auch eine Macht werden; dies ist der Staat. Gesetze sind Normen künftiger Rechtsurtheile, denen ich mich mit Freiheit unterworfen habe.

Könnte man aber hiebei nicht fragen: wenn der Einzelne ein bloßer Wechselbegriff durch gegenseitiges Setzen mit Andern ist, kommen wir da aus der sinnlichen, gemeinen Individualität heraus? Wird nicht Recht und Staat ein bloßes Abstraktum, und das wirkliche Recht bloß eine mechanisch zweckmäßige Anstalt zur Erhaltung der äußeren Rechtsverhältnisse? Oder wird nicht alles hypothetisch, wenn jemand sagte: behandelt der Andere mich frei, so ich ihn auch; wo nicht, so brauche ich es auch nicht.

Unmöglich können wir es über uns gewinnen, von einem Manne, wie Fichte, nur ein Paar, wie es scheinen muß, thöricht abſprechende Worte zu ſagen. Sein Tiefſinn, ſein edler Charakter, die Mannichfaltigkeit und das Intereſſe der von ihm ausgeſprochenen Lehren und Anſichten drängen zu einer umſtändlichern Erörterung; die Irrthümer und leeren Pläne, welche zwiſchen dem Spekulativen überall hervortreiben, fordern eine genauere Beleuchtung. Am beſten reihen ſich unſere Bemerkungen an ſeine einzelnen Schriften an; doch werden wir natürlich nur ausheben, was mit unſerm Zwecke in näherer Verbindung ſteht.

I. Syſtem der Sittenlehre.

Im Vergleiche mit ſo vielen, weder ernſten noch ſcharfen Syſtemen, iſt die Strenge und Sicherheit der fichteſchen Sittenlehre erfreulich und ehrwürdig. Indem er den Menſchen und ſeine Vernunft in den Mittelpunkt ſtellt, die höchſten Forderungen an ihn macht, das Erreichen der erhabenſten Zwecke als möglich bezeichnet, erhebt er über alle niederen Kreiſe weichlicher Genußliebe. Andererſeits erinnert das Ganze an die ſtoiſche Lehre, und die Allgenugſamkeit des ſtoiſchen Weiſen; ſeine αὐτάρκεια iſt und bleibt erkünſtelt und unwahr. Ueberall (ſteht und beſonders leicht in der praktiſchen Anwendung) das Ich dem Du voran, die Selbſtliebe überwiegt die Nächſtenliebe, das Leben für und in Andern verwandelt ſich in ein bloßes Experiment des Ichs. Wenn nun, wie natürlich, jene hohen Ziele nicht erreicht werden, ſo entſteht eine zwar edle, aber unvertilgbare Unzufriedenheit; alles Daſeyende, Gegebene wird, als mangelhaft, gering geſchätzt; es bleibt nur ein Nothleben, ein Nothſtaat übrig, und der Sprung zu Gott oder zur Verzweiflung ſteht gleich nahe, während von der letzten nie die Rede ſeyn und jener überall ordnend, helfend, erlöſend nahe ſeyn ſollte. Fichte ſagt (S. 54): „Das vernünftige Weſen, als ſolches betrachtet, iſt abſolut, ſelb-

ständig, schlechthin der Grund seiner selbst. Es soll alles, was je wirklich seyn wird, selbst vollbringen." Dies würde auf Gott, nicht auf den Menschen passen, und doch wird im Wesentlichen die Sittenlehre anmaßlich darauf gegründet. „Das Ich", heißt es weiter (S. 59), „ist nicht aus dem Nichtich, das Leben nicht aus dem Tode abzuleiten, sondern umgekehrt;" — sollte aber dieser Gegensatz nicht einseitig und ungenügend seyn? — „Daß die Vernunft", äußert Fichte (S. 66), „durch etwas außer ihr bestimmt seyn könne, ist schlechthin vernunftwidrig." Wird hiemit nur ausgesagt: alle Bestimmungen erfolgen am Ich, so ist der Satz einleuchtend; geht er auf unbedingte Selbständigkeit, so wäre diese nur Vereinzelung, und man könnte auch ohne Nichtich fertig werden und gleich der Spinne alles aus sich herausziehen. Dasselbe gilt von dem Satze (S. 156, 159): „Der Trieb geht lediglich hervor aus meiner Natur; der Mensch wird durch den Naturtrieb gar nicht getrieben." — Man könnte, so wie Fichte alle Philosophie auf das Ich, sie auch einmal auf das Du gründen; beide identificiren sich von einem gewissen Standpunkte aus, und bleiben doch auch wieder verschieden. Das Gewissen entscheidet, nach Fichte, in höchster Instanz; es ist unmöglich über dasselbe (S. 226) hinausgehen zu wollen. Sind denn aber hiemit die höchsten Gesetze für das Gewissen bereits gegeben? und haben nicht Manche aus falscher Gewissenhaftigkeit gewissenlos gehandelt? Der Satz (S. 227): „Es giebt für keine Sünde eine Entschuldigung", ist, wo nicht überstreng, doch, ohne religiöse Hülfe, trostlos. Wem giebt sein Gewissen allein volle Beruhigung und Zeugniß der Unsündlichkeit? — „Das Denken", heißt es (S. 228), „geht unabhängig vom Gewissen seinen Weg streng fort." Eins ohne das andere für sich wandelnd, scheint nothwendig den zertheilten Menschen in Irrthum zu führen. Daß ferner die positiven Religionen nur als moralische Anstalten für die

Geringeren (S. 270), vorerſt zur Erzeugung der Aufmerkſamkeit betrachtet, und Unterwerfung unter dieſelben faſt nur als blinder Gehorſam bezeichnet wird, iſt eine negative, die Sache durchaus nicht erſchöpfende Betrachtungsweiſe. Das was Fichte als letztes Ziel für Menſchen aufſtellt (S. 304): vollkommene Selbſtändigkeit und Unabhängigkeit, erſcheint uns unmöglich, unſelig, irreligiös.

Die Forderung: „wir ſollen Alle gleich handeln!“ iſt in ihrer Allgemeinheit wahr; allein die rechte Kunſt beſteht darin, zu zeigen: daß und wie das Allgemeine individuell und in der Anwendung verſchieden wird und werden muß. Eben ſo zeigt die Behauptung (S. 313): „Jeder hat nur den Zweck, den Andern zu überzeugen, keineswegs ſich von ihm überzeugen zu laſſen“; eine richtige, aber auch eine der eigenliebigen Mißdeutung zugewandte Seite.

„Wenn wir“, ſagt Fichte (S. 338), „nun Alle über das rein Vernünftige einig ſind (dies letzte Ziel alles Wirkens in der Geſellſchaft), ſo fällt weg: der Unterſchied zwiſchen gelehrtem und ungelehrtem Publikum, Kirche und Staat; jeder wird alles thun dürfen was er will, weil Alle daſſelbe wollen.“ So käme Fichte's Reinvernünftiges ganz nahe mit Rouſſeau's volonté générale zuſammen. Was bleibt denn nun aber, wenn alle jene großen Realitäten und Einrichtungen dahinfallen, übrig, als das bloß Materielle und die Thätigkeit dafür? Dies durch Menſchenweisheit zu gründende Reich Gottes auf Erden ſcheint uns ein ſehr unbeſtimmtes Nebelbild, ein auf dieſem Wege nicht zu verwirklichendes, negatives Ideal, ein ſehr langweiliges Uniſono des angeblichen Reinvernünftigen, während das was noch keinen ſo vornehmen Titel trägt, gar unharmoniſch und diſſonirend dazwiſchenſchreien dürfte. — „Alle“, heißt es (S. 471), „gehören zur Kirche, inwiefern ſie die rechte moraliſche Denkart haben.“ Hienach wird die Kirche bloß eine moraliſche Anſtalt, ohne

positive Lehre; und wo bleiben die Unmoralischen, Schwachen, Hülflosen?

II. Grundsätze des Naturrechts. 1796—97.

Außer der bereits erwähnten Ableitung des Rechts, enthält dies Werk höchst scharfsinnige, daneben aber auch höchst einseitige Entwickelungen. So ist die Lehre von der Ehe und der Familie, diese Grundlage so vieler andern, sehr mangelhaft, indem sie, statt des christlichen Gleichgewichts der Geschlechter, dem Manne die Thätigkeit, der Frau das Leiden zuweiset; welches selbst für das Geschäft der Fortpflanzung physisch irrig ist, und woran sich für das Sittliche üble Folgen anreihen. Eben so wenig ist in dem bloßen Begriffe der Liebe schon der Begriff der Ehe wahrhaft enthalten: denn Liebe und Beischlaf machen in der Gesellschaft noch keine Ehe, und mit Recht fordern Staat und Kirche eine bürgerliche und religiöse Sanktion. Die Meinung, daß Freundschaft nur in der Ehe möglich sey, hebt den eigenthümlichen Begriff derselben auf; daß sie daselbst aber nothwendig erfolge, wird durch viele unfreundschaftliche Ehen widerlegt, welche Staat und Kirche doch als Ehen anzuerkennen berechtigt sind. Nicht minder halten wir es für irrig und für ein Verkennen der tiefsten Naturgründe, wenn Fichte sagt: „Die Liebe des Vaters zu seinem Kinde ist nur eine mittelbare Liebe, sie entspringt aus seiner Liebe zur Mutter.“ Wie aber wenn er diese nicht liebte, oder gleichgültig gegen sie würde; soll dies Rückwirkung auf die Kinder haben?

Aus den Ansichten über Verfassung, Ephorat, Verantwortlichkeit (I, 190—229) u. s. w. heben wir Folgendes hervor:

1) Eine Verfassung, wonach die Verwalter der öffentlichen Macht keine Verantwortlichkeit haben, taugt nicht; also ist Despotie und Demokratie (wo der Einzelne, oder die Gemeine Partei und Richter ist) verwerflich.

2) Da die Verwalter der vollziehenden Gewalt auf das Recht halten und dafür verantwortlich seyn sollen, müssen ihnen die Mittel zum Wirklichmachen des Rechts, es muß ihnen die Gesetzgebung überlassen bleiben, und eine Theilung der Gewalten findet nicht statt. Ist übrigens die ausübende Macht verpflichtet, den Spruch der richterlichen zu vollziehen, so fällt jene im Wesentlichen auch dieser zu; hat jene das Recht des Einspruchs, so wird und bleibt sie höchste Instanz.

3) Allen Uebeln wird abgeholfen und jede Form der Regierung ist gültig, wenn sie verantwortlich ist. Diese Wohlthat bezweckt und giebt das Ephorat. Die Ephoren haben die fortdauernde Aufsicht auf das Verfahren der öffentlichen Macht. Ihnen steht zwar keine vollziehende, wohl aber eine hemmende, prohibitive zu, vermöge welcher ihr Spruch, eine Art von Staatsinterdikt, die öffentliche Gewalt in allen Theilen suspendirt. Die Ankündigung des Interdikts schließt zugleich die Berufung der Gemeine in sich, vor welcher die Ephoren ihre Klage gegen die Regierung führen. Es kann in jeder Stadt, in jedem Dorfe hierüber verhandelt und abgestimmt werden. Was die Gemeine beschließt, wird constitutionelles Gesetz. Der verfällte Theil, Regierung oder Ephoren, ist des Hochverraths schuldig. — Wir bemerken: der Widerspruch gegen Despotie und Demokratie erscheint richtig; irrig dagegen wird einer organischen Gliederung der Gewalten (welche von mechanischer Theilung wesentlich verschieden ist) gar nicht erwähnt, und eine Einrichtung als Universalmedicin hingestellt, welche zu einer doppelten Regierung, innerem Kriege und anarchischer Demokratie führt. Solch Ephorat, dies leuchtet ein, kann die höchste Gewalt, über welche es haltungslos in die Luft gebaut ist, so wenig reinigen und zügeln, als Sieyes damit nah verwandtes Gericht der Hochgeschwornen. Dies geht aus den weiteren Vorschriften Fichte's noch näher hervor.

4) Die vollziehende Gewalt, dies verlangt er, muß unter keinerlei Vorwand eine Macht in die Hände bekommen, welche gegen die der Gemeine des geringsten Widerstandes fähig wäre, und es ist gut, wenn zu jenem Prozesse zwischen Regierung und Ephoren so große Haufen zusammenkommen (etwa in den Landstädten des Reichs), daß sie den möglichen Versuchen, der vollziehenden Gewalt sich zu widersetzen, gehörigen Widerstand leisten können. — (Welch eine grundsätzliche Anarchie, welch ein thörichter Bankerott an allen bessern, förmlichen und sachlichen Schutz- und Besserungsmitteln!)

5) Die Gemeine stimmt mit Ja und Nein; ein Drittes ist nicht möglich. (Also kein non liquet, kein Drittes zwischen Unschuld und Hochverrath?)

6) Man kann bei so einfachen, klaren (?) Dingen annehmen, daß die nicht Einstimmenden — des Urtheils nicht mächtig oder parteiisch sind. Diese mögen sich — aus den Gränzen des Staats wegbegeben. (Wie irrige Hoffnungen und welche Tyrannei!)

7) Das Volk wacht darüber, daß die Ephoren nicht in Umgang, Verwandtschaft, freundschaftlichen Verhältnissen u. s. w. stehen. (Wir fragen: wie? warum? was geschieht?)

8) Findet der neue Ephor, der abgehende habe Unrecht gethan, so verkündet er das Interdikt, und dann geht es wie oben, und, ohne Grazie, in infinitum.

9) Auf Erden ist nichts höher als das Volk, nur Gott ist über dem Volke. (Dies läuft auf den thörichten Götzendienst mit der Zahl und dem allgemeinen Willen hinaus.)

10) Es geht gegen das Gewissen, den Staat umzustürzen, wenn man nicht fest überzeugt ist, daß die Gemeine einen solchen Umsturz will. Im bejahenden Falle (Sittenlehre, S. 318) kann aber jeder Biedermann es ruhig auf sein Gewissen nehmen. Wenn Privatpersonen das Volk hiezu

aufrufen und die Beistimmung desselben gewinnen, so deckt das Materiale des Rechts die Mängel der Form. Jene sind durch ihr Herz und ihre Tugend Erhalter des Volks, und, ohne Ruf, natürliche Ephoren. Findet aber die Gemeine Anklage und Aufforderung ungegründet, — so sind sie Rebellen und werden zum Tode verurtheilt. (Bei diesen halsbrechenden, nichtsnutzigen Versuchen geht die Lehre vom Gewissen, der Wichtigkeit der Selbstbestimmung, so wie jede höhere Bürgschaft von Recht und Sittlichkeit verloren, und alles wird von einem ganz äußerlichen, empirischen Ereigniß abhängig gemacht.)

11) Die recht- und vernunftgemäße Verfassung (das heißt hier lediglich die fichtesche) ist unabänderlich, es müßte sich denn unbedingte Einstimmigkeit für eine Neuerung aussprechen. Ist aber eine Verfassung unrechtmäßig, so ist keineswegs zu verstatten, daß einer sage: ich will die bisherige Verfassung nicht aufgeben. Im neuen Europa (Handelsstaat, S. 144) hat es eine geraume Zeit hindurch gar keine Staaten gegeben; man steht gegenwärtig noch bei den Versuchen, welche zu bilden.

Eben so verkehrt und unausführbar als das bisher Mitgetheilte ist das verlangte Einmischen der Regierung in die Wahl des Berufs. Sie soll nämlich berechnen, wieviel Personen von einer Handthierung leben können, und danach hinweisen oder abweisen. Hat sie sich aber verrechnet, so muß sie die Klagenden entschädigen und ihnen andere Nahrungszweige verschaffen. Eben so übertrieben ist die Vielregiererei und Tyrannei, welche, angeblich für die Freiheit, der Polizei zugewiesen wird. Danach soll z. B. jeder Mensch immerdar einen Paß bei sich führen, welcher, insbesondere bei wichtigen oder verdächtigen Personen, auch ein wohlgetroffenes Bildniß enthält. Mit Hülfe dieser Pässe will Fichte falsche Wechsel und Falschmünzen unmöglich machen, alle Verbrechen entdecken u. s. w.

Hierher dürften ferner folgende Behauptungen gehören aus den

III. Beiträgen zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution.

Bei Beurtheilung einer Revolution kann man nur nach ihrer Rechtmäßigkeit und Weisheit fragen, und die Antwort nur aus der Wissenschaft hernehmen. Jeder müßte eigentlich zum Eintritt in den Staat seine Einwilligung geben. Nur dadurch wird ein positives Gesetz verbindlich, daß wir es uns selbst auflegen. Kultur zur Freiheit ist der einzige Zweck der Staatsverbindung. Das Recht eines Volks, seine Staatsverfassung zu ändern, ist unveräußerlich. Vererbung von Begünstigungen und Vorrechten läßt sich weder der Form, noch dem Inhalt nach rechtfertigen. Das Daseyn der Rechtsansprüche des Adels und der Geistlichkeit hängt vom freien Willen des Staats ab. — Ohne uns mit nochmaliger Prüfung und Widerlegung dieser, bereits oben in ähnlicher Gestalt vorgekommenen, Ansichten aufzuhalten, wenden wir uns sogleich

IV. zum geschlossenen Handelsstaate.

Dies Werk beginnt mit einer idealen Entwickelung dessen, was im Vernunftstaate über Handel und Verkehr Rechtens seyn solle. Also: der Staat bestimmt, wie gesagt, die Zahl derer, die sich einer Kunst oder einem Gewerbe widmen wollen, weiset die Ueberflüssigen zu anderen Beschäftigungen, lockt durch Belohnungen zu den fehlenden, prüft die Fähigkeit eines jeden u. s. w. Es tritt eine scharfe Trennung aller Geschäfte ein, dergestalt, daß der Kaufmann oder Producent nicht fabricíren, der Fabrikant nicht produciren oder handeln darf u. s. w. Die Gegenstände, für welche ein Kaufmann einmal angesetzt ist, muß er jedem abkaufen, jedem der sie fordert verkaufen; er hat ein Recht, Vorräthe jener Gegenstände mit obrigkeitlicher Hülfe in Anspruch zu nehmen: denn

Fabrikanten, oder Producenten, sind verpflichtet sie zu verkaufen. Mit Rücksicht auf den Kornwerth werden alle Preise bestimmt, und Abweichungen davon bestraft. Wenn nun der Bedarf, die Vorräthe, die Zahl der Arbeiter, Kaufleute, die Preise u. s. w. sämmtlich genau bestimmt sind, — so gilt es gleich, wo und wie man die Abgaben erhebe. Aller Verkehr mit dem Auslande wird verboten: denn jeder Vernunftstaat ist ein so durchaus geschlossener Handelsstaat, als er ein geschlossenes Reich der Gesetze und Personen ist. Höchstens dürfte die Regierung einen nöthigen Tauschhandel führen — wie sie allein Krieg führt. Ueberschüsse des Erzeugten — könnte man vernichten, und es entstände dadurch an keiner Stelle irgend ein Schade. Oder die Regierung könnte sie annehmen, oder zu Gute schreiben, oder bei Kaufleuten niederlegen; vor allem aber muß sie eilen, die Hände den Gewerbszweigen zu entziehen, welche zu viel geliefert haben. An die Stelle des metallenen Weltgeldes tritt ein, nur im Lande brauchbares, Landgeld.

Der zweite Theil des Buchs enthält eine Kritik aller geschichtlichen Handelsverhältnisse; der dritte weiset nach, wie das Vernunftgemäße wirklich zu machen sey. Zum Beispiel: jeder Staat muß seine Gränzen so erweitern oder einziehen, als zur produktiven Selbstgenugsamkeit gehört. Ein Inselstaat ist nie ein solches selbständiges Ganzes. Alle im Lande befindlichen fremden Waaren, auch das Geld wird mit Beschlag belegt, und Surrogate treten an die Stelle ausländischer Erzeugnisse; nur die Weineinfuhr wäre für die nördlichen Länder ausnahmsweise zu erlauben. Ist nun dies alles so natürlich arrangirt, so wird der geschlossene Handelsstaat in diesen Beziehungen stets erwünschten Frieden halten.

Es leuchtet ohne weitere Entwickelung ein, daß Fichte hier, trotz seiner großen spekulativen Anlage, leere Abstraktionen mit ächten Vernunftgeboten verwechselte und unter die-

sem Vorwande, gleich den revolutionairen Franzosen, das schlechthin Unmögliche als Zweck aufstellte und durch rücksichtslose Tyrannei erreichen wollte. Und so wie oben sein Ephorat an Sieyes Träumereien erinnerte, so müßte er sich hier mit dem, ihm sonst sehr unähnlichen, Freiherrn von Wolf in dessen „Bewunderung Chinas" zusammenfinden.

V. Die Staatslehre, oder über das Verhältniß des Urstaates zum Vernunftreiche.

Mit dem im Staate nothwendigen Zwange für das Recht ist unabtrennlich eine Anstalt zu verbinden, um die höhere Ansicht Allen beizubringen. Der höchste Verstand kann nicht dadurch gefunden werden, daß Einer sich selbst als Inhaber desselben setzte; also darf der Herrscher sich nicht selbst ernennen. In jedem Volke muß es Lehrer, Wissenschaftliche geben, die allein gemeingültigen Verstand haben, und zeigen. Nur aus ihnen könnte der Oberherr erwählt oder errichtet werden; oder durch das Gesetz der Geisterwelt selbst, sichtlich, offenkundig.

Hier ist Fichte, weil er das Vorhandene fast niemals richtig begriff, schon wieder in ein leeres Idealisiren verfallen, verwirft alle anderen, im Staate freilich oft überschätzten Rücksichten und Bestandtheile, und stellt denjenigen alleinherrschend an die Spitze; der auf obige Weise, nach einer abstrakten Würdigung, so wenig gefunden werden kann, als durch das nachfolgende Verfahren der wahre Adel. Es heißt nämlich:

Bei der, Allen gemeinschaftlichen, Erziehung ergiebt sich, wer höhere, wer geringere Fähigkeiten hat. Jene werden dem ersten, diese dem geringern Stande zugewiesen, — nach einer inappellabeln Entscheidung, welche die Lehrer auf ihr Gewissen nehmen. Die im Unterrichte gezeigte angeborene Verstandesanlage bestimmt die Stelle, die Jeder im Reiche einnimmt, und zwar jedwede ohne Ausnahme, nicht bloß die Oberstelle. — Dies Verfahren, wo unumschränkte Schul-

monarchen nach Schülerweisheit unbedingt das Schicksal eines Jeden bestimmen, wäre in der That eine härtere und dummere Tyrannei, als sie in den indischen Kasten nach gegebenen Verhältnissen geübt ward; sie zerstört wesentlich die freie Entwickelung der Einzelnen, und mißachtet alle anderen einflußreichen Verhältnisse. Schulexercitien, die oft die Stelle der Schulbank irrig bezeichnen, sollen sie fürs ganze Leben finden lassen. Hiemit hängt denn auch der große in den Reden an die deutsche Nation entwickelte Erziehungsplan zusammen, dessen wir am besten gleich an dieser Stelle erwähnen. Niemand konnte diese Reden hören, niemand kann sie lesen ohne ergriffen zu werden von der edlen beredten Weise, womit Fichte die Deutschen zum Denken und Handeln, zu Wissenschaft und Tugend auffordert; doch darf man nicht verhehlen, daß er irrig alle Hoffnung auf die Pädagogik setzt, die Erwachsenen als verderbt ganz preis giebt, während sie doch das nächste Geschlecht bewundernswürdig erziehen sollen, alle Kinder, mit völliger Aufhebung der häuslichen Erziehung, in großen geschlossenen Erziehungskasernen anhäuft und den Aeltern, wenn sie diese Maßregel nicht vortrefflich finden, die Kinder mit Gewalt wegnehmen und von ihnen, ja von allen Erwachsenen absondern läßt. Hiedurch würde die richtige Verbindung der öffentlichen und häuslichen Erziehung ganz aufgehoben, das Wesen der Familie untergraben, unter dem Vorwande der Freiheit alle Freiheit vernichtet, und eine Erziehung eingeführt, die bei aller scheinbaren Verschiedenheit der Methode und des Zwecks, doch an die ehemalige der Janitscharen erinnert.

Wir kehren jetzt zur Staatslehre zurück. Glaube und Verstand, so heißt es daselbst, sind die beiden Grundprincipien der Menschheit; aus ihrer Wechselwirkung erzeugt sich die Geschichte. Das aber ist der Fortgang der Geschichte: daß der Verstand immerfort Feld über den Glauben gewinne,

bis der erste den letzten ganz vernichtet, und in die edlere Form der klaren Einsicht aufgenommen hat. — Diesen Satz würden selbst Helvetius und Diderot billigen, während wir zweifeln: ob der Glaube auf dieser Erde schon in ein wahres Schauen übergehen könne. Wie Glaube ohne Verstand hier Aberglaube wird, so Verstand ohne Glauben ungläubiger Hochmuth, der sich nur zu oft für klare Einsicht ausgiebt.

So wie der Fortgang vom Glauben zum Verstande Geschichte ist (sagt Fichte weiter), eben so von Ungleichheit zur Gleichheit. — Dies ist wahr, sofern das Christenthum das Menschliche überall hervorhebt, Sklaverei den Grundsätzen nach aufhebt, und die Gleichheit vor Gott lehrt; sehr irrig dagegen sofern (ganz französisch und nach der Mode des Tages) die Verwerfung aller Abstufungen, Berechtigungen, qualitativer Forderungen u. s. w. darunter verstanden, oder daraus hergeleitet würde. Und dies scheint der Fall zu seyn, wenn Fichte sagt: „Das Christenthum ist das Evangelium der Freiheit und Gleichheit, der ersten nicht bloß *im* metaphysischen, sondern auch im bürgerlichen Sinne: Aufhebung aller Oberherrschaft und bürgerlichen Ungleichheit. Was dabei noch zu bedenken, wird sich finden." Wir finden jedoch diese nahe liegenden Bedenken nirgends erörtert.

Ueber das Christenthum ist sonst viel Scharfsinniges gesagt, sein Wesen nach Fichte's System gewürdigt und damit in Uebereinstimmung gebracht; oder, wo dies nicht gehen wollte, die bisherige Lehre oder Ansicht als mißgedeutet, irrig und abgethan bezeichnet. Wir können dies Verfahren im Allgemeinen weder billigen, noch hier prüfen; weil es aber doch (und das ist allerdings das ganz Richtige) darauf ausgeht, Christenthum, Staat und Politik wieder in nähere Verbindung zu bringen, so dürfen wir einige derjenigen Aeußerungen, die uns sehr bedenklich oder irrig erscheinen, nicht mit Stillschweigen übergehen.

1) Das Christenthum ist [illegible] leeren negativen [illegible] Vernunft- standes, der klaren Einsicht, und [illegible] desselben standes jedes einzelnen Christen (S. [illegible] ist also nicht die Rede und soll nicht die [illegible] hiedene Gründung einer Kirche dürfte große Schwierigkeiten [illegible] erben

2) Christus war ein bestimmtes künstlerisches [illegible] ren tisches Genie, mit einem angeborenen Triebe zu [illegible] wissen Thun (S. 201). — Für unser Gefühl (selbst [illegible] sehen von aller Kirchenlehre) widerwärtige Ausdrücke!

3) Das Geschichtliche im Christenthume trägt zur Seligkeit nichts bei, und wird dem praktischen Verstande anheimgegeben (S. 218). — Dies läuft daraus hinaus: daß jeder Fichtianer sein eigener Christus ist, oder ihn a priori bei sich trägt; auch heißt es ausdrücklich (S. 219): im Fortlaufe der Verstandeseinsicht findet sich ein Beweis von der Realität des Himmelreichs, der die Person Jesu ganz überflüssig macht. Desgleichen sagt Fichte anderwärts (Grundzüge, S. 226): „sein System hebe die ganze Theologie mit ihren dermaligen Ansprüchen auf".

4) Mit der Sinnenwelt hat der wahre Gott unmittelbar gar nichts zu thun; seine Sphäre ist der Wille des Menschen, und durch diesen erst wirkt er mittelbar auf jene (S. 227). — Eine sonderbare Geschäftsvertheilung und das Umgekehrte einer Philosophie, welche die sogenannte Natur allein in unmittelbares Verhältniß zu Gott setzte, und den Menschen so ziemlich ad libitum laufen ließ.

5) Der Staat ist dem Grundbegriffe nach ein Werk menschlichen Verstandes ohne alle höhere und göttliche Autorität. Er hat eine von allem Glauben ganz unabhängige Sphäre, und irrig erwartet man vom Christenthume eine Verstärkung des Gehorsams im Staate. — Hier scheint das Band zwischen Politik und Religion, Staat und Kirche ganz wieder zu zerreißen.

VI. In den Grundzügen des gegenwärtigen Zeitalters sagt Fichte: Es giebt fünf Zeitalter: a) der Unschuld, b) der anhebenden Sünde, c) der vollendeten Sündhaftigkeit, d) der anhebenden Rechtfertigung, e) der vollendeten Rechtfertigung und Heiligung. — Wir bemerken: das erste scheidet als Paradies oder goldenes Zeitalter, das letzte als Himmelreich oder Reich Gottes aus der geschichtlichen Reihe aus; das dritte ist unmöglich (als reine Negation oder unbedingte Verderbniß, aus der keine Erneuung möglich); — und so bleiben nur das zweite und vierte, die zuletzt in eins verschmelzen; das heißt: immerdar war Bewegung und Wechsel, Steigen und Fallen, Zunahme oder Abnahme der Tugend und des Lasters. Allerdings bedarf es aber eines festen Anfangs- und Endpunktes, der über dem geschichtlichen, der auf religiösem Boden liegt. Diesen scheint indeß Fichte zu verschmähen, wenn er sagt: die Wissenschaft setzt sich über alle Zeit und Zeitalter hinweg, erfaßt die eine sich selber gleiche Zeit als den höheren Grund aller Zeitalter, und unterwirft sie ihrer freien Betrachtung. — Diese Einbildung der Wissenschaft führt dann aber zu Hypothesen wie die obige, oder die vom Normalvolke, welches sich durch sein bloßes Daseyn, ohne alle Wissenschaft oder Kunst, im vollkommensten Zustande der Vernunftkultur befand, durch seine Verbreitung und Zerstreuung überall höhere Bildung gründete, — und von dem gewiß auch Rousseau's übervortreffliche Menschen abstammen.

Wenn Fichte sagt: Richtung aller individuellen Kräfte auf den Zweck der Gattung, ist der absolute Staat seiner Form nach: so erschrecken wir vor diesem Absoluten, und fürchten daß darin keineswegs Beruf und Zweck jedes Einzelnen verklärt mit eingeschlossen, sondern (wie die erwähnten Pläne Fichte's zeigen) ganz hintangesetzt und für die persönliche Freiheit noch weit schlechter gesorgt sey, als in der alten

Welt. Eben ſo gerathen wir wieder in den leeren negativen Begriff des Staats, wenn alle höheren Zweige der Vernunftbildung, Religion, Wiſſenſchaft, Tugend, nie Zwecke deſſelben ſeyn ſollen und können.

So ſah denn alles (denn auf die weſentlich verſchiedene Anſicht, die Fichte in ſeiner Religionslehre ausſprach, werden wir ſpäter kommen) in Deutſchland hinſichtlich der Lehren von Recht und Staat, ungeachtet der edlern und tiefern Richtung der Philoſophie im Ganzen, noch ſehr verwirrt, ja revolutionair aus. Daß Sittlichkeit, Zwang, Verſtand und nothwendige Naturordnung bei der Rechtsidee zur Sprache kommen, ergiebt ſich aus der Vergleichung verſchiedener Syſteme; aber wie ſich dieſe Elemente zueinander verhalten, ſich ausſchließen, oder durchdringen, ward keineswegs deutlich oder einſtimmig entwickelt. Obgleich z. B. Legalität und Moralität nicht zuſammenfallen, giebt es doch eine rechtliche Geſinnung, die als Tugend betrachtet werden kann; und wenn das Recht bloß auf äußeren Handlungen beruhte, ſo würde es lediglich aus einer Art von Weltklugheit hervorzugehen brauchen. Das Sittengeſetz muß alſo auf das Recht einen weſentlichen Einfluß haben, und das Rechtsprincip iſt zuletzt nur eine, aber allerdings erhebliche Modifikation des Sittengeſetzes überhaupt, und wiederum durch dieſe Modifikation ein, obgleich nicht unbedingter Gegenſatz. Das Recht iſt ferner nothwendig mit einer Befugniß zu handeln verbunden, welche ſogar durch Zwang geltend gemacht werden kann. Dieſe Verſchmelzung ſelbſt des Sittlichen mit der Gewalt, durch das Rechtsverhältniß, iſt gerade eine ſehr merkwürdige und bedeutende Erſcheinung. Wiederum wird das Allgemeine (die Sittlichkeit) und das phyſiſch Beſondere (der Zwang) durch den Verſtand vermittelt, der den Rechtsbegriff ergreift und geſetzmäßig in die Welt einführt und äußerlich anwendet. Endlich bringt die Nothwendigkeit beim Rechte unabweisbar bis

in das Innerste der Freiheit, und diese Vereinigung des Nothwendigen mit dem Freien ist der Mittelpunkt der ganzen Sittenlehre. In die höchste Freiheit erscheint mit der ächten Sittlichkeit identisch, und doch gleichsam die Nothwendigkeit selbst. Es ist eben der Charakter einer rechtlichen Gewalt, daß sie nur nach nothwendigen Gesetzen, und nicht nach individuellen Regeln und Veranlassungen, oder eigenliebigen Gründen leitet wird. [1])

Diese Andeutungen, welche wir zum Theil unserem Freunde Zelger verdanken, würde derselbe besser entwickelt und zu lichtvoller Klarheit erhoben haben. Andere gingen einen andern Weg. Schelling's nicht zu erwähnen (dem sich der Staat, wie die Natur, nach nothwendigen Gesetzen ordnete), dessen Hauptwirkung jedoch in einer andern Richtung lag, unterwarf Schleiermacher in seiner höchst scharfsinnigen Kritik der Sittenlehre, auch die neuern Ansichten über das Naturrecht einer strengern Prüfung und äußerte (S. 470): „so viel ist offenbar, daß ein so geartetes und gebautes Ganzes sich nicht eignet neben der Ethik zu stehen, ihr die Alleinherrschaft des Handelns beschränkend, und daß jener nicht fern gewesen ist von der Wahrheit, der es für nichts mehreres gelten ließ, als für ein groteskes Spiel des wissenschaftlichen Strebens. Daß also eine rechte Ethik auch diese Unform zerstören, und das Wesen und Praktische daraus in sich selbst aufnehmen muß, jede aber, die hiezu unfähig ist und jene Disciplin anerkennt im Systematischen oder Sittlichen, oder wie es zusammenzuhangen pflegt in beiden, muß vernachlässigt seyn, dieses folgt unmittelbar.“ An diese allgemeine Bemer-

1) Es versteht sich von selbst, daß das Gesetz, das Allgemeine, hiedurch gar nicht das Besondere, Individuelle, daß die Nothwendigkeit nicht die Freiheit vernichten will. Vielmehr stimmt das hier Gesagte, mit dem S. 130 Bemerkten auf höherm Standpunkte überein.

kung reihen wir folgende Aeußerungen Schleiermacher's. Die Staaten sind nicht durch Vertrag entstanden. Ein Staat ist wo Gesetze bestehen und ein Gegensatz von Obrigkeit und Unterthan. Kein Staat bietet eine umfassende Zulänglichkeit zur Vollendung des menschlichen Daseyns. Andere Organisationen z. B. Wissenschaft, Kirche, Geselligkeit gehen darüber hinaus. Wir dürfen dem Staate kein Recht über den religiösen Glauben und über die spekulative Wahrheit einräumen. Eben so wenig soll der Staat Methode und Zielpunkt des Unterrichtswesens vorschreiben. Die religiöse Uniformität ist bei keinem Staate größern Umfangs zu erhalten. Die Verschiedenheit des Bekenntnisses beruht nicht bloß auf Wahrheit und Irrthum, sondern zugleich auf verschiedener Individualität. Mit dem Eigenthum entwickelt sich auch die Theilung der Arbeit: Eigenthum und Verkehr, mit der Erblichkeit des Besitzes auf einer Seite, ferner Gemeingeist und bürgerliche Ehre sind das Ergebniß des Staatswerdens und bilden den Gegenstand und Inhalt der Staatsverwaltung.

Während Schleiermacher zu lange auf eine erschöpfende Sittenlehre warten ließ, trat Köppen in seiner Politik auf löbliche Weise der schlechten Lehre und Anwendung entgegen, welche in dem letzten Jahrhunderte nur zu oft obsiegte, und zeigte: daß die großen Männer des Alterthums, insbesondere Platon, den Begriff des Staats viel tiefer, größer und sittlicher erfaßten, als sehr viele der Neueren. Desungeachtet glauben wir: die rechte Politik unserer Zeit könne nicht auf Platon gegründet werden. Die Menschheit, sagt v. Henning mit Recht, ist größer als Platon; — auch darf, wie wir schon öfter erklärten, die alte Welt nicht mehr als einziges und höchstes Musterbild vorschweben. Daher kommt der Begriff der Kirche, ihr Verhältniß zum Staate, die Möglichkeit verschiedener Bekenntnisse, die Stellung der Stände, insbesondere der Geistlichkeit, nicht recht ins Klare

und ins Geschick, und bei großer Schönheit einzelner Bestandtheile fehlt doch die feste Haltung. So lange das Germanische und das Christliche nicht als Leib und Seele der neuen Welt erfaßt, begriffen und richtig gewürdigt wird, steht alles unter einem einseitigen, schiefen Gesichtspunkte. Hat man sich dagegen auf die rechte Stelle hingefunden, so erscheint Jegliches in richtigem Verhältnisse und es fällt nicht schwer, alte, mittlere und neuere Zeit den ächten Forderungen der Vernunft gemäß, richtig darzustellen und abzuschätzen.

Auf ganz anderem Wege als Köppen, finden wir Luden in seinem Hauptbuche der Staatsweisheit und Politik. Da der Verfasser selbst einst ein strenges, auf künftige Berichtigungen hinweisendes Urtheil über dies Werk fällte, so wollen wir auch nicht verhehlen, daß wir die unendliche, unausführbare Regiererei (die zum Theil auf fichteschem Boden erwachsen zu seyn scheint) herauswünschen, ein Schwanken zwischen großmüthigen und egoistischen Vorschriften zu bemerken glauben, und unmöglich das Streben *nach* Uebermacht jedem Staate als letztes Ziel vorstecken können, weil es unerreichbar ist, eine falsche Würdigung des Werthes nach sich zieht, und zuletzt gerade zu dem führt was Luden bekämpfen will, nämlich zu der napoleonischen Tyrannei des einen, übermächtig Bleibenden.

Dahlmann's „Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt", — zeigt schon durch den Titel, Richtung und Inhalt. Als Proben verständiger und gemäßigter Ansichten führen wir Nachstehendes an. Dem Staate geht kein Naturstand voraus, der von blinden Trieben und vernunftlosen Menschen handelt. Er ist eine ursprüngliche Ordnung, ein nothwendiger Zustand. Eine Darstellung des Staats, welche sich der geschichtlichen Grundlagen entäußert, entbehrt aller ernsten Belehrung und gehört den Phantasiespielen an. Der Politik bleibt die Aufgabe, mit

einem, durch die Vergleichung der Zeitalter gestärkten Blick, die nothwendigen Neuerungen von den Neuerungen zu unterscheiden, welche unersättlich, seys der Muthwille, seys der Unmuth ersinnt. Die Lafayettischen Menschenrechte sind darum hauptsächlich so widersinnig, weil sie mit jeder Verfassung unzufrieden machen. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt: die Regierungsform eines großen Staats muß, um Dauer zu haben, nicht aus gleichartigen, sondern aus verschiedenartigen, so wenig als möglich aus künstlich gebildeten, so viel als möglich aus real vorhandenen Bestandtheilen gebaut seyn. Es ist rathsam gewisse Wege des erlaubten Widerstandes freiwillig zu eröffnen, damit die zerstörenden um so sicherer verschlossen bleiben. Dem Volke aber (im Gegensatz der Regierung) die Souverainität beilegen, ist ein verderblicher Irrthum, der die Krankheit zur Gesundheit und jede Rotte verfassungsmäßig zum Herrn der Regierenden macht. Jede Revolution ist das Zeugniß eines ungeheuern Mißgeschicks. Der revolutionaire Sinn, welcher auf Revolutionen wie auf öffentliche Lustbarkeiten Rechnung macht, die nicht allzulange ausbleiben dürfen, ist von der Vaterlandsliebe viel weiter entfernt, als die träge Verehrung alles ländlich sittlich Hergebrachten es ist, über die er so vornehm sich zu erheben pflegt. Es ist nicht nothwendig, daß jeder Staat aus einer blutsverwandten Volksnatur erwachse. Wir finden aus der Vermischung mehrerer Völker manchmal eine zweite gelungenere Natur, und gediegene Staatsbildungen gewonnen.

Der Ueberdruß an den leeren, negativen Naturrechten, veranlaßte Hugo deren Blößen mit Scharfsinn aufzudecken und das seine als eine Philosophie des positiven Rechts darzustellen. [1]) Abgesehen aber davon, daß alles

1) Die Skepsis, welche Lüder in seiner Kritik der Statistik und Politik aufstellte, war übertrieben und bloß negativ, konnte also die Wissenschaft nur wenig fördern.

sem Vorwande, gleich den revolutionairen Franzosen, das schlechthin Unmögliche als Zweck aufstellte und durch rücksichtslose Tyrannei erreichen wollte. Und so wie oben sein Ephorat an Sieyes Träumereien erinnerte, so müßte er sich hier mit dem, ihm sonst sehr unähnlichen, Freiherrn von Wolf in dessen „Bewunderung Chinas" zusammenfinden.

V. Die Staatslehre, oder über das Verhältniß des Urstaates zum Vernunftreiche.

Mit dem im Staate nothwendigen Zwange für das Recht ist unabtrennlich eine Anstalt zu verbinden, um die höhere Ansicht Allen beizubringen. Der höchste Verstand kann nicht dadurch gefunden werden, daß Einer sich selbst als Inhaber desselben setzte; also darf der Herrscher sich nicht selbst ernennen. In jedem Volke muß es Lehrer, Wissenschaftliche geben, die allein gemeingültigen Verstand haben, und zeigen. Nur aus ihnen könnte der Oberherr erwählt oder errichtet werden; oder durch das Gesetz der Geisterwelt selbst, sichtlich, offenkundig.

Hier ist Fichte, weil er das Vorhandene fast niemals richtig begriff, schon wieder in ein leeres Idealisiren verfallen, verwirft alle anderen, im Staate freilich oft überschätzten Rücksichten und Bestandtheile, und stellt denjenigen alleinherrschend an die Spitze; der auf obige Weise, nach einer abstrakten Würdigung, so wenig gefunden werden kann, als durch das nachfolgende Verfahren der wahre Adel. Es heißt nämlich:

Bei der, Allen gemeinschaftlichen, Erziehung ergiebt sich, wer höhere, wer geringere Fähigkeiten hat. Jene werden dem ersten, diese dem geringern Stande zugewiesen, — nach einer inappellabeln Entscheidung, welche die Lehrer auf ihr Gewissen nehmen. Die im Unterrichte gezeigte angeborene Verstandesanlage bestimmt die Stelle, die Jeder im Reiche einnimmt, und zwar jedwede ohne Ausnahme, nicht bloß die Oberstelle. — Dies Verfahren, wo unumschränkte Schul-

monarchen nach Schülerweisheit unbedingt das Schicksal eines Jeden bestimmen, wäre in der That eine härtere und dummere Tyrannei, als sie in den indischen Kasten nach gegebenen Verhältnissen geübt ward; sie zerstört wesentlich die freie Entwickelung der Einzelnen, und mißachtet alle anderen einflußreichen Verhältnisse. Schulexercitien, die oft die Stelle der Schulbank irrig bezeichnen, sollen sie fürs ganze Leben finden lassen. Hiemit hängt denn auch der große in den Reden an die deutsche Nation entwickelte Erziehungsplan zusammen, dessen wir am besten gleich an dieser Stelle erwähnen. Niemand konnte diese Reden hören, niemand kann sie lesen ohne ergriffen zu werden von der edlen beredten Weise, womit Fichte die Deutschen zum Denken und Handeln, zu Wissenschaft und Tugend auffordert; doch darf man nicht verhehlen, daß er irrig alle Hoffnung auf die Pädagogik setzt, die Erwachsenen als verderbt ganz preis giebt, während sie doch das nächste Geschlecht bewundernswürdig erziehen sollen, alle Kinder, mit völliger Aufhebung der häuslichen Erziehung, in großen geschlossenen Erziehungskasernen anhäuft und den Aeltern, wenn sie diese Maßregel nicht vortrefflich finden, die Kinder mit Gewalt wegnehmen und von ihnen, ja von allen Erwachsenen absondern läßt. Hiedurch würde die richtige Verbindung der öffentlichen und häuslichen Erziehung ganz aufgehoben, das Wesen der Familie untergraben, unter dem Vorwande der Freiheit alle Freiheit vernichtet, und eine Erziehung eingeführt, die bei aller scheinbaren Verschiedenheit der Methode und des Zwecks, doch an die ehemalige der Janitscharen erinnert.

Wir kehren jetzt zur Staatslehre zurück. Glaube und Verstand, so heißt es daselbst, sind die beiden Grundprincipien der Menschheit; aus ihrer Wechselwirkung erzeugt sich die Geschichte. Das aber ist der Fortgang der Geschichte: daß der Verstand immerfort Feld über den Glauben gewinne,

bis der erste den letzten ganz vernichtet, und in die edlere Form der klaren Einsicht aufgenommen hat. — Diesen Satz würden selbst Helvetius und Diderot billigen, während wir zweifeln: ob der Glaube auf dieser Erde schon in ein wahres Schauen übergehen könne. Wie Glaube ohne Verstand hier Aberglaube wird, so Verstand ohne Glauben ungläubiger Hochmuth, der sich nur zu oft für klare Einsicht ausgiebt.

So wie der Fortgang vom Glauben zum Verstande Geschichte ist (sagt Fichte weiter), eben so von Ungleichheit zur Gleichheit. — Dies ist wahr, sofern das Christenthum das Menschliche überall hervorhebt, Sklaverei den Grundsätzen nach aufhebt, und die Gleichheit vor Gott lehrt; sehr irrig dagegen sofern (ganz französisch und nach der Mode des Tages) die Verwerfung aller Abstufungen, Berechtigungen, qualitativer Forderungen u. s. w. darunter verstanden, oder daraus hergeleitet würde. Und dies scheint der Fall zu sehn, wenn Fichte sagt: „Das Christenthum ist das Evangelium der Freiheit und Gleichheit, der ersten nicht bloß *im* metaphysischen, sondern auch im bürgerlichen Sinne: Aufhebung aller Oberherrschaft und bürgerlichen Ungleichheit. Was dabei noch zu bedenken, wird sich finden." Wir finden jedoch diese nahe liegenden Bedenken nirgends erörtert.

Ueber das Christenthum ist sonst viel Scharfsinniges gesagt, sein Wesen nach Fichte's System gewürdigt und damit in Uebereinstimmung gebracht; oder, wo dies nicht gehen wollte, die bisherige Lehre oder Ansicht als mißgedeutet, irrig und abgethan bezeichnet. Wir können dies Verfahren im Allgemeinen weder billigen, noch hier prüfen; weil es aber doch (und das ist allerdings das ganz Richtige) darauf ausgeht, Christenthum, Staat und Politik wieder in nähere Verbindung zu bringen, so dürfen wir einige derjenigen Aeußerungen, die uns sehr bedenklich oder irrig erscheinen, nicht mit Stillschweigen übergehen.

1) Das Christenthum ist durchaus eine Sache des Verstandes, der klaren Einsicht, und zwar des individuellen Verstandes jedes einzelnen Christen (S. 182). — Vom Glauben ist also nicht die Rede und soll nicht die Rede seyn, und die Gründung einer Kirche dürfte große Schwierigkeiten haben.

2) Christus war ein bestimmtes künstlerisches und praktisches Genie, mit einem angeborenen Triebe zu einem gewissen Thun (S. 201). — Für unser Gefühl (selbst abgesehen von aller Kirchenlehre) widerwärtige Ausdrücke!

3) Das Geschichtliche im Christenthume trägt zur Seligkeit nichts bei, und wird dem praktischen Verstande anheim gegeben (S. 218). — Dies läuft daraus hinaus: daß jeder Fichtianer sein eigener Christus ist, oder ihn a priori bei sich trägt; auch heißt es ausdrücklich (S. 219): im Fortlaufe der Verstandeseinsicht findet sich ein Beweis von der Realität des Himmelreichs, der die Person Jesu ganz überflüssig macht. Desgleichen sagt Fichte anderwärts (Grundzüge, S. 226): „sein System hebe die ganze Theologie mit ihren dermaligen Ansprüchen auf".

4) Mit der Sinnenwelt hat der wahre Gott unmittelbar gar nichts zu thun; seine Sphäre ist der Wille des Menschen, und durch diesen erst wirkt er mittelbar auf jene (S. 227). — Eine sonderbare Geschäftsvertheilung und das Umgekehrte einer Philosophie, welche die sogenannte Natur allein in unmittelbares Verhältniß zu Gott setzte, und den Menschen so ziemlich ad libitum laufen ließ.

5) Der Staat ist dem Grundbegriffe nach ein Werk menschlichen Verstandes ohne alle höhere und göttliche Autorität. Er hat eine von allem Glauben ganz unabhängige Sphäre, und irrig erwartet man vom Christenthume eine Verstärkung des Gehorsams im Staate. — Hier scheint das Band zwischen Politik und Religion, Staat und Kirche ganz wieder zu zerreißen.

positive Lehre; und wo bleiben die Unmoralischen, Schwachen, Hülflosen?

II. Grundsätze des Naturrechts. 1796—97.

Außer der bereits erwähnten Ableitung des Rechts, enthält dies Werk höchst scharfsinnige, daneben aber auch höchst einseitige Entwickelungen. So ist die Lehre von der Ehe und der Familie, diese Grundlage so vieler andern, sehr mangelhaft, indem sie, statt des christlichen Gleichgewichts der Geschlechter, dem Manne die Thätigkeit, der Frau das Leiden zuweiset; welches selbst für das Geschäft der Fortpflanzung physisch irrig ist, und woran sich für das Sittliche üble Folgen anreihen. Eben so wenig ist in dem bloßen Begriffe der Liebe schon der Begriff der Ehe wahrhaft enthalten: denn Liebe und Beischlaf machen in der Gesellschaft noch keine Ehe, und mit Recht fordern Staat und Kirche eine bürgerliche und religiöse Sanktion. Die Meinung, daß Freundschaft nur in der Ehe möglich sey, hebt den eigenthümlichen Begriff derselben auf; daß sie daselbst aber nothwendig erfolge, wird durch viele unfreundschaftliche Ehen widerlegt, welche Staat und Kirche doch als Ehen anzuerkennen berechtigt sind. Nicht minder halten wir es für irrig und für ein Verkennen der tiefsten Naturgründe, wenn Fichte sagt: „Die Liebe des Vaters zu seinem Kinde ist nur eine mittelbare Liebe, sie entspringt aus seiner Liebe zur Mutter.“ Wie aber wenn er diese nicht liebte, oder gleichgültig gegen sie würde; soll dies Rückwirkung auf die Kinder haben?

Aus den Ansichten über Verfassung, Ephorat, Verantwortlichkeit (I, 190—229) u. s. w. heben wir Folgendes hervor:

1) Eine Verfassung, wonach die Verwalter der öffentlichen Macht keine Verantwortlichkeit haben, taugt nicht; also ist Despotie und Demokratie (wo der Einzelne, oder die Gemeine Partei und Richter ist) verwerflich.

2) Da die Verwalter der vollziehenden Gewalt auf das Recht halten und dafür verantwortlich seyn sollen, müssen ihnen die Mittel zum Wirklichmachen des Rechts, es muß ihnen die Gesetzgebung überlassen bleiben, und eine Theilung der Gewalten findet nicht statt. Ist übrigens die ausübende Macht verpflichtet, den Spruch der richterlichen zu vollziehen, so fällt jene im Wesentlichen auch dieser zu; hat jene das Recht des Einspruchs, so wird und bleibt sie höchste Instanz.

3) Allen Uebeln wird abgeholfen und jede Form der Regierung ist gültig, wenn sie verantwortlich ist. Diese Wohlthat bezweckt und giebt das Ephorat. Die Ephoren haben die fortdauernde Aufsicht auf das Verfahren der öffentlichen Macht. Ihnen steht zwar keine vollziehende, wohl aber eine hemmende, prohibitive zu, vermöge welcher ihr Spruch, eine Art von Staatsinterdikt, die öffentliche Gewalt in allen Theilen suspendirt. Die Ankündigung des Interdikts schließt zugleich die Berufung der Gemeine in sich, vor welcher die Ephoren ihre Klage gegen die Regierung führen. Es kann in jeder Stadt, in jedem Dorfe hierüber verhandelt und abgestimmt werden. Was die Gemeine beschließt, wird constitutionelles Gesetz. Der verfällte Theil, Regierung oder Ephoren, ist des Hochverraths schuldig. — Wir bemerken: der Widerspruch gegen Despotie und Demokratie erscheint richtig; irrig dagegen wird einer organischen Gliederung der Gewalten (welche von mechanischer Theilung wesentlich verschieden ist) gar nicht erwähnt, und eine Einrichtung als Universalmedicin hingestellt, welche zu einer doppelten Regierung, innerem Kriege und anarchischer Demokratie führt. Solch Ephorat, dies leuchtet ein, kann die höchste Gewalt, über welche es haltungslos in die Luft gebaut ist, so wenig reinigen und zügeln, als Sieyes damit nah verwandtes Gericht der Hochgeschwornen. Dies geht aus den weiteren Vorschriften Fichte's noch näher hervor.

4) Die vollziehende Gewalt, dies verlangt er, muß unter keinerlei Vorwand eine Macht in die Hände bekommen, welche gegen die der Gemeine des geringsten Widerstandes fähig wäre, und es ist gut, wenn zu jenem Prozesse zwischen Regierung und Ephoren so große Haufen zusammenkommen (etwa in den Landstädten des Reichs), daß sie den möglichen Versuchen, der vollziehenden Gewalt sich zu widersetzen, gehörigen Widerstand leisten können. — (Welch eine grundsätzliche Anarchie, welch ein thörichter Bankerott an allen bessern, förmlichen und sachlichen Schutz- und Besserungsmitteln!)

5) Die Gemeine stimmt mit Ja und Nein; ein Drittes ist nicht möglich. (Also kein non liquet, kein Drittes zwischen Unschuld und Hochverrath?)

6) Man kann bei so einfachen, klaren (?) Dingen annehmen, daß die nicht Einstimmenden — des Urtheils nicht mächtig oder parteiisch sind. Diese mögen sich — aus den Gränzen des Staats wegbegeben. (Wie irrige Hoffnungen und welche Tyrannei!)

7) Das Volk wacht darüber, daß die Ephoren nicht in Umgang, Verwandtschaft, freundschaftlichen Verhältnissen u. s. w. stehen. (Wir fragen: wie? warum? was geschieht?)

8) Findet der neue Ephor, der abgehende habe Unrecht gethan, so verkündet er das Interdikt, und dann geht es wie oben, und, ohne Grazie, in infinitum.

9) Auf Erden ist nichts höher als das Volk, nur Gott ist über dem Volke. (Dies läuft auf den thörichten Götzendienst mit der Zahl und dem allgemeinen Willen hinaus.)

10) Es geht gegen das Gewissen, den Staat umzustürzen, wenn man nicht fest überzeugt ist, daß die Gemeine einen solchen Umsturz will. Im bejahenden Falle (Sittenlehre, S. 318) kann aber jeder Biedermann es ruhig auf sein Gewissen nehmen. Wenn Privatpersonen das Volk hiezu

aufrufen und die Beistimmung desselben gewinnen, so deckt das Materiale des Rechts die Mängel der Form. Jene sind durch ihr Herz und ihre Tugend Erhalter des Volks, und, ohne Ruf, natürliche Ephoren. Findet aber die Gemeine Anklage und Aufforderung ungegründet, — so sind sie Rebellen und werden zum Tode verurtheilt. (Bei diesen halsbrechenden, nichtsnutzigen Versuchen geht die Lehre vom Gewissen, der Wichtigkeit der Selbstbestimmung, so wie jede höhere Bürgschaft von Recht und Sittlichkeit verloren, und alles wird von einem ganz äußerlichen, empirischen Ereigniß abhängig gemacht.)

11) Die recht- und vernunftgemäße Verfassung (das heißt hier lediglich die fichtesche) ist unabänderlich, es müßte sich denn unbedingte Einstimmigkeit für eine Neuerung aussprechen. Ist aber eine Verfassung unrechtmäßig, so ist keineswegs zu verstatten, daß einer sage: ich will die bisherige Verfassung nicht aufgeben. Im neuen Europa (Handelsstaat, S. 144) hat es eine geraume Zeit hindurch gar keine Staaten gegeben; man steht gegenwärtig noch bei den Versuchen, welche zu bilden.

Eben so verkehrt und unausführbar als das bisher Mitgetheilte ist das verlangte Einmischen der Regierung in die Wahl des Berufs. Sie soll nämlich berechnen, wieviel Personen von einer Handthierung leben können, und danach hinweisen oder abweisen. Hat sie sich aber verrechnet, so muß sie die Klagenden entschädigen und ihnen andere Nahrungszweige verschaffen. Eben so übertrieben ist die Vielregiererei und Tyrannei, welche, angeblich für die Freiheit, der Polizei zugewiesen wird. Danach soll z. B. jeder Mensch immerdar einen Paß bei sich führen, welcher, insbesondere bei wichtigen oder verdächtigen Personen, auch ein wohlgetroffenes Bildniß enthält. Mit Hülfe dieser Pässe will Fichte falsche Wechsel und Falschmünzen unmöglich machen, alle Verbrechen entdecken u. s. w.

Hierher dürften ferner folgende Behauptungen gehören aus den

III. Beiträgen zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution.

Bei Beurtheilung einer Revolution kann man nur nach ihrer Rechtmäßigkeit und Weisheit fragen, und die Antwort nur aus der Wissenschaft hernehmen. Jeder müßte eigentlich zum Eintritt in den Staat seine Einwilligung geben. Nur dadurch wird ein positives Gesetz verbindlich, daß wir es uns selbst auflegen. Kultur zur Freiheit ist der einzige Zweck der Staatsverbindung. Das Recht eines Volks, seine Staatsverfassung zu ändern, ist unveräußerlich. Vererbung von Begünstigungen und Vorrechten läßt sich weder der Form, noch dem Inhalt nach rechtfertigen. Das Daseyn der Rechtsansprüche des Adels und der Geistlichkeit hängt vom freien Willen des Staats ab. — Ohne uns mit nochmaliger Prüfung und Widerlegung dieser, bereits oben in ähnlicher Gestalt vorgekommenen, Ansichten aufzuhalten, wenden wir uns sogleich

IV. zum geschlossenen Handelsstaate.

Dies Werk beginnt mit einer idealen Entwickelung dessen, was im Vernunftstaate über Handel und Verkehr Rechtens seyn solle. Also: der Staat bestimmt, wie gesagt, die Zahl derer, die sich einer Kunst oder einem Gewerbe widmen wollen, weiset die Ueberflüssigen zu anderen Beschäftigungen, lockt durch Belohnungen zu den fehlenden, prüft die Fähigkeit eines jeden u. s. w. Es tritt eine scharfe Trennung aller Geschäfte ein, dergestalt, daß der Kaufmann oder Producent nicht fabricíren, der Fabrikant nicht producíren oder handeln darf u. s. w. Die Gegenstände, für welche ein Kaufmann einmal angesetzt ist, muß er jedem abkaufen, jedem der sie fordert verkaufen; er hat ein Recht, Vorräthe jener Gegenstände mit obrigkeitlicher Hülfe in Anspruch zu nehmen: denn

Fabrikanten, oder Producenten, sind verpflichtet sie zu verkaufen. Mit Rücksicht auf den Kornwerth werden alle Preise bestimmt, und Abweichungen davon bestraft. Wenn nun der Bedarf, die Vorräthe, die Zahl der Arbeiter, Kaufleute, die Preise u. s. w. sämmtlich genau bestimmt sind, — so gilt es gleich, wo und wie man die Abgaben erhebe. Aller Verkehr mit dem Auslande wird verboten: denn jeder Vernunftstaat ist ein so durchaus geschlossener Handelsstaat, als er ein geschlossenes Reich der Gesetze und Personen ist. Höchstens dürfte die Regierung einen nöthigen Tauschhandel führen — wie sie allein Krieg führt. Ueberschüsse des Erzeugten — könnte man vernichten, und es entstände dadurch an keiner Stelle irgend ein Schade. Oder die Regierung könnte sie annehmen, oder zu Gute schreiben, oder bei Kaufleuten niederlegen; vor allem aber muß sie eilen, die Hände den Gewerbszweigen zu entziehen, welche zu viel geliefert haben. An die Stelle des metallenen Weltgeldes tritt ein, nur im Lande brauchbares, Landgeld.

Der zweite Theil des Buchs enthält eine Kritik aller geschichtlichen Handelsverhältnisse; der dritte weiset nach, wie das Vernunftgemäße wirklich zu machen sey. Zum Beispiel: jeder Staat muß seine Gränzen so erweitern oder einziehen, als zur produktiven Selbstgenugsamkeit gehört. Ein Inselstaat ist nie ein solches selbständiges Ganzes. Alle im Lande befindlichen fremden Waaren, auch das Geld wird mit Beschlag belegt, und Surrogate treten an die Stelle ausländischer Erzeugnisse; nur die Weineinfuhr wäre für die nördlichen Länder ausnahmsweise zu erlauben. Ist nun dies alles so natürlich arrangirt, so wird der geschlossene Handelsstaat in diesen Beziehungen stets erwünschten Frieden halten.

Es leuchtet ohne weitere Entwickelung ein, daß Fichte hier, trotz seiner großen spekulativen Anlage, leere Abstraktionen mit ächten Vernunftgeboten verwechselte und unter die-

sem Vorwande, gleich den revolutionairen Franzosen, das schlechthin Unmögliche als Zweck aufstellte und durch rücksichtslose Tyrannei erreichen wollte. Und so wie oben sein Ephorat an Sieyes Träumereien erinnerte, so müßte er sich hier mit dem, ihm sonst sehr unähnlichen, Freiherrn von Wolf in dessen „Bewunderung Chinas" zusammenfinden.

V. Die Staatslehre, oder über das Verhältniß des Urstaates zum Vernunftreiche.

Mit dem im Staate nothwendigen Zwange für das Recht ist unabtrennlich eine Anstalt zu verbinden, um die höhere Ansicht Allen beizubringen. Der höchste Verstand kann nicht dadurch gefunden werden, daß Einer sich selbst als Inhaber desselben setzte; also darf der Herrscher sich nicht selbst ernennen. In jedem Volke muß es Lehrer, Wissenschaftliche geben, die allein gemeingültigen Verstand haben, und zeigen. Nur aus ihnen könnte der Oberherr erwählt oder errichtet werden; oder durch das Gesetz der Geisterwelt selbst, sichtlich, offenkundig.

Hier ist Fichte, weil er das Vorhandene fast niemals richtig begriff, schon wieder in ein leeres Idealisiren verfallen, verwirft alle anderen, im Staate freilich oft überschätzten Rücksichten und Bestandtheile, und stellt denjenigen alleinherrschend an die Spitze; der auf obige Weise, nach einer abstrakten Würdigung, so wenig gefunden werden kann, als durch das nachfolgende Verfahren der wahre Adel. Es heißt nämlich:

Bei der, Allen gemeinschaftlichen, Erziehung ergiebt sich, wer höhere, wer geringere Fähigkeiten hat. Jene werden dem ersten, diese dem geringern Stande zugewiesen, — nach einer inappellabeln Entscheidung, welche die Lehrer auf ihr Gewissen nehmen. Die im Unterrichte gezeigte angeborene Verstandesanlage bestimmt die Stelle, die Jeder im Reiche einnimmt, und zwar jedwede ohne Ausnahme, nicht bloß die Oberstelle. — Dies Verfahren, wo unumschränkte Schul-

monarchen nach Schülerweisheit unbedingt das Schicksal eines Jeden bestimmen, wäre in der That eine härtere und dummere Tyrannei, als sie in den indischen Kasten nach gegebenen Verhältnissen geübt ward; sie zerstört wesentlich die freie Entwickelung der Einzelnen, und mißachtet alle anderen einflußreichen Verhältnisse. Schulexercitien, die oft die Stelle der Schulbank irrig bezeichnen, sollen sie fürs ganze Leben finden lassen. Hiemit hängt denn auch der große in den Reden an die deutsche Nation entwickelte Erziehungsplan zusammen, dessen wir am besten gleich an dieser Stelle erwähnen. Niemand konnte diese Reden hören, niemand kann sie lesen ohne ergriffen zu werden von der edlen beredten Weise, womit Fichte die Deutschen zum Denken und Handeln, zu Wissenschaft und Tugend auffordert; doch darf man nicht verhehlen, daß er irrig alle Hoffnung auf die Pädagogik setzt, die Erwachsenen als verderbt ganz preis giebt, während sie doch das nächste Geschlecht bewundernswürdig erziehen sollen, alle Kinder, mit völliger Aufhebung der häuslichen Erziehung, in großen geschlossenen Erziehungskasernen anhäuft und den Aeltern, wenn sie diese Maßregel nicht vortrefflich finden, die Kinder mit Gewalt wegnehmen und von ihnen, ja von allen Erwachsenen absondern läßt. Hiedurch würde die richtige Verbindung der öffentlichen und häuslichen Erziehung ganz aufgehoben, das Wesen der Familie untergraben, unter dem Vorwande der Freiheit alle Freiheit vernichtet, und eine Erziehung eingeführt, die bei aller scheinbaren Verschiedenheit der Methode und des Zwecks, doch an die ehemalige der Janitscharen erinnert.

Wir kehren jetzt zur Staatslehre zurück. Glaube und Verstand, so heißt es daselbst, sind die beiden Grundprincipien der Menschheit; aus ihrer Wechselwirkung erzeugt sich die Geschichte. Das aber ist der Fortgang der Geschichte: daß der Verstand immerfort Feld über den Glauben gewinne,

bis der erste den letzten ganz vernichtet, und in die edlere Form der klaren Einsicht aufgenommen hat. — Diesen Satz würden selbst Helvetius und Diderot billigen, während wir zweifeln: ob der Glaube auf dieser Erde schon in ein wahres Schauen übergehen könne. Wie Glaube ohne Verstand hier Aberglaube wird, so Verstand ohne Glauben ungläubiger Hochmuth, der sich nur zu oft für klare Einsicht ausgiebt.

So wie der Fortgang vom Glauben zum Verstande Geschichte ist (sagt Fichte weiter), eben so von Ungleichheit zur Gleichheit. — Dies ist wahr, sofern das Christenthum das Menschliche überall hervorhebt, Sklaverei den Grundsätzen nach aufhebt, und die Gleichheit vor Gott lehrt; sehr irrig dagegen sofern (ganz französisch und nach der Mode des Tages) die Verwerfung aller Abstufungen, Berechtigungen, qualitativer Forderungen u. s. w. darunter verstanden, oder daraus hergeleitet würde. Und dies scheint der Fall zu sehn, wenn Fichte sagt: „Das Christenthum ist das Evangelium der Freiheit und Gleichheit, der ersten nicht bloß *im* metaphysischen, sondern auch im bürgerlichen Sinne: Aufhebung aller Oberherrschaft und bürgerlichen Ungleichheit. Was dabei noch zu bedenken, wird sich finden." Wir finden jedoch diese nahe liegenden Bedenken nirgends erörtert.

Ueber das Christenthum ist sonst viel Scharfsinniges gesagt, sein Wesen nach Fichte's System gewürdigt und damit in Uebereinstimmung gebracht; oder, wo dies nicht gehen wollte, die bisherige Lehre oder Ansicht als mißgedeutet, irrig und abgethan bezeichnet. Wir können dies Verfahren im Allgemeinen weder billigen, noch hier prüfen; weil es aber doch (und das ist allerdings das ganz Richtige) darauf ausgeht, Christenthum, Staat und Politik wieder in nähere Verbindung zu bringen, so dürfen wir einige derjenigen Aeußerungen, die uns sehr bedenklich oder irrig erscheinen, nicht mit Stillschweigen übergehen.

1) Das Christenthum ist durchaus eine Sache des Verstandes, der klaren Einsicht, und zwar des individuellen Verstandes jedes einzelnen Christen (S. 182). — Vom Glauben ist also nicht die Rede und soll nicht die Rede seyn, und die Gründung einer Kirche dürfte große Schwierigkeiten haben.

2) Christus war ein bestimmtes künstlerisches und praktisches Genie, mit einem angeborenen Triebe zu einem gewissen Thun (S. 201). — Für unser Gefühl (selbst abgesehen von aller Kirchenlehre) widerwärtige Ausdrücke!

3) Das Geschichtliche im Christenthume trägt zur Seligkeit nichts bei, und wird dem praktischen Verstande anheim gegeben (S. 218). — Dies läuft daraus hinaus: daß jeder Fichtianer sein eigener Christus ist, oder ihn a priori bei sich trägt; auch heißt es ausdrücklich (S. 219): im Fortlaufe der Verstandeseinsicht findet sich ein Beweis von der Realität des Himmelreichs, der die Person Jesu ganz überflüssig macht. Desgleichen sagt Fichte anderwärts (Grundzüge, S. 226): „sein System hebe die ganze Theologie mit ihren dermaligen Ansprüchen auf".

4) Mit der Sinnenwelt hat der wahre Gott unmittelbar gar nichts zu thun; seine Sphäre ist der Wille des Menschen, und durch diesen erst wirkt er mittelbar auf jene (S. 227). — Eine sonderbare Geschäftsvertheilung und das Umgekehrte einer Philosophie, welche die sogenannte Natur allein in unmittelbares Verhältniß zu Gott setzte, und den Menschen so ziemlich ad libitum laufen ließ.

5) Der Staat ist dem Grundbegriffe nach ein Werk menschlichen Verstandes ohne alle höhere und göttliche Autorität. Er hat eine von allem Glauben ganz unabhängige Sphäre, und irrig erwartet man vom Christenthume eine Verstärkung des Gehorsams im Staate. — Hier scheint das Band zwischen Politik und Religion, Staat und Kirche ganz wieder zu zerreißen.

VI. In den Grundzügen des gegenwärtigen Zeitalters sagt Fichte: Es giebt fünf Zeitalter: a) der Unschuld, b) der anhebenden Sünde, c) der vollendeten Sündhaftigkeit, d) der anhebenden Rechtfertigung, e) der vollendeten Rechtfertigung und Heiligung. — Wir bemerken: das erste scheidet als Paradies oder goldenes Zeitalter, das letzte als Himmelreich oder Reich Gottes aus der geschichtlichen Reihe aus; das dritte ist unmöglich (als reine Negation oder unbedingte Verderbniß, aus der keine Erneuung möglich); — und so bleiben nur das zweite und vierte, die zuletzt in eins verschmelzen; das heißt: immerdar war Bewegung und Wechsel, Steigen und Fallen, Zunahme oder Abnahme der Tugend und des Lasters. Allerdings bedarf es aber eines festen Anfangs- und Endpunktes, der über dem geschichtlichen, der auf religiösem Boden liegt. Diesen scheint indeß Fichte zu verschmähen, wenn er sagt: die Wissenschaft setzt sich über alle Zeit und Zeitalter hinweg, erfaßt die eine sich selber gleiche Zeit als den höheren Grund aller Zeitalter, und unterwirft sie ihrer freien Betrachtung. — Diese Einbildung der Wissenschaft führt dann aber zu Hypothesen wie die obige, oder die vom Normalvolke, welches sich durch sein bloßes Daseyn, ohne alle Wissenschaft oder Kunst, im vollkommensten Zustande der Vernunftkultur befand, durch seine Verbreitung und Zerstreuung überall höhere Bildung gründete, — und von dem gewiß auch Rousseau's übervortreffliche Menschen abstammen.

Wenn Fichte sagt: Richtung aller individuellen Kräfte auf den Zweck der Gattung, ist der absolute Staat seiner Form nach: so erschrecken wir vor diesem Absoluten, und fürchten daß darin keineswegs Beruf und Zweck jedes Einzelnen verklärt mit eingeschlossen, sondern (wie die erwähnten Plane Fichte's zeigen) ganz hintangesetzt und für die persönliche Freiheit noch weit schlechter gesorgt sey, als in der alten

Welt. Eben ſo gerathen wir wieder in den leeren negativen Begriff des Staats, wenn alle höheren Zweige der Vernunftbildung, Religion, Wiſſenſchaft, Tugend, nie Zwecke deſſelben ſeyn ſollen und können.

So ſah denn alles (denn auf die weſentlich verſchiedene Anſicht, die Fichte in ſeiner Religionslehre ausſprach, werden wir ſpäter kommen) in Deutſchland hinſichtlich der Lehren von Recht und Staat, ungeachtet der edlern und tiefern Richtung der Philoſophie im Ganzen, noch ſehr verwirrt, ja revolutionair aus. Daß Sittlichkeit, Zwang, Verſtand und nothwendige Naturordnung bei der Rechtsidee zur Sprache kommen, ergiebt ſich aus der Vergleichung verſchiedener Syſteme; aber wie ſich dieſe Elemente zueinander verhalten, ſich ausſchließen, oder durchdringen, ward keineswegs deutlich oder einſtimmig entwickelt. Obgleich z. B. Legalität und Moralität nicht zuſammenfallen, giebt es doch eine rechtliche Geſinnung, die als Tugend betrachtet werden kann; und wenn das Recht bloß auf äußeren Handlungen beruhte, ſo würde es lediglich aus einer Art von Weltklugheit hervorzugehen brauchen. Das Sittengeſetz muß alſo auf das Recht einen weſentlichen Einfluß haben, und das Rechtsprincip iſt zuletzt nur eine, aber allerdings erhebliche Modifikation des Sittengeſetzes überhaupt, und wiederum durch dieſe Modifikation ein, obgleich nicht unbedingter Gegenſatz. Das Recht iſt ferner nothwendig mit einer Befugniß zu handeln verbunden, welche ſogar durch Zwang geltend gemacht werden kann. Dieſe Verſchmelzung ſelbſt des Sittlichen mit der Gewalt, durch das Rechtsverhältniß, iſt gerade eine ſehr merkwürdige und bedeutende Erſcheinung. Wiederum wird das Allgemeine (die Sittlichkeit) und das phyſiſch Beſondere (der Zwang) durch den Verſtand vermittelt, der den Rechtsbegriff ergreift und geſetzmäßig in die Welt einführt und äußerlich anwendet. Endlich bringt die Nothwendigkeit beim Rechte unabweisbar bis

in das Innerste der Freiheit, und diese Vereinigung des Nothwendigen mit dem Freien ist der Mittelpunkt der ganzen Rechtsidee. Ja die höchste Freiheit erscheint mit der ächten Sittlichkeit identisch, und doch gleichsam die Nothwendigkeit selbst. Es ist eben der Charakter einer rechtlichen Gewalt, daß sie nur nach nothwendigen Gesetzen, und nicht nach individuellen Regeln und Veranlassungen, oder eigenliebigen Gründen geübt wird. [1])

Diese Andeutungen, welche wir zum Theil unserem Freunde Solger verdanken, würde derselbe besser entwickelt und zu lichtvoller Klarheit erhoben haben. Andere gingen einen andern Weg. Schelling's nicht zu erwähnen (dem sich der Staat, wie die Natur, nach nothwendigen Gesetzen ordnete), dessen Hauptwirkung jedoch in einer andern Richtung lag, unterwarf Schleiermacher in seiner höchst scharfsinnigen Kritik der Sittenlehre, auch die neuern Ansichten über das Naturrecht einer strengern Prüfung und äußerte (S. 470): „so viel ist offenbar, daß ein so geartetes und gebautes Ganzes sich nicht eignet neben der Ethik zu stehen, ihr die Alleinherrschaft des Handelns beschränkend, und daß jener nicht fern gewesen ist von der Wahrheit, der es für nichts mehreres gelten ließ, als für ein groteskes Spiel des wissenschaftlichen Strebens. Daß also eine rechte Ethik auch diese Unform zerstören, und das Wesen und Praktische daraus in sich selbst aufnehmen muß, jede aber, die hiezu unfähig ist und jene Disciplin anerkennt im Systematischen oder Sittlichen, oder wie es zusammenzuhangen pflegt in beiden, muß vernachlässigt seyn, dieses folgt unmittelbar.“ An diese allgemeine Bemer-

1) Es versteht sich von selbst, daß das Gesetz, das Allgemeine, hiedurch gar nicht das Besondere, Individuelle, daß die Nothwendigkeit nicht die Freiheit vernichten will. Vielmehr stimmt das hier Gesagte, mit dem S. 130 Bemerkten auf höherm Standpunkte überein.

...alter gestärkten Blick,
kung reihen wir folgende ...rungen zu un-
Staaten sind nicht durch ...ille, seys der
wo Gesetze bestehen und ein ... rechte sind
Unterthan. Kein Staat bietet eine ... eder Ver-
zur Vollendung des menschlichen Daseyns. ... Zeiten
sationen z. B. Wissenschaft, Kirche, Geselligkeit, ... §, um
hinaus. Wir dürfen dem Staate kein Recht ... ver-
giösen Glauben und über die spekulative Wahrheit ... ten,
Eben so wenig soll der Staat Methode und ... nut
Unterrichtswesens vorschreiben. Die religiöse ...
bei keinem Staate größern Umfangs zu erhalten. ...
schiedenheit des Bekenntnisses beruht nicht bloß auf ...
und Irrthum, sondern zugleich auf verschiedener Individualität.
Mit dem Eigenthum entwickelt sich auch die Theilung der
Arbeit: Eigenthum und Verkehr, mit der Erblichkeit des Be-
sitzes auf einer Seite, ferner Gemeingeist und bürgerliche
Ehre sind das Ergebniß des Staatswerdens und bilden den
Gegenstand und Inhalt der Staatsverwaltung.

Während Schleiermacher zu lange auf eine erschöpfende Sittenlehre warten ließ, trat Köppen in seiner Politik auf löbliche Weise der schlechten Lehre und Anwendung entgegen, welche in dem letzten Jahrhunderte nur zu oft obsiegte, und zeigte: daß die großen Männer des Alterthums, insbesondere Platon, den Begriff des Staats viel tiefer, größer und sittlicher erfaßten, als sehr viele der Neueren. Desungeachtet glauben wir: die rechte Politik unserer Zeit könne nicht auf Platon gegründet werden. Die Menschheit, sagt v. Henning mit Recht, ist größer als Platon; — auch darf, wie wir schon öfter erklärten, die alte Welt nicht mehr als einziges und höchstes Musterbild vorschweben. Daher kommt der Begriff der Kirche, ihr Verhältniß zum Staate, die Möglichkeit verschiedener Bekenntnisse, die Stellung der Stände, insbesondere der Geistlichkeit, nicht recht ins Klare

und ins Geschick, und bei großer Schönheit einzelner Bestandtheile fehlt doch die feste Haltung. So lange das Germanische und das Christliche nicht als Leib und Seele der neuen Welt erfaßt, begriffen und richtig gewürdigt wird, steht alles unter einem einseitigen, schiefen Gesichtspunkte. Hat man sich dagegen auf die rechte Stelle hingefunden, so erscheint Jegliches in richtigem Verhältnisse und es fällt nicht schwer, alte, mittlere und neuere Zeit den ächten Forderungen der Vernunft gemäß, richtig darzustellen und abzuschätzen.

Auf ganz anderem Wege als Köppen, finden wir Luden in seinem Hauptbuche der Staatsweisheit und Politik. Da der Verfasser selbst einst ein strenges, auf künftige Berichtigungen hinweisendes Urtheil über dies Werk fällte, so wollen wir auch nicht verhehlen, daß wir die unendliche, unausführbare Regiererei (die zum Theil auf fichteschem Boden erwachsen zu seyn scheint) herauswünschen, ein Schwanken zwischen großmüthigen und egoistischen Vorschriften zu bemerken glauben, und unmöglich das Streben *nach* Uebermacht jedem Staate als letztes Ziel vorstecken können, weil es unerreichbar ist, eine falsche Würdigung des Werthes nach sich zieht, und zuletzt gerade zu dem führt was Luden bekämpfen will, nämlich zu der napoleonischen Tyrannei des einen, übermächtig Bleibenden.

Dahlmann's „Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt", — zeigt schon durch den Titel, Richtung und Inhalt. Als Proben verständiger und gemäßigter Ansichten führen wir Nachstehendes an. Dem Staate geht kein Naturstand voraus, der von blinden Trieben und vernunftlosen Menschen handelt. Er ist eine ursprüngliche Ordnung, ein nothwendiger Zustand. Eine Darstellung des Staats, welche sich der geschichtlichen Grundlagen entäußert, entbehrt aller ernsten Belehrung! und gehört den Phantasiespielen an. Der Politik bleibt die Aufgabe, mit

einem, durch die Vergleichung der Zeitalter gestärkten Blick, die nothwendigen Neuerungen von den Neuerungen zu unterscheiden, welche unersättlich, seys der Muthwille, seys der Unmuth ersinnt. Die Lafayettischen Menschenrechte sind darum hauptsächlich so widersinnig, weil sie mit jeder Verfassung unzufrieden machen. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt: die Regierungsform eines großen Staats muß, um Dauer zu haben, nicht aus gleichartigen, sondern aus verschiedenartigen, so wenig als möglich aus künstlich gebildeten, so viel als möglich aus real vorhandenen Bestandtheilen gebaut seyn. Es ist rathsam gewisse Wege des erlaubten Widerstandes freiwillig zu eröffnen, damit die zerstörenden um so sicherer verschlossen bleiben. Dem Volke aber (im Gegensatz der Regierung) die Souverainität beilegen, ist ein verderblicher Irrthum, der die Krankheit zur Gesundheit und jede Rotte verfassungsmäßig zum Herrn der Regierenden macht. Jede Revolution ist das Zeugniß eines ungeheuern Mißgeschicks. Der revolutionaire Sinn, welcher auf Revolutionen wie auf öffentliche Lustbarkeiten Rechnung macht, die nicht allzulange ausbleiben dürfen, ist von der Vaterlandsliebe viel weiter entfernt, als die träge Verehrung alles ländlich sittlich Hergebrachten es ist, über die er so vornehm sich zu erheben pflegt. Es ist nicht nothwendig, daß jeder Staat aus einer blutsverwandten Volksnatur erwachse. Wir finden aus der Vermischung mehrerer Völker manchmal eine zweite gelungenere Natur, und gediegene Staatsbildungen gewonnen.

Der Ueberdruß an den leeren, negativen Naturrechten, veranlaßte Hugo deren Blößen mit Scharfsinn aufzudecken und das seine als eine Philosophie des positiven Rechts darzustellen. [1]) Abgesehen aber davon, daß alles

1) Die Skepsis, welche Lüder in seiner Kritik der Statistik und Politik aufstellte, war übertrieben und bloß negativ, konnte also die Wissenschaft nur wenig fördern.

positiv Gesetzte auf ein Setzendes, auf Vernunft und Offenbarung zurückweiset, hat er sein ganzes Werk mit einer kantischen Farbe überstrichen. So entsteht ein a priori aus einem a posteriori, das doch des eigentlichen a priori nicht entbehren kann. Er klagt über Privateigenthum und Privatrecht, und läßt es stets dem öffentlichen Rechte weichen; er giebt dies (vermöge der Lehre von unbedingtem Gehorsam gegen die Obrigkeit) ebenfalls preis, und läugnet alles Völker- und Weltbürgerrecht. Indem er ferner das Daseyn einzelner Staaten als vernunftwidrig bezeichnet, alles Bestehende nur als ein Provisorisches, Vorläufiges betrachtet, das Zusammenschmelzen der Völker in einen Universalstaat (wobei alle Individualität und alles Positive verloren geht) als Ideal anpreiset, wird er so negativ als irgend einer von seinen Gegnern und setzt ein Gespenst mißgeleiteter Einbildungskraft, mit sich selbst im Widerspruche, über das Allerrealste hinauf. Und bei welchem Ziele müssen wir anlangen, wenn Hugo den falschen Satz an die Spitze stellt: die politische Freiheit nehme ab, wo die Freiheit der Sklaven steige, wenn er überhaupt die Sklaverei in Schutz nimmt und ihre Fortdauer verlangt. In der neuern Zeit minderte sich die Sklaverei mit der Bildung; anstatt aber hierin eine Folge des Christenthums zu erkennen, meint Hugo: dasselbe untersage nirgends jenen Mißbrauch. Sollte er aber einmal selbst in Sklaverei gerathen, dürfte er für die Religion der Liebe schon aus dem Spruche: was ihr wollt das euch die Leute thun sollen, das thut ihnen auch! wohl andere Schlußfolgen ziehen. Weil die Sklaverei so häufig Rechtens war, ist sie noch nicht Recht (vielmehr zeigt sich hier die Nothwendigkeit des a priori zu dem a posteriori), und weil die Armuth auch ein übler Zustand ist erscheint die Sklaverei nicht als ein preiswürdiger. Vielmehr strebt man jenen zu mildern, und unläugbar kann die Sklaverei weit leichter, als die Armuth hinweggeschafft werden.

Wenn Hugo meint: die Tugend sey zwar schwerer für den Sklaven, aber desto verdienstlicher, so folgt auch daraus nichts für die Sklaverei; man müßte sonst alle Grundeinrichtungen im Staate so treffen, daß sie die Tugend erschwerten. Eben so drängt der Satz: es sey gut Sklaven zu haben und sie vom Kriegführen auszuschließen, weil die Kriege dadurch minder blutig würden, dahin, lieber alle Bürger in Sklaven zu verwandeln und so auf eine neue Art den ewigen Frieden in die Welt zu setzen. Endlich heißt es: der Sklave habe es besser als der Freie, sofern er von mancher Bürgerpflicht befreit bleibe; aber da hat es das Vieh noch bequemer, und man könnte die Menschen gleich an die Ochsenkrippe binden.

Zur Seite unseres Weges liegt noch der Streit zwischen Thibaut, Savigny, Feuerbach u. A. über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung und die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Deutschland. Eine nähere Erörterung der hierher gehörigen Gegenstände würde uns indeß zu sehr ins Praktische hineinführen; auch haben wir in den Schriften jener Männer nie eine unbedingte Entgegensetzung, sondern nur einen gebrochenen Akkord, Variationen über dieselben Grundbässe gesehen, und eine mittlere Vereinigung um so eher für möglich und natürlich gehalten, da kein Freund des Versteinerns oder vollen Verflüchtigens, kein Götzendiener des Alten oder des Neuen, bloß weil es alt oder neu, darunter ist.

Es ist ganz richtig daß man mit der Vergangenheit nicht brechen, Volksthümliches nicht unberücksichtigt lassen soll; aber irrig wäre es zu meinen, alle rechtlichen Formen und Einrichtungen entständen fast zufällig ohne Ueberlegung, Absicht und Zweck, lediglich durch Gewohnheiten kleiner Leute. Sondern einzelne große Geister (numine afflantur) haben oft Neues, Bedeutendes erschaffen, Richtungen und Bewegungen für Viele erzeugt, so Lykurg, Solon, Servius Tullius, bis

auf Washington hinab. Sie erklärten sich und ihre Zeit nicht für unfähig, bloß abwartend daß kleine Mosaiksteine ihnen in die Hände fielen; sie sind die Selekta der geschichtlichen Schule. Mit Recht sagt Mohl (II, 409): wahres Begreifen auch des positiven Rechts ist wesentlich durch philosophische Auffassung bedingt.

Wir erwähnen hier sogleich Bluntschli allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet. Er sagt: weder Gesetze, noch Staatsverträge sind schlechthin unveränderlich. Aus der Anarchie entsteht in der Regel sofort eine neue, grausame, tyrannische Herrschaft. Die ganze, große Idee des Vaterlandes und die Liebe des Vaterlandes wäre undenkbar, wenn dem Staate nicht eine hohe, sittliche Natur zukäme. Die großartigste und fruchtbarste Politik war von jeher weniger eine kluge, als eine weise und von moralischer Kraft erfüllte. Sie setzt das Recht voraus, und ist mehr Kunst als Wissenschaft. Wiederum bedarf das Recht der Politik, um vor Erstarrung gesichert zu bleiben und mit der Entwickelung des Lebens Schritt zu halten. Zum Unglück für die allgemeine Rechtssicherheit, ist seit der französischen Revolution die charakterlose Lehre der faits accomplis praktisch geworden. Sie mißachtet das ganze sittliche und geistige Element des Rechts. Umgekehrt zeigt sich die alte, legitimistische Theorie oft gebannt in die urkundliche Formel des alten Gesetzes. Der todte Buchstabe ist ihr Alles, das lebendige Wort aber, das sich in der Entwickelung der Völker kund giebt, ist ihr unverständlich.

Wir wenden uns jetzt wieder nach Frankreich, um zu sehen, welche Veränderungen der Ansichten durch die furchtbaren Begebenheiten der Revolution erzwungen wurden. Manche kamen am Gängelbande der verschiedenen Verfassungen bis zu dem napoleonischen Kaiserthume und fanden, an allen anderen Bürgschaften und Grundlagen ächter Freiheit ver-

zweifelnd, lediglich Hülfe in der allmächtigen Willkür eines Einzelnen; Andere, in einseitigem Republikanismus festgefahren, lehrten wie Carnot (nach Helvetius) [1]): nur große Leidenschaften gäben der menschlichen Gesellschaft Werth und Haltung; Andere wandten sich zur Prüfung älterer Werke, wie Destutt de Tracy in seinem Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze. Mancher ausgesprochene Einwand, z. B. über die Principe der Verfassungen, die Theilung der Gewalten, ist richtig, aber nicht neu, und die Mittel und Wege, wodurch er Montesquieu weiter helfen will, sind meist irriger als alle von diesem je vorgeschlagenen und betretenen. Nirgends hat Tracy einen recht festen Standpunkt der Philosophie, des Rechts, oder der Politik ergriffen, und die Verehrung vor der sogenannten reinen Stellvertretung ist etwas ganz Einseitiges und Ungenügendes. Daher die Anerkenntniß und Bewunderung des 1788 vom pariser Parlament ausgesprochenen Satzes: daß die Staatsbeamten (das bestimmte Gegentheil lehrte Kant) als solche lediglich nur Pflichten haben, die Rechte aber allein in der Bürger Hand sind. Nach Tracy's Ansicht gehört unter jenen Begriff auch die Regierung, der Fürst, und der Triumph der neuen Freiheitslehre wäre also deren Verwandelung in öffentliche Sklaven. Aus der Nothwendigkeit angeborene Bedürfnisse zu befriedigen, erwächst (laut Destutt) das Recht, und aus den uns zu Gebote stehenden Mitteln, die Pflichten. Wir haben stets so viel Rechte als Bedürfnisse.

Eben so unzureichend ist die Eintheilung der Verfassungen in volksthümliche und sonderthümliche. Nur jene, die auf dem Gesammtwillen beruhen, finden vor Tracy Gnade; wogegen er jeden andern Quell von Rechten, Pflichten, Einrichtungen (z. B. Willen der Gottheit, Geburt, Stand, Er-

1) Mémoire adressé au Roi.

VI. In den Grundzügen des gegenwärtigen Zeitalters sagt Fichte: Es giebt fünf Zeitalter: a) der Unschuld, b) der anhebenden Sünde, c) der vollendeten Sündhaftigkeit, d) der anhebenden Rechtfertigung, e) der vollendeten Rechtfertigung und Heiligung. — Wir bemerken: das erste scheidet als Paradies oder goldenes Zeitalter, das letzte als Himmelreich oder Reich Gottes aus der geschichtlichen Reihe aus; das dritte ist unmöglich (als reine Negation oder unbedingte Verderbniß, aus der keine Erneuung möglich); — und so bleiben nur das zweite und vierte, die zuletzt in eins verschmelzen; das heißt: immerdar war Bewegung und Wechsel, Steigen und Fallen, Zunahme oder Abnahme der Tugend und des Lasters. Allerdings bedarf es aber eines festen Anfangs- und Endpunktes, der über dem geschichtlichen, der auf religiösem Boden liegt. Diesen scheint indeß Fichte zu verschmähen, wenn er sagt: die Wissenschaft setzt sich über alle Zeit und Zeitalter hinweg, erfaßt die eine sich selber gleiche Zeit als den höheren Grund aller Zeitalter, und unterwirft sie ihrer freien Betrachtung. — Diese Einbildung der Wissenschaft führt dann aber zu Hypothesen wie die obige, oder die vom Normalvolke, welches sich durch sein bloßes Daseyn, ohne alle Wissenschaft oder Kunst, im vollkommensten Zustande der Vernunftkultur befand, durch seine Verbreitung und Zerstreuung überall höhere Bildung gründete, — und von dem gewiß auch Rousseau's übervortreffliche Menschen abstammen.

Wenn Fichte sagt: Richtung aller individuellen Kräfte auf den Zweck der Gattung, ist der absolute Staat seiner Form nach: so erschrecken wir vor diesem Absoluten, und fürchten daß darin keineswegs Beruf und Zweck jedes Einzelnen verklärt mit eingeschlossen, sondern (wie die erwähnten Pläne Fichte's zeigen) ganz hintangesetzt und für die persönliche Freiheit noch weit schlechter gesorgt sey, als in der alten

Welt. Eben ſo gerathen wir wieder in den leeren negativen Begriff des Staats, wenn alle höheren Zweige der Vernunftbildung, Religion, Wiſſenſchaft, Tugend, die Zwecke deſſelben ſeyn ſollen und können.

So ſah denn alles (denn auf die weſentlich verſchiedene Anſicht, die Fichte in ſeiner Religionslehre ausſprach, werden wir ſpäter kommen) in Deutſchland hinſichtlich der Lehren von Recht und Staat, ungeachtet der edlern und tiefern Richtung der Philoſophie im Ganzen, noch ſehr verwirrt, ja revolutionair aus. Daß Sittlichkeit, Zwang, Verſtand und nothwendige Naturordnung bei der Rechtsidee zur Sprache kommen, ergiebt ſich aus der Vergleichung verſchiedener Syſteme; aber wie ſich dieſe Elemente zueinander verhalten, ſich ausſchließen, oder durchdringen, ward keineswegs deutlich oder einſtimmig entwickelt. Obgleich z. B. Legalität und Moralität nicht zuſammenfallen, giebt es doch eine rechtliche Geſinnung, die als Tugend betrachtet werden kann; und wenn das Recht bloß auf äußeren Handlungen beruhte, ſo würde es lediglich aus einer Art von Weltklugheit hervorzugehen brauchen. Das Sittengeſetz muß alſo auf das Recht einen weſentlichen Einfluß haben, und das Rechtsprincip iſt zuletzt nur eine, aber allerdings erhebliche Modifikation des Sittengeſetzes überhaupt, und wiederum durch dieſe Modifikation ein, obgleich nicht unbedingter Gegenſatz. Das Recht iſt ferner nothwendig mit einer Befugniß zu handeln verbunden, welche ſogar durch Zwang geltend gemacht werden kann. Dieſe Verſchmelzung ſelbſt des Sittlichen mit der Gewalt, durch das Rechtsverhältniß, iſt gerade eine ſehr merkwürdige und bedeutende Erſcheinung. Wiederum wird das Allgemeine (die Sittlichkeit) und das phyſiſch Beſondere (der Zwang) durch den Verſtand vermittelt, der den Rechtsbegriff ergreift und geſetzmäßig in die Welt einführt und äußerlich anwendet. Endlich bringt die Nothwendigkeit beim Rechte unabweisbar bis

in das Innerste der Freiheit, und diese Vereinigung des Nothwendigen mit dem Freien ist der Mittelpunkt der ganzen Rechtsidee. Ja die höchste Freiheit erscheint mit der ächten Sittlichkeit identisch, und doch gleichsam die Nothwendigkeit selbst. Es ist eben der Charakter einer rechtlichen Gewalt, daß sie nur nach nothwendigen Gesetzen, und nicht nach individuellen Regeln und Veranlassungen, oder eigenliebigen Gründen geübt wird. [1])

Diese Andeutungen, welche wir zum Theil unserem Freunde Solger verdanken, würde derselbe besser entwickelt und zu lichtvoller Klarheit erhoben haben. Andere gingen einen andern Weg. Schelling's nicht zu erwähnen (dem sich der Staat, wie die Natur, nach nothwendigen Gesetzen ordnete), dessen Hauptwirkung jedoch in einer andern Richtung lag, unterwarf Schleiermacher in seiner höchst scharfsinnigen Kritik der Sittenlehre, auch die neuern Ansichten über das Naturrecht einer strengern Prüfung und äußerte (S. 470): „so viel ist offenbar, daß ein so geartetes und gebautes Ganzes sich nicht eignet neben der Ethik zu stehen, ihr die Alleinherrschaft des Handelns beschränkend, und daß jener nicht fern gewesen ist von der Wahrheit, der es für nichts mehreres gelten ließ, als für ein groteskes Spiel des wissenschaftlichen Strebens. Daß also eine rechte Ethik auch diese Unform zerstören, und das Wesen und Praktische daraus in sich selbst aufnehmen muß, jede aber, die hiezu unfähig ist und jene Disciplin anerkennt im Systematischen oder Sittlichen, oder wie es zusammenzuhangen pflegt in beiden, muß vernachlässigt seyn, dieses folgt unmittelbar." An diese allgemeine Bemer-

1) Es versteht sich von selbst, daß das Gesetz, das Allgemeine, hiedurch gar nicht das Besondere, Individuelle, daß die Nothwendigkeit nicht die Freiheit vernichten will. Vielmehr stimmt das hier Gesagte, mit dem S. 130 Bemerkten auf höherm Standpunkte überein.

kung reihen wir folgende Aeußerungen Schleiermacher's. Die Staaten sind nicht durch Vertrag entstanden. Ein Staat ist wo Gesetze bestehen und ein Gegensatz von Obrigkeit und Unterthan. Kein Staat bietet eine umfassende Zulänglichkeit zur Vollendung des menschlichen Daseyns. Andere Organisationen z. B. Wissenschaft, Kirche, Geselligkeit gehen darüber hinaus. Wir dürfen dem Staate kein Recht über den religiösen Glauben und über die spekulative Wahrheit einräumen. Eben so wenig soll der Staat Methode und Zielpunkt des Unterrichtswesens vorschreiben. Die religiöse Uniformität ist bei keinem Staate größern Umfangs zu erhalten. Die Verschiedenheit des Bekenntnisses beruht nicht bloß auf Wahrheit und Irrthum, sondern zugleich auf verschiedener Individualität. Mit dem Eigenthum entwickelt sich auch die Theilung der Arbeit: Eigenthum und Verkehr, mit der Erblichkeit des Besitzes auf einer Seite, ferner Gemeingeist und bürgerliche Ehre sind das Ergebniß des Staatswerdens und bilden den Gegenstand und Inhalt der Staatsverwaltung.

Während Schleiermacher zu lange auf eine erschöpfende Sittenlehre warten ließ, trat Köppen in seiner Politik auf löbliche Weise der schlechten Lehre und Anwendung entgegen, welche in dem letzten Jahrhunderte nur zu oft obsiegte, und zeigte: daß die großen Männer des Alterthums, insbesondere Platon, den Begriff des Staats viel tiefer, größer und sittlicher erfaßten, als sehr viele der Neueren. Desungeachtet glauben wir: die rechte Politik unserer Zeit könne nicht auf Platon gegründet werden. Die Menschheit, sagt v. Henning mit Recht, ist größer als Platon; — auch darf, wie wir schon öfter erklärten, die alte Welt nicht mehr als einziges und höchstes Musterbild vorschweben. Daher kommt der Begriff der Kirche, ihr Verhältniß zum Staate, die Möglichkeit verschiedener Bekenntnisse, die Stellung der Stände, insbesondere der Geistlichkeit, nicht recht ins Klare

und ins Geschick, und bei großer Schönheit einzelner Bestandtheile fehlt doch die feste Haltung. So lange das Germanische und das Christliche nicht als Leib und Seele der neuen Welt erfaßt, begriffen und richtig gewürdigt wird, steht alles unter einem einseitigen, schiefen Gesichtspunkte. Hat man sich dagegen auf die rechte Stelle hingefunden, so erscheint Jegliches in richtigem Verhältnisse und es fällt nicht schwer, alte, mittlere und neuere Zeit den ächten Forderungen der Vernunft gemäß, richtig darzustellen und abzuschätzen.

Auf ganz anderem Wege als Köppen, finden wir Luden in seinem Hauptbuche der Staatsweisheit und Politik. Da der Verfasser selbst einst ein strenges, auf künftige Berichtigungen hinweisendes Urtheil über dies Werk fällte, so wollen wir auch nicht verhehlen, daß wir die unendliche, unausführbare Regiererei (die zum Theil auf fichteschem Boden erwachsen zu seyn scheint) herauswünschen, ein Schwanken zwischen großmüthigen und egoistischen Vorschriften zu bemerken glauben, und unmöglich das Streben nach Uebermacht jedem Staate als letztes Ziel vorstecken können, weil es unerreichbar ist, eine falsche Würdigung des Werthes nach sich zieht, und zuletzt gerade zu dem führt was Luden bekämpfen will, nämlich zu der napoleonischen Tyrannei des einen, übermächtig Bleibenden.

Dahlmann's „Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt", — zeigt schon durch den Titel, Richtung und Inhalt. Als Proben verständiger und gemäßigter Ansichten führen wir Nachstehendes an. Dem Staate geht kein Naturstand voraus, der von blinden Trieben und vernunftlosen Menschen handelt. Er ist eine ursprüngliche Ordnung, ein nothwendiger Zustand. Eine Darstellung des Staats, welche sich der geschichtlichen Grundlagen entäußert, entbehrt aller ernsten Belehrung und gehört den Phantasiespielen an. Der Politik bleibt die Aufgabe, mit

einem, durch die Vergleichung der Zeitalter gestärkten Blick, die nothwendigen Neuerungen von den Neuerungen zu unterscheiden, welche unersättlich, seys der Muthwille, seys der Unmuth ersinnt. Die Lafayettischen Menschenrechte sind darum hauptsächlich so widersinnig, weil sie mit jeder Verfassung unzufrieden machen. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt: die Regierungsform eines großen Staats muß, um Dauer zu haben, nicht aus gleichartigen, sondern aus verschiedenartigen, so wenig als möglich aus künstlich gebildeten, so viel als möglich aus real vorhandenen Bestandtheilen gebaut seyn. Es ist rathsam gewisse Wege des erlaubten Widerstandes freiwillig zu eröffnen, damit die zerstörenden um so sicherer verschlossen bleiben. Dem Volke aber (im Gegensatz der Regierung) die Souverainität beilegen, ist ein verderblicher Irrthum, der die Krankheit zur Gesundheit und jede Rotte verfassungsmäßig zum Herrn der Regierenden macht. Jede Revolution ist das Zeugniß eines ungeheuern Mißgeschicks. Der revolutionaire Sinn, welcher auf Revolutionen wie auf öffentliche Lustbarkeiten Rechnung macht, die nicht allzulange ausbleiben dürfen, ist von der Vaterlandsliebe viel weiter entfernt, als die träge Verehrung alles ländlich sittlich Hergebrachten es ist, über die er so vornehm sich zu erheben pflegt. Es ist nicht nothwendig, daß jeder Staat aus einer blutsverwandten Volksnatur erwachse. Wir finden aus der Vermischung mehrerer Völker manchmal eine zweite gelungenere Natur, und gediegene Staatsbildungen gewonnen.

Der Ueberdruß an den leeren, negativen Naturrechten, veranlaßte Hugo deren Blößen mit Scharfsinn aufzudecken und das seine als eine Philosophie des positiven Rechts darzustellen.[1]) Abgesehen aber davon, daß alles

1) Die Skepsis, welche Lüder in seiner Kritik der Statistik und Politik aufstellte, war übertrieben und bloß negativ, konnte also die Wissenschaft nur wenig fördern.

positiv Gesetzte auf ein Setzendes, auf Vernunft und Offenbarung zurückweiset, hat er sein ganzes Werk mit einer kantischen Farbe überstrichen. So entsteht ein a priori aus einem a posteriori, das doch des eigentlichen a priori nicht entbehren kann. Er klagt über Privateigenthum und Privatrecht, und läßt es stets dem öffentlichen Rechte weichen; er giebt dies (vermöge der Lehre von unbedingtem Gehorsam gegen die Obrigkeit) ebenfalls preis, und läugnet alles Völker- und Weltbürgerrecht. Indem er ferner das Daseyn einzelner Staaten als vernunftwidrig bezeichnet, alles Bestehende nur als ein Provisorisches, Vorläufiges betrachtet, das Zusammenschmelzen der Völker in einen Universalstaat (wobei alle Individualität und alles Positive verloren geht) als Ideal anpreiset, wird er so negativ als irgend einer von seinen Gegnern und setzt ein Gespenst mißgeleiteter Einbildungskraft, mit sich selbst im Widerspruche, über das Allerrealste hinauf. Und bei welchem Ziele müssen wir anlangen, wenn Hugo den falschen Satz an die Spitze stellt: die politische Freiheit nehme ab, wo die Freiheit der Sklaven steige, wenn er überhaupt die Sklaverei in Schutz nimmt und ihre Fortdauer verlangt. In der neuern Zeit minderte sich die Sklaverei mit der Bildung; anstatt aber hierin eine Folge des Christenthums zu erkennen, meint Hugo: dasselbe untersage nirgends jenen Mißbrauch. Sollte er aber einmal selbst in Sklaverei gerathen, dürfte er für die Religion der Liebe schon aus dem Spruche: was ihr wollt das euch die Leute thun sollen, das thut ihnen auch! wohl andere Schlußfolgen ziehen. Weil die Sklaverei so häufig Rechtens war, ist sie noch nicht Recht (vielmehr zeigt sich hier die Nothwendigkeit des a priori zu dem a posteriori), und weil die Armuth auch ein übler Zustand ist erscheint die Sklaverei nicht als ein preiswürdiger. Vielmehr strebt man jenen zu mildern, und unläugbar kann die Sklaverei weit leichter, als die Armuth hinweggeschafft werden.

Wenn Hugo meint: die Tugend sey zwar schwerer für den Sklaven, aber desto verdienstlicher, so folgt auch daraus nichts für die Sklaverei; man müßte sonst alle Grundeinrichtungen im Staate so treffen, daß sie die Tugend erschwerten. Eben so drängt der Satz: es sey gut Sklaven zu haben und sie vom Kriegführen auszuschließen, weil die Kriege dadurch minder blutig würden, dahin, lieber alle Bürger in Sklaven zu verwandeln und so auf eine neue Art den ewigen Frieden in die Welt zu setzen. Endlich heißt es: der Sklave habe es besser als der Freie, sofern er von mancher Bürgerpflicht befreit bleibe; aber da hat es das Vieh noch bequemer, und man könnte die Menschen gleich an die Ochsenkrippe binden.

Zur Seite unseres Weges liegt noch der Streit zwischen Thibaut, Savigny, Feuerbach u. A. über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung und die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Deutschland. Eine nähere Erörterung der hierher gehörigen Gegenstände würde uns indeß zu sehr ins Praktische hineinführen; auch haben wir in den Schriften jener Männer nie eine unbedingte Entgegensetzung, sondern nur einen gebrochenen Akkord, Variationen über dieselben Grundbässe gesehen, und eine mittlere Vereinigung um so eher für möglich und natürlich gehalten, da kein Freund des Versteinerns oder vollen Verflüchtigens, kein Götzendiener des Alten oder des Neuen, bloß weil es alt oder neu, darunter ist.

Es ist ganz richtig daß man mit der Vergangenheit nicht brechen, Volksthümliches nicht unberücksichtigt lassen soll; aber irrig wäre es zu meinen, alle rechtlichen Formen und Einrichtungen entständen fast zufällig ohne Ueberlegung, Absicht und Zweck, lediglich durch Gewohnheiten kleiner Leute. Sondern einzelne große Geister (numine afflantur) haben oft Neues, Bedeutendes erschaffen, Richtungen und Bewegungen für Viele erzeugt, so Lykurg, Solon, Servius Tullius, bis

auf Washington hinab. Sie erklärten sich und ihre Zeit nicht für unfähig, bloß abwartend daß kleine Mosaiksteine ihnen in die Hände fielen; sie sind die Selekta der geschichtlichen Schule. Mit Recht sagt Mohl (II, 409): wahres Begreifen auch des positiven Rechts ist wesentlich durch philosophische Auffassung bedingt.

Wir erwähnen hier sogleich Bluntschli allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet. Er sagt: weder Gesetze, noch Staatsverträge sind schlechthin unveränderlich. Aus der Anarchie entsteht in der Regel sofort eine neue, grausame, tyrannische Herrschaft. Die ganze, große Idee des Vaterlandes und die Liebe des Vaterlandes wäre undenkbar, wenn dem Staate nicht eine hohe, sittliche Natur zukäme. Die großartigste und fruchtbarste Politik war von jeher weniger eine kluge, als eine weise und von moralischer Kraft erfüllte. Sie setzt das Recht voraus, und ist mehr Kunst als Wissenschaft. Wiederum bedarf das Recht der Politik, um vor Erstarrung gesichert zu bleiben und mit der Entwickelung des Lebens Schritt zu halten. Zum Unglück für die allgemeine Rechtssicherheit, ist seit der französischen Revolution die charakterlose Lehre der faits accomplis praktisch geworden. Sie mißachtet das ganze sittliche und geistige Element des Rechts. Umgekehrt zeigt sich die alte, legitimistische Theorie oft gebannt in die urkundliche Formel des alten Gesetzes. Der todte Buchstabe ist ihr Alles, das lebendige Wort aber, das sich in der Entwickelung der Völker kund giebt, ist ihr unverständlich.

Wir wenden uns jetzt wieder nach Frankreich, um zu sehen, welche Veränderungen der Ansichten durch die furchtbaren Begebenheiten der Revolution erzwungen wurden. Manche kamen am Gängelbande der verschiedenen Verfassungen bis zu dem napoleonischen Kaiserthume und fanden, an allen anderen Bürgschaften und Grundlagen ächter Freiheit ver-

zweifelnd, lediglich Hülfe in der allmächtigen Willkür eines Einzelnen; Andere, in einſeitigem Republikanismus feſtgefahren, lehrten wie Carnot (nach Helvetius) [1]: nur große Leidenſchaften gäben der menſchlichen Geſellſchaft Werth und Haltung; Andere wandten ſich zur Prüfung älterer Werke, wie Deſtutt de Tracy in ſeinem Commentar über Montesquieu's Geiſt der Geſetze. Mancher ausgeſprochene Einwand, z. B. über die Principe der Verfaſſungen, die Theilung der Gewalten, iſt richtig, aber nicht neu, und die Mittel und Wege, wodurch er Montesquieu weiter helfen will, ſind meiſt irriger als alle von dieſem je vorgeſchlagenen und betretenen. Nirgends hat Tracy einen recht feſten Standpunkt der Philoſophie, des Rechts, oder der Politik ergriffen, und die Verehrung vor der ſogenannten reinen Stellvertretung iſt etwas ganz Einſeitiges und Ungenügendes. Daher die Anerkenntniß und Bewunderung des 1788 vom pariſer Parlament ausgeſprochenen Satzes: daß die Staatsbeamten (das beſtimmte Gegentheil lehrte Kant) als ſolche lediglich nur Pflichten haben, die Rechte aber allein in der Bürger Hand ſind. Nach Tracy's Anſicht gehört unter jenen Begriff auch die Regierung, der Fürſt, und der Triumph der neuen Freiheitslehre wäre alſo deren Verwandelung in öffentliche Sklaven. Aus der Nothwendigkeit angeborene Bedürfniſſe zu befriedigen, erwächſt (laut Deſtutt) das Recht, und aus den uns zu Gebote ſtehenden Mitteln, die Pflichten. Wir haben ſtets ſo viel Rechte als Bedürfniſſe.

Eben ſo unzureichend iſt die Eintheilung der Verfaſſungen in volksthümliche und ſonderthümliche. Nur jene, die auf dem Geſammtwillen beruhen, finden vor Tracy Gnade; wogegen er jeden andern Quell von Rechten, Pflichten, Einrichtungen (z. B. Willen der Gottheit, Geburt, Stand, Er-

1) Mémoire adressé au Roi.

oberung, wechselseitige Vergleiche, ausdrückliche oder stillschweigende Verträge) als unrein und das darauf Gegründete als mangelhaft betrachtet. Ja er sagt (I, 46): die Gemeinrechte der Menschheit zählen in diesen Verfassungen gleich Null. Obgleich Tracy die unbedingte Demokratie verwirft und eine Staatsverfassung von Wilden nennt, führt doch der Satz nicht zum Ziele: daß alle Gewalt und alles Recht dem Gesammtkörper des Volks zustehe. Denn wenn wir auch durch eine Formel Repräsentanten herausziehen, bleibt doch eine schlafende, leicht oder gar nothwendig zu erweckende Volkssouverainetät übrig. Eben so verwechselt der Verfasser die reine Monarchie mit der Despotie, oder legt doch ein irriges Gewicht auf die Einheit der Person; als wenn alle Bürgschaften in der Eins oder Zwei, in der äußerlichsten Form an einer Stelle lägen. Zu verfassungsmäßiger Berathung (sagt er weiter), zu Aenderungen, Einrichtungen, sollen alle Bürger berufen werden und gleichmäßig abstimmen. Den Hochgeborenen, Reichen u. s. w. größern Einfluß gestatten, hieße nichts als dem ohnehin Starken, oder zu Starken, Erlaubniß geben seine Mitbürger zu prügeln (I, 273). Durch jene, unbedingt gleichgestellte Berechtigung wird alle Fehde zwischen arm und reich, vornehm und gering ein Ende gemacht, und ewige Ruhe, Einigkeit und Zufriedenheit ist in die Welt gekommen; die einzig gültige Ueberlegenheit, die der Einsicht, wird sich einfach, ungezwungen, sicher geltend machen. Wenn daher mehrere Kammern verfassungsmäßig gebildet werden (I, 285), so müssen sie wesentlich gleicher Natur seyn, kein Veto gegeneinander haben, und höchstens mag man einige kleine Unterschiede einführen! Alle derlei Systeme von Opposition und Gegengewicht sind eitele Aeffereien, oder ein wahrer Bürgerkrieg. Die vollziehende Gewalt darf nicht in eine Hand gelegt werden (S. 286). Der König ist nichts als ein parasitisches Wesen, ein für die

Bewegung der Maſchine, deren Reibungen und Koſten durch ihn nur vermehrt werden, überflüſſiges Rad. Und doch ſpricht Tracy (der Montesquieu belehren will) wiederum von der Heilſamkeit dreier Korporationen in der Verfaſſung: zum Wollen, zum Handeln, zum Erhalten. Die Exiſtenz (heißt es I, 276) eines Jeden bildet für ihn jederzeit ſein Alles, und die Idee der Allheit iſt unverträglich mit der von einem Mehreren oder Wenigeren. — Das heißt nun eine philoſophiſche Demonſtration für unbedingte Gleichheit aller politiſchen Rechte!

Nach ſolchen Beiſpielen ſollte man freilich glauben, die Franzoſen wären noch nicht einmal wieder bei Montesquieu angelangt, ſie wären unfähig etwas zu lernen, und die Liberalen von 1819 mit denen von 1790 ganz eines Weſens. Dem iſt aber nicht ſo, und wie jene von dieſen faſt in allen Hauptpunkten abweichen, ja entgegengeſetzter Meinung ſind, wird folgender Auszug aus mehreren Werken Benjamin Conſtant's (geb. 1767) beweiſen, den wir ſo unter den ſpäteren, wie Sieyes unter den früheren politiſchen Schriftſtellern, hervorheben und zu ihrer Vergleichung auffordern.

Die verfaſſungsmäßigen Gewalten[1]) ſind die königliche, vollziehende, ſtellvertretende und richtende. Es iſt nothwendig die königliche von der vollziehenden zu trennen, um Streit und Parteilichkeit zu vermeiden. Jene ſteht unparteilich und vermittelnd über allen; des Königs Intereſſe iſt, daß alle ſich ſtützen und einträchtig wirken. Er ernennt und entläßt die vollziehende Gewalt, beruft und entläßt die geſetzgebende Verſammlung und entſcheidet über Krieg und Frieden; doch ſoll er in Verträgen mit fremden Mächten keine Bedingungen eingehen, welche den innern Rechten des Volks zu nahe träten. Seine Perſon iſt heilig und unverletzbar, ſeine Sanktion zu

1) Reflexions sur les constitutions et les garanties, 1814. Oeuv. Vol. I.

allen Gesetzen erforderlich, sein Veto unbedingt. Die Minister haben Zutritt zu der gesetzgebenden Versammlung und bringen, gleich anderen Mitgliedern, Gesetze in Vorschlag. Sie sind verantwortlich; was weit zweckmäßiger erscheint, als wenn man, wie in Republiken, die höchste Regierung verantwortlich machen will. Die gesetzgebende Gewalt theilt sich in zwei Kammern. Die erste besteht aus erblichen, vom Könige ernannten Gliedern; ihre Zahl ist unbestimmt. Nur erbliche Pairs sind unabhängig, und gerade darin daß sie weder vom Könige noch vom Volke beseitigt werden können, liegt großentheils ihre Bedeutung und ihr politischer Nutzen. Wer zwei Kammern ohne Grundverschiedenheit verlangt, deren eine der König, die zweite das Volk ernennte, würde da wo Vermittelung nöthig ist, zwei feindliche Mächte einander gegenüber stellen; die Zahl der Pairs unbedingt festsetzen, hieße eine, allen gefährliche Oligarchie gründen. Die zweite Kammer wird unmittelbar vom Volke gewählt. Dies Verfahren ist besser als wenn man Wahlstufen festsetzt, oder Listen von Wahlfähigen für die Regierung entwirft. Bei Wahlstufen sind die Abgeordneten auch von der rechten Verantwortlichkeit befreit: nämlich daß es von den Wählern abhängt, sie wieder oder nicht wieder zu wählen. Zuletzt wird das Volk, eher als einige hundert Wahlmänner, ohne Einfluß und Nebengründe, tüchtige Männer wählen, und wenn darunter einzelne Gegner der Regierung sind, so schadet dies so wenig, als wenn diese bisweilen minder beliebte Personen anstellt. Ueberhaupt scheut man diese Wahlen zu sehr, fürchtet die Ausgezeichneten und vertraut der Mittelmäßigkeit, als sey diese immer friedlich gesinnt. Sie ist aber nur friedlich, sofern sie ohnmächtig ist.

Eben so wie die vollziehende Gewalt, haben beide Kammern die Initiative. Sonst hilft den, zum Schweigen verurtheilten, Abgeordneten die Kenntniß der vorhandenen Mängel

nichts und die Unthätigen werden ohnmächtig, abhängig. Ja selbst für die Regierung ist es besser, wenn sie Anträge erwartet und Richter wird, als wenn sie ihre Vorschläge dem Urtheile der Kammern unterwirft. Die Verhandlungen sind öffentlich; Mitglieder der Kammern können Minister werden, was die Angriffe von der Verfassung ab, und mehr gegen das Benehmen der einzelnen Personen richtet. Niemand darf schriftlich verfaßte Reden ablesen, wohl aber darf man kurze Bemerkungen zur Hand haben oder während der Berathungen niederschreiben. Sonst hört alle eigentliche Erörterung, Frage und Antwort, Benutzung des Gehörten u. s. w. auf, und alle Mittelmäßigen nehmen die Gelegenheit wahr sich breit zu machen. So wie in England wenige große Redner der Glanz und die Zierde des Unterhauses sind, so gründet eine schweigende Majorität dessen Kraft und Würde.

Die Glieder der Kammern werden nicht bezahlt, damit bei dem Bewerben und Wählen die Einnahme nicht als Hauptsache erscheine. Auch sind hinsichtlich des Vermögens unabhängige Personen meist die Gebildetern, und Ehrgeiz wirkt zuletzt nicht so gefährlich als Geldgier. Die Abgeordneten dürfen wieder gewählt werden: denn nur so sind Belohnungen und Zurücksetzungen möglich, und woher sollten immer so viele, ganz neue und doch brauchbare Gesetzgeber kommen? Nur wegen unläugbarer, anerkannter Verbrechen kann man Abgeordnete zurückrufen, oder ausschließen. Nach fünf Jahren, oder früher, laut der königlichen Auflösung, werden die Kammern ganz, und nicht theilweise erneut. Zu häufiger Wechsel ist schädlich, eine theilweise Erneuung weckt fast noch mehr Leidenschaften, als eine ganze; auch werden dann die Eintretenden in der Regel anfangs unterdrückt, allmälig aber Unterdrücker. Zur Uebung politischer Rechte gehört ein gewisses Vermögen, das aber nicht bloß aus Grundbesitz hervorzugehen braucht.

Die Verfaſſungen entſtehen ſelten durch den Willen der Menſchen, die Zeit macht ſie, und ſie führen ſich ſtufenweiſe, unmerklich ein. Doch giebt es Umſtände, welche unbedingt nöthigen eine zu entwerfen: dann mache man aber nur das unumgänglich Erforderliche, und überlaſſe der Zeit und Erfahrung die weitere Ausbildung (S. 169). Der bürgerlichen Geſellſchaft ſind keineswegs alle Rechte und Güter der Einzelnen anheim gefallen, und es giebt ſehr viele Dinge über welche keine Mehrzahl zu verfügen hat. Unbedingte Gewalt wird immer tyranniſch; der Wille eines Königs, mehrerer Kammern, eines ganzen Volks, kann Unrecht nicht in Recht verwandeln (S. 187). Mittelmäßige Köpfe, die Gewalt erhalten, ſchlagen ſich immer am höchſten an, weil ſie alle gewöhnlichen Mittel verſchmähen und immer von großen Maßregeln, Staatsſtreichen u. ſ. w. träumen (S. 419). Das Wort „Geſetz“ iſt ſo unbeſtimmt wie das Wort „Natur“; der Mißbrauch des letzten führt zur Anarchie, des erſten zur Tyrannei (S. 310).

Ein falſcher ſyſtematiſcher Geiſt hat ſich für Symmetrie und Einförmigkeit begeiſtert, und die Liebe zur Gewalt hat ſchnell entdeckt, welche Vortheile ihr daraus erwüchſen. Während die Vaterlandsliebe nur durch eine lebhafte Anhänglichkeit an das Oertliche beſteht, haben blinde Patrioten dieſen Intereſſen den Krieg erklärt. Sie haben dieſe natürliche Quelle ausgetrocknet, und durch eine künſtliche Leidenſchaft für ein abſtraktes Weſen einen allgemeinen Gedanken erſetzen wollen, der von allem entblößt iſt was die Einbildungskraft rührt und nie zum Gedächtniſſe ſpricht. Um das Gebäude zu errichten, begannen ſie damit alle Materialien, die ſie benutzen ſollten, zu zermalmen und in Staub aufzulöſen. Wenig fehlte, daß ſie nicht durch Ziffern die Städte und Landſchaften bezeichneten, wie die Abtheilungen des Heeres: ſo ſehr fürchteten ſie daß Gefühl und Empfindung, die Metaphyſik ihrer neuen

Einrichtungen störe. Der Despotismus, welcher sich als Erbe der demokratischen Einrichtungen benahm, verharrte auf demselben Wege, und die beiden äußersten Gegensätze stimmten in diesem wichtigen Punkte überein, weil beide die Tyrannei wollten. Alle örtlichen Interessen enthalten einen Keim des Widerstandes, den die Gewalt nur ungern duldet und zu entwurzeln trachtet. Sie hat es wohlfeilern Kaufs mit den Einzelnen, über welche sie ihre ungeheure Last ohne Mühe, wie über Sand dahinwälzt.

Was nur einen Theil (une fraction) des Volks angeht, soll nur durch ihn entschieden werden; was den Einzelnen betrifft, allein ihm unterworfen seyn. Man kann nicht genug wiederholen: daß der allgemeine Wille, sobald er seinen Kreis überschreitet, nicht ehrwürdiger ist als der besondere. Die Ortsbeamten sollen nicht unbedingt von der höchsten Gewalt abhängig seyn, sonst werden sie Sklaven, und die örtlichen Angelegenheiten vernachlässigt oder mißverstanden. Ohne besondere Einrichtungen für Gemeinen, Bezirke und alle sich schicklich erweiternde Kreise wird sich die wahre, friedliche und dauernde Vaterlandsliebe (S. 205) nie entwickeln. Man muß die Menschen an die Oertlichkeiten knüpfen, welche Andenken und Gewohnheiten darbieten; man muß ihnen, um diesen Zweck zu erreichen, in ihren Wohnungen, Gemeinen, Bezirken so viel politischen Einfluß bewilligen als, ohne das allgemeine Band zu verletzen, irgend möglich ist. Dann wird sich aus jener unschuldigen und wohlthätigen Neigung bald eine Ehre der Gemeine, Stadt, Landschaft bilden, die zugleich ein Genuß und eine Tugend ist. So steht die Anhänglichkeit an örtliche Gebräuche in Verbindung mit allen uneigennützigen, edlen und frommen Gefühlen, und nur eine elende Politik kann dies als Aufruhr bezeichnen. Hemmt man alles Leben in den einzelnen Theilen des Staats, so sterben sie ab und die Hauptstadt, in der sich alle Interessen

häufen, erhält ein gefährliches Uebergewicht. Das Königreich ist nichts, wenn man nicht die Landschaften als etwas besonderes betrachtet, und die Nation ist nichts, wenn man sie von den Theilen trennt, aus denen sie besteht.

In ähnlichem Sinne äußert Fievée (Ueber Staatsverfassung, von Schlosser, S. 12): Municipal- und Provinzialgewalt sind die wesentlichen Grundlagen der Freiheiten in einem Königreiche. Und Barante (Des communes et de l'Aristocratie) sagt: eine Reichsverfassung, Verantwortlichkeit der Minister u. dgl. reicht nicht aus, wenn in allen niederen Kreisen das rechte Leben fehlt, und Willkür daselbst uncontrolirt herrschen kann. Die Vielregiererei von oben müßte aufhören, jede örtliche und landschaftliche Verwaltung ihren unabhängigen Geschäftskreis haben, und denselben in der Art eine Controle gegenüberstehen, wie es die Reichsverfassung der Reichsverwaltung gegenüber ist. So entsteht überall Leben, eine viel verbreitetere und wirksamere Theilnahme an allem Gemeinsamen, und eine ächte Erziehung für größere politische Kreise.

Wir können nicht bergen daß uns, als wir dies alles und ähnliches fanden, Freude und Theilnahme ergiff über das Verwerfen so vieler revolutionairen Lehren und über die Rückkehr oder den Fortschritt zu dem Vernünftigen und Rechten. Nur wenige Bemerkungen fühlen wir uns gedrungen hinzuzufügen:

1) ist mit größtem Recht die unheilbringende, willkürliche Allmacht der Mehrzahl verworfen, und auf ein Ewiges, Unantastbares hingedeutet. Dies suchen die einen im Naturrechte, die andern im göttlichen Rechte. Da beide in den Resultaten dasselbe wollen, so könnten und sollten sie sich aussöhnen; denn es ist so irrig, die Vernunft als die göttliche Offenbarung zu verwerfen.

2) hätte die ungenügende Lehre von Theilung der Ge-

walten und dem bloß ausgleichenden Rechte des Königs einer Berichtigung bedurft; auch wäre es wohl besser gewesen, statt des abstrakten, mathematischen Ausdrucks: „Theil des Volks" (fraction) einen bestimmteren, wir möchten sagen organischen zu wählen, damit nicht bloß das Quantitative (z. B. der unbenannten Zahl), sondern auch das Qualitative heraustrete. Dies scheint uns um so wichtiger, da bei jenem Worte das Verschiedenste gedacht und bei wesentlich abweichenden Grundsätzen der Schein der Uebereinstimmung entstehen kann. So bestehen die Kammern zweifelsohne aus Theilen, ohne daß jedoch dies Wort den Inhalt, die eigentlichen Bestandtheile näher bezeichnete. Jene Theile bilden zuletzt ein Ganzes; daß sie aber das Ganze aller Interessen durch ihre Form und Besetzung verträten, läßt sich deshalb noch nicht behaupten. Ferner sind z. B. die Formen der Wahlen für die zweite Kammer (um der Pairskammer hier nicht zu erwähnen) so unbestimmt, nur nach Vermögen abgestuft, nur von Einzelnen als Einzelnen ausgehend, daß das Gewicht welches Constant auf Körperschaften und deren Einwirkung legt, gerade an dieser wichtigen Stelle verschwindet. Damit steht

3) in Verbindung, daß er, sowie die meisten Vertheidiger der Gemeinen, Bezirke und Landschaften, doch alle größeren Organisationen innerhalb derselben nach Beschaffenheiten (Qualitäten) und das engere Aneinanderschließen Gleichgestellter verwirft und z. B. die Zünfte lediglich von der schädlichen Seite für den Nationalreichthum, Freiheit des Gewerbes u. s. w. betrachtet. Dies ist aber nur die eine Seite (welche man bessern kann und soll); genauere Bekanntschaft insbesondere mit dem Deutschen[1]) würde aber die zwei anderen nicht minder wichtigen Seiten ihrer Bedeutung, die kriegerische und politische, keineswegs ganz haben übersehen lassen. Von der letzten

1) Siehe Geschichte der Hohenstaufen, V, 309.

Stelle aus könnte man z. B. den Beweis versuchen, daß Wahlen, Berathungen, Beschlüsse, ausschließend angeordnet und gefaßt nach Stadtvierteln, Menschenzahl oder anderen ganz äußerlichen Eintheilungen, wo kein gleiches Interesse stattfindet, ja nicht einmal oberflächliche Bekanntschaft unter den Zusammenberufenen vorauszusetzen ist, etwas Verkehrtes, und nur eine Art Lotterie seyen, wo man von Glück zu sagen habe, wenn nicht lauter Nieten zum Vorschein kämen, wo leicht die größten und edelsten Interessen vernachlässigt werden könnten. Nur das Gleichartige, läßt sich ferner behaupten, schließt sich an einander, alle anderen Zusammensetzungen gleichen dem Bilde im Daniel, das aus Eisen und Thon bestand, und deshalb haltungslos zusammenstürzte. Wenn Nachbarsleute, die sich nie sahen, darunter ein Arzt, ein Professor, ein Kuchenbäcker, ein Schneider, ein Gewürzhändler, ein Brauer, ein Advokat in eine Stube gebracht werden, zum Wählen, Berathen, Beschließen, was kann daraus Vernünftiges hervorgehen? Gebt hingegen jedem Gewerke und seinen zusammengehörenden Gliedern eine Stimme, eine Einwirkung: sie wird eigenthümlichen Charakter tragen, eigenthümliche Interessen vertreten. Alle unsere Wahlkollegien, Versammlungen von Stadtverordneten sind wie vom Winde zusammen- und auseinandergeblasen; jene Genossenschaften des Gleichartigen (nenne man sie Gilden, Zünfte, Stände, oder wie man will) tragen den Keim eines unverwüstlichen Lebens in sich, wirken Jahr aus Jahr ein, und geben den bürgerlichen Einrichtungen eine viel sicherere Grundlage, als wenn man dieselben, wie die Alten, lediglich aus der Familie, oder, wie die neuen Revolutionaire, gar aus lauter Einzelnen auferbauen will. Freilich widerstehen sie auch der Willkür auf eine ganz andere Weise, und die Dummheit kann sie nicht beliebig lenken; dies sollten aber wenigstens Freunde der Freiheit nicht als einen Tadel aussprechen. Soll also das Gebäude des Staats in lebendiger

Weise errichtet werden, so läßt sich jenes von Mängeln gereinigte Organ zwar keineswegs alleinherrschend an die Spitze stellen, wohl aber mit anderen Wahl- und Rechtsformen in Verbindung bringen, und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse wieder in Thätigkeit setzen. Auch bleibt zu bedenken: daß die unter Einfluß der Bürger gesetzte Stadtobrigkeit der beste, weiseste Vertreter derselben in größeren politischen Kreisen ist, nicht aber irgend ein zufällig aus der Masse Herausgewählter. Ganz vortrefflich sagt, unseres Erachtens, Hegel in seiner Rechtsphilosophie (S. 238): „Ohne Mitglied einer berechtigten Körperschaft zu seyn, ist der Einzelne ohne Standesehre, durch seine Vereinzelung auf die selbstsüchtige Seite seines Gewerbes zurückgebracht, sein Unterhalt und Genuß nichts Stehendes. In der Körperschaft verliert die Hülfe, welche die Armuth empfängt, ihr Zufälliges, sowie ihr mit Unrecht Demüthigendes; und der Reichthum in seiner Pflicht gegen die Genossenschaft, den Hochmuth und Neid, den er (und zwar jenen in seinem Besitzer, diesen in Anderen) erregen kann; die Rechtschaffenheit erhält ihre wahre Anerkennung und Ehre. Heiligkeit der Ehe und Ehre in der Korporation sind die zwei Momente, um welche sich Erhaltung und Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft dreht."

4) In mehreren Werken hat sich Constant gegen die Irreligion und die egoistische Lehre der sogenannten französischen Philosophen nachdrücklich ausgesprochen, die Religion, und zwar die christliche, nicht bloß als ein sittliches und politisches Mittel, sondern in ihrer höhern Wesenheit anerkannt, und sich mit vollem Rechte gegen Unduldsamkeit und Gewalt in Glaubenssachen erklärt. Doch fragt sich, ob die Ansicht: von zwei religiösen Meinungen müsse nothwendig eine falsch seyn (S. 331), nicht gar leicht den niedern Standpunkt mit dem höhern verwechseln, die ewige Wahrheit verkennen und das lebendig Verschiedene, um einer falschen Allgemeinheit

willen, gewaltsam zur Seite schieben läßt? Auch hätten wir gewünscht, vom positiv Christlichen und seinem Verhältniß zu allen öffentlichen Einrichtungen mehr zu hören.

Minder bedeutend als Constant's Schriften, doch wohlgemeint, sind Pagés' Principes généraux des droits politiques (1817). Er beginnt mit umständlichen Untersuchungen über den ursprünglichen Zustand der Menschheit, um darauf das gesellige Leben zu bauen, und verwirft das philosophische Recht, des sogenannten Naturrechts willen. Beide dürften sich indeß, von seinem Standpunkte aus, eben nicht über ungenügende Abstraktionen erheben. Dahin zählen wir z. B. den Ausspruch: im Stande der Natur sey das Gewissen mit der Vernunft in Uebereinstimmung, und Keiner habe das Bedürfniß oder die Neigung, seinen Nebenmenschen zu nahe zu treten. Es gehöre also zur Natur des Menschen, wie der Thiere, fremde Rechte zu achten. — Eben so wenig führt es zum Ziele, wenn Pagés sagt: die Vernunft sey wandelbar, nicht aber die Natur, und der Mensch habe keine Rechte, als die aus seinen Pflichten hervorgingen; denn in all diesen Begriffen liegt ja kein unbedingter Gegensatz, sondern sie stehen in beständigem Wechselverhältniß.

Ungeachtet jener Lobreden auf den Naturstand äußert Pagés: es sey nothwendig in einen geselligen (état social) zu treten, wo dann das ganze System der natürlichen Gesetze durch einen Grundvertrag ersetzt werde.

Richtiger sagt er von der Religion: sie ist die festeste Stütze aller geselligen Verhältnisse. Ohne sie hat die Tugend kein höheres Daseyn und die Menschen zeigen sich eben in dem Maße tugendhafter, als ihre Religion die wahrhaftere ist. Jeder verfolgungssüchtige Herrscher tritt aus dem Kreise seiner Rechte heraus: denn er ward nicht berufen, das Volk in den Himmel einzuführen, sondern es auf Erden zu erhalten. Ferner widerspricht Pagés der Lehre von einer allgemein-

gültigen besten Verfassung und von der Volkssouverainetät. Die letzte sey ein leeres Wort, aber bezeichne nur einen Zustand der Auflösung und Anarchie. — Den Vorzug der gemischten Verfassungen vor den einfachen sucht er aus mehreren Gründen darzuthun, und empfiehlt überall das Festhalten an Recht und Gesetz.

Eine in vielen Punkten von Pagés abweichende Richtung verfolgt Massabiau in seinem Werke De l'esprit des institutions politiques (2 Bde., Paris 1821). Man sucht in der Politik (dies lehrt er) nicht das Recht, als etwas unbedingtes; sondern die Thatsachen (le fait), oder das mit Rücksicht auf Leidenschaften und Unvollkommenheiten der Menschen wirklich Erreichbare. Wer über dies Erreichbare, diese Möglichkeit hinausgehen will, geräth in Träumereien und Thorheiten. Viele Einrichtungen passen nicht mehr für das heutige Europa, und die neuen, welche man an die Stelle jener zu setzen sucht, sind keineswegs brauchbarer. Zum Theil deshalb, weil man auf schnurgeradem Wege, durch Gesetzgeber und Gesetze, das Ziel erreichen will, während Umwege (z. B. bei Freilassung der Neger) viel sicherer dahin geführt hätten. Die Freiheit ist weder die Frucht eines einfachen Gedankens, noch läßt sie sich durch einen einfachen Beschluß in die Wirklichkeit versetzen; sie steht vielmehr in einem steten Wechselverhältniß zu der Höhe und dem Umfange ächt menschlicher Bildung.

Ohne Macht (pouvoir) kann keine Freiheit dauern; deshalb sollen beide sich wechselseitig ehren und lieben. Uebertriebene Schwächung der Macht zerstört die Freiheit, und sobald jene die moralische Kraft verliert, wird es ihr auch bald an der physischen mangeln. Damit jeder frei sey, muß jeder auch abhängig seyn; es giebt keine Form der Verfassung ohne Unterwürfigkeit. Man soll aber jene Formen, welche durch Gesetze festgestellt werden, nicht mit dem Zustande

(constitution) der Gesammtverhältnisse eines Volks und Staats verwechseln, oder bloße Unruhen mit inhaltsreichen Umwälzungen zusammenwerfen.

Die Rechte des Menschen lassen sich a priori durch strenge und unangreifbare Schlüsse erweisen; in der Anwendung treten jedoch so viel günstig oder ungünstig einwirkende Verhältnisse hervor, daß das letzte Ergebniß weit mehr hievon, als von jenen Beweisen abhängt. Niemand kann die Völker allein mit schönen Sprüchen und weisen Gesetzen beherrschen, sie werden weit häufiger durch ihre Leidenschaften gelenkt. Es giebt einen Despotismus der Menschen, der Gesetze, der Einrichtungen und ihrer täglichen Anwendung. Der Ausdruck Volkssouverainetät hat nur Sinn, sofern er das wahre Interesse des Volks bezeichnet, welches in jeder Verfassung vorherrschen kann und soll: wollte man aber darunter eine thätige Herrschaft verstehen, so würde dieses angeblich allgemeine und in allen Verfassungen gleichartige Heilmittel, die Kranken durch Uebermaß des Uebels oder des Mittels selbst, zu Grunde richten.

Das Recht der Souverainetät ist zu gleicher Zeit eine Pflicht. Nicht jede Gesellschaft beruht auf Vertrag und Einwilligung (z. B. nicht die zwischen Aeltern und Kindern), und in der bürgerlichen würde, jenen Begriffen widersprechend, die Mehrzahl doch immer die Minderzahl zwangsweise binden.

Man soll nicht bloß den Umfang der Macht, sondern auch die Richtung und Neigung derselben ins Auge fassen. Ihre Zertheilung hinsichtlich jeder untergeordneten Anwendung (z. B. dem Rechtsprechen, Verwalten) ist in der Regel so nothwendig, als nützlich; wogegen die Theilung der höchsten Gewalt einige Male nicht zu umgehen, jedesmal aber mindestens eine Unbequemlichkeit (inconvénient) ist.

Die Bildung (civilisation) ist die wahre Quelle der Freiheit: sie erzeugt heilsame Gesetze, gewöhnt die Menschen

sich ihnen zu unterwerfen, und verschafft der öffentlichen Meinung das größte Gewicht. Mit ihr mehren sich Bedürfnisse und Ungleichheiten, sie zerstört die Republiken. Das Gute, was man der französischen Revolution zuschreibt, erwuchs lediglich aus dem Bildungsstande; jene übereilte und verdarb nur den Gang der naturgemäßen Entwickelung. Die gebildete Monarchie (civilisée) ist an sich die beste Verfassung, bedarf aber als Bürgschaften eines Volksraths (conseil national) der Preßfreiheit und des Petitionsrechts. Die Mitglieder jenes Raths sollen gewählt werden, jedoch nicht mit ausschließender Rücksicht auf das Vermögen, denn die Unwissenheit ist jetzt nicht minder gefährlich, als die Armuth. Sind jene genannten Bürgschaften vorhanden, so genügen sie dergestalt, daß man dem Volksrathe keinen Antheil an der Gesetzgebung, sondern bloß eine berathende Stimme zuzugestehen braucht. Denn jenes Verstärken der gesetzlichen Bürgschaften schwächt in der Regel die moralischen, ohne gewaltsame Charaktere in Zaum zu halten. Die wahre Freiheit beruht wesentlich nur auf moralischen Bürgschaften.

Ein bevorrechteter Erbadel widerspricht allen Ansichten der Zeit; er ist Nichts, wenn ihm Tugend und Vermögen mangelt. Jedenfalls haben Glieder des dritten Standes dieselben Vorzüge, und eine Vererbung des Adels sollte nur bei Nachweisung gewisser Eigenschaften eintreten dürfen.

Die wahre Grundlage der Legitimität ist das Interesse des Volks, welches sich auf Naturgesetz, sowie dieses auf Gottes Willen gründet. Jeder wahre Freund des Volks ist auch Freund der Legitimität. Um sie bei den Völkern beliebt zu machen, soll man Mißbräuche abstellen, und überall für dauerhafte und freisinnige Einrichtungen wirken. Immer muß aber die Möglichkeit einer persönlichen Absetzung (déchéance individuelle) als eine der festesten Stützen der Legitimität betrachtet werden; denn sie wurzelt in dem öffentlichen Inter-

esse, dieser Grundlage aller Legitimität, und macht einen Theil des ewigen Rechts aus, welches mit der Autorität Gottes in Verbindung steht.

Mit Recht warnt Massabiau vor einem bloß abstrakten Verfahren in der Politik, zeigt die wesentliche Verbindung zwischen Freiheit, Macht und Bildung, und hebt die große Wichtigkeit der, gewöhnlich ganz vernachlässigten moralischen Bürgschaften hervor. Sowie aber der steigende Bildungsstand in einem Volke diese erhöht und verstärkt, führt er auch die Forderung einer weiteren Ausbildung der gesetzlichen Bürgschaften ganz natürlich herbei, und das Persönliche und Dingliche, Formelle und Materielle kann und soll in Uebereinstimmung gebracht werden. Geschieht dies, wie es sich gebührt, so werden so schreckliche Nothmittel wie das Umstoßen der Gesetze oder das Wegjagen der Herrscher, gar nicht mehr zur Anwendung kommen.

Der Schrift Sismondi's: Études sur les constitutions des peuples libres, sind folgende Sätze entnommen. Kein Volk soll vergessen, daß nicht alles was es wünscht, *ihm* heilsam ist. Der Gesetzgeber soll erhalten und zugleich verbessern, aber nicht durchaus Neues schaffen. Keine fremde Verfassung läßt sich verpflanzen, oder kurzweg nachahmen. Die Gewalten sollen nicht getheilt werden oder sich gegenseitig bloß mißtrauisch hemmen, sondern sich fördern. Das Recht der Majorität ist in Wahrheit das Recht der Stärkeren; dennoch kann man die Entscheidung nicht der Minderzahl übertragen. Billigkeit und Vermittelung ist überall nöthig. Das Volk ist der Ausartung ebenso ausgesetzt, wie alle Herrschenden. Die Geschichte selbst freier Völker zeigt die Vorurtheile, Unbeständigkeit, Wankelmuth, Unklugheit, Verschwendung und Kargheit der Menge. Das allgemeine Stimmrecht giebt die Entscheidung in die Hände der Unwissenden, erniedrigt das sich Erhebende zu einer täuschenden Gleichheit, behandelt die

Menschen als Zahleinheiten, ohne sie zu wiegen, und vernichtet den Einfluß ausgezeichneter Männer. Hat das Volk durch Wahlen, Aemter, Reichthum und Macht zu vertheilen, so bleiben nicht aus Ränke, Schmeicheleien, Bestechungen u. dgl. Sobald die Presse die Wahrheit hintanstellt, Mißtrauen und Haß erweckt, Verläumdungen und Beleidigungen Raum giebt, ist sie verdammlich. Dasselbe gilt von Reden in politischen Körperschaften.

Unter vielen anderen, hieher gehörigen Schriften der Franzosen erwähnen wir noch: Daunou, Essai sur les garanties individuelles (Paris 1822). Er sagt: da die öffentliche Gewalt (force publique) Uebeles thun kann, so sind besondere Bürgschaften und Verpflichtungen nothwendig, welche sie veranlassen, ja zwingen, jenem Wege zu entsagen. Persönliche Freiheit, häusliche Sicherheit, ungestörte Entwickelung der Industrie, Unabhängigkeit der Privatangelegenheiten, sind die einzigen wahrhaften Interessen, wofür man von den Regierungen Bürgschaften verlangen kann. Zu diesen gehören 1) das Geschwornengericht; 2) Ehrfurcht vor dem Eigenthum (daher richtige Bezahlung der Staatsschulden, keine eigenmächtige Veränderung der Münze u. dgl.); 3) jährliche Bewilligung der Steuern; 4) Aufhebung der Hindernisse, welche die Beschäftigungen und Gewerbe hemmen; 5) Freiheit der Meinungen und des Gewissens (aber nicht Ungestraftheit der Verläumdungen und des Aufruhrs); 6) Unabsetzbarkeit der Richter; 7) zwei Kammern und ein König; 8) Verantwortlichkeit der Minister. Wenn man die letzte auch auf bloße Irrthümer richten will, so entsteht nur Unordnung und Parteiung; man soll den Irrthümern der Staatsmänner vielmehr zuvorkommen, als sie bestrafen. Keine Partei will Bürgschaften der Freiheit für ihre Gegner, und doch gehen ihre eigenen auf diesem Wege nothwendig zu Grunde!

Daunou's gut entwickelte Ansichten (von denen wir nur

Weniges andeuten konnten) gingen aus dem Betrachten der revolutionairen und kaiserlichen Tyrannei hervor und stellen, mit Verwerfen der früheren irrigen Versuche, im Ganzen die Charte und ihre angemessene Anwendung als Ziel dar. Doch hat Daunou mehr die Frage nach dem Was, als nach dem Wie entwickelt; obgleich das Wie erst aus dem bloß Abstrakten in das ächte Staatsleben einführt. Ja schon das Was ist für jedes Volk verschieden, und Nachäfferei des angeblich Unbedingten, allgemein Gültigen würde auf diesem Boden immer eine große Thorheit in sich schließen.

Ehrenwerthe Erwähnung verdienen die mit dem Namen Doktrinaire bezeichneten Männer, Royer-Collard, Guizot u. A. Insbesondere erklärt sich der letzte gegen allgemeines Stimmrecht, politische Gleichstellung aller Menschen, übertriebene Abhängigkeit von dem wandelbaren Willen der Einzelnen. Die Regierung hat so gut Rechte wie Stände, Parlamente, Genossenschaften u. s. w. Ordnung, innere Macht ist jetzt das höchste Bedürfniß, und nächstdem Erhebung und Bildung des Volks zu höherer Sittlichkeit. Es ist eine ungeheure Unkenntniß der menschlichen Natur, zu glauben, daß die Freiheit sich selbst überlassen immerdar zum Guten führe. Jede Regierung hat die Pflicht, nicht bloß der Unordnung entgegen zu treten, sondern auch den Lehren und Leidenschaften, aus welchen sie hervorsprießt. Es ist thöricht, das Recht des Aufstandes zu erklären, denn daraus geht nothwendig der Despotismus hervor. Eine schwache Gewalt verfällt dem Tode, oder sucht zu usurpiren. Auch ziehen die Völker eine unumschränkte Gewalt der Anarchie vor. Die bloß beweglichen Bestandtheile der bürgerlichen Gesellschaft reichen nicht hin, ihr Haltung und Dauer zu geben. Wählen und reden in den Kammern sind keine genügende Bürgschaft für die Freiheit und für alle Rechte. Es ist ein großer Fortschritt, daß drückende Vorrechte beseitigt sind und Gleichheit vor dem Ge-

setze eingetreten ist; dies kann aber die unzähligen, natürlichen und nützlichen Verschiedenheiten unter den Menschen nicht aufheben.

Einem kleinen, aber löblichen Buche von Droz (Applications de la morale à la politique) entnehmen wir Folgendes. Die Lehre von den Rechten exaltirt die Geister, welche dann leicht in Irrthümer und Verbrechen gerathen; die wahreste Lehre ist die von den Pflichten. Es ist eine Thorheit, zu glauben, daß eine Form der Verfassung wie ein Talisman zum Glück führe. Gute Menschen ausheilen mangelhafte Formen. Es ist ein Gesetz der Natur, daß das Gute sich langsam entwickele. Man soll furchtbare Umwälzungen nicht wie einfache Mittel der Civilisation betrachten. Es kommt dann eine Zeit, wo nichts nützlich erscheint als das Gold, nichts gerecht als die Macht, nichts weise als der Egoismus. Eine Contrerevolution ist auch eine Revolution. Unsere Republiken sind nichts als Monarchien, wo der Thron erledigt ist.

Cousin's Verdienste um die Neubelebung und Verbesserung der Richtung französischer Philosophie sind zu groß und mannichfaltig, als daß sie könnten hier im Einzelnen aufgezählt werden.

Mehr geschichtliche Erörterungen, als theoretische Entwickelungen enthalten: Lerminier, Introduction générale à l'histoire du droit (Paris 1829), und Philosophie du droit; desgleichen Isambert, Tableau des progrès du droit public et du droit des gens (Paris). Jener hat seiner Aufgabe mit Sachkenntniß und Geschicklichkeit genügt und insbesondere die in Deutschland so lebhaft angeregte Frage über das Verhältniß einer sogenannten historischen und philosophischen Schule, scharfsinnig und unparteiisch gewürdigt und beantwortet. Der letzte erweiset gegen Bentham und Dumont: daß der Nutzen nicht das höchste Princip des Rechts und der Gesetzgebung

seyn könne. Wenn er aber in dem Königthume lediglich einen Auftrag, ein übertragenes Amt sieht, möchte diesem so die Sicherheit und Festigkeit fehlen, als wenn man von der andern Seite her die Legitimität der Volksrechte läugnet. Und noch weniger können wir ihm beistimmen, wenn er alle positive Religion zur Seite schiebt und sagt: das Kirchenrecht ist, gleichwie die Theologie überhaupt, aus der Reihe der Wissenschaften ausgestrichen.

Dies bietet uns den Uebergang zu derjenigen Schule, welche sich in Frankreich vorzugsweise antirevolutionair nennt, die Religion in ihre vollen Rechte erst wieder einsetzen, und Staat und Kirche so gegeneinander stellen will, wie es das Bedürfniß der Menschheit erheische und Gottes Gebot unbestreitbar vorschreibe. Wir können um so weniger eine nähere Darstellung und Prüfung der Ansichten Bonald's, la Mennais' und le Maistre's (welche als Häupter dieser Schule zu betrachten sind) hier übergehen; da nach unserer Ansicht allerdings alles Bauen im Staate nicht zum Ziele führt, wenn man nicht weiß, wo und wie die Kirche zu gestalten und mit ihm in ein richtiges Verhältniß zu stellen ist. Als Vorläufer dieser Schule könnte gewissermaßen Bossuet betrachtet werden. Seine mit vieler Geschicklichkeit entworfene Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte schließt sich (wie der Titel sagt) so genau dem Texte der Bibel an, daß er nur die schlechthin nothwendigen Füllstücke und Füllworte hinzugethan hat. Natürlich giebt das Buch aller Bücher Weisheit die Fülle, doch hier mehr hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze von Geselligkeit, Menschlichkeit u. dgl. als in Hinsicht auf besondere Anwendung. Denn sofern fast alle Beispiele und Regeln vom jüdischen Staate hergenommen sind, mußte manches eine ebenso einseitige Richtung erhalten, als wenn Macchiavelli lediglich Rom im Auge behielt. Und der, nicht seltene Hinblick auf die Regierungsweise

Ludwig's XIV. konnte jene Einseitigkeit nur vermehren, nicht vermindern. Daher unterscheidet Bossuet z. B. zwar unbeschränkte Gewalt von Willkür, meint aber doch, die einzige Schutzwehr der Einzelnen wider die öffentliche Gewalt sey ihre Unschuld (IV, 1, 1); mit welcher Aeußerung eigentlich alles formale Staatsrecht geläugnet, oder für unmöglich erklärt wird. Auch weiset er seiner unbeschränkten Gewalt so große und ausschließliche Rechte zu, daß sie gar Vielen als Tyrannei erscheinen, oder die Gefahr derselben herbeiführen dürfte. Nur demüthige Vorstellungen und Gebete um Besserung der Fürsten werden als Mittel gegen den Mißbrauch ihrer Macht aufgeführt. Ausrottung angeblich falscher Religionsansichten mit Gewalt gilt dem auf jüdische Beispiele sich stützenden Bischofe übrigens nicht für Mißbrauch derselben, sondern für Pflichtübung eines christlichen Herrschers.[1]) Doch erscheinen Bossuet's Lehren im Ganzen milder und schriftgemäßer als die der neuern theologischen Schule.

Unter Bonald's Werken gehören vorzugsweise hierher: 1) seine Législation primitive considérée dans les derniers temps par les seules lumières de la raison (3 Bde.), und 2) Essai analytique sur les lois naturelles de l'ordre social, ou du pouvoir, du ministre et du sujet dans la société. Oeuvr. Vol. I.

1) In der Vorrede des letzten Werks legt der Verfasser großen Nachdruck auf die Dreitheilung, die sich in allen geselligen Verhältnissen zeige: Vater, Mutter, Kind im häuslichen, Gott, Priester, Gläubige im religiösen Verbande; im Staate, König oder höchste Befehlshaber, Adel oder öffentliche Beamte, Vasallen oder Volk (pouvoir, ministre, sujet), alles analog der Trinitätslehre. So habe die Lehre der

1) „Ist es (sagt deshalb Mohl, 3, 377) zu hart, Bossuet einen Kuppler der Willkürherrschaft zu nennen?"

Juden offenbart die Ursache, die heidnische Philosophie halte sich an den Wirkungen, das Christenthum offenbare die Kenntniß des Mittels, Vermittlers (moyen universel, medius, médiateur); daher das ich, du, er, wir, ihr, sie u. s. w. (Législ. prim., I, 21, 135, 439). — Wenn wir auch das Gewicht, das der Verfasser gleich manchem Philosophen auf die Drei legt, an sich nicht rügen wollen, so ist doch das Verfahren in mehrerer Beziehung sehr willkürlich. Die Ober, z. B. bei der bürgerlichen Gesellschaft, sind zweideutig, weisen in aller Stille dem Adel die ganze Verwaltung zu, und verwechseln Vasallen und Volk. Gott müßte entweder als Grundlage bei allen Vereinen, oder nur in der Trinität erscheinen, mit welcher überhaupt zu viel in Parallele gestellt wird, obgleich Bonald den Deutschen erwiedern kann: er habe wenigstens nicht, wie einer ihrer Schriftsteller, die Dreifelderwirthschaft daraus abgeleitet; die übrigens in den Ländern am wenigsten herrscht, wo man angeblich am festesten jener Lehre zugethan ist.

2) Die geoffenbarten Gesetze sollen den heiligen Charakter der Gottheit an sich tragen. — Richtig; aber wie, und woran man ihn erkenne, ob der Bramine, Lamait, Muhamedaner, Jude, oder Christ die wahre, oder die einzige Offenbarung habe, das fragt sich und ist mit jenem Satze nicht beantwortet. Ja die Beantwortung wird dadurch erschwert, daß Bonald behauptet: Gott habe den Menschen nichts ins Herz geschrieben; womit sich die Lehre vom Gewissen schwerlich vertragen dürfte. Gleich wunderlich sagt er (Lég. prim., I, 125): in allen physikalischen Systemen (systèmes physiques) giebt es eigentlich weder Wahrheit, noch Irrthum: weil darin nicht von gut und schlecht die Rede ist. — Als wenn die Wahrheit kein Gut, Irrthum kein Uebel wäre; und derlei Gerede heißt doch Philosophie und wird den Deutschen, selbst von Naturforschern angepriesen!

3) Die Lehre des Christenthums ist (Lég. prim., I, 111): thätiger Gehorsam für das Gute, leidender Widerstand gegen das Böse. — Im Allgemeinen lautet dieser Satz ganz plausibel; betrachten wir ihn aber näher und versuchen wir danach zweifelhafte Fragen zu lösen, so schwindet seine Bestimmtheit und scheinbar hülfreiche Kraft. Was ist denn gut, was böse, was thätig, was leidend? Und steht nicht Gehorsam mit Thätigkeit, Widerstand mit Leiden gewissermaßen in Widerspruch? Soll man nicht auch leiden für das Gute und kämpfen wider das Böse? Ist eine negative Stellung gegen dasselbe hinreichend? Wie vertragen sich diese Ansichten, wir wollen nicht sagen mit den höchsten Grundsätzen, sondern nur mit der beliebten Lehre von der Legitimität? Führt die Furcht vor Revolutionen hier nicht zur stummen, stillen Unterwürfigkeit gegen jeden Tyrannen? Wenn man, wie John Hambden, eine ungerechte Steuer zu zahlen verweigert, sich zu einer willkürlich befohlenen Aushebung nicht einfindet, gilt dies noch für leidenden Widerstand? Und was soll man thun, wenn thätiger Gehorsam für das Böse verlangt wird? Kurz, jenes Zerbrechen der einen christlichen Sittlichkeit in zwei unverständliche Hälften, führt so wenig zum Ziele, als die bloß formalen Grundsätze der Philosophen. Auch vergißt der Verfasser, wenn er von den Protestanten spricht, ganz seine eigene Lehre, und möchte sie mit sehr aktiven Mitteln aus der Welt schaffen.

4) Der Unterthan (le sujet) beginnt jede Revolution; die Regierung (le pouvoir) endet sie. — Das letzte kann man allerdings zugeben, keineswegs aber das erste, wie die Geschichte durch gar viele Beispiele erweiset.

5) Die Regierung hat das Wollen und Thun für die Gesellschaft; ihr Wille heißt Gesetz, ihr Handeln geht auf Richten und Kämpfen. — Gern hörten wir an dieser Stelle etwas Bestimmteres über die Gränzen des Wollens und Thuns

einer Regierung, und zwar um so mehr, da Bonald bald nachher sagt: die Regierung will, der Minister handelt, der Unterthan empfängt, und hiemit eine übertriebene und doch nur mechanische Spaltung und Entgegensetzung angedeutet seyn kann. Auch die Trennung des Handelns der Regierung in Richten und Kämpfen erscheint uns gezwungen: denn Steuern erheben oder überhaupt verwalten, ist nach bestimmtem Sprachgebrauche keins von beiden. Auch überrascht es, daß das pouvoir erst will und handelt, und dann wiederum nur will und das ministère handelt.

6) Die Regierung (le pouvoir) kann nur das Gute wollen und thun; sobald das Gegentheil einträte, nimmt sie eigentlich ein Ende (S. 9). — Während die erste Hälfte des Satzes wohl auf unbedingten Gehorsam hinweisen soll, wird die zweite, durch eine leichte Wendung, Grund oder Vorwand jeder Empörung.

7) Meint Bonald: aus seiner einfachen Theorie heraus ließen sich, wie aus algebraischen Formeln, allgemeine Grundsätze ableiten, womit man alle Aufgaben der Gesellschaft, vergangene wie künftige, lösen könne! Auch suche er die beste Verfassung, ohne Rücksicht zu nehmen auf besondere Beschaffenheit der Menschen, Regierungen, Beamten oder Unterthanen (S. 14). — Dies klingt genau, als habe es Condorcet geschrieben: so nahe stehen sich philosophische Gegenfüßler, wenn sie auf der Höhe verneinender Abstraktionen stehen bleiben, und zu der bejahenden Spekulation, welche die Ideen in ihren mannigfaltigen Verwandlungen erkennt, nicht hindurchdringen. Daher begreift Condorcet nur die Republik, Bonald nur die unbeschränkte Monarchie und die katholische Form der Kirchenverfassung. Mit vollem Rechte legt dieser den größten Nachdruck auf Gott, göttliches Gesetz und Christenthum und erweiset (wovon übrigens jetzt jeder überzeugt ist): mit atheistischen Grundsätzen könne kein Staat gegründet oder erhalten werden.

Auch wollen wir nicht rügen, daß er den, wenigstens etymologisch verkehrten, Gegensatz von Theisten und Deisten hervorhebt; wohl aber thut sich seine religiöse Einseitigkeit und Unduldsamkeit an mehreren Stellen kund, aus welchen wir zur Probe folgende ausheben: Durch den Westfälischen Frieden ward zum ersten Male festgesetzt und auf gewisse Weise geheiligt, die atheistische Lehre von der religiösen und politischen Souverainetät des Menschen, dies Princip aller Revolutionen, diese Wurzel aller Uebel, welche die Gesellschaft betrüben, Verunreinigung des Heiligen und der, Gottes Herrschaft unterworfenen Gesellschaft (abomination de la désolation dans le lieu saint). Damals erkannten die Häupter der Völker das Daseyn der politischen Demokratie in der täuschenden (illusoire) Unabhängigkeit der Schweiz und der vereinigten Niederlande, und die religiöse Demokratie in den öffentlichen Gründen der reformirten Religion und des Corpus Evangelicorum (S. 32). Außerhalb der religiösen und politischen Einheit giebt es keine Wahrheit für den Menschen, kein Heil für die Gesellschaft. Daher haben die Reformatoren des 16. Jahrhunderts ausdrücklich behauptet: daß die Vernunft des Menschen keiner sichtbaren Autorität bedürfe, um den religiösen Glauben zu regeln; wodurch die sichtbare Kirche vernichtet und die Meinung jedes Einzelnen als besondere höhere Eingebung geheiligt wird (S. 36). Dies ist nach ihnen das allgemeine und stete Gesetz der Gesellschaft; jeder Einzelne ist also Richter dessen, was ihm ins Herz geschrieben worden (S. 68). Damit übereinstimmend lehren die Empörer des 18. Jahrhunderts: der Wille des Menschen habe nicht nöthig vernünftig zu seyn, um ihre öffentlichen Handlungen zu bekräftigen; — oder wie man sonst folgende dunkle Worte übersetzen will: que l'autorité des hommes n'a pas besoin d'avoir raison pour valider leurs actes publiques.

Ferner heißt es an verschiedenen Orten: das Lutherthum

iſt ein Skandal, Heinrich's VIII Tyrannei Folge deſſelben, die proteſtantiſchen Fürſten Deutſchlands geben ein Beiſpiel der uneingeſchränkteſten, um nicht zu ſagen übertriebenſten Anwendung der höchſten Gewalt. Die neue Philoſophie, eine Enkelinn des Lutherthums, hat immer eine Vorliebe für die muhamedaniſche Sittenlehre gezeigt. Alles Licht im Phyſiſchen wie im Moraliſchen kommt von Mittag, und Europa iſt in dicke Finſterniß gehüllt durch die nordiſchen Sophiſten Wiklef, Huß und Luther (Lég. prim., I, 265; III, 169, 415. Oeuv., I, 117) u. dgl. m.

Man weiß nicht, ob Unwiſſenheit, böſer Wille, oder falſcher Eifer den Verfaſſer zu ſolchen Aeußerungen brachte. Seit wann iſt Luther mit Thomas Münzer eines Sinnes? Seit wann erkennen die Proteſtanten keine höhere Autorität als ihre eigene Weisheit? Seit wann verwerfen ſie alle Formen der Kirche und Kirchenordnung? Wo finden ſich unter den proteſtantiſchen Fürſten (zu denen Heinrich VIII mit ſeinen ganz perſönlichen, willkürlichen Anſichten nicht gehört) Tyrannen wie Philipp II. und Ludwig XIV.? — Doch wir wollen nicht anklagen, ſondern nur unbillige Anklagen zurückweiſen, und keinen Proteſtanten, ſondern zwei deutſche Katholiken zu Hülfe rufen:

C. F. Schloſſer[1]) zu Fievée (S. 192) ſagt: Wie ſchwer wurde es Luthern ſich von der angebornen, zärtlichen, frommen Verehrung loszuſagen, die für die Stamm- und Mutterkirche, ſelbſt in den wirkenden Mannesjahren noch, ſein Herz beſeelte! Wie muß man beklagen, daß Rom ihn nicht beſſer zu würdigen gewußt! Er war geboren mit ſehr vielem, was einen

1) Hier möchten wir fragen: warum dieſe Bemerkung Schloſſer's, welche Gemüth, Scharfſinn, Mäßigung zeigen, ſo unbemerkt bleiben, während Bonald's und le Maiſtre's Schriften ſo geprieſen werden? Etwa weil hier die Parteitrompete am ſchärfſten klingt, und ſich am leichteſten auf ihr blaſen läßt?

Reformator der Kirche auszeichnet; die Unweisheit und Unredlichkeit mehrerer Prälaten, die unseligen politischen Conjunkturen, die jeden Funken der Zwietracht zur Flamme anbliesen, vielmehr als sein eigenes heftiges Gemüth waren es, die ihn die Einheit zu zerreißen drängten.

Friedrich Schlegel (Concordia, S. 66, 380) nennt den Westfälischen Frieden den größten aller Frieden, und das glückliche Ende eines langen und unauflöslich scheinenden Krieges. Er hat, so fährt er fort, das wankende Europa noch anderthalb Jahrhunderte zusammengehalten, es haben sich unter den allerschwierigsten Umständen ein Geist und eine Gesinnung, tief durchdachte Grundsätze friedlicher Erhaltung und Ausgleichung ausgesprochen und fortdauernd bewährt und gegründet, die wohl als ein heller Moment in der Entwickelungsgeschichte der christlichen Staatskunst betrachtet werden dürfen.

Endlich mag noch eine Stelle aus Luther, diesem angeblichen Anherrn und geheimen Obern der neuen Jakobiner, nicht für den gewiß unverbesserlichen Herrn Bonald, sondern für diejenigen Leser hier stehen, die in Deutschland geneigt sind auf dessen Worte zu schwören. Als der dänische Adel und die Lübecker sich gegen den, zweifelsohne ungerecht herrschenden Christian II. verbanden, schrieb ihnen Luther [1]): „Wohlan, es sey allerdings also, daß der König ist ungerecht für Gott und der Welt, und das Recht steht ganz auf der Dänen und Lübecker Seite: das ist ein Stück für sich. Aber dies ist nun das andere Stück: daß die Dänen und Lübecker sind zugefahren als Richter und Oberherren des Königs, und haben solch Unrecht gestraft und gerochen, damit sich des Gerichts und der Rache unterwunden. Hier geht nun die Frage des Gewissens an. Wenn die Sache vor Gott

1) Pontoppidan, Reformationsgeschichte, II, 779.

kommt, wird er nicht fragen: ob der König ungerecht oder sie gerecht sind, denn solches ist offenbar worden; sondern er wird fragen: ihr Herren von Dänemark und Lübeck, wer hat solche Rache euch befohlen zu thun? Hab ichs euch befohlen, oder der Kaiser, oder Obrigkeit? So leget Briefe und Siegel auf und beweiset es. Können sie das nicht, so wird Gott urteln: ihr aufrührerischen Gottesdiebe, die ihr in mein Amt greift und aus Frevel euch der göttlichen Rache unterwunden habt, seyd schuldig laesae majestatis divinae. — Wenn so sollt geschehen, daß ein jeglicher der da Recht hätte, möchte den Ungerechten selbst strafen, was sollte in der Welt daraus werden? Da würde es gehen, daß der Knecht den Herrn, die Magd ihre Frau, das Kind die Aeltern, die Schüler den Meister schlügen; das sollte eine löbliche Ordnung werden: was bedürfte man da noch des Richtens und weltlicher Obrigkeit von Gott eingesetzt!"

8) Die Volkssouverainetät, sagt Bonald weiter, ist ein Nichts, eine Abstraktion ohne Wirklichkeit, ein System, wo Gott fehlt und der Mensch Alles ist (S. 174). Durch Vertrag entsteht weder die häusliche, noch die bürgerliche, noch die kirchliche Gesellschaft. Ueberall und immerdar ist die Regierung (pouvoir) in den Händen eines Einzigen, sie ist in Staat und Kirche nothwendig monarchisch. — In diesen Sätzen ist Wahres und Falsches so gemischt, oder vielmehr das letzte so überwiegend, daß wir sie nicht ohne Bemerkungen durchlassen können.

Erstens, sind nicht alle Vertheidiger der Volkssouverainetät nothwendig Atheisten, sie meinen nur Gott in der Stimme des Volks zu erkennen (vox populi, vox dei). Daß ferner die Lehre vom Vertrage keineswegs hinreicht, Ehe, Staat und Kirche zu bilden und zu regeln, haben wir öfter zugestanden; aber sie ganz bei Seite setzen, hieße das rechtliche Element, das nicht fehlen darf, verwerfen; auch giebt es

Verträge in der geschichtlichen Zeit, die wichtiger sind als die Frage nach den uranfänglichen. Nicht minder sophistisch heißt es: weil immer nur Einer redet, vorschlägt, niederschreibt, sey die Alleinherrschaft allein natürlich und nothwendig: denn abgesehen davon, daß auch wohl mehrere reden und schreiben, ist es ja entscheidend wichtig, ob der Eine Rath hören, Zustimmung einholen muß u. s. w. Ueberall verwechselt Bonald eine feindliche Spaltung der Souverainetät mit einer organischen Gliederung. — Aus dem Monotheismus die unbedingte Alleinherrschaft beweisen zu wollen, schließt einen gewaltigen Sprung in sich; oder es ist auf diesem Wege noch leichter, König, Oberhaus und Unterhaus in England, aus der Dreieinigkeitslehre abzuleiten. Es giebt auch Alleinherrschaft, wo Gott fehlt, der Sultan hingegen Alles ist, und der von Bonald als ein Sophisma behandelte Satz: malo periculosam libertatem, quam tranquillam servitutem, hat einen sehr guten Sinn, welcher mit der, weit eher sophistisch zu nennenden, Bemerkung nicht zu widerlegen ist: die Freiheit sey immer ruhig, die Sklaverei stürmisch. Sobald man wahre Freiheit von der falschen, ächte Ruhe von Todtenstille unterscheidet, behält jene Aeußerung den Werth, welchen man immer darin gefunden hat, und konnte 1813 als Wahlspruch gegen eine Tyrannei gelten, die sich nach Bonald's Weise mit der Gottähnlichkeit zu rechtfertigen suchte. Freilich sagt der Verfasser

9) weiter: die Liebe ist das Princip der Regierung, oder vielmehr: diese ist die Liebe selbst, und die Nächstenliebe ist die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft. — Allein auch diese gar schön klingenden Worte bedürfen, um der daran gereiheten Folgerungen willen, einer Berichtigung. Gott nämlich ist, daran zweifelt niemand, die Liebe; seine Eigenschaften aber unbedingt auf jede irdische Gewalt übertragen, ist eher götzendienerisch als christlich. Und trotz alles Hinweisens auf die

Nächstenliebe, macht Bonald den Menschen fast noch egoistischer als Hobbes und Helvetius, indem er sagt (S. 142): „Der Grundsatz, seinen Nebenmenschen nicht zu schaden, steht in stetem und förmlichem Widerspruche mit dem eigensten Wesen des Menschen, und er kann durch sich und seine Vernunft nicht entdecken, daß Raub und Mord verboten ist.“ Wenn nun aber das göttliche Gebot so ganz und gar seiner eigenen Natur widerspricht, woher kann denn der Mensch je das vollkommen Unnatürliche für göttlich halten und es anerkennen? Und wenn die Vernunft so ganz unvernünftig ist, warum wirkt denn die Offenbarung auf den Menschen anders als auf das Vieh?

Der Theist, sagt Bonald, sieht in der höchsten Gewalt immer den höchsten Gesetzgeber, Gott. Daher ist es nöthig, daß dieser seinen Willen offenbare (daher?), der schriftlich niedergelegt wird (S. 118); und so Gott gehorchen hat etwas viel Größeres und Edleres, als wenn die Menschen nur von ihres Gleichen Gesetze empfangen sollen. — Ob nun gleich Bonald aus dem göttlichen Gesetze viel herausdeutet, z. B. daß Frauen nie regieren sollen, giebt er doch zu (S. 167): nicht alles und jedes werde dadurch festgesetzt, und Abweichungen wären wohl möglich. Woher hat er nun aber, als Feind der Vernunft, eine Regel der Prüfung und Entscheidung? Und so wie wir ihn an Condorcet, Hobbes und Helvetius streifen sahen, langt der, vorgeblich so folgerechte, Denker bei Rousseau an, wenn er sagt (S. 174): die Regierung soll nur Gesetze geben, deren Nothwendigkeit die Natur anzeigt. Aber auch diese Regel wird wieder verflüchtigt durch folgende Aeußerungen: die Unbeweglichkeit ist Beweis der Natürlichkeit der Verhältnisse, sie ist Kraft, Festigkeit, Dauer; die Veränderung ist Schwäche, Wandelbarkeit, Zerstörung. In einem gebildeten, eingerichteten Staate muß man nur erhalten (maintenir); machen (faire) ist gleichbedeutend mit revolutioniren (S. 247).

Und doch bestand, nach einer andern Stelle, das Geschäft der Regierung im vouloir *et* faire! Dieses chinesische Ideal, welches wohl eine tranquilla servitus in sich schließen würde, verlangt selbst eine (Lég. prim., I, 187) Erblichkeit aller Beamten (welches übrigens bei Bonald lauter Adlige sind!), und wirft so die Begriffe von Verfassung und Verwaltung willkürlich durcheinander. Viel richtiger sagt Benjamin Constant (Oeuv., I, 165): selbst für die Festigkeit und Dauer ist die Möglichkeit einer allmäligen Verbesserung, der Unbeweglichkeit (inflexibilité) der Verfassungen vorzuziehen.

Mit gleichem Rechte tadelt Ganilh in seiner Schrift, Du pouvoir et de l'opposition, S. 230: daß Bonald alle Staaten über einen Leisten schlagen will, allen eine und dieselbe politische und kirchliche Verfassung, Verwaltung, Erziehung empfiehlt. Das Verwirklichen dieses angeblich einfachen Ideals würde die entsetzlichsten Revolutionen und alle Gräuel der Verfolgungssucht nach sich ziehen, und der borniirte Eifer für das angeblich allein Positive und Christliche führt nicht minder ins Verderben, als der wilde rationalistische Eifer der Jakobiner.

Daß Gelehrsamkeit und Geschichtskunde, welche die leeren Abstraktionen ausfüllen könnten, dem Herrn v. Bonald nicht zur Hand sind, dafür noch folgende ergötzliche Beweise. Er sagt:

Die vollkommene ägyptische Kasteneintheilung ist in allen christlichen Staaten unter dem Namen der Zünfte aufgenommen. Die englische Verfassung beruht auf denselben Grundsätzen wie die französische von 1791 (Leg. prim., III, 163, 175, 398—445); daher sind die Engländer am wenigsten von dem Charakter entfernt, der vor aller Bildung hergeht. Sie haben ihr Gift überall, besonders in Frankreich, so unter andern zur Zeit der Camisards, verbreiten wollen. (Richtiger erwähnt Friedrich Schlegel, Concordia, S. 187, der Wortbrüchigkeit Ludwig's XIV.

und der Dragonaden). Frankreich hat nur drei Definitivfrieden geschlossen und zu schließen: für die Alpen, Pyrenäen und den Rhein; der Westfälische Friede gründete nur ein provisorisches System. (Also wenn Frankreich eroberte, so war dies keine variation, sondern im System der fixité und légitimité?) Die Auflösung Deutschlands in wenige große Staaten[1]) mit Grundgesetzen vom pouvoir absolu ist etwas Wünschenswerthes! Die Preußen (S. 398) bilden mehr ein Lager als eine bürgerliche Gesellschaft; ihnen mangelt öffentlicher Geist! Calvinisten, Theophilanthropen und Philosophen wollen die natürliche Religion herstellen. Die Geschichte eines Freistaats ist die Geschichte des Menschen und seiner guten und bösen Handlungen; die Geschichte eines einigen Staats (etat un) ist die Geschichte der Natur und ihrer allmäligen Entwickelung (S. 171); daher (!) haben wir gute Geschichtschreiber der Römer und Griechen, aber keine gute Geschichte Frankreichs. Die flanderische Kunstschule stellt dar l'homme domestique, die französische l'homme public, die Nachahmung der Griechen l'homme sauvage. Den Alten (S. 136) gelang nur le genre familier, den Neueren le genre public, ou noble; daher so viel unedle Einzelheiten in der Ilias, und so viel Würde und Erhabenheit in gewissen Fabeln Lafontaine's. Frankreich hat immerdar die natürlichste Verfassung gehabt, und die Religion am besten verstanden und am strengsten geübt (S. 157); während man alle Protestanten und Republikaner schon in der Geburt dem Streite und Aufruhr hingegeben, in Haß und Krieg leben und in Anarchie und Atheismus zu Grunde gehen sieht. Die Franzosen (Lég. prim., I, 57) sind das aufgeklärteste Volk in Europa hinsichtlich ihrer pensées, das natürlichste in ihrer Sprache, das geordnetste durch kirchliche, politische und bürgerliche Gesetze; sie sind (S. 251) das Muster

1) Die glücklichen Folgen der Vielherrschaft in Deutschland weiset Schlegel in der Concordia nach.

aller Völker und der Grund- und Eckstein (pierre angulaire wie Christus) aller bürgerlichen Gesellschaft! — Und neben diesen übertriebenen Hätscheleien selbstgefälliger Eitelkeit wird der Verfasser nicht müde, von seinen Landsleuten das Dummste und Frevelhafteste zu erzählen.

Sehr im Widerspruche mit jenen Lobpreisungen sagt Fr. Schlegel (Concordia, S. 12): Frankreich hat seit Karl VIII. und Franz I., noch entschiedener aber seit Richelieu und Ludwig XIV., und am frühesten ganz egoistisch, rein störend und zerstörend, mithin revolutionair auf das ganze christliche Staatensystem, besonders auf Deutschland eingewirkt. Und Ganilh äußert S. 1 der obengenannten Schrift: die Wissenschaft von den geselligen Verhältnissen hat, besonders in Frankreich, so wenig Fortschritte gemacht, daß man fast nur verwirrte Meinungen darüber hegt.

Mit Recht sagt la Mennais in seinem Werke Sur l'indifférence en matière de religion: Die Religion ist keineswegs eine bloß politische Einrichtung; man soll nicht in jeder verharren ohne Prüfung, nicht nach Willkür Theile derselben annehmen, oder verwerfen. Von hier aus aber eilfertig weiter schließend, fährt er fort: Sinne, Gefühl und Vernunft können aber nirgends die Wahrheit, also auch nirgends die wahre Religion ergreifen; sie finden immer nur Zweifel, Täuschung und Irrthum. Durch sich selbst wird der Mensch weder zum Glauben noch zur Wissenschaft gelangen; es giebt nichts Wahres, Wesenhaftes in ihm oder außer ihm, und er sollte nicht einmal an sein eigenes Daseyn glauben, wenn er dafür keine andere Zeugnisse hat, als sein eigenes Gefühl und sein eigenes Bewußtseyn. Aus dieser Noth kann nichts erretten als die Autorität. Diese ist das Zeugniß von mehr oder weniger Personen, deren Aussage Glauben verdient; sie ist das Recht, welches diesen Personen zusteht, daß man ihnen über Thatsachen Glauben beimesse, die sie wahrhaft bezeugen.

Die Autorität faßt also in sich eine Thatsache, Zeugnisse für die Thatsache und Glaubwürdigkeit der Zeugen. Ohne Autorität sind alle unsere Urtheile zweifelhaft oder irrig; sie ist die einzige Regel derselben, und wir haben nichts zu thun als die Entscheidungen der Wissenden, der Autorität, zu vernehmen und uns ihnen zu unterwerfen. — Wenn nun aber allen Einzelnen, als solchen, die Wahrheit verborgen und unzugänglich ist; woher kommen denn nun die Wissenden, welche vermögen glaubhaftes Zeugniß abzulegen? Wollte man ihnen etwa Weisheit und Wahrheit (ohne weitere Beweise) durch ein unmittelbares, göttliches Wunder beilegen, so müssen doch eben Sinne und Vernunft zur Aufnahme des Göttlichen fähig und organisirt seyn. Und soll Lehre und Mittheilung stattfinden, so muß auch der Lernende die Fähigkeit besitzen, zu lernen, zu wissen, zu erkennen. Daß dieser unbedingte und doch oberflächliche Skepticismus la Mennais' zuletzt nur dazu dienen soll, in letzter Stelle Kirchengewalt und Papstthum als Rettungsmittel darzustellen, fühlt man, ohne weiter in seine Entwickelungen einzugehen. Auch sieht er im Protestantismus überall bloß einfältige oder boshafte Indifferenz, und den nothwendigen Weg zur Entsittlichung und Atheismus. Er vergißt daß es noch leichter wäre sich auf ähnliche, einseitige Weise gegen den Katholicismus zu erklären, und ganz unbedingte Uebereinstimmung in Lehre und Glauben weder durch Unterweisung, noch durch Gewalt herbeigeführt werden kann. Das protestantische Festhalten am Evangelio und Christo schließt ja die Anerkenntniß einer Autorität in sich; eine Religion hingegen ohne Denken, Prüfen und Entscheiden verdiente gar nicht diesen Namen. Sonst müßte z. B. das auf frühere Autoritäten gegründete Heidenthum noch unangetastet bestehen. Irdische Unumschränktheit der Gewalt, wem sie auch zustehe, ist für die Kirche eine ebenso schlechte Erlösung vom Bösen, als für den Staat.

Spätere Schriften la Mennais' (Paroles d'un croyant, 1835; Affaires de Rome, 1836; Le livre du peuple, 1837) zeigen einen allmäligen Uebergang von den mitgetheilten Ansichten zu einem völligen Abfall von der katholischen Kirche. Als der Papst gegen ihn entschied, unterwarf sich la Mennais, nahm jedoch später diesen Widerruf zurück. So zeigt er sich nach Wahrheit forschend und irrend, eigensinnig und schwankend, milde und zornig, materialistisch und mystisch. Aufs Bitterste klagt la Mennais alle Obrigkeiten und Herrscher an, empfiehlt aber, um zum Besseren zu gelangen, fast nur gefährliche, revolutionaire Mittel. Er weissagt eine höhere Gestaltung des Christenthums, ohne sie indeß genauer und genügend zu bezeichnen. Gern möchte er den harten Einfluß des strengen Rechts und des geschlossenen Eigenthums mildern, und wähnt die unbedingte Gleichheit aller politischen Rechte und die Unveräußerlichkeit der Volkssouverainetät würde unfehlbar die glücklichsten Zustände herbeiführen. Wenn (so schließt er) das Volk seine Rechte wieder wird erobert haben, und davon einen weisen Gebrauch macht (en use avec sagesse), wird sich die Gestalt der Welt verändern (le monde changera de face).

Hören wir itzt den frühern Geistesverwandten des Herrn la Mennais, den Grafen le Maistre. In seinem Werke vom Papste heißt es: „Das Christenthum beruht ganz (entièrement) auf dem Papste. Sein Supremat ist das Hauptdogma (dogme capital), ohne welches die Christenheit nicht bestehen kann (II, 594). Ohne ihn (I, XXII) giebt es kein wahres Christenthum, und kein ehrlicher Mann unter den Christen kann (wenn er irgend einige Wissenschaft besitzt) getrennt von ihm ein deutlich gefaßtes Glaubensbekenntniß — auf seine Ehre unterschreiben. Die Päpste haben sich nie unbestreitbar geirrt (S. 138). Die Unfehlbarkeit auf der geistlichen und die Souverainetät auf der weltlichen

Seite, sind zwei ganz gleichbedeutende Worte (S. 2). Wer das Recht hätte dem Papste zu sagen: er habe sich betrogen, hätte aus demselben Grunde das Recht, ihm nicht zu gehorchen (S. 8). Zwar (so heißt es S. 191 an einer andern Stelle) können der Papst und die ganze Kirche über alles irren, was nicht Lehre, Dogma ist; und gerade hinsichtlich der letzten haben wir kein Interesse die Unfehlbarkeit des Papstes in Zweifel zu ziehen. Denn wenn eine solche Frage aus der göttlichen Metaphysik an ihn kömmt, liegt nichts daran ob sie auf diese oder jene Weise entschieden werde (notre intérêt n'est point qu'elle soit decidée de telle et telle manière): sondern daß dies geschehe ohne Verzug und weitere Berufung.

Allgemeine Kirchenversammlungen haben von jeher große Schwierigkeiten und Nachtheile gehabt, und wie sollte man eine zu Stande bringen, wenn Glieder auch aus Amerika und China zu berufen wären?[1]) Keine Kirchenversammlung kann ohne den Papst Gesetze geben; mit ihm bilden nicht bloß 1000, oder 100, sondern schon 10 Glieder eine gesetzgebende Versammlung. Der Despotismus der Päpste über die Gedanken ist eine bloße Erfindung (S. 193); alle Völker werden sich ihm, als dem höchsten, entscheidenden, göttlichen Gerichte, zu ihrer Rettung unterwerfen. Dann hat aller Aufruhr und Streit ein Ende, alles geht ruhig und still seinen Gang. Von Willkür wird der Papst durch tausend Gründe abgehalten; vor allem aber durch die Meinung, l'opinion, diese Königinn der Welt! (S. 189.) Allerdings soll er Rücksicht nehmen auf die löblichen Sitten, Gebräuche u. s. w. jedes Volkes; doch muß bleiben gleiche Kleidung und Liturgie, Gottesdienst in lateinischer Sprache, Recht die Unterthanen aus höherem gött-

1) Nimmt denn aber die Schwierigkeit auf solche Entfernungen monarchisch zu herrschen, nicht in gleichem Maße zu?

lichen Rechte von ihrem Eide zu entbinden, in gewiſſen Fällen ein Veto gegen Könige und Fürſten einzulegen u. ſ. w., u. ſ. w.

Die ſeit dem 12. Jahrhundert vom heiligen Sitze getrennten Kirchen können mit gefrorenen Leichen verglichen werden, der Froſt hat ihre Geſtalt erhalten. Dieſer Froſt iſt die Unwiſſenheit, welche länger für ſie als für die Katholiken dauern ſollte: denn es hat Gott gefallen (aus Gründen die ermittelt zu werden verdienen), bis auf weitere Einrichtungen alle menſchlichen Wiſſenſchaften in den abendländiſchen Gegenden zu concentriren (S. 565). Wiſſen und Glauben können ſich außerhalb der Kircheneinheit nicht zuſammenfinden (S. 567). In einem Anfalle von Wahnſinn (wovon das menſchliche Geſchlecht noch kein Beiſpiel gegeben hatte, und deſſen unmittelbare Folge eine Metzelei von 30 Jahren war) haben Luther und Calvin, dieſe zwei nichtigen Menſchen (hommes de néant), der Stolz der Sektirer, die Säure (acrimonie) des Volks, und der Fanatismus der Kneipen (cabarets) eine Reform der Kirche verlangt und ausgeführt, aber ohne zu wiſſen was ſie ſagten, oder was ſie thaten (S. 663). Ein Proteſtant iſt ein Menſch der proteſtirt, gleichviel ob gegen dieſes oder jenes, gegen ein Dogma oder mehrere Dogmen. Die Proteſtanten gehen von der Volksſouverainetät aus; daher iſt Aufſtand gegen Souverains bei ihnen ganz in der Ordnung!! (S. 558). Sie ſind daran Schuld, daß halb Europa ohne Religion iſt; ſie werden zu Grunde gehen wie ein Geſchwür, wenn es das letzte lebendige Fleiſch gefreſſen hat.[1]) Ein Kennzeichen ihrer Nichtigkeit iſt unter anderem, daß ſie zum Chriſtenthume weder bekehren können noch wollen (S. 594). Frankreich iſt ſelbſt nach der

1) Danach würde die katholiſche Kirche, das lebendige Fleiſch, ja mit zu Grunde gehen und gar kein Chriſtenthum übrig bleiben. Mit Recht, ſagt Smith, Theory, I, 257: Of all the corrupters of moral sentiments, faction and fanaticism have always been by far the greatest.

Revolution katholisch geblieben: denn alles was nicht katholisch geblieben, — ist Nichts!

So weit der Auszug dessen, was le Maistre brüderliche Ermahnungen für die Protestanten nennt (S. 643). Wir würden glauben, die Wahrheit und unsere Würde zu verletzen, wenn wir auf gleich brüderliche Weise antworten wollten; wohl aber müssen wir Fr. Schlegel beistimmen, wenn er sagt: „In Frankreich (Concordia, S. 54) hat das falsche Partei- und Ultrawesen auch die Vertheidiger der Religion ergriffen"; wir müssen des eifernden Grafen eigene Worte wider ihn kehren: „Die Wahrheit", sagt er, „erhitzt sich nie (ne se fache jamais) bei Bestreitung des Irrthums; der Irrthum ist nie kaltblütig bei Bekämpfung der Wahrheit" (I, 37). — Aber selbst vom katholischen Standpunkte aus ist viel gegen seine Darlegungen einzuwenden, z. B. daß das Christenthum ganz auf der Lehre vom Papste beruhe, die weltliche Souverainetät und die päpstliche Unfehlbarkeit gleichbedeutend sey, Irrthum der Regierung zu Ungehorsam berechtige; daß die Rechte der Bischöfe und Kirchenversammlungen größtentheils zur Seite geschoben werden, die Entscheidung dogmatischer Fragen, so oder anders, als gleichgültig betrachtet wird u. s. w. Billiger sagt Fr. Schlegel (Concordia, S. 189): „So wohlthätig der päpstliche Einfluß im Ganzen für die damalige (mittlere) Zeit war, ist das Verhältniß doch für unsere Zeit nicht mehr anwendbar und kann in der gleichen Weise nicht wiederkehren." Und Schlosser (S. 192) äußert: „Stößt die Leitung der Kirchen aller Völker in der römischen Kirche zusammen, so müssen diese Kirchen auch in ihr angemessen repräsentirt seyn; sie muß sich auch um die Völker bekümmern, sich mit ihren Bedürfnissen vertraut machen, von ihnen lernen, sie lehren."

Wenn der Papst mit zehn selbstgewählten Männern schon eine allgemeine Kirchenversammlung bildet, warum nicht auch

mit zweien, oder ganz allein? Wo ist hier eine Gränze? War etwa kein Streit in den Jahrhunderten vor der Kirchenspaltung, wo der Papst gar viel entschied? Und ist diese universelle Entscheidung nicht das, was Napoleon auch zur Begründung *seines* ewigen stillen Friedens verlangte? Hat der Papst nicht den illegitimen Kaiser gesalbt? Heißt es nicht noch 1805 (Baston, Réclamations pour l'église de France XXI) in der Anweisung für einen päpstlichen Bevollmächtigten: „Unterthanen ketzerischer Herrscher wären zu keinem Gehorsame verbunden"; was noch kein Protestant hinsichtlich der päpstlichen Unterthanen behauptet hat. Oder wenn gar ein solcher geäußert hätte: l'opinion, la reine du monde solle (als eine Art von volonté générale) den Papst regeln und zügeln; welch ein Geschrei würde diese, vorgeblich so folgerechte Schule erhoben, wie würde sie die Lehre von der Volkssouverainetät u. s. w. gewittert haben!

Die katholische Kirche, sagt le Maistre, ist in sich immer einig, und er glaubt recht gründlich zu wissen, was ihre Lehre sey. Wenn nun aber ein Protestant, erschreckt durch den Doppelvorwurf: er sey eine steife, erfrorene Leiche, und doch in immerwährenden variations begriffen, sich bereit erklärte des rechtgläubigen Grafen Glaubensbekenntniß auf seine Ehre zu unterschreiben: so tritt ihm der schon genannte Baston, Abt und Doktor der Sorbonne, entgegen, also über den neuen Apostel sprechend: „Seine Worte sind sophistisch und falsch in einem Grade, zu dem sich kaum (S. 26) das verachtende und anmaßliche Selbstvertrauen erhebt, welches sie hervorbringt. Seine Beweise sind nichts weniger als beweisend, seine Schlußfolgen (S. 346) irrig, seine Vergleiche mangelhaft, seine Forderungen ungemäßigt, seine Neuerungen tadelnswerth und gefährlich, sein ganzes System übel auferbaut und schlecht gestützt."

Wenn man nur einzelne Aeußerungen des Baron Eckstein (siehe Le Catholique und De l'état actuel des affaires,

Paris 1828) im Auge behält, so könnte man glauben, er sey mit Bonald, la Mennais und le Maistre durchaus einverstanden. Zum Beispiel wenn er sagt: Wie es nur einen Gott giebt, so auch nur eine Wahrheit, und die Kirche besitzt diese alleinige Wahrheit. Der Protestantismus ist bloß eine Verringerung, ein Abschwächen des Katholischen, ein rationaler und sentimentaler Deismus. Man findet mehr Breite, Unabhängigkeit, Universalität und Einheit im Katholicismus, als im Protestantismus. Die Reformation erzeugte eine Spaltung, und jede Spaltung ist ein Unglück, eine Strafe u. s. w.

Wie sehr aber Herr von Eckstein wiederum von jenen Männern abweicht, beweisen folgende Aeußerungen: „Es giebt nichts Freieres als Religion und Philosophie; nichts weniger Sklavisches als den Geist (intelligence). Eine aufgezwungene Wahrheit, ein Glaube ohne Freiheit, ist Gottes und des Menschen unwürdig. Deshalb geht die ächte Aufgabe dahin, den höchsten Grad persönlicher Freiheit mit dem höchsten Grade absoluter Wahrheit zu verbinden.

Man begreift, daß bei den Völkern des Alterthums die Religion den Staat erzeugte, und die christliche Kirche ihn erneute. Sobald aber Staat und Kirche ganz geschieden sind, stürzt derjenige alles um, welcher die Religion wie ein polizeiliches Mittel, zum Dienste einer Partei oder Coterie anwenden will. In unseren Tagen muß der Staat der Kirche fremd bleiben (er könnte sich mit ihr nur verbinden, um sie zu unterjochen), und nicht minder muß sich die Kirche vom Staate fern halten: denn alles ist für sie verloren, sobald eine Congregation das Gebäude der katholischen Kirche durch Aemterhandel und Glaubensbekenntnisse der Beamten wieder aufzurichten wähnt. Hättet ihr Congregationisten doch den rechten Muth für eine Sache gehabt, von welcher ihr nur eitele Worte besaßet! Hättet ihr in eurem Busen nicht geheime und böse Gedanken, nicht Hoffnungen gehegt durch polizeiliche Mittel,

Censur, Unduldsamkeit und mannichfache Inquisition zur Herrschaft zu gelangen; so würdet ihr allen kleinlichen Mitteln und Ränken den Abschied gegeben, und Oeffentlichkeit und Freiheit auf eure Seite gestellt haben.

Nicht geringere Mängel zeigen sich in den Regionen des Staats: Minister welche nicht verstehen die Geister zu lenken und allgemeine Ideen mit praktischer Geschicklichkeit zu vereinigen, Doktrinaire ohne Kenntniß der Geschäfte, Opponenten welche nur zu tadeln nicht zu erschaffen verstehen, Männer die laut ihre Unabhängigkeit verkünden und doch gestern noch Sklaven waren, Tagesblätter welche von der Regierung immer nur das Aeußerste, nie das Vernünftige und Nützliche fordern, Royalisten die an der Zukunft verzweifeln und sie schon deshalb nicht zu beherrschen wissen, Verehrer jener alten Herrschaft der Hofleute, Günstlinge und Beischläferinnen zur Zeit Ludwig's XV., Bewunderer der Maschinen und Soldaten, welche nach Bonaparte's Ansicht allein die Welt erleuchten und beglücken sollten, u. s. w.

Worin besteht die große und schwere Aufgabe eines ersten Ministers in Frankreich? Er soll die Monarchie durch die Freiheit, die Religion durch die Duldsamkeit wieder erobern. Er soll jene Freiheit in so großem und mächtigem Sinne entwickeln, daß die falschen Liberalen davor erblassen, und diese Toleranz in so furchtbarer Weise aufrecht erhalten, daß die Unduldsamkeit der Parlamente und Jansenisten, und nicht minder die der Jesuiten und Ultramontaner davor zu Boden stürze, sobald diese sich über ihr wahres Interesse verblendet zeigen.

Die Mehrheit in den Kammern muß in letzter Stelle immer über die Personen der Minister entscheiden. Ist denn aber in jenen Kammern wirklich die rechte Nationalität ausgeprägt und vertreten, sobald man hierunter das versteht was ein Volk von dem andern absondert, es individualisirt und mit seinem frühern Leben verbindet?

Die Censur beruht auf Furcht und Mangel des Glaubens an die Kraft der Wahrheit. Mit ihr erwächst Faulheit und Dummheit, sie dient allen Mißbräuchen zur Schutzwehr. Umgekehrt eröffnet die Willkür das Thor für Unehrbarkeit, Betrug, Verläumdung und Aufruhr. Die ächte Freiheit erzeugt die Wahrheit, und die wahre Oeffentlichkeit ertödtet zugleich den Preßzwang und die Preßfrechheit."

So ungenügend diese Andeutungen aus den Schriften des Herrn von Eckstein auch sind, zeigen sie doch Eigenthümlichkeit der Auffassung, Scharfsinn, wohlwollende Gesinnung und insbesondere eine seltene Unabhängigkeit von den Ansichten wortführender Parteien. Herr von Eckstein erkennt und rügt die Fehler aller Richtungen, und ist unbegnügt mit den geringhaltigen oder gewaltsamen Mitteln, gleichwie mit der bloß abstrakten, quantitativen Betrachtungsweise der Dinge, welche nur zu häufig in Frankreich Beifall gefunden hat. Auch *mit* den religiösen Ansichten möchten wir uns einverstanden erklären, wenn er statt Katholicismus, Christenthum schreiben wollte. Alles wahrhaft Tadelnswerthe im Katholicismus ist ihm nicht Katholicismus, z. B. Ketzerverfolgungen, Zwangsanstalten, Verdammen der anders Denkenden, Anwendung der Religion für fremdartige Zwecke, Priesterthrannei u. s. w. Gut; aber dann sind auch Bilderstürmereien, Zwietracht erzeugende Concordienformeln, puritanische Alfanzereien kein Protestantismus; und wenn in jeder Confession sich Gutes wie Böses entwickeln kann und entwickelt hat, so gebe man das Streben nach einem Monopol auf und wende sich zum Christenthume, welches mannichfach anregt und entwickelt, beruhigt und beseligt. Wäre der Katholicismus so, wie ihn Herr von Eckstein darstellt, nie hätte sich jemand davon getrennt; wäre der Protestantismus das, wofür ihn manche ausgeben, die ganze Welt hätte ihn angenommen. So werden alle Theile auf Christus, als ihren Herrn, hingewiesen, der mehr ist als

der monarchische Papst, die aristokratischen Bischöfe und die demokratischen Presbyterien. [1])

Ungeachtet des Nachdrucks, welchen Ballanche in seinen geistreichen Werken (Palingénésies und Sur les institutions sociales) auf Religion und Christenthum legt, weicht er doch, gleichwie Herr von Eckstein, in wesentlichen Punkten von den obengenannten Häuptern der theologisirenden Schule ab. Er sagt: Der Mensch hat die Geselligkeit nicht nach Willkür erfunden und gegründet, sondern stets vorgefunden; sie gehört wesentlich zu seiner Natur, wie Leben und Sprache. Seine wahrhafte Entartung ist der wilde Zustand und der Ueberdruß an der Geselligkeit. In der letzten entwickelt sich erst seine Kraft, außerhalb derselben ist er ohnmächtig. Die ächten und höchsten Grundlagen aller Geselligkeit rühren von Gott her, sind göttlichen Rechts.

Der menschliche Geist geht im Ganzen und Großen, obgleich langsam und nicht sprungweise, doch unwiderstehlich vorwärts. Jedes Volk hat in dieser Bewegung seinen eigenen Auftrag (mission) zu erfüllen. Wer diese Entwickelung aufhalten, oder mit Gewalt fördern will, zerstört mehr oder weniger die bürgerliche Gesellschaft; Widerstand und Revolutionen gehen immer aus dem einen oder dem andern Irrthume hervor. Krieg, Eroberung, Zweikampf, Todesstrafen und viele andere Ueberreste roherer Zeiten sollen und werden aufhören. Der alte Gegensatz von Adel und Volk hat seine Bedeutung verloren; edelig ist itzo nur derjenige, welcher sich zur Höhe der Zeit und der menschlichen Fortschritte erhebt, Plebejer wer dahinter zurückbleibt.

Die Freiheit für die Einzelnen wie für die Völker hat ihre unüberschreitbaren Gränzen. Eine Regierung (pouvoir) ist nur unfehlbar, wenn sie der wahre Ausdruck dessen ist, was ist.

1) Rommer's Briefe aus Paris, II, 121.

Die bloße Persönlichkeit auf dem Throne, ohne weitere Bürgschaften, kann nur Früchte der Persönlichkeit bringen; wogegen die umgekehrte Lehre: das Königthum sey ein bloßer Auftrag, zu dem asiatischen Despotismus zurückführt. Es muß vielmehr als die erste und wichtigste Freiheit des Volks betrachtet werden. Im Systeme des Absolutismus will die Autorität das Gewissen ersetzen, oder es außerhalb des Menschen setzen. Sobald sie verbrauchte Einrichtungen, im Widerspruch mit den Fortschritten des menschlichen Geschlechts zu erhalten sucht, handelt sie wider Vorsehung und göttliches Recht.

Laut der Lehre von der Volkssouverainetät giebt es nur eine Macht im Staate, ohne Gegengewicht, also Tyrannei. Der so leicht und häufig eintretende Wechsel des Volkswillens kann fast nur Gewalt, Plünderung und Mord sehn. Die höchste Gewalt muß nicht von unten ausgehen, vielmehr der Souverain über dem Volke stehen, aber in dessen Sinne und Geiste herrschen, sonst giebt es keinen Gehorsam, sondern nur Sklaverei. — Wer das Vergangene unrichtig würdigt, dem bleibt fast nichts übrig, als sich in die Zukunft zu retten: auf diesem Wege sind unsere Sitten hinter unseren Ansichten und Meinungen zurückgeblieben, sie stimmen nicht zueinander. Mit Zurücktreten des Moralischen und Religiösen hat das bloß geistige Princip einseitig die Leitung der bürgerlichen Einrichtungen übernommen. Die Revolution bewilligt irrig alles den Meinungen, nichts den Sitten, und zählte hiebei nur die Vertreter der ersten, ohne sie in Hinsicht auf ihre Beschaffenheit und ihren qualitativen Werth zu würdigen. Ansichten und Meinungen der Völker gehen leichter ineinander über, als ihre Sitten.

Die rechte Gewalt findet sich zuletzt stets auf der Seite der Zukunft. Es ist irrig, alles für verloren zu achten, wenn die alten Verhältnisse absterben. Nur die Gegenwart regieren

wollen, heißt sich den Stürmen hingeben. Märtyrer nennt man allein den, welcher für seinen Glauben an die Zukunft stirbt. Es giebt einen irrigen socialen Pantheismus, der alle Volksthümlichkeit und Vaterlandsliebe auflöset. Das Christenthum hat diesen Zweck nicht.

Die Lehre von bloß natürlicher Religion und bloß vertragsmäßiger Geselligkeit steht auf derselben Stufe. Christus ist der letzte wahrhafte Gesetzgeber. Seine Lehre ist, recht verstanden, nichts weniger als ungesellig; sie hat stets den Fortschritt der Menschheit gefördert, und ihr Untergang würde Tyrannei und Sklaverei zurückführen. Das Christenthum ist eine Lehre für die Befreiung; will man es für die Tyrannei in Bewegung setzen, erzeugt man Unglauben. Viele Einrichtungen des Mittelalters stimmten keineswegs zu demselben. Es soll sich nicht auf eine strenge Rechtgläubigkeit beschränken, sondern manche Abweichung der Sekten erlauben, denn Gewalt in Glaubenssachen führt zu nichts. Doch ist die Zeit gekommen, die Wissenschaft in das Christenthum einzuführen, und alles drängt zu einer katholischen Einheit und Uebereinstimmung hin. Möge der Papst die geistige Herrschaft in der Christenheit führen, aber Staat und Kirche sich trennen, und die Religion nicht mehr von dem Standpunkte des Nutzens für Erhaltung der Staaten u. s. w. betrachtet werden.

Da wir den meisten dieser Ansichten beistimmen, und Zweifel über Einzelnes schon an anderen Stellen ausgesprochen sind, so gehen wir itzt zu den deutschen Schriftstellern über, deren Ansichten mit denen Bonald's und le Maistre's verwandt sind, und nennen zuerst Adam Müller. Seine Elemente der Staatskunst enthalten neben vielem Geistreichen, Scharfsinnigen und Wahren, auch des Sophistischen, Erkünstelten und Halbwahren so mancherlei, daß der Beweis dieser Behauptung und die Sonderung beider Bestandtheile hier nicht unternommen werden kann. Ueberdies gehört seine

Schrift: „Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften“ mehr hieher. In derselben äußert er: Jeder Mensch hat einen Stand, einen Staat im Staate, herrscht zugleich und gehorcht, ist berechtigt und verpflichtet. Doch giebt es allerdings auch verdammliche Staaten im Staate, sowie im Körper, Glieder und Geschwüre. Staats- und Privatrecht stehen sich keineswegs entgegen: jenes darf nicht einseitig unbedingte Forderungen machen und dies vertilgen. Denn daß jeder den Staat dann mitregiere, sofern alle anderen seiner Meinung sind, ist ein geringer Trost gegen die Staatstyrannei, welche Namens der Fürsten und des Volks geübt wird. Es giebt aber kein Privatrecht mehr, sobald dasselbe dem, von der Mehrheit der Volksrepräsentanten berichtigten, Willen der Staatsbeamten unterworfen ist. Neben dem strengen Rechte bedarf man im Leben und im Staate der Klugheit, auf welcher die Politik beruht. Beide Parteien irren: die Ultras welche nur den juristischen, und die Liberalen welche nur den ökonomischen Standpunkt gelten lassen; jene stellen das Heil in die pharisäische Behauptung des Rechts, diese halten alles für recht, was nützlich scheint. Nicht das Naturrecht, diese unfruchtbare Spekulation, kann diesen Streit versöhnen; sondern das geoffenbarte, göttliche Recht: mithin steht die Theologie in engster Verbindung mit Staat und Politik. Der geistliche Stand ist der allen heilbringende Vermittler, ohne welchen die beiden anderen Stände sich gegenseitig zerstören.

Das Uebergewicht der Lehre von Production und Nationalreichthum ist schädlich, und wir gerathen in die Sklaverei gegen Sachen, Bedürfnisse und Geld. Alle krampfhaften Bewegungen der Zeit, alles Geschrei nach Freiheit und Verfassung geht zuletzt nur auf Religion und Gründung einer einzigen Verfassung, der christlichen, was die eitele Vernunft für sich nie erschwingen kann.

Sehr viel Gutes ist in dieser kleinen, aber gehaltreichen Schrift deutlich ausgesprochen; doch müssen wir uns gegen manches erklären, was zwischen den Zeilen angedeutet ist und durch anderweite Aeußerungen des Verfassers bedenklicher wird. Daß es ohne Gott nicht geht, und die neuere Staatsweisheit oft bald auf Sand, bald auf Mist gebaut hatte, leidet keinen Zweifel. Ebenso stimmen wir mit Müller überein: die Theologie müsse wesentlich berücksichtigt und der geistliche Stand keineswegs von aller Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen werden; aber unsere Theologie ist die christliche aller Bekenntnisse, und unsere Geistlichkeit die protestantische wie die katholische. Ferner vernichtet uns die Offenbarung nirgends die Vernunft, und wenn wir auch die leere Behandlungsweise des Naturrechts willig preis geben, bleibt doch die Aufgabe: Natur, Vernunft und Offenbarung in ein richtiges Wechselverhältniß zu stellen. Die Theologie kann sich so wenig in Staatsrecht, als dies in Theologie verwandeln; die Dogmatik ersetzt keine Verfassung, und die Verfassungsurkunde kann kein Katechismus werden. Verwerfen wir aber alle politischen und kirchlichen Formen bis auf eine, so fallen wir zurück in das leere Ideal und die trockenen Abstraktionen der Halbtheologen und Halbphilosophen, die, sobald sie verwirklicht werden sollen, nothwendig Revolutionen nach sich ziehen oder vielmehr in sich schließen.

Wenn Müller's Schrift vielleicht durch größere Ausführlichkeit gewonnen hätte, dann gewiß Haller's Werk, wenn es, wie die sibyllinischen Bücher (denen er es ungefähr gleich stellt), etwa auf ein Viertel zurückgebracht oder restaurirt wäre. So viel ist über dasselbe gesprochen und geurtheilt worden, von Ancillon, Krug, Hegel, Steffens und Anderen, daß es kaum nöthig scheint, noch etwas darüber zu bemerken. Müßten wir aber umständlich darauf eingehen, so würden

wir zuerst den Titel in Anspruch nehmen: „Restauration der Staatswissenschaft, oder Theorie des natürlich geselligen Zustandes, der Chimaire des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt.“ Warum, fragen wir zuvörderst, so viel ausländische, zweideutige Wörter? Heißt Restauration nur eine Stärkung und neue Speise, oder eine Wiederherstellung des Vergangenen, und welches als unbedingt vortrefflich angenommenen Vergangenen? Steht sich Theorie und Chimaire gegenüber, was heißt natürlich und künstlich, gesellig und bürgerlich? Die Antworten, welche das Buch hierauf giebt, schienen uns willkürlich und schwankend zu sehn; denn es hat nie einen Zustand gegeben, wie ihn Haller verlangt: auf seinem, philosophische Begründung verschmähenden Wege kommt man nie zu einer ächten Theorie, sondern ergreift immer nur die einzelne Thatsache roh und unzusammenhängend; der gesellige Zustand ist wesentlich auch der bürgerliche, und künstliche Einrichtungen mancherlei Art gehören zur Natur des Menschen.

Wir zweifeln nicht im mindesten, daß den Verfasser redliche Gesinnung und feste Ueberzeugung bei Entwerfung seines Werks leiteten; wir wollen die kühnen Hoffnungen nicht rügen, die er über die heilsamen Wirkungen seiner Lehre hegt: nur folgt daraus immer noch nicht, daß die Ueberzeugungen und Hoffnungen wahr und gegründet sind. Viele Irrthümer bekämpft Haller mit Scharfsinn und Ueberlegenheit, schafft sich aller Orten Baustoff zusammen und entwirft Grundrisse seines neuen oder restaurirten Palastes. Aber der Ballast der durcheinander geworfenen Materialien ordnet sich trotz alles Zuredens nicht, und als der ganz zerbröckelte Staat nirgends halten und feststehen will, findet der Verfasser (nachdem er die Protestanten leidenschaftlich verdammt hat) im letzten Theile den auf seine Weise zubereiteten Kitt der katholischen Kirche. Wir wollen gegen diesen hier nicht protestiren, sondern nur behaupten: daß er schon etwas anderes und viel besseres

und größeres zusammengehalten hat, als den auf Haller'sche Weise restaurirten Staat.

Anstatt Macht und Schwäche nur als einzelne Elemente der reichhaltigen Entwickelung bürgerlicher Einrichtungen zu betrachten, werden sie ihm zur alleinigen Grundlage, und der Gehorsam beruht alsdann nicht auf Pflicht, sondern auf Ohnmacht. Jede Gewalt heißt ihm wohlthätig, sobald ihr nur ein Bedürfniß gegenübersteht; als genügten diese zwei Begriffe oder Verhältnisse schlechthin zur Begründung einer rechtmäßigen und heilbringenden Herrschaft. Ueberall betrachtet er die Welt nur von dem Standpunkte der Herrschenden, und verdammt alle Einigungen der Schwächeren gegen die Uebermächtigen. So bleiben diese in der That rechtlos, und während die Art der Gewaltausübung durch nichts geregelt wird, soll wiederum thatsächlicher Verlust der Macht die Herrschaft aufheben. Wer soll hierüber urtheilen, und wo findet sich eine höhere Bürgschaft der Dauer und des Werthes? wo Heiligung der Pflichten und des Berufs? Jeder soll nämlich nur durch *eigene* Gewalt herrschen, an *übertragener* nimmt der Verfasser einen Anstoß: als wenn damit über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit, Gebrauch oder Mißbrauch irgend etwas Genügendes festgesetzt wäre. Und schließen denn die unzähligen kleinen Verträge, auf welche der Verfasser zuletzt doch kommt, nicht eine Uebertragung von Rechten in sich? Gegen den einen, großen, geselligen Vertrag Rousseau's macht er gegründete Einwendungen; allein er hat (wie *Ancillon* so scharfsinnig als wahr sagt) die große Barre nur in Scheidemünze umgeprägt, die uns in der That nicht minder belästigt. Nie kommt man auf diesem Wege aus dem Privatrechte heraus, zu ächtem Königthum, zu Staat, Staatsrecht und Souverainetät. Auch giebt es ja eine Menge Dinge, worüber man weder en gros noch en détail contrahiren kann: sonst entschiede die Mehrheit kleiner Verträge, was mit der volonté générale nahe

verwandt wäre; oder niemand ist verpflichtet, der nicht eingewilligt hat, was uns zu einem polnischen Übermut Veto bringt. Die Unzufriedenheit über alles Gegebene theilt Haller mit seinen politischen Gegenfüßlern, und wenn das, was ihm in Staat und Kirche mißfällt, hinweggeschafft werden sollte, würde fast überall das Unterste zu oberst gekehrt, um dann, nach seinem Recepte von Gewalt, eigener Macht, Liebespflichten, Noth und Ohnmacht, einige Billionen billiger kleiner Verträge abzuschließen und vom Papste stempeln zu lassen. Irrig behauptet Jarcke (I, 133), Haller habe den Charakter der germanischen Freiheit am tiefsinnigsten und folgerichtigsten aufgefaßt; wogegen Mohl (I, 257, 541) sagt: Es ist aus dem Werke viel zu lernen, aber nicht die Wahrheit.

Es sey erlaubt, aus meinen Briefen aus Paris (II, 22) folgende Stelle hier einzuschalten. Haller ist der bitterste Feind der Jakobiner und doch ihr Kollege hinsichtlich des Götzendienstes mit ganz negativen, abstrakten Sätzen, der Gleichgültigkeit in Wahl der Mittel, und des Aberglaubens an das unfehlbare, glänzende Ziel. Gleich den jakobinischen, haben die Grundsätze Haller's eine solche zersetzende Schärfe und Säure, daß ihnen nichts widersteht, und indem er überall das Recht zu ergreifen meint, setzt er die blinde Gewalt auf den Thron. Der ganze Unterschied zwischen ihm und den Jakobinern besteht darin: daß er den Begriff des Rechts so beschränkt auffaßt, daß nur das Privatrecht Platz findet, während diese das Privatrecht ganz vernichten, um für ihr Staatsrecht doppelten Raum zu gewinnen. Jede Theorie und Praxis aber, die nicht Privatrecht und Staatsrecht gleichmäßig zu würdigen und festzuhalten weiß, führt ins Verderben. Vor der Zuchtruthe des jakobinischen Staatsrechts verschwand alles Eigenthum, und die Einzelnen wurden als völlig bedeutungslos allgemeineren Träumen und künftigen Geschlechtern geopfert. Bei Haller's Gedanken, oder Nichtgedanken, von den

mit jedem Einzelnen über Steuern oder Nichtsteuern, Dienen oder Nichtdienen u. s. w. abzuschließenden Verträgen, löset sich der Staat in lauter Atome auf, aus denen nicht einmal eine Mosaikmalerei hergestellt werden kann. Das Freiwillige, das er preiset, ist nichts als der Naturstand und die volonté générale der Jakobiner, nur in eine andere Terminologie übersetzt und durch eine täuschende Brille von anderer Farbe betrachtet.

So wie Manche Privatrecht und Staatsrecht nicht in Harmonie zu bringen verstehen, sondern gewöhnlich das Eine auf Kosten des Andern zurücksetzen, so offenbart sich auch nicht selten ein Schwanken über das Verhältniß des Staatsrechts und der Politik. Das Privatrecht ruht vorzugsweise auf der Verbindlichkeit (der negativen Seite des Rechts), das Staatsrecht auf Befugnissen (der positiven Seite desselben). Vom Staatsrechte aus, wo sich die Gattung individualisirt, geht die Brücke zum Völkerrechte, sowie das Eherecht wiederum Staatsrecht und Privatrecht verbindet. Politik und Recht stehen in nothwendiger Verbindung; sonst wird jene nur ein System gemeiner Klugheit und der Vortheil ihr Bestimmungsgrund. Sie ist ächte Klugheit und Sittlichkeit vereint, aber für den Staat; also verschieden von der Klugheit und Sittlichkeit des Einzelnen, als solchen. Dies führt zu keiner vollkommenen Entgegensetzung der Handlungsweise, wohl aber zu Modifikationen, und selbst das positive Recht wird durch die Politik bestimmt: das heißt durch Natur, Umfang, Kräfte u. s. w. des Staats, als eines Individuums. Es ist demnach sehr irrig, alle näheren Bestimmungen, die das Recht nothwendig durch die Politik erhält, für Vorurtheile und Uebelstände zu halten; eine Ansicht, der analog, welche durch Stand, Beruf, Alter, Geschlecht keine Modifikationen des Privatrechts begründen läßt. Das freie Princip im Staate ist die Politik, das nothwendige das Recht; beide be-

dürfen einander, können und sollen verständigt werden, beide sind sowohl historische als spekulative Wissenschaften. Ein Staat, der rechtlich zu verfahren meint, indem er die Politik ganz zurückstellt, ergreift höchstens den Buchstaben des Privatrechts; ein Staat, dessen Politik sich vom Rechte löset, wird zuerst unzähliges Unrecht thun, hierauf leiden. Nur dann gerathen Recht und Politik in Streit, wenn jenes erstarrt, und diese bloß äußerliche Weltklugheit ist. Sie ist aber, wie unser Freund Solger sagte, Weisheit in der Gesetzgebung, Klugheit im Erkennen der geschichtlichen Verhältnisse, Tapferkeit in Bekämpfung der Hindernisse, Gerechtigkeit in Anerkennung der im Wirklichen liegenden Bestandtheile der Idee; sie ist selbst Tugend, und zwar des höchsten praktischen Bewußtseyns in der Wirklichkeit.

Daß die Liebe in ihrer höchsten Bedeutung dem allen verklärend hinzutreten kann, ja soll, versteht sich von selbst. Wenn man hingegen dies ächt Christliche mit falscher Sentimentalität verwechselt, aus Weichlichkeit faul und aus angeblicher Gemüthlichkeit unverständig wird: so ist dies nicht minder irrig, als wenn jemand die, in neuerer Zeit nur zu oft hervortretende, lieblose Politik nach Römerweise wieder allein auf den Thron setzen wollte.

Obgleich Friedrich Schlegel, wie wir bereits bei Bonald und le Maistre sahen, in mehreren Punkten von all den in der letzten Reihe genannten Männern abweicht: so berechtigt uns schon das Lob, das er über sie ausspricht, ihn denselben anzuschließen. Auf jeden Fall verdient er dies Lob nach Form und Inhalt mehr, als jene überschätzten Franzosen, obgleich wir nicht in allem mit ihm übereinstimmen können. Die Revolution, so heißt es in der Concordia, ist nicht beendet, und die beiden Systeme des Gleichgewichts, das religiöse von 1648 und das politische von 1700 bis 1800, haben die Aufgaben nicht gelöset, sondern kaum eine negative Ordnung und

Ruhe erzeugt. Wir bedürfen aber um so mehr etwas Positives, da Nationalgefühl ohne solche Begränzung zum Bösen führt, und Europa itzt eine collegialisch verflochtene Einheit, eine in Wohl und Wehe solidarisch verbundene Masse ist. Revolutionen von oben, von unten oder aus der Mitte heraus sind gleich verderblich; eine bloß mechanische oder höchstens dynamische Ansicht des Staats schützt dagegen keineswegs genügend. Verwerflich sind die Ultras jeder Art, denen alles Partei wird, die jene ruhige Forschung und Würdigung für Gleichgültigkeit, Mangel an Kraft und Gesinnung halten. Auch in der Religion müssen wir die Unbedingtheit und den absoluten Sinn fürchten, und Gott und seine Sache nie zur Partei machen. Religion und Gottesfurcht geben allein innern Frieden und die einzig feste Grundlage des Lebens und Staats. Ohne Milde und Liebe wird der Buchstabe des Rechts ertödtend. Der Begriff der Kirche und ihres Verhältnisses zum Staate ist zeither zu sehr vernachlässigt worden. Geistliche und weltliche Macht soll nicht, wie unter den Chalifen, in einer Hand seyn; andererseits reicht aber auch ein bloßes Vernunftchristenthum, oder das nicht aus, was völlig frei und gestaltlos im Gefühl und innerm Glauben schweben will.

Schlegel's Philosophie der Geschichte ist Folgendes entnommen: Die Lehre von der Perfektibilität der Menschen enthält unläugbar viel Wahres, nur steht ihr eine eben so große Corruptibilität der Menschen zur Seite. Die ganze Weltgeschichte hat keinen andern Gegenstand und Inhalt, als die Wiederherstellung des göttlichen Ebenbildes und den Gang dieser Wiederherstellung. Es ist ein großer Unterschied zwischen der wahren Toleranz und dem tödtenden Indifferentismus unserer Zeit. Wenn die Wahrheit vollständig siegen, und das Christenthum wirklich triumphiren soll, dann muß auch der Staat ein christlicher sein und die Wissenschaft ebenfalls eine christliche werden.

Ueber vieles des hier Mitgetheilten, sowie über manches Andere sind wir einverstanden; an zwei Punkte möchten wir dagegen unsere Einreden anknüpfen. Sehr gut spricht Schlegel für alle Körperschaften, von der Gilde bis zur Kirche; verwirft aber, in Folge einseitiger Entwickelung, den Begriff der Repräsentation unbedingt und behauptet, zum Theil deswegen, irrig: die englische Verfassung beruhe auf lauter Negationen. Wäre die Repräsentation nichts weiter als das Ausziehen einer Quadrat- oder Kubikwurzel aus einer größern Ziffer, so könnte man sie freilich als einen widerlegten Irrthum preis geben; wenn man aber nicht läugnen kann, daß Adel und Geistlichkeit (deren politische Stellung durch Geburt und Beruf bestimmt ist) den ganzen Kreis keineswegs ausfüllen, daß schon im Mittelalter der dritte Stand natürliche Rechte geltend machte: so kann man itzt noch weniger Bürger und Bauern zur Seite liegen lassen. Zwischen dieser Ungerechtigkeit und dem Wahnsinn, Alle persönlich in politische Thätigkeit setzen zu wollen, weiset die Lehre von der Repräsentation einen mittlern Ausweg. Wer da meint, ihr Wesen bestehe darin daß man 200,000 Beine mit 100,000 Köpfen auf einem Blachfelde versammele und einige sogenannte Stellvertreter herauslooſe, mit dem ist nicht zu streiten, weil er Krankheit mit Gesundheit verwechselt. Sollen wir denn aber, weil es so nicht geht, unsere Staatsverfassung wieder in antike Stadtverfassungen auflösen? Oder sind die Vertheidiger jener Ausartung, die immer nur von Einzelnen weiß, nur Einzelne als solche, ohne Berücksichtigung anderer Eigenschaften, in Thätigkeit setzen will, nicht auf demselben Wege der Zerbröckelung des Staats, wie Haller hinsichtlich der mit jedem Einzelnen abzuschließenden Verträge? Kann denn nicht der Reichthum, die Bildung, die persönliche oder genossenschaftliche Stellung, oder die Gilde, die Stadt, die Landschaft repräsentirt werden? Ist der Altmeister, der Bürgermeister u. s. w. kein Repräsentant?

oder soll man alle diese Qualifikationen, Körperschaften und Formen zerschlagen, weil sich in ihnen meist die, dem Hrn. v. Haller so verhaßte, delegirte Gewalt offenbart? Wir sind vielmehr überzeugt, daß eine taugliche Verfassung nur gegründet werden kann, wenn man Geburts- und Berufsrechte, ererbte und übertragene Gewalt, Stände und Repräsentation, von Mißbräuchen reinigt und gleichmäßig berücksichtigt. — Nach dieser Erläuterung dürfte zwischen unserer und Schlegel's Ansicht kein wesentlicher Unterschied bleiben; weniger hegen wir diese Hoffnung hinsichtlich unseres zweiten Einwandes.

Schlegel behauptet: 1) der Gegensatz zwischen Wissen und Glauben sey dem besseren Alterthume durchaus unbekannt gewesen, erst durch die Protestanten entstanden, unheilbringend und ihnen unlösbar. 2) Fast alles positiv Christliche sey aus ihren Religionsansichten verschwunden. 3) Aeußere Einheit der Kirche sey der höchste Gewinn. — Wir entgegnen zu eins: jener Gegensatz findet sich früher und später, in allen Bekenntnissen, und seiner Lösung (einer Hauptaufgabe, die durch Wissenschaft und Evangelium zu Stande gebracht wird) stehen die Protestanten zum mindesten so nahe, als die Katholiken. Den zweiten Satz kann und muß man allerdings für manche Protestanten zugeben; niemals ist jedoch unter ihnen ein so zahlreicher und frecher Abfall vom Christlichen eingetreten, als unter den Katholiken. Ueberall mögen sich also die Irrenden bessern, niemand aber um des fremden Splitters willen seinen Balken übersehen. Dies gilt auch für den dritten Punkt. Man kann nämlich den Protestanten keineswegs die Katholiken als Muster unbedingter Einheit vorstellen, da sie sich (siehe oben le Maistre und Baston) nicht minder streiten als lutherische oder reformirte Theologen. Genügt es aber zu sagen, Streit und Abfall gilt innerhalb der eigentlich katholischen Kirche nicht, die tridentinischen Kir-

chenschlüsse u. dgl. stehen ewig und unwandelbar fest: so kann man eben so leicht auf das augsburgische Bekenntniß, wie vielmehr auf das Evangelium, verweisen! Zeigt denn, da man die weitere Entwickelung des Protestantismus verwirft, die katholische Kirche keine vor und nach der tridentinischen Kirchenversammlung? Soll denn irgend ein Zustand, irgend eine Form (die jeder sich nach Gefallen aussucht) unbedingt für alle Zeiten festgehalten, und dies angeblich einzig wahre Christenthum ausschließend angebetet werden? Es ist das Lebensprincip aller Formen, Zustände, Entwickelungen, und soll es seyn; keineswegs aber ein todtes, versteinertes Götzenbild, oder ein mumisirtes Ideal, wie die Ultras der verschiedenen Religionsparteien meinen. Die äußere, zuletzt doch nur scheinbare, Einheit einer Universalkirche halten wir so wenig in der Christenheit für nöthig als einen Universalstaat, um angeblich das Reich Gottes auf Erden zu verwirklichen; wohl aber glauben wir an das eine, große, allumfassende Christenthum, welches alle Bekenntnisse unter sich begreift. Nie war eine Kirchenform ohne alles Christenthum, nie dieses schlechthin formlos. Mag jeder sich in dem Theile anbauen, wo Natur, Verhältnisse, Ueberzeugung, Gemüth ihn hinwenden; aber keiner hat das Recht, seine Wohnung für den ganzen Palast zu halten und unchristlich die übrigen hinauszuweisen. Dies Ultrawesen ist verwerflich, es mag ausgehen von welcher Partei es wolle, und wir beharren bei unserer schon früher ausgesprochenen Ueberzeugung (Geschichte der Hohenstaufen, VI, vi): „Das Wesentliche des Christenthums liegt nicht vorzugsweise in dem, worin die verschiedenen Bekenntnisse untereinander abweichen, sondern in dem worin sie untereinander übereinstimmen. Ferner mögen die in unserer Zeit erneuten Bestrebungen, irgend einen schwierigen oder streitigen Punkt der Lehre, oder der Kirchenverfassung zum höchsten Prüfstein des Christlichen zu erheben,

aus voller Ueberzeugung und guter Absicht hervorgehen; uns erscheinen sie irrig und in den (wie die Geschichte unzählige Male beweiset) fast unausbleiblichen Einseitigkeiten und Uebertreibungen, unheilbringend und verwerflich." — Unermüdet möge man forschen, in Liebe sich belehren; wer aber irgend eine der christlichen Parteien Gotteslängner und Empörer schilt, spricht sich selbst sein Urtheil; wer in diesem Sinne Maßregeln wider Katholiken oder Protestanten empfiehlt, ist ein Revolutionair im schlechtesten Sinne des Wortes.

So wie in der katholischen Kirche oft zu großer Nachdruck auf den äußerlich gleichartig ausgesprochenen Buchstaben (bei innerer unvertilgbarer Verschiedenheit) gelegt wird: so verwechselt man nicht selten in der protestantischen, leere Willkür mit christlicher Freiheit; wenn dort das Individuum zu sehr verschwindet, so hier das Allgemeine, das Gesetz; wenn dort nur eine einzige Form der Kirchenherrschaft anerkannt wird, so kommen hier manche durch eine falsche Gleichstellung derselben zu der Ansicht: das Christenthum bedürfe gar keiner Form. Der von protestantischen Lehrern neuerlichst ausgesprochene Satz: ein bedingter Glaube ist gar kein Glaube, erscheint uns lediglich formal, ohne Rücksicht auf Inhalt und Persönlichkeit. Er führt entweder an den Katholicismus hinan, oder macht jeden Einzelnen mit seinem angeblich unbedingten Glauben zur Kirche; wo es dann doch wieder sehr bedingt und fast wie im halleriſchen Staat, zu Folge der Partikularverträge, aussieht. Hiehach wäre auch noch vorsichtig und freisinnig zu bestimmen, was unter christlichem Staat und christlicher Wissenschaft zu verstehen sey.

Tiefer in die Frage über die Stellung des Staats zur Kirche einzugehen, scheint hier nicht rathsam; wohl aber müssen wir billigerweise erwähnen, wie Fichte sich in späteren Schriften (besonders in seiner Anweisung zum seligen Leben) über Religion und Christenthum ausſprach. Es

giebt fünf Stufen der Betrachtung aller Dinge: 1) die der bloßen Sinnlichkeit; 2) der Gesetzmäßigkeit; 3) der ächten Sittlichkeit; 4) der Religion; 5) der Wissenschaft und Religion, wo jene das Glauben in Schauen verwandelt. Der Mensch ist für sich nicht allgenugsam, vielmehr demüthige Selbstvernichtung vor Gott nothwendig. Zu dessen Erkenntniß führt das Denken; es genügt nicht ihn als Forderung des moralischen Sinnes hinzustellen. Das Schaffen geht über das spekulative Ordnen bloßer Zwistigkeiten und Gegensätze. Eine bloß formale Philosophie giebt und erschöpft weder die Qualität noch Realität der Dinge. Es ist unsittlich etwas Anderes seyn zu wollen, als wozu man bestimmt ist; hier entspringt die Quelle aller Unzufriedenheit mit dem Gegebenen. Die wahre Religion ist nicht bloß betrachtend und beschauend, sondern thätig: nicht ein besonderes, für sich bestehendes, an gewissen Tagen und Stunden zu treibendes Geschäft; sondern der innere Geist, der alles unser, übrigens seinen Weg ununterbrochen fortsetzendes, Denken und Handeln durchdringt, belebt und in sich eintaucht. Wir sind mit unserer ganzen Zeit und mit allen philosophischen Untersuchungen auf den Boden des Christenthums niedergestellt und von ihm ausgegangen; es hat auf die mannichfachste Weise in unsere ganze Bildung eingegriffen, und wir würden insgesammt schlechthin nichts von allem dem seyn was wir sind, wenn nicht dies mächtige Princip in der Zeit vorhergegangen wäre (S. 172). Die letzte und höchste Aufgabe der Philosophie (Grundzüge, S. 472) war, die christliche Lehre recht zu ergründen, oder auch sie (vielmehr das irrig damit Verbundene) zu berichtigen. Das, einzig in dem ewigen Fortflusse der Zeit Bestehende und Unwandelbare ist das Christenthum in seiner reinen, selbst unwandelbaren Gestalt, und dies wird allein bleiben bis zu Ende der Tage.

Nach solchen Erklärungen wird wohl niemand mehr Fichte

des Atheismus beschuldigen; aber seine Begriffe von Recht, Staat, Kirche u. s. w. müßten sich von diesem neuen Standpunkte, im Vergleich mit welchem der frühere ein untergeordneter war, allerdings anders gestalten.

Obgleich den Naturphilosophen Geschichte und Recht mehr zur Seite liegen, behandelten doch einzelne die hieher gehörigen Dinge von ihrem Standpunkte aus. So hat Steffens in seinen Karikaturen des Heiligsten viele der in unserer Uebersicht berührten Irrthümer siegreich bekämpft, sich für Innungen, Stände, Monarchie, Christenthum u. s. w. ausgesprochen, und durch lebendige Darstellung der verschiedenen Abwege sie erkennen und vermeiden gelehrt. Einen trockenen Auszug des so gedankenreichen als beredten Werkes auf einem Blättchen geben, hieße dasselbe zerstören, und eben so wenig ist hier der Ort unsere Zweifel über Nebenpunkte, oder darüber auszusprechen daß er in einigen seiner neuesten Schriften selbst in die Fehler zu verfallen scheint, vor welchen das obengenannte Werk siegreich warnt.

Noch weniger als die Laufbahn von Steffens können wir in diesen Blättern die von Görres entwickeln. Zwar verkennen wir in keiner Stelle derselben Bewegung, Geist und Gemüth, wissen jedoch kaum was wir in wenigen Zeilen als das beharrliche wissenschaftliche Ergebniß festhalten sollen; so viele Stufen finden sich vom Ultraliberalismus bis zum Ultrakatholicismus, bei welchem er (gleichwie Steffens beim Ultraprotestantismus) angelangt ist.

Im Allgemeinen hat die Macht der geschichtlichen Ereignisse zur Entwickelung der Theorie in Deutschland wesentlich beigetragen, und eine Schule begründet, welche bei aller Verschiedenheit der einzelnen Schriftsteller, im Ganzen Besonnenheit und Mäßigung zeigt, Tyrannei und Anarchie gleichmäßig haßt, leere Abstraktionen, Vielregiererei, leichtsinnige Uebereilungen und eigensinnige Hemmungen verwirft und eine

angemessene, lebendige Verbindung des Philosophischen und Historischen zu Stande zu bringen sucht.

Es sey erlaubt in aller Kürze an einige hieher gehörige lehrreiche Werke zu erinnern.

Krug gründet in seiner Dikäopolitik (1824) den Staat auf Rechtsgesetze. Daraus folgt: daß jedes Verhältniß verwerflich ist, kraft dessen Einer lauter Rechte, und der Zweite lauter Pflichten hätte; daß kein unbedingter, sondern nur ein pflichtmäßiger Gehorsam gefordert werden kann und das Recht, als Bedingung, der Pflicht als dem Bedingten, vorausgeht. Wenn übrigens in den letzten Zeiten mehr von Rechten als von Pflichten die Rede gewesen ist, so rührte dies daher, weil man sonst mehr von Pflichten als von Rechten sprach, und jeder lieber an diese als an jene denkt. — Sobald das Rechtsgesetz allgemein herrscht, ist auch Schutz und Sicherheit für jedes besondere Recht gegeben und kein anderer Zweck ausgeschlossen, welchen die Menschen vernünftigerweise im geselligen Zustande erstreben können. Das Bürgerthum entwickelt sich aus dem Menschenthume, und an die Stelle des Sonderwillens und der Sonderkraft tritt der Gemeinwille und die Gemeinkraft. Der sogenannte Naturstand war, wenn nicht schlechthin ungerecht, dennoch rechtlos. Wer ihn herstellen wollte, wäre ein Verbrecher: denn der Mensch kann vernünftigerweise nicht anders leben als im Bürgerstande.

Die vier Hauptansichten über die Entstehung des Staats, durch Gott, Natur, Macht und Uebereinkunft, lassen sich vergleichen und aussöhnen. Die Lehre vom bürgerlichen Vertrage ist alt und, sofern sie sich auf Anerkenntniß des Rechtselements bezieht, nicht gefährlich. Wohl aber ist es ein ungereimter Gedanke, als wenn das ganze Volk die höchste Gewalt selbst darstellen und auch allein ausüben, oder eine Staatsform (wie eine Universalmedicin) überall unbedingt passen könnte. Jede Verfassung entsteht mit dem Staate

selbst und bildet sich mit ihm fort; sie ist theils ein Werk der Nothwendigkeit, theils der Freiheit, überhaupt aber ein Werk der Zeit. A priori lassen sich viele hieher gehörige Fragen gar nicht beantworten: denn der Staat ist weder eine bloße Sache, die man nach Gefallen handhaben dürfte, noch eine reine ideale Persönlichkeit, erhoben über allen Inhalt der sinnlichen Erfahrungswelt. So sollte man z. B. über Vorrechte nicht im Allgemeinen aburtheilen, sondern immer erst fragen: von welchen Vorrechten die Rede sey? weil es deren heilsame und nothwendige, so wie schädliche und widerrechtliche geben kann und giebt. Eben so ist die Frage über Revolutionen theoretisch unlösbar, obgleich sie praktisch unzählige Male durch die That ist beantwortet worden. Indeß führte Widerstand (selbst als Nothwehr) nur zu oft aus dem Uebeln in das Aergere. Zwischen den irrigen Systemen der starren Unbeweglichkeit und der wilden Umwälzung giebt es eine rechte Mitte, welche Ruhe in der Bewegung, und Bewegung in der Ruhe bezweckt, das Bestehende achtet ohne es abergläubig zu verehren, und nach Verbesserung strebt, ohne zerstören zu wollen. Die Handlungen idealistischer Schwärmer, welche Freiheit ohne Gesetzlichkeit, also bloße Ungebundenheit wollen, sind nicht weniger verwerflich, als die Hemmungen realistischer Fanatiker welche Gesetzlichkeit ohne Freiheit, also Zwingherrschaft fordern. Eine Unterordnung der Kirche unter den Staat ist nur eine freiwillige Anerkennung des Rechtsgesetzes, und hindert sie nicht an der Erreichung ihrer eigenthümlichen Zwecke. Jene Unterordnung erscheint aber schon deshalb als nöthig, weil es mehrere Kirchen nebeneinander giebt.

Weber lehrt in seinen Grundzügen der Politik (1827): Vernunft und Geschichte sind die Quellen, aus welchen die Politik ihren Stoff schöpft. Sie darf den Gesetzen des Rechts und der Sittlichkeit nicht widersprechen; denn der Staat

ist nicht bloß ein juridisches, sondern auch ein ethisches Gemeinwesen, eine ewige Gesellschaft für alle Zwecke der Menschheit. Nur sollen diese nicht willkürlich von der Regierung erstrebt und durchgesetzt werden. Ueberhaupt müssen die Staatseinrichtungen jederzeit dem erreichten Bildungsgrade der Mehrzahl der Staatsgenossen entsprechen, und an das bisherige gesellige Leben angeknüpft werden. Die verschiedenen Formen der Verfassung und der damit in Uebereinstimmung zu bringenden Verwaltung sind daher mit Beziehung auf die gegebenen Verhältnisse abzuschätzen; obgleich der Geist in welchem eine Regierung handelt, oft mehr entscheidet als die Form. Nur Besserungen schützen gegen Umwälzungen. Ein Beweis der Rechtswidrigkeit von Revolutionen hilft nicht gegen dieselben, und gründet sich, gleichwie die Reaktionen, oft nur auf untergeordnete Ansichten. Das neuere, durch den Geist des Christenthums geläuterte Staatsleben steht höher als das politische Leben in den alten Staaten.

Auch Falk hat in seiner Encyklopädie manche hieher gehörige Begriffe erläutert, indem er z. B. sagt: Recht ist der Inbegriff von Grundsätzen, die man in einer bürgerlichen Gesellschaft nöthigen Falls durch Zwang gelten machen kann. Es setzt das Daseyn von Vereinen, und eines Vernunftrechts, das heißt allgemein erkennbarer und gültiger Rechtsgrundsätze voraus, auf welche man bei allen unbestimmten Fällen zurückgehen muß. Der Staat entspringt aus der Familie, und schon deshalb kann die Sicherung der persönlichen äußern Freiheit, nicht sein alleiniger Zweck seyn. Die Berücksichtigung des Ganzen als solchen führt zum Staatsrechte, und aus dem religiösen Bestandtheil erwächst das Kirchenrecht. Jede Politik bedarf geschichtlicher Bedingungen und Rücksichten.

Leo (Naturlehre des Staats) unterscheidet organische, von mechanischen Staaten. Die Regel des Lebens geht für die ersten natürlich hervor aus dem Gesammtleben seiner

Glieder. Für die letzten hingegen wird diese Regel gegeben durch ein einzelnes, entweder von Natur mächtigeres, oder von den mächtigeren Staatsgliedern als wichtiger anerkanntes Interesse, und alle Gliederung fügt sich durch äußern Zwang diesem Interesse. Ferner kann man die Staaten eintheilen in unsystematische und systematische. Jene kennen nur eine Richtung und Thätigkeit (Nomaden), oder zerfallen in durchaus gesonderte Theile (Kasten). Die systematischen Staaten hingegen geben verschiedenen Richtungen Raum, ohne dadurch die wohlgegliederte Einheit aufzulösen.

Manche Staaten gründeten sich auf bloß sinnliche Gewalt (Militairstaaten); andere auf das Vorherrschen sinnlicher Güter. Bloß Theorien und Gedanken, ohne Rücksicht auf die wirklichen Verhältnisse, gründen keinen dauerhaften Staat.

Welcker (Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe) unterscheidet Perioden der Kindheit und Sinnlichkeit (Despotien); Jünglingsalter, Staaten des Glaubens (Theokratien); Mannesalter, Staaten der Vernunft (Rechtsstaaten).

Die Rechtsgesetze müssen aus dem Sittengesetze abgeleitet werden; sie können nicht wesentlich verschieden seyn. Nie macht der positive Gesetzgeber das Recht selbst, sondern er spricht es nur aus; nie kann er objektives Unrecht zum wahren Rechte erheben, ob es gleich die Bürger provisorisch vielleicht gelten lassen. Subjektive Ansichten, halbwahre Gefühle und Meinungen, oder gar Hirngespinste der Fantasie, soll man nicht der besseren Wirklichkeit aufzwingen, oder ihr voranstellen.

Die wichtigste Sorge jeder wahrhaft theokratischen Regierung ist Reinheit der Gesinnung aller Bürger, Tugend des Willens, nicht bloß der äußeren That. Hinzutreten muß der Glaube an eine fortdauernde Offenbarung der Gottheit. Im Rechtsstaate sind die materiellen Verhältnisse nach besonnener Ueberlegung und Anordnung für die Bedürfnisse und sittlichen Zwecke der Bürger und des Staats durch das objektive Recht

bestimmt, und so muß sie die Regierung erhalten. Ordnung und Zweckmäßigkeit ist überhaupt ihr Charakter. Es ist ein großer Irrthum der Regierungen zu glauben, man könne durch äußeren Zwang das Volk jemals sittlich machen. Wohl aber ist eins der wirksamsten Mittel für Erhaltung wahrer Sittlichkeit die Sitte und Ehre des Regenten, seiner Umgebung, des Adels und aller Beamten. Die Ausrottung der sinnlichen Triebe aller Menschen, kann nie Zweck einer Regierung und Gesetzgebung seyn; nur der Widerstreit jener mit der Vernunft ist zu beseitigen.

In seinen Versuchen über allgemeines Staatsrecht sagt Jordan: die Politik stiftet den Friedensbund zwischen Geschichte und Philosophie. Ein Naturstand, als schlechthin unabhängige äußere Eigenherrschaft, erscheint unmöglich. Alles was jemand ist und hat, verdankt er mittelbar dem Staate. Dem Regenten gegenüber giebt es in staatsrechtlicher Hinsicht keine Souverainetät des Volks; vielmehr soll sie von diesem so unabhängig seyn, wie das Rechtsgesetz. Man darf die untrennliche Einheit der Staatsgewalt nicht in von einander unabhängige Theile zerschneiden, und muß die Güte jeder Staatsform stets in Beziehung auf ein bestimmtes Volk beurtheilen; denn jeder wahre Staat ist die Form eines eigenthümlichen Volkslebens. Eine bloß ständische Verfassung genügt nicht mehr, aber eben so wenig sollen verschiedene Kammern nur eine Wiederholung desselben politischen Elements zeigen. Der Adel ist nöthig, darf aber nicht auf Kosten des Volks bevorrechtet seyn. Man soll weder das Alte gewaltsam zerstören, noch das Neue gewaltsam verhindern. Das einzige Mittel, Revolutionen sicher und dauerhaft vorzubeugen, sind zeitige und zeitgemäße Reformen. Legitimität, als Rechtmäßigkeit, bezieht sich nicht bloß auf den Thron und die regierende Familie. In die innern Angelegenheiten anderer Staaten darf man sich nur einmischen,

sofern es das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung erfordert u. s. w.

Rotteck sucht in seinem Lehrbuche vor allem die Nothwendigkeit und Allgemeingültigkeit des Vernunftrechts (dem unsichern Gegebenen und Historischen gegenüber) zu erweisen. Er sagt: das Rechtsprincip wird nicht entbehrlich durch das Moralprincip, und aus der Rechtserkenntniß geht erst hervor, welche vorhandene Zustände, wahre Rechtszustände sind. Jenes Rechtsprincip muß strenge, allgemeine und einleuchtende Gültigkeit haben: es ist rein formal, besteht in Abwesenheit des Widerspruchs, bestimmt nur was allseitig geschehen kann, und erwächst aus dem Grundgedanken der Vereinbarung meiner Freiheit mit jener aller Andern. Das Recht hat also nicht das Handeln als solches, sondern nur die Wechselwirkung im Auge; es beruht auf der vernunftgemäßen Nothwendigkeit des Zulassens eines fremden Thuns und Lassens. Recht, äußere Freiheit in der Wechselwirkung und Gleichheit sind durchaus gleichbedeutende Ideen und Begriffe; ja die gesammte Rechtslehre ist nur Analysis derselben. Wo diese Gleichheit fehlt, verschwindet auch die rechtliche Ordnung. Alle Handlungen sind rechtlich, welche vereinbar sind mit der gleichen, oder möglichst großen äußern Freiheit. Das Recht kennt keine Pflichten (diese entspringen aus dem moralischen Gesetze), sondern nur Schuldigkeiten; doch beziehen sich alle diese Begriffe aufeinander. Gerechtigkeit, als Tugend, ist verschieden vom Rechte. Manche geschichtlichen Rechte sind vernunftmäßig, also wahre Rechte; indeß darf man diese keineswegs schlechthin abhängig machen von der Geschichte. Es giebt ein praktisch gültiges Vernunftrecht, und es ist falsch das wahre Recht nach den Kulturstufen dreifach verschieden zu setzen.

Mit Grunde widerspricht Rotteck der einseitigen Auffassung, wonach die vereinzelte, empirische Thatsache schon

bestimmt, und so muß sie die Regierung erh[illegible] anft zu- und Zweckmäßigkeit ist überhaupt ihr Ch[illegible] Anderer- großer Irrthum der Regierungen zu gl[illegible] e eben die äußeren Zwang das Volk jemals fr[illegible] aft, und die ist eins der wirksamsten Mittel f[illegible] auch philoso- lichkeit die Sitte und Ehre des[illegible] Belieben des des Adels und aller Beamt[illegible] aftiger gewesen lichen Triebe aller Mensch[illegible] oft angestellte und Gesetzgebung seyn; [illegible] len Principe den Vernunft ist zu beseiti[illegible] end ableiten könne,

In seinen Ver[illegible] und glauben die Aeußerung: recht sagt Jord[illegible] Gleichheit seyen gleichbedeutend", zwischen Geschi[illegible], daß der Verfasser hiebei keineswegs schlechthin un[illegible]erliche, gewaltsame Gleichmacherei gedacht möglich. V[illegible]achen Verhältnissen soll allerdings Gleichheit vor bar dem [illegible]etze stattfinden; verschiedene Verhältnisse (z. B. der staatsre[illegible]ährigen, der Frauen u. s. w.) erzeugen aber auch ein mehr [illegible]erschiedenes Recht. Die Hauptaufgabe geht dahin, zu er- gef[illegible]innen, welche Verschiedenheiten in der Natur und Vernunft v[illegible] begründet, und welche ihr zuwider sind: nur jene darf und muß das Recht anerkennen, diese hingegen verwerfen. Und Aufgaben solcher Art hat das Staatsrecht nicht minder zu lösen, als das Privatrecht. Daher wäre es z. B. so verkehrt die Tyrannei aus ihrem geschichtlichen Daseyn zu rechtfertigen, als das Königthum nach ungenügenden Abstraktionen über die Gleichheit aller Menschen zu verwerfen. Die Gränzen für das Mögliche in Hinsicht auf die Rechtsverhältnisse sind in verschiedenen Zeitabschnitten der Menschengeschichte verschieden gewesen, und ohne der Vernunft irgend zu nahe zu treten, kann man doch Stufen und Fortschritte ihrer Entwickelung annehmen und nachweisen; dergestalt, daß z. B. selbst Männer wie Platon und Aristoteles die Sklaverei noch natürlich und vernünftig finden konnten. Weil sich Rotteck

...m Buche ganz auf den Standpunkt des modernen Theil schon veralteten) Liberalismus stellte, hat er ...r keineswegs immer heilsamen Erfolg gehabt. ...rschläge sind gewiß unrichtig und unpraktisch; ...ch darauf verlassen daß eine Volkswehr sich ...eschulte Heere vertheidigen könne; Abge... ...rtlich gegen ihre Wähler und können ...n; eine Kammer genügt u. s. w. ...modernen Liberalismus thätig war, ...rfolg) in der entgegengesetzten Rich... ...eren Staat und die katholische Kirche. Fol... ...ge sind seinen vermischten Schriften entnommen. ...e auf dem Felde der bloßen Erkenntniß liegende Theorie hat nicht Kraft die Welt umzugestalten. Revolutionen von oben herab sind so gefährlich, als von unten aufwärts. Sie streben wesentlich danach die Staatsgewalt in andere Hände zu bringen, und endigen mit Absolutismus. Es giebt aber einen dreifachen Despotismus: der Könige, der Beamten und der Volksvertreter. Das Schaugerüst politischer Formen begründet die Freiheit nicht. Der heutige Constitutionalismus ist Absolutismus der Majoritäten; nur Meinungen werden vertreten, nicht Interessen. Der seelenlose und unpersönliche Zeitgeist ist der unumschränkte Herr des liberalen Repräsentationssystems, dieses wildesten, launenhaftesten und unsinnigen Despoten. Die praktische Verwechselung der ständischen Verfassung mit dem Repräsentationssysteme ist lediglich zu Stande gekommen durch ein Zusammenwirken des Absolutismus und der Revolution, und die französische Charte von 1814 vollendete das Unglück der Zeit. Man soll nicht im Namen des Staats, und unter dem Vorwande des unklaren, unbestimmten Wohls, durch wenige Federstriche tausendjährige Rechte und unbestrittenes Eigenthum ganzer Volksklassen vernichten. Es ist einer der gefährlichsten Irrthümer daß der Mensch sein

giebt fünf Stufen der Betrachtung aller Dinge: 1) die der bloßen Sinnlichkeit; 2) der Gesetzmäßigkeit; 3) der ächten Sittlichkeit; 4) der Religion; 5) der Wissenschaft und Religion, wo jene das Glauben in Schauen verwandelt. Der Mensch ist für sich nicht allgenugsam, vielmehr demüthige Selbstvernichtung vor Gott nothwendig. Zu dessen Erkenntniß führt das Denken; es genügt nicht ihn als Forderung des moralischen Sinnes hinzustellen. Das Schaffen geht über das spekulative Ordnen bloßer Zwistigkeiten und Gegensätze. Eine bloß formale Philosophie giebt und erschöpft weder die Qualität noch Realität der Dinge. Es ist unsittlich etwas Anderes seyn zu wollen, als wozu man bestimmt ist; hier entspringt die Quelle aller Unzufriedenheit mit dem Gegebenen. Die wahre Religion ist nicht bloß betrachtend und beschauend, sondern thätig: nicht ein besonderes, für sich bestehendes, an gewissen Tagen und Stunden zu treibendes Geschäft; sondern der innere Geist, der alles unser, übrigens seinen Weg ununterbrochen fortsetzendes, Denken und Handeln durchdringt, belebt und in sich eintaucht. Wir sind mit unserer ganzen Zeit und mit allen philosophischen Untersuchungen auf den Boden des Christenthums niedergestellt und von ihm ausgegangen; es hat auf die mannichfachste Weise in unsere ganze Bildung eingegriffen, und wir würden insgesammt schlechthin nichts von allem dem seyn was wir sind, wenn nicht dies mächtige Princip in der Zeit vorhergegangen wäre (S. 172). Die letzte und höchste Aufgabe der Philosophie (Grundzüge, S. 472) war, die christliche Lehre recht zu ergründen, oder auch sie (vielmehr das irrig damit Verbundene) zu berichtigen. Das, einzig in dem ewigen Fortflusse der Zeit Bestehende und Unwandelbare ist das Christenthum in seiner reinen, selbst unwandelbaren Gestalt, und dies wird allein bleiben bis zu Ende der Tage.

Nach solchen Erklärungen wird wohl niemand mehr Fichte

des Atheismus beschuldigen; aber seine Begriffe von Recht, Staat, Kirche u. s. w. müßten sich von diesem neuen Standpunkte, im Vergleich mit welchem der frühere ein untergeordneter war, allerdings anders gestalten.

Obgleich den Naturphilosophen Geschichte und Recht mehr zur Seite liegen, behandelten doch einzelne die hieher gehörigen Dinge von ihrem Standpunkte aus. So hat Steffens in seinen Karikaturen des Heiligsten viele der in unserer Uebersicht berührten Irrthümer siegreich bekämpft, sich für Innungen, Stände, Monarchie, Christenthum u. s. w. ausgesprochen, und durch lebendige Darstellung der verschiedenen Abwege sie erkennen und vermeiden gelehrt. Einen trockenen Auszug des so gedankenreichen als beredten Werkes auf einem Blättchen geben, hieße dasselbe zerstören, und eben so wenig ist hier der Ort unsere Zweifel über Nebenpunkte, oder darüber auszusprechen daß er in einigen seiner neuesten Schriften selbst in die Fehler zu verfallen scheint, vor welchen das obengenannte Werk siegreich warnt.

Noch weniger als die Laufbahn von Steffens können wir in diesen Blättern die von Görres entwickeln. Zwar verkennen wir in keiner Stelle derselben Bewegung, Geist und Gemüth, wissen jedoch kaum was wir in wenigen Zeilen als das beharrliche wissenschaftliche Ergebniß festhalten sollen; so viele Stufen finden sich vom Ultraliberalismus bis zum Ultrakatholicismus, bei welchem er (gleichwie Steffens beim Ultraprotestantismus) angelangt ist.

Im Allgemeinen hat die Macht der geschichtlichen Ereignisse zur Entwickelung der Theorie in Deutschland wesentlich beigetragen, und eine Schule begründet, welche bei aller Verschiedenheit der einzelnen Schriftsteller, im Ganzen Besonnenheit und Mäßigung zeigt, Tyrannei und Anarchie gleichmäßig haßt, leere Abstraktionen, Vielregiererei, leichtsinnige Uebereilungen und eigensinnige Hemmungen verwirft und eine

angemessene, lebendige Verbindung des Philosophischen und Historischen zu Stande zu bringen sucht.

Es sey erlaubt in aller Kürze an einige hieher gehörige lehrreiche Werke zu erinnern.

Krug gründet in seiner Dikäopolitik (1824) den Staat auf Rechtsgesetze. Daraus folgt: daß jedes Verhältniß verwerflich ist, kraft dessen Einer lauter Rechte, und der Zweite lauter Pflichten hätte; daß kein unbedingter, sondern nur ein pflichtmäßiger Gehorsam gefordert werden kann und das Recht, als Bedingung, der Pflicht als dem Bedingten, vorausgeht. Wenn übrigens in den letzten Zeiten mehr von Rechten als von Pflichten die Rede gewesen ist, so rührte dies daher, weil man sonst mehr von Pflichten als von Rechten sprach, und jeder lieber an diese als an jene denkt. — Sobald das Rechtsgesetz allgemein herrscht, ist auch Schutz und Sicherheit für jedes besondere Recht gegeben und kein anderer Zweck ausgeschlossen, welchen die Menschen vernünftigerweise im geselligen Zustande erstreben können. Das Bürgerthum entwickelt sich aus dem Menschenthume, und an die Stelle des Sonderwillens und der Sonderkraft tritt der Gemeinwille und die Gemeinkraft. Der sogenannte Naturstand war, wenn nicht schlechthin ungerecht, dennoch rechtlos. Wer ihn herstellen wollte, wäre ein Verbrecher: denn der Mensch kann vernünftigerweise nicht anders leben als im Bürgerstande.

Die vier Hauptansichten über die Entstehung des Staats, durch Gott, Natur, Macht und Uebereinkunft, lassen sich vergleichen und aussöhnen. Die Lehre vom bürgerlichen Vertrage ist alt und, sofern sie sich auf Anerkenntniß des Rechtselements bezieht, nicht gefährlich. Wohl aber ist es ein ungereimter Gedanke, als wenn das ganze Volk die höchste Gewalt selbst darstellen und auch allein ausüben, oder eine Staatsform (wie eine Universalmedicin) überall unbedingt passen könnte. Jede Verfassung entsteht mit dem Staate

selbst und bildet sich mit ihm fort; sie ist theils ein Werk der Nothwendigkeit, theils der Freiheit, überhaupt aber ein Werk der Zeit. A priori lassen sich viele hieher gehörige Fragen gar nicht beantworten: denn der Staat ist weder eine bloße Sache, die man nach Gefallen handhaben dürfte, noch eine reine ideale Persönlichkeit, erhoben über allen Inhalt der sinnlichen Erfahrungswelt. So sollte man z. B. über Vorrechte nicht im Allgemeinen aburtheilen, sondern immer erst fragen: von welchen Vorrechten die Rede sey? weil es deren heilsame und nothwendige, so wie schädliche und widerrechtliche geben kann und giebt. Eben so ist die Frage über Revolutionen theoretisch unlösbar, obgleich sie praktisch unzählige Male durch die That ist beantwortet worden. Indeß führte Widerstand (selbst als Nothwehr) nur zu oft aus dem Uebeln in das Aergere. Zwischen den irrigen Systemen der starren Unbeweglichkeit und der wilden Umwälzung giebt es eine rechte Mitte, welche Ruhe in der Bewegung, und Bewegung in der Ruhe bezweckt, das Bestehende achtet ohne es abergläubig zu verehren, und nach Verbesserung strebt, ohne zerstören zu wollen. Die Handlungen idealistischer Schwärmer, welche Freiheit ohne Gesetzlichkeit, also bloße Ungebundenheit wollen, sind nicht weniger verwerflich, als die Hemmungen realistischer Fanatiker welche Gesetzlichkeit ohne Freiheit, also Zwingherrschaft fordern. Eine Unterordnung der Kirche unter den Staat ist nur eine freiwillige Anerkennung des Rechtsgesetzes, und hindert sie nicht an der Erreichung ihrer eigenthümlichen Zwecke. Jene Unterordnung erscheint aber schon deshalb als nöthig, weil es mehrere Kirchen nebeneinander giebt.

Weber lehrt in seinen Grundzügen der Politik (1827): Vernunft und Geschichte sind die Quellen, aus welchen die Politik ihren Stoff schöpft. Sie darf den Gesetzen des Rechts und der Sittlichkeit nicht widersprechen; denn der Staat

ist nicht bloß ein juridisches, sondern auch ein ethisches Gemeinwesen, eine ewige Gesellschaft für alle Zwecke der Menschheit. Nur sollen diese nicht willkürlich von der Regierung erstrebt und durchgesetzt werden. Ueberhaupt müssen die Staatseinrichtungen jederzeit dem erreichten Bildungsgrade der Mehrzahl der Staatsgenossen entsprechen, und an das bisherige gesellige Leben angeknüpft werden. Die verschiedenen Formen der Verfassung und der damit in Uebereinstimmung zu bringenden Verwaltung sind daher mit Beziehung auf die gegebenen Verhältnisse abzuschätzen; obgleich der Geist in welchem eine Regierung handelt, oft mehr entscheidet als die Form. Nur Besserungen schützen gegen Umwälzungen. Ein Beweis der Rechtswidrigkeit von Revolutionen hilft nicht gegen dieselben, und gründet sich, gleichwie die Reaktionen, oft nur auf untergeordnete Ansichten. Das neuere, durch den Geist des Christenthums geläuterte Staatsleben steht höher als das politische Leben in den alten Staaten.

Auch Falk hat in seiner Encyklopädie manche hieher gehörige Begriffe erläutert, indem er z. B. sagt: Recht ist der Inbegriff von Grundsätzen, die man in einer bürgerlichen Gesellschaft nöthigen Falls durch Zwang gelten machen kann. Es setzt das Daseyn von Vereinen, und eines Vernunftrechts, das heißt allgemein erkennbarer und gültiger Rechtsgrundsätze voraus, auf welche man bei allen unbestimmten Fällen zurückgehen muß. Der Staat entspringt aus der Familie, und schon deshalb kann die Sicherung der persönlichen äußern Freiheit, nicht sein alleiniger Zweck seyn. Die Berücksichtigung des Ganzen als solchen führt zum Staatsrechte, und aus dem religiösen Bestandtheil erwächst das Kirchenrecht. Jede Politik bedarf geschichtlicher Bedingungen und Rücksichten.

Leo (Naturlehre des Staats) unterscheidet organische, von mechanischen Staaten. Die Regel des Lebens geht für die ersten natürlich hervor aus dem Gesammtleben seiner

Glieder. Für die letzten hingegen wird diese Regel gegeben durch ein einzelnes, entweder von Natur mächtigeres, oder von den mächtigeren Staatsgliedern als wichtiger anerkanntes Interesse, und alle Gliederung fügt sich durch äußern Zwang diesem Interesse. Ferner kann man die Staaten eintheilen in unsystematische und systematische. Jene kennen nur eine Richtung und Thätigkeit (Nomaden), oder zerfallen in durchaus gesonderte Theile (Kasten). Die systematischen Staaten hingegen geben verschiedenen Richtungen Raum, ohne dadurch die wohlgegliederte Einheit aufzulösen.

Manche Staaten gründeten sich auf bloß sinnliche Gewalt (Militairstaaten); andere auf das Vorherrschen sinnlicher Güter. Bloß Theorien und Gedanken, ohne Rücksicht auf die wirklichen Verhältnisse, gründen keinen dauerhaften Staat.

Welcker (Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe) unterscheidet Perioden der Kindheit und Sinnlichkeit (Despotien); Jünglingsalter, Staaten des Glaubens (Theokratien); Mannesalter, Staaten der Vernunft (Rechtsstaaten).

Die Rechtsgesetze müssen aus dem Sittengesetze abgeleitet werden; sie können nicht wesentlich verschieden seyn. Nie macht der positive Gesetzgeber das Recht selbst, sondern er spricht es nur aus; nie kann er objektives Unrecht zum wahren Rechte erheben, ob es gleich die Bürger provisorisch vielleicht gelten lassen. Subjektive Ansichten, halbwahre Gefühle und Meinungen, oder gar Hirngespinste der Fantasie, soll man nicht der besseren Wirklichkeit aufzwingen, oder ihr voranstellen.

Die wichtigste Sorge jeder wahrhaft theokratischen Regierung ist Reinheit der Gesinnung aller Bürger, Tugend des Willens, nicht bloß der äußeren That. Hinzutreten muß der Glaube an eine fortdauernde Offenbarung der Gottheit. Im Rechtsstaate sind die materiellen Verhältnisse nach besonnener Ueberlegung und Anordnung für die Bedürfnisse und sittlichen Zwecke der Bürger und des Staats durch das objektive Recht

bestimmt, und so muß sie die Regierung erhalten. Ordnung und Zweckmäßigkeit ist überhaupt ihr Charakter. Es ist ein großer Irrthum der Regierungen zu glauben, man könne durch äußeren Zwang das Volk jemals sittlich machen. Wohl aber ist eins der wirksamsten Mittel für Erhaltung wahrer Sittlichkeit die Sitte und Ehre des Regenten, seiner Umgebung, des Adels und aller Beamten. Die Ausrottung der sinnlichen Triebe aller Menschen, kann nie Zweck einer Regierung und Gesetzgebung seyn; nur der Widerstreit jener mit der Vernunft ist zu beseitigen.

In seinen Versuchen über allgemeines Staatsrecht sagt Jordan: die Politik stiftet den Friedensbund zwischen Geschichte und Philosophie. Ein Naturstand, als schlechthin unabhängige äußere Eigenherrschaft, erscheint unmöglich. Alles was jemand ist und hat, verdankt er mittelbar dem Staate. Dem Regenten gegenüber giebt es in staatsrechtlicher Hinsicht keine Souverainetät des Volks; vielmehr soll sie von diesem so unabhängig seyn, wie das Rechtgesetz. Man darf die untrennliche Einheit der Staatsgewalt nicht in von einander unabhängige Theile zerschneiden, und muß die Güte jeder Staatsform stets in Beziehung auf ein bestimmtes Volk beurtheilen; denn jeder wahre Staat ist die Form eines eigenthümlichen Volkslebens. Eine bloß ständische Verfassung genügt nicht mehr, aber eben so wenig sollen verschiedene Kammern nur eine Wiederholung desselben politischen Elements zeigen. Der Adel ist nöthig, darf aber nicht auf Kosten des Volks bevorrechtet seyn. Man soll weder das Alte gewaltsam zerstören, noch das Neue gewaltsam verhindern. Das einzige Mittel, Revolutionen sicher und dauerhaft vorzubeugen, sind zeitige und zeitgemäße Reformen. Legitimität, als Rechtmäßigkeit, bezieht sich nicht bloß auf den Thron und die regierende Familie. In die innern Angelegenheiten anderer Staaten darf man sich nur einmischen,

sofern es das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung erfordert u. s. w.

Rotteck sucht in seinem Lehrbuche vor allem die Nothwendigkeit und Allgemeingültigkeit des Vernunftrechts (dem unsichern Gegebenen und Historischen gegenüber) zu erweisen. Er sagt: das Rechtsprincip wird nicht entbehrlich durch das Moralprincip, und aus der Rechtserkenntniß geht erst hervor, welche vorhandene Zustände, wahre Rechtszustände sind. Jenes Rechtsprincip muß strenge, allgemeine und einleuchtende Gültigkeit haben: es ist rein formal, besteht in Abwesenheit des Widerspruchs, bestimmt nur was allseitig geschehen kann, und erwächst aus dem Grundgedanken der Vereinbarung meiner Freiheit mit jener aller Andern. Das Recht hat also nicht das Handeln als solches, sondern nur die Wechselwirkung im Auge; es beruht auf der vernunftgemäßen Nothwendigkeit des Zulassens eines fremden Thuns und Lassens. Recht, äußere Freiheit in der Wechselwirkung und Gleichheit sind durchaus gleichbedeutende Ideen und Begriffe; ja die gesammte Rechtslehre ist nur Analysis derselben. Wo diese Gleichheit fehlt, verschwindet auch die rechtliche Ordnung. Alle Handlungen sind rechtlich, welche vereinbar sind mit der gleichen, oder möglichst großen äußern Freiheit. Das Recht kennt keine Pflichten (diese entspringen aus dem moralischen Gesetze), sondern nur Schuldigkeiten; doch beziehen sich alle diese Begriffe aufeinander. Gerechtigkeit, als Tugend, ist verschieden vom Rechte. Manche geschichtlichen Rechte sind vernunftmäßig, also wahre Rechte; indeß darf man diese keineswegs schlechthin abhängig machen von der Geschichte. Es giebt ein praktisch gültiges Vernunftrecht, und es ist falsch das wahre Recht nach den Kulturstufen dreifach verschieden zu setzen.

Mit Grunde widerspricht Rotteck der einseitigen Auffassung, wonach die vereinzelte, empirische Thatsache schon

für Geschichte ausgegeben und die menschliche Vernunft zufälligen Ereignissen unbedingt unterworfen wird. Andererseits offenbart sich aber in der ächten Geschichte eben die fortlaufende Entwickelung der menschlichen Vernunft, und die wahrhaft historischen Ergebnisse sind zugleich auch philosophische Thatsachen; wogegen das aprioristische Belieben des letzten Tages nicht selten flacher und unvernünftiger gewesen ist, als die Lehren der Jahrtausende. — Die oft angestellte Untersuchung: ob man aus einem bloß formalen Principe den Inhalt irgend einer Wissenschaft genügend ableiten könne, wollen wir hier nicht wiederholen, und glauben die Aeußerung: „Recht, äußere Freiheit und Gleichheit seyen gleichbedeutend", so verstehen zu müssen, daß der Verfasser hiebei keineswegs an eine bloß äußerliche, gewaltsame Gleichmacherei gedacht hat. Bei gleichen Verhältnissen soll allerdings Gleichheit vor dem Gesetze stattfinden; verschiedene Verhältnisse (z. B. der Minderjährigen, der Frauen u. s. w.) erzeugen aber auch ein verschiedenes Recht. Die Hauptaufgabe geht dahin, zu erkennen, welche Verschiedenheiten in der Natur und Vernunft begründet, und welche ihr zuwider sind: nur jene darf und muß das Recht anerkennen, diese hingegen verwerfen. Und Aufgaben solcher Art hat das Staatsrecht nicht minder zu lösen, als das Privatrecht. Daher wäre es z. B. so verkehrt die Tyrannei aus ihrem geschichtlichen Daseyn zu rechtfertigen, als das Königthum nach ungenügenden Abstraktionen über die Gleichheit aller Menschen zu verwerfen. Die Gränzen für das Mögliche in Hinsicht auf die Rechtsverhältnisse sind in verschiedenen Zeitabschnitten der Menschengeschichte verschieden gewesen, und ohne der Vernunft irgend zu nahe zu treten, kann man doch Stufen und Fortschritte ihrer Entwickelung annehmen und nachweisen; dergestalt, daß z. B. selbst Männer wie Platon und Aristoteles die Sklaverei noch natürlich und vernünftig finden konnten. Weil sich Rotteck

in seinem Buche ganz auf den Standpunkt des modernen (jetzt zum Theil schon veralteten) Liberalismus stellte, hat er großen, aber keineswegs immer heilsamen Erfolg gehabt. Viele seiner Vorschläge sind gewiß unrichtig und unpraktisch; z. B. man soll sich darauf verlassen daß eine Volkswehr sich mit Erfolg gegen geschulte Heere vertheidigen könne; Abgeordnete sind verantwortlich gegen ihre Wähler und können jederzeit abberufen werden; eine Kammer genügt u. s. w.

Wie Rotteck für den modernen Liberalismus thätig war, so Jarcke (nicht ohne Erfolg) in der entgegengesetzten Richtung für den früheren Staat und die katholische Kirche. Folgende Sätze sind seinen vermischten Schriften entnommen. Eine auf dem Felde der bloßen Erkenntniß liegende Theorie hat nicht Kraft die Welt umzugestalten. Revolutionen von oben herab sind so gefährlich, als von unten aufwärts. Sie streben wesentlich danach die Staatsgewalt in andere Hände zu bringen, und endigen mit Absolutismus. Es giebt aber einen dreifachen Despotismus: der Könige, der Beamten und der Volksvertreter. Das Schaugerüst politischer Formen begründet die Freiheit nicht. Der heutige Constitutionalismus ist Absolutismus der Majoritäten; nur Meinungen werden vertreten, nicht Interessen. Der seelenlose und unpersönliche Zeitgeist ist der unumschränkte Herr des liberalen Repräsentationssystems, dieses wildesten, launenhaftesten und unsinnigen Despoten. Die praktische Verwechselung der ständischen Verfassung mit dem Repräsentationssysteme ist lediglich zu Stande gekommen durch ein Zusammenwirken des Absolutismus und der Revolution, und die französische Charte von 1814 vollendete das Unglück der Zeit. Man soll nicht im Namen des Staats, und unter dem Vorwande des unklaren, unbestimmten Wohls, durch wenige Federstriche tausendjährige Rechte und unbestrittenes Eigenthum ganzer Volksklassen vernichten. Es ist einer der gefährlichsten Irrthümer daß der Mensch sein

eigener Priester und König, seine Vernunft aber seine alleinige Autorität und Gottheit sey. Das Christenthum ist das letzte und höchste Maß aller irdischen Zustände, der Prüfstein und Richter für alle wahre Kritik, der letzte und höchste Punkt, zu welchem die Wissenschaft, wie sie von ihm ausging, auch zu ihm zurückkehren muß. Die Kirche verlangt für sich und ihre Angehörigen die volle, ungehemmte und unbeschränkte Freiheit, des äußeren Bekenntnisses, des kirchlichen Lebens, des freien Verkehrs mit den kirchlichen Obern, sowie die Aufrechthaltung der päpstlichen Herrschaft. Der Protestantismus ist nicht nur ein Abfall von der wahren Religion, sondern auch der Anfang aller staatsrechtlichen Revolutionen; die aus ihr hervorgegangene Bildung ist im innersten Kerne faul.

Da das Wahre und Irrige, die Licht- und Schattenseiten dieser Ansichten und Grundsätze schon öfter geprüft worden, so genügen hier folgende kurze Bemerkungen. Die Theorie erzeugt Begebenheiten und wird wiederum von ihnen bestimmt. Politische Formen sind keine Universalmedicin, aber noch weniger ein bloßes Gift. Nicht alle Revolutionen haben zum Absolutismus geführt. Das angeblich durch die französische Charte von 1814 herbeigeführte Unglück der Welt ist jetzt vollständig beseitigt. Es giebt, so wie einen Absolutismus der Meinungen, so auch der Interessen. Revolutionen entstanden vorzugsweise in katholischen Staaten, und die Kirche übte nicht weniger Tyrannei, als Könige, Beamte und Repräsentanten. Nicht alle Wissenschaft ging vom Christenthume aus. Das Urtheil über den Protestantismus ist einseitig und ungerecht.

Warnkönig lehrt in seiner philosophischen Rechtslehre (Doctrina juris philosophica, Aquisgrani, 1830): die Idee der Gerechtigkeit (gleichwie die, der Wahrheit und Schönheit) wurzelt, vor aller bürgerlichen Beglaubigung, in der Natur und Vernunft des Menschen. Sie findet sich also

auch in der Erfahrung und Geschichte wieder. Je gebildeter ein Mensch, je erfahrener und besser ein Volk ist, desto besser und richtiger sind seine Ansichten und Begriffe vom Rechte. Dies erwächst aus dem Gerechten und bedarf (abweichend von bloß sittlichen Geboten) behufs seiner äußeren Handhabung auch einer äußeren Bestätigung. Die Frage ob den Gesetzen zu gehorchen sey, ist blos ethischer Art. Entstehen hiebei Collisionen, so mag man im Einzelnen begnadigen; werden sie aber zu häufig, so bedarf in der Regel das Recht einer-größern oder geringern Umgestaltung. Die Staaten sollen Freiheit und Herrschaft verbinden und aussöhnen; indeß können weder ihre Formen noch ihre Zwecke ganz dieselben seyn, sie müssen sich vielmehr nach Ort, Zeit, Umfang, Bildung u. s. w. verändern und näher bestimmen.

Murhard hat in seinem Werke: Die unbeschränkte Fürstenherrschaft, alle Mängel derselben umständlich aufgezählt, und dadurch noch mehr erwiesen als er zunächst bezweckte, nämlich: daß man ähnlicherweise auch die Unvollkommenheiten unbeschränkter Herrschaft der Geistlichen, Adeligen, Bürger und Bauern darthun kann, oder: daß jede unbeschränkte Form eben alle Form aufhebt, und dann nichts übrig bleibt als Hypothesen über treffliche oder nichtsnutzige Persönlichkeiten. Vielleicht entwickelt der Verfasser ein andermal in einem nothwendigen Gegenstück, ebenso die Ungebür welche von unten herauf begangen werden kann und begangen worden ist, wie er es diesmal von oben herab nachgewiesen hat.

Hofmann (Die staatsbürgerlichen Garantien, erster Theil) erkennt den Werth an, welchen die Erfahrung bei Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten hat, giebt eine verständige Uebersicht der Gründe wichtiger Revolutionen, und weiset die Mängel der einzelnen Verfassungen, selbst der gemischten nach, welche in unseren Tagen auf einseitige Weise zu oft verdeckt oder übersehen werden. Mit Recht läugnet er

daß in irgend einer einzelnen Form der Verfassung ein Universalmittel gegen alle Uebel zu finden sey, und zeigt daß manche andere Bürgschaften ächter Freiheit und Entwickelung, z. B. Verantwortlichkeit der Minister, geordnete Finanzen u. dgl. nicht minder wichtig sind, als die im engsten Sinne sogenannte Constitution.

Die Mängel welche (nach des Verfassers Entwickelung) jeder derselben anhängen, bringen ihn zu dem Vorschlage: man solle durch unmittelbare, oder abgestufte Volkswahlen, Listen von Notabeln fertigen, aus welchen der Regent alle Beamten erwählen und alle Behörden besetzen müsse. Schwerlich dürfte indeß dieser, an Sieyes Consularconstitution erinnernde Vorschlag zur Erreichung des vorgesteckten Zieles hinreichen, oder Hofmann's Aeropag weiter führen als der französische sénat conservateur.

Wenn er der öffentlichen Meinung das höchste Gewicht und das größte Ansehn beilegt, und hinzufügt: die Uebereinstimmung der Ansichten gescheidter Leute in öffentlichen Dingen ist die öffentliche Meinung: so liegt die Bemerkung nur zu nahe daß jene Uebereinstimmung sich fast nirgends findet, und jede Partei eben behauptet die allein gescheidte zu seyn. Abgesehen davon daß das Wort Meinung, opinion, noch Schwanken und Ungewißheit in sich schließt und von ächter Ueberzeugung unterschieden ist, hat es gleich große Schwierigkeiten den Ausschlag durch Rücksicht auf bloße Quantität zu geben, und die Qualität gehörig zu würdigen. Sollen z. B. die Protestanten durch Stimmenmehrheit der Katholiken verdammt werden, oder hat eine von beiden Confessionen das Recht, von vorn herein die andere als nicht gescheidt zu bezeichnen? Die öffentliche Meinung hat sich oft und lange Zeit für das Verkehrteste ausgesprochen, z. B. für Sklaverei, Religionsverfolgungen, Hexenprozesse u. s. w. Sie ist an sich weder zu achten, noch zu verachten; sondern es

erfordert jedesmal eine tiefere Prüfung, ob man ihr nachgeben oder ihr widerstehen solle. Als verderblicher Hochmuth erscheint es, sie nicht zu berücksichtigen; als Sklavensinn, sich ihren Forderungen jedesmal kurzweg zu unterwerfen. Jede öffentliche Meinung, welche Ort, Zeit, Kraft, Sitte, Religion bei Seite setzt, führt nothwendig ins Verderben. Sie ist zunächst nur die Meinung der Gegenwart, und muß jedesmal unterliegen, wenn sie Vergangenheit und Zukunft, Geschichte oder Vernunft unberücksichtigt läßt und sich dadurch ihrer stärksten Bundesgenossen beraubt.

Besondere Aufmerksamkeit verdient Troxler's philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität. Denn wenn man auch nicht immer mit dem Verfasser ganz übereinstimmt, zeigt sich doch überall Lebendigkeit und Scharfsinn.

Der Mensch muß (dies lehrt er) das Rechtsgesetz gleich dem Sittengesetz in sich tragen, es muß aus seiner Natur hervorgehen. Irrig hat man Moral und Recht ganz geschieden, denn was ist das für eine Sittlichkeit die nur auf die Absicht, was das für eine Legalität die nur auf den Erfolg sieht. Will man beim Rechtsgesetz den äußeren Zwang in Anschlag bringen und die sogenannte Erzwingbarkeit zu seiner charakteristischen Form machen, während man dagegen beim Sittengesetz die innere Willkür auf den Thron setzt und sich eine subjektive Triebfeder ohne alle psychologische Nothwendigkeit wirksam denkt, so nenne ich dies ein Juridisiren und Moralisiren, verlassen von aller philosophischen Wahrheit. Das Princip der Sitten- und Rechtslehre ist an sich Eins und dasselbe, doch tritt es in jedem als ein Verschiedenes, ja Entgegengesetztes hervor. Diesem Princip gemäß will die Tugend das Nothwendige frei, das Recht aber das Freie nothwendig machen, Es wollen beide den gleichen Widerspruch, der im Leben liegt,

lösen, nur jede auf ihre Weise. Die Politik hat ihre Stellung zwischen und unter der Sittenlehre und dem Recht, oder zwischen und unter dem vorherrschenden Princip der Freiheit und Nothwendigkeit. Ihre verkannte Aufgabe ist demnach, eben so sittlich als gerecht zu seyn. Wer das Vernunft- und Naturrecht, das ewige und göttliche Urrecht läugnet und zerstören will, untergräbt auch alle positive Gesetzgebung und geschichtliche Rechtsverfassung. Eben so irrig ist es das große und natürliche Gebiet der Bedürfnisse, Neigungen, Begierden an sich als verderblich und verdammlich zu setzen und so das Irdische gewissermaßen dem Ueberirdischen abzuschlachten, statt es damit zu versöhnen. So wie die Moral eine Naturseite im Menschen als Gegengewicht fordert, so hat die Natur in ihm stets eine sittliche Beziehung, ist nur menschlich durch diese; und ebenmäßig ist das Princip des Rechts von dem der Ethik zwar allerdings der Form, keineswegs aber dem Wesen nach verschieden.

Der Staat stehet nicht in der Art höher als das Rechtsgesetz, daß er es erst begründete, er giebt ihm nur seine Kraft; sonst würde zuletzt das Recht zu einem Ergebniß und Nothbehelf gesellschaftlicher Verhältnisse herabgewürdigt. Es ist gleich irrig, die natürlichen (ursprünglichen, unmittelbaren und unveräußerlichen) Rechte in den wirklichen (oder den gesellligen, erworbenen und verlierbaren) Rechten untergehen, als die letzteren in jenen aufgehen lassen; als wenn die einen mit den anderen unverträglich und sich gegenseitig aufhebend, nicht vielmehr sich wechselsweise bedingend, und nur durch und in einander bestehend wären.

Der wahre Naturstand ist niemals ein außergesellschaftlicher, und das wahre Naturrecht hebt mit dem Menschheits- und Völkerrechte an, geht dann zum Staats- und Volksrechte, endlich zum Personen- und Sachenrechte über. Jedes Volk ist eine politische Persönlichkeit und dadurch ein Individuum

in der Menschheit. Solche politische oder religiöse Persönlichkeiten kommen nie durch bloße Berathung, Abstimmung oder Vertrag zu Stande.

Wenn Staat und Volk unter einander in Zwist gerathen, verschlingt jener zuerst dieses, und der Bürger verdrängt den Menschen; später zerbricht das Volk den Staat, und der Mensch vernichtet den Bürger. Das Recht allein kann Ruhe und Ordnung schaffen; aber dies besteht nicht in der Exaktion des Neuen, noch in der Reaktion des Alten, sondern in ihrer naturgemäßen Sicherung, und diese fordert: daß der Staat auf das Volksrecht gegründet und das Bürgerthum auf Menschlichkeit zurückgeführt werde. Der Jakobinismus setzt das Hinfällige und Wandelbare an die Stelle des wahrhaft Seyenden und Ewigen, mag man nun Einzelne, Korporationen Epochen, Zeiträume, Ansichten u. s. w. damit verwechseln. Der Naturstand der Einen und der Staatszustand der Anderen führt gleichmäßig zu Revolutionen. Das Zufällige und Aeußerliche wird ihnen ewig und wesentlich, und sie nennen es in ihrer Vermessenheit göttliche Ordnung, da es doch in seiner Losgerissenheit nur roher Empirismus ist. So wie das System der Revolution das Unendliche zu verendlichen suchte, so strebt nun das der Contrerevolution das Endliche unendlich zu machen.

Die Lehren von der inhärenten Gewalt der Fürsten und der vom Volke aus delegirten Gewalt, sind gleich falsch, gefährlich und verwerflich. Jene führt so gewiß zur Despotie der Fürsten, wie diese zur Anarchie der Völker. Eine tiefer ins Wesen der Geschichte und Gesellschaft eindringende Ansicht lehrt, daß Fürst und Volk, oder Regenten und Regierte, durchaus nur in und durch einander werden und bestehen, daß es Gegensätze sind, davon keiner ohne den andern verwirklicht werden kann, so wenig als einer ohne den andern denkbar ist; daß demnach keiner aus dem andern hervorgehe, oder durch

den andern hervorgebracht werden, daß beide vielmehr einen, ihnen vorangehenden und über sie erhabenen gemeinsamen Grund haben müssen. Der Standpunkt der Legitimen ist eigentlich nur der empirisch-positive, und der Standpunkt der Constitutionellen ein bloß spekulativ-socialer. In jenem ist die Natur und der Instinkt; in diesem der Verstand und die Willkür vorwaltend, daher sich in beiden nur einseitig das Entzweite darstellt, und die ursprüngliche wahre Einheit verloren wird.

Auf der Unterscheidung der zwei Verhältnisse, nämlich des menschlichen oder natürlichen, und des bürgerlichen oder positiven, beruht die Idee der Repräsentation oder Evolution, welche jene beiden Verhältnisse stets in gehörige Beziehung setzen soll. Wo das Positive allein herrschen und das Natürliche ausschließen will, und wo dieses alles Positive abzustreifen versucht, wird alle wahre Entwickelung aufgehalten oder zerstört. Diese beruht keineswegs allein auf Vertretung der Individuen und Privatrechte, und eben so wenig der Korporationen und Privilegien; auch möchten wir keineswegs in Gesetzen, aus Sitzen und Stimmen von Abgeordneten und Bevollmächtigten dieses Schlages entsprungen und gefertigt, den Ausdruck der ewigen Vernunft und des allgemeinen Willens erwarten. Die Ansicht der einen Partei führt zu einer todten Allgemeinheit und zu einem Staat ohne Stände; die der andern zu starren Einzelheiten, zu Ständen ohne Staat: und das einzige Gültige und Wohlthätige in der entgegengesetzten Stellung ist das Abwehren der gegenseitigen Einseitigkeit, indem nämlich die Einen den Egoismus des Korporationswesens und der Absonderungssucht, die Anderen die Despotie der Gleichmacherei und des neuen Staatsmechanismus zu vernichten streben. Allein so treffend und beifallswürdig das Streben der Einen und der Anderen in seinem Ziele ist, so nichtig und verwerflich ist beides seinem Grunde nach; so daß diese zwei, dem Scheine

nach sich durchaus widerstreitenden Theorien und Tendenzen unserer Zeit in der Wurzel ganz eins und dasselbe, nämlich wahrhafter Jakobinismus sind, der sich nur in beziehungsweise verschiedener Form und Richtung offenbaret.

Die Verfechter der historischen und positiven Ungleichheit und Unfreiheit würden, wenn sie anders ihr Ziel erreicht hätten, die Einheit der Gattung, des menschlichen Geschlechts und alle Selbstthätigkeit der Natur vernichtet haben; die Vertheidiger hingegen der natürlichen und absoluten Freiheit hätten bei gelungener Durchbildung ihres Strebens alle Lebensbewegung zerstören und jede Persönlichkeit verwischen müssen.

An dieser Stelle erinnern wir, wegen manches Eigenthümlichen, an Schoen: Die Staatswissenschaft geschichts-philosophisch begründet (1831).

Das Recht (dies lehrt er unter Anderem) erscheint nicht bloß als etwas Abstraktes, sondern auch als etwas Concretes in der Weltgeschichte, und der Staat ist eine physisch und moralisch nothwendige Erscheinung. Indeß springt er nicht fertig aus dem Nichts hervor, sondern hat ein sichtbares Werden in der Zeit. Ihn bloß auf Vertrag gründen wollen, heißt ihn auf unrechtliche Handlungen gründen, wenigstens gehen die verwerflichen Theorien des Hobbes und der Revolutionaire gleichmäßig von jener Lehre vom Vertrage aus.

Die Merkmale der Herrscherwürdigkeit sind keineswegs stehende, sondern müssen nach Maßgabe der Verhältnisse wechseln. Staatskünstler werden so gut geboren, wie andere Künstler. Sie sollen nicht die Gesetze des Mechanismus, sondern des Organismus zur Richtschnur nehmen.

Die neue Zeit hat auf ungerechte und einseitige Weise allen Korporationen den Stab gebrochen. Eine Repräsentation nach ihnen angeordnet, ruht auf den Grundfesten der Gesellschaft; die sogenannte reine Repräsentation ist und bleibt mangelhaft.

Der Klerus kann an der bürgerlichen Gesetzgebung Theil nehmen, ohne daß eine Verfinsterung der Geister zu befürchten ist. Staatsformen sind Culturmesser, aber keine Maßstäbe des Nationalglücks. Welches Volk die höchste politische Freiheit will, muß dem Genusse der eigenen Willkür zum großen Theile entsagen. In Volksstaaten lernt man daher (sagt ein altes Sprichwort) die Freiheit hassen. Welches Volk die höchste bürgerliche Freiheit erstrebt, kann wenig Oeffentliches begehren. Das constitutionelle Königthum giebt ein Mittelmaß für beiderlei Freiheit, aber nur gereifte Völker trachten nach der Mitte.

Nichts ist verderblicher, als der Mißbrauch geschriebener Verfassungen. Jede muß vorzugsweise auf den Mittelstand gegründet werden, den ruhigsten, zahlreichsten und mächtigsten Theil der Staatseinwohner.

Unnöthige Reformen geben die Losung zu einer Reihe willkürlicher Aenderungen, welche das ganze Gebäude verwüsten können. Nur wo die Presse sich frei bewegt, finden wir reife Ansichten und tiefwurzelnde Maximen. Doch ist mit der freien Presse allein nicht alles abgethan, und sie kann schon darum keine genügende Bürgschaft einer guten Regierung seyn, weil sie selbst einer Bürgschaft bedarf.

Ueberall offenbart sich in Schoen's Werke das löbliche Bestreben die ächten Lehren der Geschichte und Philosophie zu verbinden, aus der bloß quantitativen Betrachtungsweise des Staats in die qualitative überzugehen und den revolutionairen Thorheiten entgegen zu treten. Daher kann es auch nicht seine Absicht seyn, mit obigem Widerspruch gegen die Lehre vom geselligen Vertrage die Wechselseitigkeit und Nothwendigkeit der Rechtsverhältnisse läugnen zu wollen, wodurch man nicht in den unschuldsvollen Zustand des Paradieses zurückkehren, sondern in Tyrannei zurückfallen würde. Eben so wenig bezweckt er durch seine Vertheidigung des Genossenschaftlichen, dr Korporationen und der Geistlichkeit, tadelnswerthe Miß-

bräuche jener, oder eine unduldsame Herrschaft dieser zu erneuen. Ferner giebt es allerdings eine sogenannte politische Freiheit, welche die bürgerliche vernichtet, und umgekehrt; in Wahrheit aber findet zwischen ihnen kein unbedingter Gegensatz, sondern ein Wechselverhältniß und eine Erziehung für beide statt, sodaß die eine nicht ohne die andere blühen und Früchte tragen kann. Wahrhafte, Kopf und Herz umfassende Bildung gewährt auch den Maßstab für wahrhaftes Glück, und steht in nothwendigem Zusammenhange mit den Fortschritten der Verfassung und Verwaltung. Der Mißbrauch geschriebener Verfassungen ist in den neuesten Zeiten leider nur zu groß gewesen; deßungeachtet bleibt der Wunsch natürlich, aus einem Zustande unsicherer Ueberlieferung, zweifelhaften Gebrauchs und persönlichen Beliebens, in einen Zustand urkundlicher Sicherheit überzugehen, welcher das Maß der Ansprüche und Rechte unzweifelhaft feststellt.

Durch mehrere Werke, welche so lehrreich als verständlich sind, hat Pölitz auf Verbreitung nützlicher Kenntnisse und weise Mäßigung der Grundsätze hingewirkt. Da der Raum nicht erlaubt, dies umständlicher zu erweisen, mögen hier zunächst einige der wichtigsten Schlußsätze seines Staatsrechts Platz finden. — Geschichte und Staatskunst sprechen sich dafür aus: das, was rechtlich ins öffentliche Leben der Reiche und Staaten getreten ist und örtlich den Bedürfnissen der erreichten Cultur der Völker entspricht, könne und möge (ohne Anfechtung von Seiten des entgegengesetzten Systems) friedlich nebeneinander bestehen. Seit Jahrtausenden bestätigt die Geschichte, daß nur das Veraltete, Haltungslose, Unzweckmäßige, das auf keine Vergangenheit Gestützte untergeht, das zeitgemäß Verjüngte aber zu höherer Kraft gedeiht und Völker und Staaten im Innern und nach außen zu Wohlstand, Reichthum und Macht emporhebt. Ferner, erhält sich nach diesen Erfahrungen im öffentlichen Staats-

leben nur das längst im Stillen Vorbereitete, das Zeitgemäße, das rechtlich Gegebene und rechtlich Angenommene; deshalb werde keine neue politische Form in dem Mittelpunkte des innern Staatslebens weder überzeitigt noch übereilt, noch, wo sie als Bedürfniß sich ankündigt, verhindert, noch wo sie bereits besteht, durch das Reaktionssystem zurückgedrängt. Ist endlich unserem Zeitalter in der Masse neuer Verfassungen zugleich ein neuer, bis dahin unbekannter Kreis politischer Kenntnisse und Wahrheiten eröffnet worden, so werde auch der Umfang dieser Kenntnisse und Lehren, mit Klarheit des Blicks, mit systematischer Haltung, mit Sicherheit des Urtheils und mit gleicher unparteiischer Würdigung des Haltbaren wie des Gehaltlosen dargestellt und durchgeführt in der neu zu begründenden Wissenschaft des positiven öffentlichen Staatsrechts.

Wir haben diesen Schlußsatz auch um deswillen hier mit aufgenommen, weil auf unseren Universitäten selbst das Unbedeutendere im Privatrechte mühsam gelehrt und gelernt wird, während die wichtigsten Thatsachen und Ergebnisse der neuen, unendlich wichtigen staatsrechtlichen Entwickelung den Meisten völlig unbekannt bleiben. Wie darf man aber dies irrige Herkommen, oder diese Gleichgültigkeit an Studenten rügen, wenn sogar manche zur Prüfung der künftigen Staatsbeamten angestellten Männer dieselbe theilen, oder (sehr natürlich) im Examen nicht nach Dingen fragen, mit denen sie sich selbst wenig oder gar nicht beschäftigt haben.

Besondere Erwähnung verdienen noch die staatswissenschaftlichen Vorlesungen des Verfassers, welche so ansprechend als verständlich die wichtigsten Ergebnisse der Wissenschaft und Erfahrung zusammenstellen.

Pölitz hebt darin hervor, wie sehr sich der Anfang des 19. Jahrhunderts von dem des 18. dadurch unterscheidet, daß Theorie und Praxis des Absolutismus jetzt in den Hintergrund gedrängt ist, und all der noch eintretende

Wechsel immer nicht die Regierungsweise und das Staatsleben jener früheren Zeit zurückführen kann. Geistige und sittliche Kraft, Personen und Formen sind gleichmäßig erforderlich, um das Gute zu erhalten und zum Bessern fortzuschreiten. Die Lehre von der Volkssouverainetät bietet kein Mittel zu zu solchen Fortschritten: denn in keinem rechtlich gestalteten Staate darf die Gesammtmacht von dem Volke selbst (so wenig wie die Selbsthülfe von dem Individuum) geübt werden, weil schon in dem Begriffe, daß die Gesammtheit des Volks, die Gesammtmacht des Staats handhaben und ausüben will, die widerrechtliche Vernichtung des Grundvertrags und der Regierung liegt, und alles in Anarchie zurückkehrt. Die Politik soll zwischen den ewigen Grundsätzen des Rechts und den Ergebnissen der Geschichte und Erfahrung vermitteln, ist also eine gemischte, d. h. auf philosophischen Grundsätzen und geschichtlichen Ergebnissen gleichmäßig ruhende Wissenschaft.

Die Systeme der Reaktion und der Revolution sind gleich fehlerhaft, und nur im Systeme allmäliger zeitgemäßer Reformen ist Hülfe zu finden. Jenes erste System anerkennt keine Zukunft, das zweite keine Vergangenheit: das System der Reformen hingegen ruht auf einer rechtlich bestandenen Vergangenheit, würdigt den Werth der Gegenwart und beabsichtigt eine Zukunft, welche, unter veredelten und vervollkommneten Formen, aus der Gegenwart frisch und kräftig sich entwickeln, alles in derselben als recht und zeitgemäß Bestehende in sich aufnehmen, und mit den ins Leben eingetretenen neuen Formen zu einem innigst verbundenen Ganzen verschmelzen soll.

Zwischen den Systemen der Revolution und der Reform steht in der neuesten Zeit der sogenannte Grundsatz der Bewegung, zwischen den Systemen der Reform und der Reaktion hingegen der Grundsatz der Stabilität. Jener Grundsatz der Bewegung führt das Verhältniß zwischen Regierung und Volk

nicht auf Recht und Vertrag, sondern auf Volkssouverainetät zurück, und wird dadurch im Zwecke, sowie in den Mitteln revolutionair. Folgerichtig gehandhabt läßt jener Grundsatz keine Festigkeit der Maßregeln bei den Machthabern, und keine Sicherheit bei den Staatsbürgern übrig; auf Ueberreiz und Ueberspannung erfolgt Abspannung und Erschlaffung, und aus der Undeutlichkeit des Ziels und der unruhigen Anwendung aller Mittel geht zuletzt ein Sieg der Gegner dieses Systems fast nothwendig hervor. Auf ähnliche, nur umgekehrte Weise lassen sich die Mängel des Grundsatzes der Stabilität nachweisen, welche zuletzt in Reaktion hineinführen, bis durch Revolution das Erstarrte zusammenbricht.

Eine unerläßliche Vorbedingung aller constitutionellen Verbesserungen ist die gleichmäßige Berücksichtigung der materiellen und geistigen Interessen. An und für sich ist in der Republik keineswegs mehr politische Freiheit als in der Monarchie.

Die Stellung der Geistlichkeit und des Adels ist nicht mehr die mittelalterliche und kann es nicht seyn, eine völlige Aufhebung ihres politischen Einflusses jedoch kein Erforderniß des heutigen Staatslebens. Auch die Wissenschaftlichen, die Bauern müssen in diese Kreise eintreten. Zu der Bürgschaft des geselligen Lebens gehören itzt: persönliche Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetze (bei gleichen Verhältnissen), freie Wahl des Berufs, Recht auf Aemter ohne Rücksicht auf Geburt, gesetzliche Preßfreiheit, Gewissensfreiheit, gleichartige Besteuerung, Auswanderungsrecht, ungestörte Benutzung des Eigenthums, Recht auf Oeffentlichkeit in gerichtlichen Verhandlungen, und Recht und Pflicht der Vaterlandsvertheidigung.

Die Staatsverfassung ist nur der Schlußstein des Ganzen: es müssen Gemeinde-, Städte-, Bezirks- und Kreisordnungen vorangehen und sie sichern und stützen.

Nach dem System der sogenannten reinen Repräsen-

tation gründet sich die Vertretung wesentlich auf ein Divisionsexempel in die Gesammtbevölkerung des Staats; nach dem rein ständischen Systeme auf die Berechnung nach gewissen Ständen und Berufsarten; nach dem Systeme der staatsbürgerlichen Hauptinteressen auf Landwirthschaft, Gewerbe und Intelligenz. Die Vorzüge des letzten Systems vor jenen beiden einseitigen lassen sich nachweisen und füglich mit zweien Kammern vereinigen.

Von besonderer Wichtigkeit und bedeutendem Einflusse sind die Ansichten Hegel's.[1])

Ohne jedoch, über unser Vermögen hinaus, den spekulativen Erörterungen nachzugehen, welche den Begriff des Rechts und seiner verschiedenen Arten darlegen, müssen wir uns begnügen, daran zu erinnern, daß er allen leeren, unanwendbaren Formalismus, die falschen Ideale (oder vielmehr Schäume und Träume, wie sie von Rousseau bis Fichte wucherten) zur Seite gewiesen hat, und die bloße Abstraktion, welche sich für Philosophie ausgab, kräftig bekämpft. Er erkennt das Wirkliche, Gegebene in seiner Wichtigkeit und Würdigkeit, widerlegt siegreich die nichtige Meinung, welche sich Ueberzeugung nennt, aber zuletzt alle Wahrheit, Sittlichkeit und Erkenntniß aufhebt und in die allergemeinste und schnödeste Willkür hineinführt. Die ächte Philosophie versöhnt mit Staat und Wirklichkeit, während die halbe davon, wie von Gott, abführt. Weil sie das Ergründen des Vernünftigen ist, ist sie eben damit das Erfassen des Gegenwärtigen und Wirklichen, nicht das Aufstellen eines Jenseitigen, das, weiß Gott wo, seyn sollte. In gleichem Sinne sagt unser verstorbener Freund Solger: „Wenn die Schein-

1) Da Hegel diese kurze Darstellung billigte, finde ich mich nicht veranlaßt, etwas daran zu ändern und Beurtheilungen (z. B. die Stahl's) hier aufzunehmen.

philoſophie unerhörte Dinge, ein neues Leben erfinden und aus der Welt hinaus will, ſo iſt dies lächerlich; ſie ſoll ja gerade in ihrem Mittelpunkte den Sitz haben. Was die Menſchen von jeher ahndeten, was unbewußt alle Staaten ſtiftete und das Leben derſelben ordnete, was in ihnen unverwüſtlich lebt, worauf ſie immer wieder als eigentlichen Quell ihres weſentlichen Daſeyns zurückkommen müſſen, ſollten ſie auch noch ſo entartet ſeyn: dies nun mit klarer Einſicht zu verſtehen, das iſt Zweck des philoſophiſchen Beſtrebens."

Während die ſittliche Welt vom ſubjektiv-idealiſtiſchen Standpunkte der kantiſch-fichteſchen Philoſophie als ein bloßes Poſtulat erſcheint, und ſomit das was da iſt, dem was da ſeyn ſoll unverſöhnt und als etwas bloß Negatives gegenüber ſteht, ſo beruht dagegen die Hegel'ſche Rechtsphiloſophie auf der Grundanſchauung, daß das wahrhaft Vernünftige wirklich und das wahrhaft Wirkliche vernünftig ſey. Dieſer von Einigen mißverſtandene und mißgedeutete Ausſpruch ſchließt nichts weniger als eine Aufhebung alles Unterſchieds von Recht und Unrecht, Geſundheit und Krankheit, Weisheit und Thorheit in ſich, er wirft keineswegs die Welten der natürlichen Nothwendigkeit und ſittlichen Freiheit durcheinander. Der Menſch, indem er handelt, weiß (kann und ſoll wiſſen) was er thut, während die Natur ſich nicht weiß und als ſolche weder gut noch böſe iſt; der Menſch hat die Wahl zwiſchen dem Guten und Böſen, dem ſeinem Begriff Gemäßen und dem dieſem Begriffe Zuwiderlaufenden. Wie aber auch dieſe Wahl ausfallen mag bei einzelnen Menſchen und ganzen Völkern: ſo bleiben die ewigen Geſetze der ſittlichen Welt doch nicht minder wirkſam wie die der natürlichen, und der göttliche Wille vollbringt ſich, ohne daß die dagegen gerichteten Beſtrebungen menſchlicher Willkür, Eigenmacht und Thorheit, denſelben in ſeiner Bethätigung aufzuhalten vermögen. Damit iſt aber keineswegs rückſichtlich der ſittlichen Welt geſagt, daß der Menſch ſich mit dumpfem

Vegetiren begnügen und die Hände in den Schooß legen solle; vielmehr ist der Geist nur indem er thätig ist, und die vernünftige geistige Thätigkeit des Menschen hat wesentlich nur den Sinn: einerseits eines Erhaltens dessen, was durch die Arbeit der vorangehenden Geschlechter an geistiger Errungenschaft zu Stande gebracht worden ist: und andererseits eines Weiterausbildens nach festen, durch die religiöse Lehre und die geschichtlich gegebenen Verhältnisse bestimmten Grundsätzen.

Der Hegel'schen Philosophie erscheint die wirkliche sittliche Welt als irdische Heimath des Geistes, als das Reich Gottes auf Erden, nicht aber als ein bloßes Provisorium, welches nur vorläufig geduldet, möglichst bald aber in das, von dem abstrakten Verstande erstrebte, Peremtorium einer vermeintlichen Freiheit und Gleichheit, das heißt der Auflösung aller sittlichen Verhältnisse und der Rückkehr zur rohen nackten Natur verwandelt werden soll. Bei der Beleuchtung dessen was da ist, mit der Fackel des Gedankens, geschieht es denn freilich daß gar Manches, was dem gemeinen Bewußtseyn als etwas Stehendes und Wesentliches gilt, als unwesentlich und bloß der Erscheinung angehörig erkannt wird; vornämlich aber sind es jene vermeintlichen Ideale des Verstandes, welche im Lichte der begreifenden Vernunft als bleiche Schatten erscheinen und unter den lebensfrischen Gestalten der Wirklichkeit nicht auszuhalten vermögen. Nicht minder bekämpft jene Philosophie den Grundirrthum aller bloßen Verstandesweisheit, als sey die Freiheit das bloß negative Vermögen des Zurückziehens in eine abstrakte Innerlichkeit, ohne allen positiven und concreten Inhalt. Als der wahre Inhalt der Freiheit wird hier erkannt die, durch die Bethätigung des göttlichen Willens und unter dem Mitwirken des selbstbewußten menschlichen Geistes, ins Daseyn gerufene und ihrem Begriffe nach ewige, wirkliche sittliche Welt. Diese wirkliche sittliche Welt ist der Staat. Die Formen des Staats waren verschieden und sind verschieden,

nach Maßgabe der Entwickelungsstufe der verschiedenen Völker und der von denselben vorgefundenen Naturverhältnisse; als die höchste Form aber des politischen Lebens erscheint die auf den Grundlagen des Christenthums und der germanischen Natur ruhende, gesetzlich-monarchische Verfassung der europäischen Staaten. In der Hegel'schen Schule zeigte sich bald eine doppelte Richtung. Die Einen blieben dem Meister getreu; die Anderen kamen, weiter schließend, zu Ergebnissen, die jener schwerlich würde gebilligt haben: so z. B. Läugnung des persönlichen, überweltlichen Gottes und der Unsterblichkeit, Widerspruch gegen alle Offenbarung, Begünstigung des äußersten Liberalismus u. s. w.

Wenn sich Geschichte, Philosophie und die Kunst einer ansprechenden Darstellung, wie bei Ancillon, vereinen, um politische Irrthümer zu bekämpfen und erprobte Wahrheiten anzuempfehlen: so kann die große Beruhigung nicht fehlen, gemeinnützig auf die Zeit eingewirkt zu haben. Seine Schriften über Staatswissenschaft, über den Geist der Staatsverfassungen u. a. handeln kurz und bündig von vielen höchst wichtigen Gegenständen, und bringen den Leser geschickt auf die Stelle, wo alles gehörig beleuchtet und dann richtig erkannt wird. Mit Recht hebt er neben der Verfassung die große Wichtigkeit der Verwaltung hervor, erklärt sich gegen die leider fast überall zu sehr herrschende Bureaukratie, dringt auf angemessene Verantwortlichkeit der Minister, verwirft außerordentliche Gerichtshöfe, Kundschafterei, Preßzwang und Preßfrechheit. Den Adel nennt er nicht eine Natureinrichtung oder moralische Würdigung des Verdienstes, sondern eine politische Schöpfung, welche aber keineswegs Steuervorrechte in sich schließen soll. Vortrefflich zeigt er (unter anderen mit Rücksicht auf Rußland), daß alle Entwickelung eines Volks allmälig, schrittweise erfolgen müsse, und Sprünge keineswegs zum Ziele führen. Die Religion, dies äußert er, ist eine bessere Schranke gegen Mißbrauch und

Gewalt und eine bessere Gewährleistung der Treue und des Gehorsams, als alle künstlichen Schranken und Gewährleistungen. Der Staat beschützt die Kirche, und die Kirche heiligt den Staat; sie ist eine bessere Censur als je sonst stattfand. Weltliche und geistliche Gewalt sollen nicht, wie bei den Muhamedanern, in einer Hand seyn.

Mit diesem Allen und mit vielem Andern, was wir der Kürze halber übergehen müssen, sind wir ganz einverstanden; der Ausdruck: „Gott lege allen Menschen gegen alle Menschen gleiche Pflichten auf", möchte sich dagegen mißdeuten, und der Satz: „die äußere Freiheit müsse vor allem gerettet werden, damit die innere keimen und blühen könne", sich vielleicht umkehren, oder doch so stellen lassen, daß ihre Wechselbeziehung deutlicher und einleuchtend würde, wie alle äußere Freiheit zuletzt nur die Offenbarung der innern ist. Folgendes sind, nach Ancillon, die Hauptbedingungen einer ständischen Verfassung:

1) Die wahre ständische Stellvertretung eines Volks ist die Vertretung der Interessen der verschiedenen Stände, die mit dem Interesse des Ganzen ausgeglichen werden sollen, und nicht eine Repräsentation der Köpfe und nach Flächeninhalt.

2) Die erste Bedingung der Ausübung politischer Rechte, es sey als Wahlherr der Repräsentanten, oder als Wahlfähiger zur Repräsentation, ist das Eigenthum, als einziger Bürge der Unabhängigkeit, der Bildung und des wahren Gemeinsinns.

3) Es giebt zwei Hauptinteressen in jedem Staate, das der Erhaltung und das der Vervollkommnung; das eine erfordert ein beharrliches, das andere ein bewegliches Princip.

4) Dem Beharrlichen entspricht das unbewegliche, dem Beweglichen das bewegliche Eigenthum. Die Besitzer des einen oder des andern sind die Repräsentanten dieser zwei Elemente.

5) Das allgemeine Interesse des Staats kann sich nur aus der Kenntniß und der Ausgleichung der besonderen Interessen ergeben; Reichsstände, die das Allgemeine behandeln sollen, setzen Communal- und Provinzialverfassungen voraus, in welchen die besonderen Interessen wahrgenommen und ausgesprochen worden sind.

6) Vernunftmäßigkeit der allgemeinen Beschlüsse beruht auf Vielseitigkeit der Ansichten und des Standpunktes; diese Vielseitigkeit kann sich nur aus einer zweckmäßigen Theilung der Reichsstände ergeben, und eine solche Theilung bietet zugleich eine impulsive und eine Hemmkraft, die sich die Wage halten müssen.

Daß wir mit den meisten der hier aufgestellten Behauptungen einverstanden sind, ergiebt sich aus unserer ganzen Darstellung; läugnen aber müssen wir:

a) daß das Eigenthum einziger Bürge der Unabhängigkeit, der Bildung und des wahren Gemeinsinns sey. Es ist dies nur die auf den Kopf gestellte und deshalb gleich einseitige Lehre der Männer von 1789, denen das materielle Eigenthum für nichts galt, und die alle politischen Rechte lediglich nach geistigen Anlagen vertheilen und zuerkennen wollten. Wenn in der That das Eigenthum so unbedingte und so heilsame Gewalt über den Menschen hätte, so wäre den Bekämpfern der ungleichen Vertheilung desselben ein Grund in die Hände gegeben, gewichtiger als sie selbst je einen aufzustellen vermochten.

b) Herr Ancillon will, daß durch die Verfassung alle Interessen zur Sprache kommen; die seine nimmt aber nur Rücksicht auf ein einziges, bloß materielles, nämlich das Vermögen. Ob wir dies in bewegliches oder unbewegliches theilen, oder nicht, gilt gleich viel; beides fällt in dem höheren Begriffe zusammen, und wir kommen auf diesem Wege nicht weiter als bis zu einer Aristokratie des Reichthums, die man

so wenig für das höchste Ziel der Verfassungskunde anerkennen kann, als ihr Gegenstück, die Aristokratie der Anlagen und Talente, mit Vernachlässigung aller handgreiflicheren und meßbareren Elemente.

c) Der Gegensatz des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums ist viel zu schroff gestellt, und zuviel daraus gefolgert. Denn beides ist, wie gesagt, als Vermögen gleichartig, und selten ganz von einander getrennt; sondern z. B. der Fabrikant auch Hausbesitzer, der Grundbesitzer auch Branntweinbrenner, oder Inhaber von Staatspapieren, Schuldscheinen u. s. w. Wären aber wirklich jene beiden Hauptarten des Vermögens (obgleich uns manche andere Abtheilungen desselben nicht minder wichtig erscheinen) überall durchaus getrennt, wendete sich der Inhaber des unbeweglichen immer zum Erhalten des Alten, des Besitzer des beweglichen immer zum Einführen des Neuen: so hätten wir (wenn hierauf zwei Kammern gegründet würden) eine Theilung der Gewalten gar böser Art, einen unvermeidlichen Krieg, und nirgends eine heilsame Vermittelung. Wollte der Verfasser das englische Oberhaus und Unterhaus für sich anführen, so bemerken wir: keineswegs hat sich das Eine oder das Andere immerdar für das Alte oder für das Neue erklärt, keineswegs sind sie auf jene zwei Unterabtheilungen des Eigenthums gegründet, keineswegs reicht jene mechanische Eintheilung aus, das Leben des Staats hervorzubringen oder zu begreifen. Danach müßte der Besitzer des Grundeigenthums immer als Hemmschuh, der des Beweglichen als Uhrfeder einwirken; und wer von beiden gleich viel oder gleich wenig besäße, wäre im Staate gleich Null zu achten. Die höhere Idee der Stände, auf welche Herr Ancillon doch sonst viel Nachdruck legt, wird hier dem Begriffe des Eigenthums so untergeordnet, daß ihre wesentlichen Kennzeichen verschwinden. Zunächst gehen auf diesem Wege die Geistlichen und die Gelehrten

verloren, und folgerecht fortgeschlossen müßte auch der Adel in Todesgefahr gerathen.

Erst hat man das Eigenthum der Geistlichkeit (protestantischen wie katholischen Grundsätzen nach, gleich unangemessen) eingezogen und gemeint: sie werde dadurch in sich und ihrem Berufe heimathlicher, würdiger, selbständiger, heiliger; wiederum heißt es jetzt: weil die Geistlichen eigentlich nur besoldete Beamte sind, können sie ihren Stand erst vertreten, sobald sie durch den Erwerb von liegenden Gründen selbständig werden und corporatives Eigenthum besitzen. Aus dieser Zwickmühle kommt man freilich nicht heraus, wenn man nur arme Geistliche in die Kirche, nur reiche in den Staat hineinlassen will. Die Standschaft der Geistlichen allein vom Grundbesitze abhängig machen, ist so irrig, als das Königthum lediglich auf den Besitz großer Domainen gründen. Wenn in der Noth oder dem Uebermuthe der Zeiten diese, und die geistlichen Güter verloren gingen, so hätten Könige und Geistliche nach dieser Theorie eigentlich ihren festen Grund und Boden, ihren Stand verloren. Dies wird aber ein ächter Britte für seinen König niemals zugeben, so wie sich geschichtlich erweisen läßt, daß besonders die niedere Geistlichkeit in England nicht vermöge ächter Grundsätze oder heilsamer Entwickelung in den Hintergrund getreten; sondern vermöge gewaltsamer Einwirkung (nach Aufhebung der Convokationen) nicht ohne nachtheilige Folgen, um ihre natürlichen Rechte gebracht ist. Aehnliches kann man von Dänemark behaupten, während Schweden zeigt daß die protestantische Geistlichkeit im Staate eine angemessene Stellung haben könne und solle; eine Wahrheit, die für die katholische Kirche nur von Despoten und Anarchisten bezweifelt worden ist.

Für die Ausschließung der Gelehrten von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, sagt Hr. Ancillon

Folgendes: der Lehr- oder, nach einem größeren Maßstabe genannt, der Gelehrtenstand, so ehrwürdig, so heilsam, so nothwendig zur Bildung der Nation er auch ist, hat doch, als ein solcher, wenn seine Mitglieder nicht Eigenthümer sind, kein Recht auf Ausübung politischer Rechte; ja es wäre in den meisten Fällen dem Ganzen nachtheilig, ihm solche einzuräumen. Denn die Gelehrten, wenn sie ihres Namens und ihrer Bestimmung würdig sind, müssen eine kosmopolitische weit mehr als eine Nationaltendenz haben. Die Wissenschaften sind das Gesammtgut der Menschheit, und verlieren von ihrer Würde, wenn sie einen Nationalcharakter annehmen. Die Gelehrten, als solche, pflegen die Theorie, welche, aus Begriffen entspringend, immer auch nur Begriffe zum Resultate hat, die von allen Einzelheiten gern absieht und sich zum Allgemeinen erhebt, indem sie die Aehnlichkeiten der Dinge auffaßt und ihre Verschiedenheiten vergißt. Die Theorie der moralischen Wissenschaften muß, wie die Theorie der physischen, ihren Gang fortgehen, unbekümmert ob die Wahrheit die sie auffindet, ihre Anwendung in der wirklichen Welt habe. Früh oder spät werden diese theoretischen Wahrheiten in die Praxis eingreifen. Allein man muß den Pflegern der Theorien nicht leicht die Leitung der Praxis anvertrauen, denn beides, Theorie und Praxis, könnten dadurch eher verlieren als gewinnen. Die höhere Analysis und die Fortschritte der Sternkunde haben auf die Sicherheit und Vervollkommnung der Schiffahrt einen entschiedenen Einfluß gehabt, allein Euler und Herschel wären vermuthlich schlechte Steuerleute gewesen. Das Schiff, welches sie geführt, und die Wissenschaft, welche sie verlassen hätten, wären durch ihre Anstellung gleich sehr gefährdet worden. — Man wird einwenden, daß auf diese Art nur die materiellen Interessen vertreten und gehörig sicher gestellt, hingegen die idealischen Interessen ganz vernachlässigt oder hintangesetzt seyn würden, und so die Nation Rückschritte

statt. Fortschritte machen dürfte. Aber in einem gebildeten Volke, wo das Schaffen und Wissen, wo Religion und Moralität Gegenstände der allgemeinen Theilnahme sind, und wo die geistigen und physischen Bedürfnisse die Herrschaft im Menschen wenigstens theilen, ist eine solche Gefahr nicht zu befürchten. Es werden sich immer in einem solchen Staate unter den Repräsentanten des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums Männer finden, die aus Religiosität für die Religion, aus Sittlichkeit für die Sitten, aus Liebe zur Wissenschaft für das Wissen ihre Stimme mit Nachdruck und Erfolg erheben; und trügen sie auch nicht immer dieses hohe Interesse im Herzen, so würden sie doch Einsicht genug haben, um die enge Verbindung des Staatslebens mit dem einer lebendigen Religion, einer lebendigen Sittlichkeit, eines lebendigen Wissens wahrzunehmen und aufzustellen, und durch alle möglichen ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu befördern. Und sollten sie es nicht von selbst thun, so würden die Gelehrten durch ihren steten Einfluß und ihr stetes Einwirken auf die öffentliche Meinung, durch die Gewalt der freien Schrift und der freien Rede, die ständischen Repräsentanten dazu auffordern.

Könnte man denn aber diese Schlußfolgen nicht, mit geringer Veränderung der Worte, in ihr Gegentheil umkehren und sagen: der Nähr- und der gewerbtreibende Stand, so ehrwürdig, so heilsam, so nothwendig zum Daseyn der Nation er auch ist, hat doch als solcher, und wenn seine Mitglieder nicht außerdem gebildet sind, kein Recht auf Ausübung politischer Rechte; ja es wäre in den meisten Fällen dem Ganzen nachtheilig, ihm solche einzuräumen. Denn die Landbauer und Gewerbetreibenden müssen, wenn sie ihre Bestimmung nicht aufgeben wollen, weit mehr eine örtliche und persönliche, als eine Nationalrichtung haben. Die Wissenschaften dagegen, obgleich einerseits ein Gesammtgut der Menschheit, haben

allemal, wo sie irgend ihren Namen verdienten, unbeschadet ihrer Würde, einen Nationalcharakter angenommen. Gewerbetreibende, als solche, pflegen die Praxis, welche aus Bedürfnissen entsteht und immer nur die Befriedigung von Bedürfnissen zum Zweck hat, die von allem Umfassendern gern absieht und sich auf Einzelnes beschränkt, indem sie nur die kleinen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten auffaßt, die Aehnlichkeiten der Dinge und die größern Regeln dagegen vergißt. Landbau und Gewerbe müssen ihren Gang fortgehen, unbekümmert darüber daß ihre Erzeugnisse in der geistigen Welt keinen Boden und keine Anwendung zu finden scheinen. Früh oder spät, oder vielmehr immerdar, findet sich eine Wechselwirkung zwischen jener Praxis und der Theorie. Allein man muß den Pflegern der Praxis nicht leicht die Leitung der Theorie anvertrauen, denn beide, Praxis und Theorie, könnten dadurch eher verlieren als gewinnen. Die Weberei hat auf die Bequemlichkeit des Lebens einen entschiedenen Einfluß gehabt, aber ein guter Tuchfabrikant, ja selbst der Erfinder des Strumpfwirkerstuhls, wäre vermuthlich ein schlechter Staatsmann gewesen. Das Weberschiff, welches er verlassen, und die öffentliche Wirksamkeit, zu der er sich gedrängt hätte, wären durch seine Anstellung gleich sehr gefährdet worden.

Man wird einwenden, daß auf diese Art nur die ideellen Interessen der Gesellschaft vertreten und gehörig sichergestellt, hingegen die materiellen Interessen ganz vernachläßigt und hintangesetzt würden, und so die Nation der ersten Bedingung aller Fortschritte, ja des Daseyns entbehren müßte. Aber in einem gebildeten Staate, wo Ackerbau und Viehstand, Handel und Wandel Gegenstände der ausgebreitetsten Thätigkeit sind, wo die Menschen neben der Seele auch einen Leib haben, ist eine solche Gefahr nicht zu befürchten. Es werden sich immer in einem Staate dieser Art unter den Repräsentanten der Wissenschaft Männer finden, die ihre Stimme mit Nachdruck

und Erfolg für jene Gegenstände erheben, und sollten sie auch aus ihrer Höhe mit falscher Vornehmheit auf dieselben hinabsehen, so würden sie doch Verstand genug haben, um die enge Verbindung des Staats und der Wissenschaft mit einem fleißigen Ackerbau, einer vorwärts strebenden Viehzucht und mannichfaltigen Gewerben einzusehen und durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu befördern. Und sollten sie es nicht von selbst thun, so würden die Grundeigenthümer und Kaufleute, durch ihre innere Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit, durch Zahl, Reichthum, Einfluß und unläugbares Recht, die wissenschaftlichen Repräsentanten dazu schon anzuhalten wissen.

Weit entfernt diesen einseitigen Schlußfolgen unbedingte Wahrheit zuzugestehen, wollen wir dadurch nur zur richtigen Mitte hinweisen, weil sonst jeder Kramladen im Reiche mehr Anrecht erhielte unmittelbar vertreten zu werden, als die größten Interessen der Menschheit. Diese müßten warten bis sie eine milde Seele durch die Hinterthür mit hineinnähme, oder vielmehr vor der Thüre ließe, und dann im inneren Heiligthume von Dingen spräche, — von denen sie nichts verstände. Oder aber es erhalten alsdann, was bei förmlicher Ausschließung der Kirche und Wissenschaft nur zu leicht geschieht, Zeitungsschreiber und ähnliche Leute einen übertriebenen, weit schlechter begründeten Einfluß neben der Verfassung und selbst wider dieselbe. Jeder Unterrichtete weiß, welch Unheil die verdrehten Gelehrten in den französischen Reichsversammlungen angerichtet, wie frech die Habenichtse in alte Rechte und wohlerworbenes Eigenthum hineingegriffen haben; allein man kann andererseits eben so gut Götzendienst mit dem bloßen Eigenthume treiben, als mit der Kopfzahl und dem Flächenraume. Eine Verfassung, die in unseren Tagen aus demokratischer Einseitigkeit die ächte Idee des Adels, aus aristokratischer Beschränktheit die Natur des Bürgers und Bauers, aus Besorgniß vor überspanntem Trei-

ben die Wissenschaftlichen, aus Abneigung gegen alles Kirchliche oder um anderer Gründe willen, die Geistlichkeit zurücksetzte oder gar vergäße, wäre und bliebe Stümperei, Stückwerk, und der einseitigen Willkür bald der einen, bald der andern herrschenden Partei preisgegeben. Für jeden ächten Stand läßt sich in jeder Zeit das Princip finden, wie er eingreifen könne und solle; und wie man z. B. zur Idee der Pairschaft gekommen ist, so hat man, den einzelnen Gelehrten und Geistlichen gegenüber, noch viel bequemer ihre Vereine, Sprengel, Synodalbezirke, Schulen, Universitäten, Akademien, die, für größere oder kleinere Kreise der Einwirkung, gewiß so selbständig sind, gebildet und voller Gemeinsinn, als etwa die Juden und Speisewirthe, welchen man, ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums halber, verstatten müßte sich über unbemittelte Adelige, würdige Geistliche und gründliche Gelehrte emporzuschwingen, und als Ruderer in das Staatsschiff zu setzen.

Ueber des Verfassers Ansicht vom Völkerrechte und dem Systeme des Gleichgewichts sprachen wir bereits an einer andern Stelle[1]), so daß wir nur des Zusammenhanges wegen Nachstehendes aufnehmen. Er sagt: das Maß der Macht eines Volks ist der einzige Maßstab seiner äußeren Sicherheit; die Macht allein verbürgt das Daseyn, die Freiheit, die Rechte der Völker. — So wie oben zu viel Gewicht auf das Eigenthum gelegt wird, so hier auf die Macht; und die Lehre von Kräften und Gegenkräften ist, wenn nicht mechanisch, doch höchstens dynamisch. Für eine Berichtigung der Ansicht oder des Ausdrucks müssen wir es halten, wenn Hr. Ancillon in seiner neuesten Schrift verlangt: die physischen, moralischen und religiösen Kräfte sollten berücksichtigt und in Anschlag gebracht werden. Wogegen es an das Frühere erinnert, wenn

1) Hermes, 1824, I, 207.

und Erfolg für jene Gegenstände erheben, und [illegible] auf die aus ihrer Höhe mit falscher Vornehmheit auf die[illegible]schwindet so würden sie doch Verstand genug haben, [illegible] Leidenschaf- bindung des Staats und der Wissensch[illegible] die Gesetze Ackerbau, einer vorwärts strebenden [illegible]ch immer von faltigen Gewerben einzusehen und [illegible]tend zu machen, stehenden Mittel zu befördern. [illegible] auch immer wie- selbst thun, so würden die Gr[illegible] und Gegenkräfte durch ihre innere Wichtigkeit [illegible]d Neigungen der Reichthum, Einfluß und [illegible]falls willkürliche Um- lichen Repräsentanten [illegible] wir doch nicht Leidenschaften,

Weit entfernt [illegible] als unvergänglich genannt, son- Wahrheit zuzugest[illegible], Vernunft, Religion als die höheren Mittel hinweisen [illegible]sicheren Bürgschaften alles ächten Staats- Anrecht erhie[illegible] aller wahren Politik noch mehr hervorgehoben und größten Ir[illegible] politischer bezeichnet haben. Geschieht dies nicht, wird bis sie [illegible] und nicht anerkannt und befolgt, so führen auch die künst- nähme [illegible] Systeme zuletzt nicht weiter als bis zum Rechte des inner [illegible] Stärkern, oder der Stärkeren.

nic[illegible] In den späteren Schriften Ancillon's (Pensées und „Zur f[illegible] Vermittelung der Extreme") finden sich theils Bestätigungen und Entwickelungen seiner früheren Grundsätze, theils neue Ansichten. Ohne auf jene zurückzukehren, oder diese einer umständlichen Prüfung zu unterwerfen, sey es erlaubt Einiges auszuheben, womit wir einverstanden sind. Alles (sagt der Verfasser) was in der moralischen und politischen Ordnung geschieht, muß dem Menschen zugeschrieben werden, er bleibt allein dafür verantwortlich. Es ist irrig in Beziehung auf Revolutionen seine Freiheit zu läugnen und sie in der Naturnothwendigkeit untergehen zu lassen; denn diese Revolutionen entstehen ja auch aus früheren Handlungen. Die Persönlichkeit der Regierungen muß durch Einrichtungen gestützt werden, welche die Vernunftmäßigkeit und feste Handhabung der

tze erleichtern und befördern. Doch ist es so irrig zu
n eine ungeschriebene Verfassung existire nicht, als jede
ne trete sogleich vollständig ins Leben. Es giebt
und Aberglauben in Hinsicht auf Werth und
r Formen. Sie lassen sich nicht willkürlich ver-
gränztes Zutrauen der Menschen zu sich, führt
gränztem Mißtrauen gegen die Regierung.
s unter einer bestehenden Gesetzgebung
r Gesellschaft erworben wird, ist legi-
souverainetät in dem Zusammenwirken ver-
ewalten (pouvoirs) besteht, versucht oder macht
ige eine Revolution, welcher die gesetzlichen Gränzen
überschreitet.

In seinen philosophischen Vorlesungen über den Staat, sagt Erdmann: Der Staat ist kein bloßes aus Verträgen hervorgegangenes Rechtsinstitut, sondern der höchste sittliche Organismus. Er ist kein bloßer Patrimonial- oder Polizeistaat. Er ist nur das, und kann nur das seyn, wozu Natur und Geschichte ihn, und nur gerade ihn, machten. Ohne Achtung vor dem Hergebrachten giebt es keinen Patriotismus. Dieser nimmt auch Rücksicht auf die kommenden Geschlechter. Ob eine Verfassungsurkunde Werth hat, hängt bloß davon ab, ob was sie enthält wirklich im Volke lebt und feststeht. Eine Charte, welche mehr enthält als die allgemeinsten Grundeinrichtungen, bedarf häufiger Aenderungen. Die Zeit wo ein Staatsgrundgesetz revidirt wird, ist ein justitium, eine wenn auch nicht sehr lärmende Revolution. Es ist verkehrt Revolutionen als Beweis sehr intensiver Lebenskraft anzusehn; auch im Leben der Völker giebt es Krämpfe aus Schwäche. Die Regierungen schwanken oft zwischen Dulden der Zügellosigkeit und dem Unterdrücken der Freiheit.

Mit größeren Ansprüchen als die meisten Schriftsteller tritt Bentham nebst seinen unbedingten Anhängern

5) Das allgemeine Interesse des Staats kann sich nur aus der Kenntniß und der Ausgleichung der besonderen Interessen ergeben; Reichsstände, die das Allgemeine behandeln sollen, setzen Communal- und Provinzialverfassungen voraus, in welchen die besonderen Interessen wahrgenommen und ausgesprochen worden sind.

6) Vernunftmäßigkeit der allgemeinen Beschlüsse beruht auf Vielseitigkeit der Ansichten und des Standpunktes; diese Vielseitigkeit kann sich nur aus einer zweckmäßigen Theilung der Reichsstände ergeben, und eine solche Theilung bietet zugleich eine impulsive und eine Hemmkraft, die sich die Wage halten müssen.

Daß wir mit den meisten der hier aufgestellten Behauptungen einverstanden sind, ergiebt sich aus unserer ganzen Darstellung; läugnen aber müssen wir:

a) daß das Eigenthum einziger Bürge der Unabhängigkeit, der Bildung und des wahren Gemeinsinns sey. Es ist dies nur die auf den Kopf gestellte und deshalb gleich einseitige Lehre der Männer von 1789, denen das materielle Eigenthum für nichts galt, und die alle politischen Rechte lediglich nach geistigen Anlagen vertheilen und zuerkennen wollten. Wenn in der That das Eigenthum so unbedingte und so heilsame Gewalt über den Menschen hätte, so wäre den Bekämpfern der ungleichen Vertheilung desselben ein Grund in die Hände gegeben, gewichtiger als sie selbst je einen aufzustellen vermochten.

b) Herr Ancillon will, daß durch die Verfassung alle Interessen zur Sprache kommen; die seine nimmt aber nur Rücksicht auf ein einziges, bloß materielles, nämlich das Vermögen. Ob wir dies in bewegliches oder unbewegliches theilen, oder nicht, gilt gleich viel; beides fällt in dem höheren Begriffe zusammen, und wir kommen auf diesem Wege nicht weiter als bis zu einer Aristokratie des Reichthums, die man

so wenig für das höchste Ziel der Verfassungskunde anerkennen kann, als ihr Gegenstück, die Aristokratie der Anlagen und Talente, mit Vernachlässigung aller handgreiflicheren und meßbareren Elemente.

c) Der Gegensatz des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums ist viel zu schroff gestellt, und zuviel daraus gefolgert. Denn beides ist, wie gesagt, als Vermögen gleichartig, und selten ganz von einander getrennt; sondern z. B. der Fabrikant auch Hausbesitzer, der Grundbesitzer auch Branntweinbrenner, oder Inhaber von Staatspapieren, Schuldscheinen u. s. w. Wären aber wirklich jene beiden Hauptarten des Vermögens (obgleich uns manche andere Abtheilungen desselben nicht minder wichtig erscheinen) überall durchaus getrennt, wendete sich der Inhaber des unbeweglichen immer zum Erhalten des Alten, des Besitzer des beweglichen immer zum Einführen des Neuen: so hätten wir (wenn hierauf zwei Kammern gegründet würden) eine Theilung der Gewalten gar böser Art, einen unvermeidlichen Krieg, und nirgends eine heilsame Vermittelung. Wollte der Verfasser das englische Oberhaus und Unterhaus für sich anführen, so bemerken wir: keineswegs hat sich das Eine oder das Andere immerdar für das Alte oder für das Neue erklärt, keineswegs sind sie auf jene zwei Unterabtheilungen des Eigenthums gegründet, keineswegs reicht jene mechanische Eintheilung aus, das Leben des Staats hervorzubringen oder zu begreifen. Danach müßte der Besitzer des Grundeigenthums immer als Hemmschuh, der des Beweglichen als Uhrfeder einwirken; und wer von beiden gleich viel oder gleich wenig besäße, wäre im Staate gleich Null zu achten. Die höhere Idee der Stände, auf welche Herr Ancillon doch sonst viel Nachdruck legt, wird hier dem Begriffe des Eigenthums so untergeordnet, daß ihre wesentlichen Kennzeichen verschwinden. Zunächst gehen auf diesem Wege die Geistlichen und die Gelehrten

verloren, und folgerecht fortgeschlossen müßte auch der Adel in Todesgefahr gerathen.

Erst hat man das Eigenthum der Geistlichkeit (protestantischen wie katholischen Grundsätzen nach, gleich unangemessen) eingezogen und gemeint: sie werde dadurch in sich und ihrem Berufe heimathlicher, würdiger, selbständiger, heiliger; wiederum heißt es jetzt: weil die Geistlichen eigentlich nur besoldete Beamte sind, können sie ihren Stand erst vertreten, sobald sie durch den Erwerb von liegenden Gründen selbständig werden und corporatives Eigenthum besitzen. Aus dieser Zwickmühle kommt man freilich nicht heraus, wenn man nur arme Geistliche in die Kirche, nur reiche in den Staat hineinlassen will. Die Standschaft der Geistlichen allein vom Grundbesitze abhängig machen, ist so irrig, als das Königthum lediglich auf den Besitz großer Domainen gründen. Wenn in der Noth oder dem Uebermuthe der Zeiten diese, und die geistlichen Güter verloren gingen, so hätten Könige und Geistliche nach dieser Theorie eigentlich ihren festen Grund und Boden, ihren Stand verloren. Dies wird aber ein ächter Britte für seinen König niemals zugeben, so wie sich geschichtlich erweisen läßt, daß besonders die niedere Geistlichkeit in England nicht vermöge ächter Grundsätze oder heilsamer Entwickelung in den Hintergrund getreten; sondern vermöge gewaltsamer Einwirkung (nach Aufhebung der Convokationen) nicht ohne nachtheilige Folgen, um ihre natürlichen Rechte gebracht ist. Aehnliches kann man von Dänemark behaupten, während Schweden zeigt daß die protestantische Geistlichkeit im Staate eine angemessene Stellung haben könne und solle; eine Wahrheit, die für die katholische Kirche nur von Despoten und Anarchisten bezweifelt worden ist.

Für die Ausschließung der Gelehrten von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, sagt Hr. Ancillon

Folgendes: der Lehr- oder, nach einem größeren Maßstabe genannt, der Gelehrtenstand, so ehrwürdig, so heilsam, so nothwendig zur Bildung der Nation er auch ist, hat doch, als ein solcher, wenn seine Mitglieder nicht Eigenthümer sind, kein Recht auf Ausübung politischer Rechte; ja es wäre in den meisten Fällen dem Ganzen nachtheilig, ihm solche einzuräumen. Denn die Gelehrten, wenn sie ihres Namens und ihrer Bestimmung würdig sind, müssen eine kosmopolitische weit mehr als eine Nationaltendenz haben. Die Wissenschaften sind das Gesammtgut der Menschheit, und verlieren von ihrer Würde, wenn sie einen Nationalcharakter annehmen. Die Gelehrten, als solche, pflegen die Theorie, welche, aus Begriffen entspringend, immer auch nur Begriffe zum Resultate hat, die von allen Einzelheiten gern absieht und sich zum Allgemeinen erhebt, indem sie die Aehnlichkeiten der Dinge auffaßt und ihre Verschiedenheiten vergißt. Die Theorie der moralischen Wissenschaften muß, wie die Theorie der physischen, ihren Gang fortgehen, unbekümmert ob die Wahrheit die sie auffindet, ihre Anwendung in der wirklichen Welt habe. Früh oder spät werden diese theoretischen Wahrheiten in die Praxis eingreifen. Allein man muß den Pflegern der Theorien nicht leicht die Leitung der Praxis anvertrauen, denn beides, Theorie und Praxis, könnten dadurch eher verlieren als gewinnen. Die höhere Analysis und die Fortschritte der Sternkunde haben auf die Sicherheit und Vervollkommnung der Schiffahrt einen entschiedenen Einfluß gehabt, allein Euler und Herschel wären vermuthlich schlechte Steuerleute gewesen. Das Schiff, welches sie geführt, und die Wissenschaft, welche sie verlassen hätten, wären durch ihre Anstellung gleich sehr gefährdet worden. — Man wird einwenden, daß auf diese Art nur die materiellen Interessen vertreten und gehörig sicher gestellt, hingegen die idealischen Interessen ganz vernachlässigt oder hintangesetzt seyn würden, und so die Nation Rückschritte

statt-Fortschritte machen dürfte. Aber in einem gebildeten Volke, wo das Schaffen und Wissen, wo Religion und Moralität Gegenstände der allgemeinen Theilnahme sind, und wo die geistigen und physischen Bedürfnisse die Herrschaft im Menschen wenigstens theilen, ist eine solche Gefahr nicht zu befürchten. Es werden sich immer in einem solchen Staate unter den Repräsentanten des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums Männer finden, die aus Religiosität für die Religion, aus Sittlichkeit für die Sitten, aus Liebe zur Wissenschaft für das Wissen ihre Stimme mit Nachdruck und Erfolg erheben; und trügen sie auch nicht immer dieses hohe Interesse im Herzen, so würden sie doch Einsicht genug haben, um die enge Verbindung des Staatslebens mit dem einer lebendigen Religion, einer lebendigen Sittlichkeit, eines lebendigen Wissens wahrzunehmen und aufzustellen, und durch alle möglichen ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu befördern. Und sollten sie es nicht von selbst thun, so würden die Gelehrten durch ihren steten Einfluß und ihr stetes Einwirken auf die öffentliche Meinung, durch die Gewalt der freien Schrift und der freien Rede, die ständischen Repräsentanten dazu auffordern.

Könnte man denn aber diese Schlußfolgen nicht, mit geringer Veränderung der Worte, in ihr Gegentheil umkehren und sagen: der Nähr- und der gewerbtreibende Stand, so ehrwürdig, so heilsam, so nothwendig zum Daseyn der Nation er auch ist, hat doch als solcher, und wenn seine Mitglieder nicht außerdem gebildet sind, kein Recht auf Ausübung politischer Rechte; ja es wäre in den meisten Fällen dem Ganzen nachtheilig, ihm solche einzuräumen. Denn die Landbauer und Gewerbetreibenden müssen, wenn sie ihre Bestimmung nicht aufgeben wollen, weit mehr eine örtliche und persönliche, als eine Nationalrichtung haben. Die Wissenschaften dagegen, obgleich einerseits ein Gesammtgut der Menschheit, haben

allemal, wo sie irgend ihren Namen verdienten, unbeschadet ihrer Würde, einen Nationalcharakter angenommen. Gewerbetreibende, als solche, pflegen die Praxis, welche aus Bedürfnissen entsteht und immer nur die Befriedigung von Bedürfnissen zum Zweck hat, die von allem Umfassendern gern absieht und sich auf Einzelnes beschränkt, indem sie nur die kleinen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten auffaßt, die Aehnlichkeiten der Dinge und die größern Regeln dagegen vergißt. Landbau und Gewerbe müssen ihren Gang fortgehen, unbekümmert darüber daß ihre Erzeugnisse in der geistigen Welt keinen Boden und keine Anwendung zu finden scheinen. Früh oder spät, oder vielmehr immerdar, findet sich eine Wechselwirkung zwischen jener Praxis und der Theorie. Allein man muß den Pflegern der Praxis nicht leicht die Leitung der Theorie anvertrauen, denn beide, Praxis und Theorie, könnten dadurch eher verlieren als gewinnen. Die Weberei hat auf die Bequemlichkeit des Lebens einen entschiedenen Einfluß gehabt, aber ein guter Tuchfabrikant, ja selbst der Erfinder des Strumpfwirkerstuhls, wäre vermuthlich ein schlechter Staatsmann gewesen. Das Weberschiff, welches er verlassen, und die öffentliche Wirksamkeit, zu der er sich gedrängt hätte, wären durch seine Anstellung gleich sehr gefährdet worden.

Man wird einwenden, daß auf diese Art nur die ideellen Interessen der Gesellschaft vertreten und gehörig sichergestellt, hingegen die materiellen Interessen ganz vernachläßigt und hintangesetzt würden, und so die Nation der ersten Bedingung aller Fortschritte, ja des Daseyns entbehren müßte. Aber in einem gebildeten Staate, wo Ackerbau und Viehstand, Handel und Wandel Gegenstände der ausgebreitetsten Thätigkeit sind, wo die Menschen neben der Seele auch einen Leib haben, ist eine solche Gefahr nicht zu befürchten. Es werden sich immer in einem Staate dieser Art unter den Repräsentanten der Wissenschaft Männer finden, die ihre Stimme mit Nachdruck

und Erfolg für jene Gegenstände erheben, und sollten sie auch aus ihrer Höhe mit falscher Vornehmheit auf dieselben hinabsehen, so würden sie doch Verstand genug haben, um die enge Verbindung des Staats und der Wissenschaft mit einem fleißigen Ackerbau, einer vorwärts strebenden Viehzucht und mannichfaltigen Gewerben einzusehen und durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu befördern. Und sollten sie es nicht von selbst thun, so würden die Grundeigenthümer und Kaufleute, durch ihre innere Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit, durch Zahl, Reichthum, Einfluß und unläugbares Recht, die wissenschaftlichen Repräsentanten dazu schon anzuhalten wissen.

Weit entfernt diesen einseitigen Schlußfolgen unbedingte Wahrheit zuzugestehen, wollen wir dadurch nur zur richtigen Mitte hinweisen, weil sonst jeder Kramladen im Reiche mehr Anrecht erhielte unmittelbar vertreten zu werden, als die größten Interessen der Menschheit. Diese müßten warten bis sie eine milde Seele durch die Hinterthür mit hineinnähme, oder vielmehr vor der Thüre ließe, und dann im inneren Heiligthume von Dingen spräche, — von denen sie nichts verstände. Oder aber es erhalten alsdann, was bei förmlicher Ausschließung der Kirche und Wissenschaft nur zu leicht geschieht, Zeitungsschreiber und ähnliche Leute einen übertriebenen, weit schlechter begründeten Einfluß neben der Verfassung und selbst wider dieselbe. Jeder Unterrichtete weiß, welch Unheil die verdrehten Gelehrten in den französischen Reichsversammlungen angerichtet, wie frech die Habenichtse in alte Rechte und wohlerworbenes Eigenthum hineingegriffen haben; allein man kann andererseits eben so gut Götzendienst mit dem bloßen Eigenthume treiben, als mit der Kopfzahl und dem Flächenraume. Eine Verfassung, die in unseren Tagen aus demokratischer Einseitigkeit die ächte Idee des Adels, aus aristokratischer Beschränktheit die Natur des Bürgers und Bauers, aus Besorgniß vor überspanntem Trei-

ben die Wissenschaftlichen, aus Abneigung gegen alles Kirchliche oder um anderer Gründe willen, die Geistlichkeit zurücksetzte oder gar vergäße, wäre und bliebe Stümperei, Stückwerk, und der einseitigen Willkür bald der einen, bald der andern herrschenden Partei preisgegeben. Für jeden ächten Stand läßt sich in jeder Zeit das Princip finden, wie er eingreifen könne und solle; und wie man z. B. zur Idee der Pairschaft gekommen ist, so hat man, den einzelnen Gelehrten und Geistlichen gegenüber, noch viel bequemer ihre Vereine, Sprengel, Synodalbezirke, Schulen, Universitäten, Akademien, die, für größere oder kleinere Kreise der Einwirkung, gewiß so selbständig sind, gebildet und voller Gemeinsinn, als etwa die Juden und Speisewirthe, welchen man, ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums halber, verstatten müßte sich über unbemittelte Adelige, würdige Geistliche und gründliche Gelehrte emporzuschwingen, und als Ruderer in das Staatsschiff zu setzen.

Ueber des Verfassers Ansicht vom Völkerrechte und dem Systeme des Gleichgewichts sprachen wir bereits an einer andern Stelle[1]), so daß wir nur des Zusammenhanges wegen Nachstehendes aufnehmen. Er sagt: das Maß der Macht eines Volks ist der einzige Maßstab seiner äußeren Sicherheit; die Macht allein verbürgt das Daseyn, die Freiheit, die Rechte der Völker. — So wie oben zu viel Gewicht auf das Eigenthum gelegt wird, so hier auf die Macht; und die Lehre von Kräften und Gegenkräften ist, wenn nicht mechanisch, doch höchstens dynamisch. Für eine Berichtigung der Ansicht oder des Ausdrucks müssen wir es halten, wenn Hr. Ancillon in seiner neuesten Schrift verlangt: die physischen, moralischen und religiösen Kräfte sollten berücksichtigt und in Anschlag gebracht werden. Wogegen es an das Frühere erinnert, wenn

1) Hermes, 1824, I, 207.

er, mit Bezug auf die heilige Allianz, sagt: was auf die Eigenthümlichkeit der Individuen gegründet ist, verschwindet mit ihnen; nur was sich auf die Bedürfnisse, die Leidenschaften, die Wahlverwandtschaften der Menschen und die Gesetze der Natur bezieht, ist unvergänglich, weil es sich immer von neuem gestaltet und erzeugt. — Ohne hier geltend zu machen, daß sich die Individuen, im Ganzen ähnlich, auch immer wieder erzeugen, oder das System der Kräfte und Gegenkräfte ungemein abhängig von den Ansichten und Neigungen der einzelnen Herrscher bleibt, und ebenfalls willkürliche Umstellungen erfahren hat; würden wir doch nicht Leidenschaften, Bedürfnisse u. s. w. allein als unvergänglich genannt, sondern Recht, Sittlichkeit, Vernunft, Religion als die höheren Grundlagen und sicheren Bürgschaften alles ächten Staatsrechts und aller wahren Politik noch mehr hervorgehoben und noch deutlicher bezeichnet haben. Geschieht dies nicht, wird dies nicht anerkannt und befolgt, so führen auch die künstlichsten Systeme zuletzt nicht weiter als bis zum Rechte des Stärkern, oder der Stärkeren.

In den späteren Schriften Ancillon's (Pensées und „Zur Vermittelung der Extreme") finden sich theils Bestätigungen und Entwickelungen seiner früheren Grundsätze, theils neue Ansichten. Ohne auf jene zurückzukehren, oder diese einer umständlichen Prüfung zu unterwerfen, sey es erlaubt Einiges auszuheben, womit wir einverstanden sind. Alles (sagt der Verfasser) was in der moralischen und politischen Ordnung geschieht, muß dem Menschen zugeschrieben werden, er bleibt allein dafür verantwortlich. Es ist irrig in Beziehung auf Revolutionen seine Freiheit zu läugnen und sie in der Naturnothwendigkeit untergehen zu lassen; denn diese Revolutionen entstehen ja auch aus früheren Handlungen. Die Persönlichkeit der Regierungen muß durch Einrichtungen gestützt werden, welche die Vernunftmäßigkeit und feste Handhabung der

Gesetze erleichtern und befördern. Doch ist es so irrig zu glauben eine ungeschriebene Verfassung existire nicht, als jede geschriebene trete sogleich vollständig ins Leben. Es giebt Unglauben und Aberglauben in Hinsicht auf Werth und Wichtigkeit der Formen. Sie lassen sich nicht willkürlich verpflanzen. Unbegränztes Zutrauen der Menschen zu sich, führt gar leicht zu unbegränztem Mißtrauen gegen die Regierung. Jedes Recht welches unter einer bestehenden Gesetzgebung und der Bürgschaft der Gesellschaft erworben wird, ist legitim. Wo die Souverainetät in dem Zusammenwirken verschiedener Gewalten (pouvoirs) besteht, versucht oder macht derjenige eine Revolution, welcher die gesetzlichen Gränzen überschreitet.

In seinen philosophischen Vorlesungen über den Staat, sagt Erdmann: Der Staat ist kein bloßes aus Verträgen hervorgegangenes Rechtsinstitut, sondern der höchste sittliche Organismus. Er ist kein bloßer Patrimonial- oder Polizeistaat. Er ist nur das, und kann nur das seyn, wozu Natur und Geschichte ihn, und nur gerade ihn, machten. Ohne Achtung vor dem Hergebrachten giebt es keinen Patriotismus. Dieser nimmt auch Rücksicht auf die kommenden Geschlechter. Ob eine Verfassungsurkunde Werth hat, hängt bloß davon ab, ob was sie enthält wirklich im Volke lebt und feststeht. Eine Charte, welche mehr enthält als die allgemeinsten Grundeinrichtungen, bedarf häufiger Aenderungen. Die Zeit wo ein Staatsgrundgesetz revidirt wird, ist ein justitium, eine wenn auch nicht sehr lärmende Revolution. Es ist verkehrt Revolutionen als Beweis sehr intensiver Lebenskraft anzusehn; auch im Leben der Völker giebt es Krämpfe aus Schwäche. Die Regierungen schwanken oft zwischen Dulden der Zügellosigkeit und dem Unterdrücken der Freiheit.

Mit größeren Ansprüchen als die meisten Schriftsteller tritt Bentham nebst seinen unbedingten Anhängern

auf.[1]) Er erklärt sich einerseits gegen die oberflächlichen Skeptiker, welche Alles schwankenden Meinungen preis geben und keinen Weg, kein Ziel anerkennen; andererseits wider die eingebildeten Dogmatiker, welche mit allein seligmachenden Formeln (von Freiheit, Gleichheit, göttlichem Rechte, Menschenrechten, gesellschaftlichem Vertrage u. dgl.) Götzendienst treiben und in Wahrheit die Despotie organisiren.

Der allgemeine Nutzen (dies behauptet er) muß das entscheidende Princip für alle Gesetzgebung seyn. Dieser Nutzen ordnet sich aber nach den Beweggründen der Lust und Unlust: unter Uebel ist Unlust, unter Gut ist Lust, oder Ursache von Lust zu verstehen. Nur in Rücksicht auf die damit verbundene Lust oder Unlust, erscheint die Tugend als ein Gut, das Laster als ein Uebel. Mithin ruht das ganze System der Moral und Gesetzgebung auf einem einzigen Grunde: auf Kenntniß der Empfindungen von Lust und Unlust. Diese Kenntniß erwächst nicht aus Spitzfindigkeiten; man braucht darüber Platon und Aristoteles nicht zu befragen: jeder macht sich zum Richter über das ihm Lustvolle und Nützliche; so ist es, und so muß es seyn. Unter den Alten hat allein Epikur das Verdienst, den wahren Quell der Moral gekannt zu haben. Gute Sitten, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, selbst Religion, sind nicht Zwecke, sondern nur Mittel zu Nutzen und Lust. Der Unterschied zwischen Moral und Politik besteht lediglich darin, daß diese das Verfahren der Regierung, jene die Handlungen der Einzelnen leitet; ihre Richtung und Bestimmung ist aber dieselbe, nämlich das Wohlseyn.

So wären wir, laut Bentham, am Schlusse einer mehr als zweitausendjährigen wissenschaftlichen Entwickelung der Begriffe von Sittlichkeit, Recht und Politik, wieder bei den

---

1) Vor Allem in seinen Grundsätzen der Civil- und Criminalgesetzgebung.

nichtigen Grundsätzen angelangt, welche schon Platon mit unwiderstehlicher Kraft widerlegte. Leichtsinnig stellt Bentham die Begriffe von Nutzen und Schaden, von Lust und Unlust, als alleinherrschend hin, ohne sie irgend zu erläutern und zu begründen. Er vergißt wie man dasjenige nützlich nennt, was zu einem Zwecke taugt, weshalb dieser also vorher festgestellt und gewürdigt werden muß; er übersieht wie das sittliche Gesetz keineswegs jede Lust als solche billigt, und ein bloß persönliches Belieben über das Nützliche und die Lust, den Begriff des Gemeinsamen vernichtet und allein dem Egoismus Werth zugesteht. Es fehlt Bentham die unentbehrliche Ueberzeugung von dem Werthe einer von allem Erfolge unabhängigen Tugend, und er stellt das Wechselnde und Wandelbare der Lust allem Bleibenden voran. Nirgends hat er darauf aufmerksam gemacht, daß nicht einmal die Qualität, wie viel weniger die Quantität der Lust den Menschen ausschließend bestimmen darf. Es ist die schwere und wichtige Frage: wie weit die Ansprüche des Einzelnen unbedingt sind, oder wo und wie er sich dem Allgemeinen unterordnen, ja sich ihm opfern muß? von ihm nicht einmal aufgeworfen, viel weniger beantwortet worden. Und nebenher wird von so großen Geistern wie Platon und Aristoteles wegwerfend gesprochen, welche doch die Fragen über Recht und Unrecht, Nutzen und Schaden, Tugend und Laster für Jahrhunderte aufgeklärt und Blinden und Blöden den Weg gezeigt haben.

So ist Bentham ein Beweis daß Scharfsinn für Beobachtung und Feststellung des Einzelnen den Mangel wissenschaftlicher Erkenntniß nicht verdecken oder ersetzen kann, und dankbar sollten seine Anhänger anerkennen daß der deutsche Herausgeber seines obengenannten Werks, Hr. Doktor Beneke, diese Lücke auszufüllen und dadurch dem Ganzen erst wahre Haltung zu geben versucht. Das falsche Vorwalten bloß formaler Grundsätze, das vornehme Hinwegsehn von allen Fol-

gen der Handlungen konnte einen Mann wie Bentham verleiten die materiale und objektive Seite des Nutzens hervorzuheben. Denn allerdings bleibt der, welcher nur die eine Hälfte betrachtet, auf der untergeordneten Stufe der Abstraktion stehn. Der Nutzen, recht verstanden, stimmt mit dem Rechte und wird zum Rechte, und in der Tugend liegt auch die ächte Lust; desungeachtet wäre es ein unwissenschaftlicher, unpassender und gefährlicher Sprachgebrauch, Recht und Kraft, Tugend und Lust als gleichbedeutend zu setzen.

Von vielen trefflichen und scharfsinnigen Bemerkungen Bentham's über einzelne Gegenstände erlaubt uns der Raum nur nachstehende aufzunehmen: überall, wo viele der neueren Freiheitsbeförderer nicht die ihnen gewohnte Form der Regierung sehen, erblicken sie nur Sklaven; und wenn diese vorgeblichen Sklaven sich wohl befinden in ihrem Zustande, wenn sie keine Veränderung desselben wünschen, verachten und schmähen sie dieselben. Weit entfernt die aufrührerische Ueberspanntheit zu begünstigen, welche alles zerstören will unter dem Vorwande alles neu zu machen, ist vielmehr mein Werk bestimmt diesen anarchischen Lehren zum Gegengift zu dienen und zu zeigen, daß das Gewebe der Gesetze, weil es leicht zu zerreißen und schwer wieder herzustellen ist, nicht darf unsichern und leichtsinnigen Arbeitern überlassen werden. — Das wahre Band für einen Staat besteht in dem alles überwiegenden Interesse seiner Bürger, die Regierung aufrecht zu erhalten. Ohne Regierung giebt es keine Sicherheit, keine Familie, kein Eigenthum, keinen Gewerbfleiß. Hierin allein muß man die Grundlage und die Berechtigung aller Regierungen suchen, wie auch ihr Ursprung und ihre Form seyn mögen. Die beste Staatsverfassung für ein Volk ist die, an welche es sich gewöhnt hat; und das allgemeine Glück der einzige Zweck, der einzige Gegenstand von innerem und ursprünglichem Werthe. Politische Freiheit hingegen ist nur ein

relatives Gut, ein Mittel zu diesem Ziele zu gelangen. Das Volk kann, bei guten Gesetzen, selbst ohne irgend eine Macht im Staate zu besitzen, eine hohe Stufe des Glücks gewinnen, und muß im Gegentheil mit der größten Macht im Staate nothwendig unglücklich seyn, wenn es schlechte Gesetze hat. Der Grundfehler der Theorien über die Staatsverfassungen besteht darin, daß man damit anfängt die bestehenden anzugreifen. Die einzige Zeit, in welcher man mit Erfolge große Umänderungen in der Gesetzgebung unternehmen kann, ist die, wenn die allgemeine Stimmung zu völliger Ruhe gelangt ist und die Regierung sich der festesten Begründung erfreut. Als Grundsatz feststellen: daß alle Menschen an Rechten gleich seyn sollen, hieße in nothwendiger Schlußfolge alle Gesetzgebung unmöglich machen. Die Gesetze hören nicht auf Ungleichheiten anzuordnen, weil sie dem Einen nur Rechte geben können, indem sie dem Andern Verpflichtungen auflegen.

Diese und ähnliche Bemerkungen haben (günstig ausgelegt) ihre löbliche Bedeutung; sie zeigen sich dagegen bei schärferer Beleuchtung (weil ihnen eben der wissenschaftliche Mittelpunkt fehlt) nicht über Einwendungen erhaben. Was z. B. ist denn unter dem allgemeinen Glücke, dem einzigen Gegenstande von Werth zu verstehen? Kann Angewöhnung an einen vorhandenen Zustand für einen genügenden Grund gelten, denselben immerdar aufrecht zu erhalten? Muß ein verstocktes Beharren im Verkehrten, nicht eben so bestimmt getadelt werden, als ein leichtsinniges und freches Umstürzen des Guten? Bevor man entscheiden kann ob das Angreifen oder Vertheidigen einer Einrichtung oder eines Gesetzes löblich oder tadelnswerth sey, muß der Inhalt und die Beschaffenheit des Angegriffenen oder Vertheidigten ergründet werden. Zeiten vollkommener Ruhe und Zufriedenheit zeichnen sich in der Regel eben dadurch aus, daß keine ächten Veranlassungen zu bedeutenden Aenderungen in der Gesetz-

gebung vorhanden sind. Die letzten fallen vielmehr in Zeiten großer Bewegungen, oder führen sie nothwendigerweise mit sich. Unbedingter Stillstand kann und soll übrigens nie eintreten, obgleich über Umfang und Maß der Bewegung und Entwickelung erhebliche Zweifel entstehen können. Daß die Gesetze Ungleichheiten angeordnet haben und anordnen müssen, wird kein Vernünftiger im Allgemeinen bestreiten: die schwierige Untersuchung beginnt erst, wenn man auf das Einzelne eingeht; z. B. auf die Lehre von den Kasten, den Sklaven, dem Erbrechte der Erstgeborenen, der Zurücksetzung unehelicher Kinder, dem ausschließlichen Rechte auf Aemter, der Duldung verschiedener Religionsparteien u. dgl. mehr. Was hierüber zu einer Zeit natürlich und nothwendig hieß, hat man in der andern unnatürlich und willkürlich gescholten; ob mit Recht oder Unrecht, darüber kann nur Vernunft und Erfahrung gemeinsam belehren und entscheiden.

Ich finde mich veranlaßt, zu diesen bereits früher Ausgesprochenen Nachstehendes hinzuzufügen. Bentham war gewiß ein Mann von großen Anlagen, außerordentlicher Thätigkeit, menschenfreundlichem Wohlwollen, und nach vielen Richtungen eigenthümlich und nützlich einwirkend. Andererseits aber war er eitel und anmaßend, so daß er noch in seinem Testamente sagt: er sey durch sein System der Moral und Gesetzgebung der Begründer der größten Glückseligkeit geworden. Nicht selten mangelt es ihm an genügenden Vorkenntnissen, und während er sich für erhaltende Grundsätze erklärt, greift er zu radicalen Mitteln. Seine allerdings scharfsinnige Analyse gefällt sich in übertriebenen Gegensätzen und Spaltungen, seine Synthese ist lückenhaft, und das was er gefunden Menschenverstand nennt, beruht oft auf einer sehr einseitigen Betrachtungsweise. Wäre ihm die höhere Wissenschaft großer Geister nicht verborgen geblieben, würde er nicht so geringschätzig über Sokrates, Platon und Aristoteles ur-

theilen, und behaupten: diese preiswürdigen Lehrer der Menschheit hätten unter dem Vorwande Weisheit und Sittlichkeit zu begründen, Unsinn gesprochen. Weil ihm die Kenntniß geschichtlicher Berechtigung und Entwickelung fehlte, möchte er allen Völkern gleiche Gesetze geben.

Aus Vielem was er zur Unterstützung seiner Nützlichkeitslehre sagt, heben wir, zur Vervollständigung des bereits Mitgetheilten, Folgendes hervor. Die Grundsätze der Ascetik, Sympathie und Autorität sind unzureichend, nur der des Nutzens reicht überall aus. Tugend, oder das moralisch Gute, ist nur ein wahrhaft Gut, durch die Eigenschaft physische Güter hervorzubringen; das moralisch Schlechte wird nur dadurch zum Uebel, weil es nothwendig von physischer Unlust begleitet wird. Man muß suchen, mit dem wenigsten Aufwande für uns selbst, die größte Quantität fremden Wohlseyns zu bewirken. Sein eigenes Wohlseyn dabei aufgeben, wäre nicht Tugend, sondern Thorheit. Zu behaupten daß fremdes Wohl mich näher angehe als mein eigenes, ist eben so thöricht als zu sagen, daß ich den Zahnschmerz eines Andern lebhafter empfinde, als er selbst. Man lasse sich nicht träumen daß Menschen auch nur den kleinen Finger rühren werden uns zu dienen, sobald sie nicht ihren eigenen Vortheil dabei voraussehen. Das Suchen nach einem Beweggrund, um den wahren Werth der Tugend zu bestimmen, ist eine Hauptursache der Verwirrung unter den Menschen. Die erste Pflicht der Regierung ist, den Einzelnen vor Unlust zu schützen. Also nicht nach sittlicher, oder religiöser Selbstverläugnung dürfen staatliche Einrichtungen getroffen und beurtheilt werden, sondern lediglich nach dem Grundsatze des höchsten Nutzens. Es ist leicht alle Handlungen der gepriesensten Tugend auf eine Berechnung der Güter und Uebel zurückzuführen. Verfolgung der Lust und Vermeidung der Unlust ist das höchste Ziel des Menschen. Die Thatsache, daß der

Mensch nach dem Genusse eines Vergnügens es immer wieder aufsucht, enthält den Beweis daß es etwas Gutes ist.

Bentham's Verehrer haben gesagt: daß wenn seine Lehren und Vorschläge auch nicht immer streng wissenschaftlich begründet worden, so sehen sie doch sämmtlich praktisch ausführbar und löblich. Wir geben aus Vielen einige Proben. Das erbliche Königthum taugt nicht, jeder König ist schlecht. Die Mitglieder gesetzgebender Versammlungen sind absetzbar. Alle erwachsenen Personen, auch die Weiber haben politisches Wahlrecht. Man soll entschiedenes Mißtrauen hegen gegen die Redlichkeit und Befähigung aller Regierenden, hingegen die Einsicht der Mehrzahl voraussetzen. Alle Beamten sind unbedingt entlaßbar, jeder wählt sich einen Stellvertreter. Sie erhalten ihren Tagessold jedesmal beim Eintreten durch den Thürsteher, welcher auch pünktlich die Zeit ihrer Ankunft und ihres Weggangs bemerkt. Die Aemter sind den Wenigstfordernden zu ertheilen!

In meinem Buche über England sagte ich vor vielen Jahren (II, 143): Die Nützlichkeitslehre, wie sie Thrasymachus in Platon's Republik vorträgt, hat eine ganz andere Frische, als wenn sie jetzt aus modernen Kaufläden und Börsen hervorwächst. Epikur's System dasteht zu seiner Zeit als ein verfehlter wissenschaftlicher Versuch, ist aber doch in dem Gange der Geschichte begreiflich und natürlich; jetzt unter dem anmaßlichen Namen der Wissenschaft hingestellt, erscheint es so thöricht, als verdammlich. Allerdings kann man durch Umdeutung: gut und wahr, und nützlich, und menschenfreundlich und eigenliebig u. s. w. als gleichbedeutend, synonym darstellen. Allein in der Regel läuft dies auf Sophistik, auf Einschmuggeln der Lüge und des Bösen hinaus. Und wozu das Chaos der Sprache herstellen, nachdem die wissenschaftliche Arbeit von Jahrtausenden den Begriff und die Bedeutung der Worte ergründet, gesondert und festgestellt

hat? Wer den Ertrag dieser Arbeit nicht kennt und versteht, lebt auch sein Leben bis zu Ende, nur nicht innerhalb der wissenschaftlichen, der philosophischen Kreise.

Dies Urtheil gab und giebt großen Anstoß, verhören wir deshalb andere Zeugen. Rossbach (S. 218): In Bentham's System ist kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt in eine längst überwundene Vergangenheit. Warnkönig (S. 279): Bentham ist ein Sensualist, und als solcher verkennt er die Menschheit und ihre Geschichte. Trendelenburg (S. 27): Die Moral der wohlverstandenen Selbstliebe, eine Utilisirung des Eigennutzes, reicht immer nur soweit, als Glaube an den eigenen Vortheil und der Verstand desselben reicht. Fichte der jüngere (I, 609): Bentham kennt nur Güter und Uebel, weder ein Gerechtes und Ungerechtes, noch eine andere Freiheit als die Willkür, welche dem eigenen Wohlseyn oder Vortheil nachstrebt. Vorländer (S. 533): Dies kleinliche, krämerhafte Abwägen von Vergnügen und Schmerzen beleidigt eben so sehr das sittliche Gefühl, als es dem tieferen Blick ungenügend erscheint. Für die Erkenntniß der wesentlichen Gegenstände, des sittlichen Urtheils, des Werthes der sittlichen Güter, für die Würdigung der Religion, Wissenschaft, Kunst fehlt der Theorie Bentham's aller und jeder Maßstab; mit der größten Oberflächlichkeit und Plattheit werden die Helden und die Ehre beseitigt. Edinb. review (61, 366): Pflichtgefühl ist ihm kein Theil der menschlichen Natur. Ehrlichkeit und Dieberei, Treue und Verrath, diese Gegensätze sind moralisch für ihn gleich. Raybaud (Études sur les reformateurs, II, 193—196): Nur in Folge der Abschwächung der religiösen Ideen hat sich die heutige Sittenlehre an den Tag wagen können, welche sich lediglich auf Berechnung gründet, und für welche Bentham einer der berühmtesten Vorfechter ist. Sie bezeugt einen Verfall der öffentlichen und eine Erniedrigung der Grundsätze, welche das Menschengeschlecht

regieren. Eigenliebe und Eigennutz gewähren keine Bürgschaft für Sittlichkeit und gesellige Ordnung.

Brougham's politische Philosophie ist dem Hauptinhalte nach eine geschichtliche Erzählung; doch mögen folgende allgemeine Behauptungen hier Platz finden: Locke's Lehre vom geselligen Vertrage und Filmer's vom unbeschränkten göttlichen Königthume sind gleich falsch, die letztere indeß noch gefährlicher. Es giebt äußerste Fälle, wo Widerstand gegen eine Regierung fast unausbleiblich und nothwendig wird; aber es ist ein höchst gefährlicher, mit unzähligem Uebel verknüpfter und mit der größten Verantwortlichkeit belasteter Versuch. Bei Bildung von Regierungen muß das Wohl des Volks vor allem berücksichtigt werden. Es giebt keine für alle Zeiten und Völker gleichpassende Verfassung. Aus Parteiungen entstehen die größten Uebel, sie sind jedoch von Verbindungen für edle Zwecke mittelst gesetzlichen Verfahrens wohl zu unterscheiden.

Schwieriger als das System Bentham's ist das der S. Simonisten darzustellen und zu beurtheilen; theils weil dabei weit mehr Gegenstände berührt und erörtert werden, theils weil die Schriften des Meisters und der Schüler, ja die der letzten in verschiedenen Zeiträumen, von einander abweichen. An dieser Stelle genügt es indessen (ohne Rücksicht auf einige spätere Uebertreibungen) eine allgemeine Uebersicht zu geben.

Die Weltgeschichte (so lautet die neue Lehre) zeigt zwei organische und zwei kritische Zeiträume. Der erste organische Zeitraum geht bis auf Sokrates und die Entwickelung der griechischen Philosophie, der zweite begreift das Mittelalter. Kritisch hingegen heißen die Zeiträume von Sokrates bis zur Völkerwanderung, und von der Reformation bis auf unsere Zeiten. Jene organischen Zeiträume sind gewöhnlich der Unwissenheit und Barbarei angeklagt worden, während Begeisterung,

Gefühl, Kunst, Wissenschaft, Religion u. s. w. in größerem Maße und Style ihnen angehören, und die kritischen Zeiträume zwar legitime, aber undankbare und nur verneinende Kinder derselben sind. Ihr wesentlicher Charakter ist der Egoismus, sie zeigen sich nur stark im Zerstören und lassen alle großen Aufgaben menschlicher Geselligkeit ohne Lösung, während die organischen Zeiträume eine solche in immer steigender Vortrefflichkeit darbieten. Numa, Orpheus, Moses sind die Vertreter der organischen; Luther, Descartes, Voltaire und die Revolutionaire die Häupter der kritischen Zeiträume. In jenen zeigt sich Einstimmigkeit, Ordnung, Zufriedenheit, und überall so viel religiöser Sinn, daß die Welt durch Liebe, Hoffnung, Pflicht und Aufopferung gelenkt und bewegt wird: wogegen während der kritischen Zeiträume sich Furcht, Haß und Eigennutz allein als wirksam erweisen. Jeder organische Zeitraum hat einen eigenthümlichen, positiven Charakter; die kritischen gleichen sich nur im Negativen und in charakterloser Nachahmerei. So belebt unsere, zum Heidenthume hingewandten Künstler keine gemeinsame frische Begeisterung mehr, die Dichtkunst wendet sich von Religion und Moral hinweg zur sinnlichen Welt, der Satan wird Held ihrer Erzeugnisse, das Theater lehnt sich auf gegen die Kirche, die gepriesenen Kunstsammlungen gleichen den Katakomben, alle alten Grundsätze und Lehren sind erschüttert oder umgestürzt, und die Menschen stehen wie in zwei feindlichen Lagern einander gegenüber, ohne Hülfe und Rettung finden zu können. Diese Hülfe, diesen Frieden bringt die Lehre S. Simon's: denn sie giebt der Moral neue Grundlagen, der Wissenschaft neue Grundsätze, der menschlichen Thätigkeit ein neues Ziel, dem Gemüthe eine neue Religion.

Jeder wahrhafte, große Fortschritt der Menschheit zeichnete sich dadurch aus, daß die religiösen Ideen nach Umfang und Inhalt weiter und tiefer entwickelt wurden. Der

Fetischismus bezog sich nur auf die Familie, der Polytheismus auf einzelne Städte, das Judenthum auf ein Volk, das Christenthum auf die Menschheit. Die christliche Kirche ist die größte aller gesellschaftlichen friedlichen Einigungen (associations), die es gegeben hat. Doch bezog sie sich (wie das Christenthum überhaupt) nur auf das Geistige, nicht auf das Irdische (le matériel) und führte keine wesentliche Umgestaltung der Verhältnisse in Bezug auf das letzte herbei. Dennoch wuchs das religiöse Gefühl ununterbrochen und die Menschheit ging vorwärts, indem sie einen immer höher gestellten Gott anerkannte und verehrte.

Giebt man auch zu, daß die Kirche zur Vernichtung der Sklaverei beigetragen hat, so steht sie doch seit langer Zeit nur auf der Seite der Starken, Mächtigen, Reichen, und hat sich der thätigen Sorge für das Uebrige entschlagen. Für alle großen unläugbar vorhandenen Mängel, besonders in Bezug auf die niederen Klassen des Volks, weiß sie kein Heilmittel; ja jene scheinen ihr nothwendig, unaustilgbar in dieser irdischen Welt, welche sie vom Reiche Gottes ausgeschlossen, ja ihm entgegengesetzt hat. Die Kirche predigt keine Veränderung mehr für die materiellen Verhältnisse des Volks, und ihre Liebe ist noch ohnmächtiger als die Philanthropie der Liberalen. Auch erscheinen manche ihrer Lehren jetzt todt und abgestorben: so z. B. die vom Teufel, Sündenfall, Selbstpeinigung, Ewigkeit der Höllenstrafen, willkürlicher Gnadenwahl, Verdammung alles Irdischen u. dgl.

Uebrigens führen verschiedene Ansichten über diese Lehren zu keiner wesentlichen Verschiedenheit sittlicher und politischer Grundsätze; jene haben nur eine spekulative Bedeutung, und es ist verdammlich, wenn eine Auflösung der geselligen Einrichtungen unduldsam daran geknüpft wird.

Der Katholicismus hat das jetzige Leben einem künftigen geistigen Leben geopfert, und für die geselligen Verhältnisse

der Menschen nicht mehr in die Wirklichkeit rufen können, als dem Evangelium gemäß war. Mit der Religionsduldung und dem Rechte persönlicher Selbstbestimmung in Glaubenssachen, hat das Reich der Geistlichen als solcher ein Ende. Das feudalistische und theologische System des Mittelalters richtete sich auf Krieg und Glauben. Beide sind durch die Rechtslehrer und Philosophen erschüttert, oder zu Grunde gerichtet worden, weshalb sich keine Regierung mehr auf Geistlichkeit und Adel stützen darf. Sie wird vielmehr dadurch, daß sie diese heben will, sich nur selbst schwächen. Seit drei Jahrhunderten entsagten viele Christen der Gemeinschaft der katholischen Kirche, um philosophische Schulen zu stiften, welche gleich denen von Rom und Athen erlöschen und sich, ohne es zu wissen, auf eine neue Kirche hinrichten. Der Protestantismus, in stetem Widerspruche mit sich selbst, hat nur hervorgebracht Sekten, Streitigkeiten, Unterdrückung der Kirche durch die weltliche Macht[1]), metaphysische Spitzfindigkeiten, knechtische und kleinliche Gelehrsamkeit und den unverständlichsten Mysticismus.

Das dem Katholicismus entgegengesetzte Princip, welches Voltaire, Diderot und ähnliche predigten, ist der Liberalismus, eine Parodie des Christenthums, so daß sich entgegen oder gegenüber stehen: christliche und republikanische Brüderschaft, Gleichheit vor Gott und dem Gesetz; geistliche Gemeinschaft und Föderation der Völker; Ansehen des Glaubens und der öffentlichen Meinung; Unfehlbarkeit des Papstes und des Königs; Liebe, welche das giebt dessen sie sich beraubt, und Philanthropie, welche tanzend Almosen austheilt.

Man läugnet den einen großen Gott, welcher in allen

1) Diese und einige ähnliche Behauptungen finden sich in der Religion S. Simonienne, enseignement central (Paris 1831), und zeigen wie man allmälig vom Gemäßigteren zu Uebertriebenem fortschritt.

Dingen lebt, und weiht sich dem Dienste untergeordneter Gottheiten. Die Freiheit, die Vernunft, das Vaterland haben ihre Altäre, während das große Vaterland, wo allein die wahre Freiheit herrscht (weil Einsicht und Gewalt daselbst der Liebe unterworfen sind), keiner Verehrung genießt. An die Stelle von Glauben, Liebe und Hoffnung flößte man den Gemüthern Mißtrauen ein, Haß, Rache und Blutdurst! Hat denn alles Wissen seit 18 Jahrhunderten eine Sittenlehre hervorgebracht, die auch nur von fern mit dem Evangelium zu vergleichen wäre? Entwerft doch das Bekenntniß eures Glaubens, oder vielmehr Unglaubens, euren Katechismus der Moral, oder vielmehr des Egoismus, und seht, ob sich auch nur 100 Personen finden werden die sie auswendig lernen und täglich mit Freuden hersagen? Stimmt doch an euer te libertatem laudamus, aber zittert wenn eure Hymne ein Echo findet!

Die philosophischen und politischen Lehren des letzten Jahrhunderts sind völlig erschöpft, und die Gleichgültigkeit (indifférence) ist die wahre Religion der Mehrzahl in Frankreich, trotz der widersprechenden Behauptung der Charte.

Jede Herrschaft des Krieges und der Krieger ist eine Zeit der Unwissenheit; Legisten und Metaphysiker haben nur die halbe Wissenschaft: die Rolle beider ist in der Weltgeschichte zu Ende gespielt. Will ein Volk erobern, so treten alle gewaltsamen Bestrebungen in den Vordergrund, woran sich Eigennutz und Elend und Sünde der mannichfachsten Art anreiht. Statt der Eroberung soll die Arbeit, statt des Glaubens der wissenschaftliche Beweis eintreten. Ein Ehrgeiziger wendet sich in unseren Tagen zum Kriege, wenn er sich unfähig fühlt er wirkt für friedliche Thätigkeit und Entwickelung, wenn er wahrhaft tüchtig ist. Mag der Krieg eine zum Fortschreiten der Menschheit nothwendige Bedingung gewesen seyn, er ist entbehrlich für die Zukunft. Seit Jahrtausenden haben die Menschen Thränen und Blut genug vergeudet, um sich zu

haſſen und zu vernichten; die Zeit iſt gekommen ſich zu ordnen (organiser) und zu lieben; und wenn ja ein Kampf eintreten ſollte, ſo könnte er nur wider diejenigen Völker gerichtet ſeyn, welche die Entwickelung der Menſchheit aufhalten oder zurückdrängen wollten. Das Chriſtenthum heiligt den Krieg nicht mehr, aber es duldet ihn und verheißt nur den Frieden. Die Kirche (dieſe große friedliche Genoſſenſchaft) ſpricht und wirkt gegen den Krieg. Achtzehn Jahrhunderte nach dem Worte des Friedens ſtützte ſich der neue Cäſar nur auf das Schwert; und dies Schwert hat ihm ein Grab gegraben, an der äußerſten Gränze der gebildeten Welt. Der Einfall verbündeter Mächte in Frankreich, welchen man gern als ein faſt zufälliges Ereigniß darſtellen möchte, war das nothwendige Ergebniß der gerechten und unvermeidlichen Reaktion wider eine aller geſelligen Entwickelung feindliche Politik. Auf Bonaparte und ſeine Genoſſen fällt die Schuld, nicht auf die Bourboniden. Jene bloß auflöſende Politik mag zur Zerſtörung eines mangelhaften geſelligen Zuſtandes brauchbar geweſen ſeyn; aber eine bloß verneinende, alles läugnende Lehre (welche ſelbſt die niederen Klaſſen ergriffen hat) kann nicht die ächte Begeiſterung, Liebe und Hingebung erwecken, deren unſere Zeit bedarf. Der leibliche Egoismus des Epikuräers, gleichwie der geiſtige des Stoikers iſt ungeſellig und eigennützig. Man kann eben ſo wenig das Alterthum herſtellen, als einen neuen geſelligen Zuſtand dadurch gründen, daß man vom Mittelalter nur abſchneidet und hinwegnimmt.

Die Liberalen ſtellen ſich an, als hielten ſie das aus dem Stegreif erfundene Zwitterſyſtem gewiſſer Bürgſchaften (garanties) als hinreichend die kritiſchen und revolutionairen Bedürfniſſe des letzten Jahrhunderts zu befriedigen. Sie verſichern: die Menſchenrechte und die Verfaſſungsurkunden wären das äußerſte Ziel geſelliger und bürgerlicher Vervollkommnung, und um dieſer großen Eroberung willen arbeite die Menſchheit

schon seit mehreren Jahrhunderten. Sie meinen, diese habe nichts mehr zu thun und zu erwarten, seitdem das Mißtrauen (méfiance) förmlich organisirt sey. Charten und Constitutionen sind aber nichts als einstweilige Vergleiche zwischen zwei unversöhnlichen Feinden; sie haben keinen Werth, es sey denn als Uebergänge aus einem geselligen Systeme zu dem andern; sie sind erzwungene Zwitterbündnisse zwischen der unbeschränkten Gewalt aus Gottes Gnaden und der Volkssouverainetät. Beide Lehren sind verkehrt, und diese fällt dahin, sobald man von jener nicht mehr redet.

Unsere staatsrechtlichen Apostel der Unabhängigkeit vergessen, daß der Mensch nothwendig von der Gesellschaft abhängig bleibt, deren Glied er ist. Ihr nennt den Aufstand die heiligste der Pflichten und bemerkt nicht, daß diese lediglich zerstörende Waffe sich wider euch kehrt. Die Sturmglocke, das Geschrei zu den Waffen soll nicht mehr ertönen; ihr sollt die Furchen des Ackerlandes nicht mehr mit Blut befeuchten; hört auf, uns durch Mißtrauen und Haß trunken zu machen. — Wenn man, dem allen schlechthin widersprechend, Gehorsam gegen den Willen eines Gottes der Liebe predigt, so zerstört man zu gleicher Zeit die Anarchie und den Despotismus, die Eigenliebe der Unwissenheit und der Wissenschaft, die ohnmächtigen und doch schädlichen Begierden der Schwäche, gleichwie die stolzen Ansprüche der Kraft. Jede Lehre, welche sich nur den einen oder den andern dieser Zwecke vorsteckt, ist falsch, unvollständig, unanwendbar, egoistisch.

Wir wollen keine Umwälzungen, sondern friedliche, allmälige Entwickelungen und Umgestaltungen. Wir lieben die Kraft nur, wenn sie erzeugt und Leben giebt, und lassen gern der vergangenen Zeit die Kraft, welche zerstört und tödtet.

Der Zweck aller politischen Verbindungen ist, durch friedliche, wahrhaft nutzbare Bestreben zu blühen. Die sogenannte Erhaltung der Freiheit kann schon deshalb nicht letzter Zweck

der bürgerlichen Einrichtungen seyn, weil diese Freiheit andere bestimmte Zwecke der Thätigkeit voraussetzt. Was hilft es z. B. wenn diejenigen, welche vom Schweiße des Volks leben und, während sie schwelgen, ihm Arbeit und Elend überlassen, dasselbe für frei und souverain erklären? Was hilft ihm die unerreichbare Möglichkeit, zu Stellen zu gelangen, oder Zeit in Wahlversammlungen zu verlieren, wenn jede andere unerträgliche Noth unverändert bleibt? Suchen doch selbst die Republikaner thörichter Weise alle Hülfe nur im todten Mechanismus der Verfassungsformen. So schwankt alles zwischen der Scylla und Charybdis; es wechseln Gewaltthätigkeiten der Massen und Willkür der Regierungen.

Wenn wir sehen, daß sich überall die Völker in Bewegung setzen und Gefahren hervorwachsen, so ist dies nicht bloßer Zufall, oder alleinige Folge bösen Willens; sondern ein höchst wichtiges Zeichen vorhandener Uebel, wahrer Leiden und Beweis der Nothwendigkeit einer neuen anderweiten Befreiung der Menschheit. Mit sentimentalen Festen zur Abstellung des Hungers und Kummers wird man nicht zum Ziele kommen.

Die Kraft, eine bürgerliche Gesellschaft zu ordnen, ist nur denjenigen Menschen gegeben, welche das, Vergangenheit und Zukunft verknüpfende Band finden, die Erinnerungen mit den Hoffnungen versöhnen und den Bedürfnissen Aller genügen. Um die Völker leiten zu können, muß man ihre Bedürfnisse lebhaft und tief empfinden.

Wir sind die Männer der Zukunft, verbunden durch ein sittliches und religiöses Band zur Begründung einer ganz neuen Ordnung der Dinge. Alle berühmten Namen (renommées) philosophischer, politischer, theologischer Art, sind seit der Revolution verbraucht, verschwunden: ihre Gedanken können nicht mehr herrschen, ihre Einrichtungen sind zu Grunde gerichtet, sie sind ohne Erben gestorben und haben kein einziges

Band aufgefunden, das sie mit den künftigen Jahrhunderten verbinden könnte. Nichts haben sie wahrhaft erkannt, nichts geliebt, nichts Neues für die Menschheit gethan. Mehr als jemals spricht man von Freiheit und Ordnung, und weniger als jemals weiß man was sie gründen könnte. Mitten unter seinen Siegen fühlt der Liberalismus die organische Ohnmacht seiner Lehren: zweifeln, argwöhnen, fürchten, anklagen und wehklagen, weiter vermag er nichts, und sein guter Wille ist mit Unfruchtbarkeit geschlagen.

Die Menschheit ist unbegränzter Fortschritte fähig, sowohl in Hinsicht des Sittlichen, als des Geistigen und Physischen; sobald eine Lehre, ein Volk nicht mehr an der Spitze aller Entwickelung steht, wird diese anderswohin verpflanzt. Das Christenthum war nicht geeignet, jeden Fortschritt der Menschheit herbeizuführen, oder in sich aufzunehmen, obgleich die kirchlichen und staatsrechtlichen Organisationen des Mittelalters die des Alterthums weit übertreffen. Die Lehre S. Simon's rechtfertigt die früheren Offenbarungen und insbesondere das Christenthum gegen den abergläubischen rückgängigen Eifer seiner letzten Vertheidiger und den blinden Haß seiner Feinde. Unsere Zeit ist nicht sowohl antireligiös, als antichristlich: Bossuet, Bourdaloue, Massillon sind edle Kämpfer aus dem Nachzuge des geschlagenen Katholicismus. Menschenliebe, ohne Gottesliebe, kann jedoch nie den ganzen Menschen umfassen und ein religiöses Band ersetzen; denn die Selbstliebe und Nächstenliebe bekommt erst durch die Religion Haltung und einen ehrwürdigen Charakter. So wie Christus den Geist frei gemacht hat, geht die Sendung S. Simon's dahin, auch die zeither verworfene Materie, die Natur, das Zeitliche frei zu machen, herzustellen (réhabiliter), loszukaufen. Die Taufe der Zukunft vernichtet in dem Menschen die Erbsünde und ihre Folgen; Alle sind berufen und Alle werden erwählt werden. Die Furcht spielt in manchen Lehren des Christen-

thums eine viel zu große Rolle; es erscheint in der Weltgeschichte keineswegs durchaus als eine Religion der Liebe. Wo diese wahrhaft und ganz herrscht, verschwindet der Gegensatz von Geist und Leib, von hier und dort, von Erde und Himmel.

Der Gedanke Gottes ist stets über den Menschen erhaben, und doch wiederum ihm ähnlich. S. Simon's Auffassung desselben übertrifft alle früheren. Er ist nicht Spiritualist oder Materialist, denn er läugnet daß der Geist oder die Materie alleinige Substanz sey; er ist nicht Spinozist, weil er keineswegs Philosophie, sondern Religion lehrt, und seine Substanz ihm als ein lebendiger, liebender und geliebter Gott erscheint. Er fühlt diesen Gott in sich und außer sich, das Geheimniß der menschlichen Persönlichkeit und der Gottheit kann ihn nicht stören, und zwischen Pflicht und Nutzen kein Gegensatz eintreten. Religion, Politik und Moral sind ihm nur verschiedene Benennungen für einen wesentlich gleichartigen Gegenstand.

Die Religion ist nicht ein vereinzelter Gedanke, ein einzeln stehendes Gefühl in der Masse aller Gedanken und Gefühle jedes Menschen; sie soll vielmehr der Ausdruck des Gesammtgedankens (pensée collective) der ganzen Menschheit seyn, die Synthesis aller Auffassungen, die Regel aller Handlungen. Alle älteren Religionen setzten das, was sie vergötterten, in die Vergangenheit und wurden dadurch unbeweglich, sie standen still; die unsere setzt jenes Göttliche in die Zukunft und schreitet immerdar vorwärts. Die Menschheit hat eine religiöse Zukunft. Man muß den Sinn für Religion herstellen und den Haß gegen sie ausrotten, welcher sich, wenn nicht bei der Jugend findet, doch unter den abgelebten Schülern Voltaire's und der Encyclopädisten, unter den neuen Metaphysikern und Physiologen, welche den Geist zersetzen und die Materie zerschneiden, ohne sich um das Band zu kümmern, das sie vereint, oder um das Leben, welches sich in beiden offenbart.

Man kann die Irreligion entschuldigen, ja rechtfertigen, sofern sie sich bloß als Verneinung der Glaubenssysteme der Vergangenheit ausspricht; sie wird zu einer bejammernswürdigen und unsinnigen Lästerung, wenn sie auch über die ganze Zukunft herrschen will. Denn hiemit wäre aufgehoben Begeisterung, Dichtkunst, Liebe, kurz Alles was den Menschen mit dem Menschen, der Gesellschaft, der Welt verbindet. Je mehr die Wissenschaft sich erhebt, desto mehr nähert sie sich der Religion; ja die wissenschaftliche Inspiration in ihren höchsten Stufen vermischt sich mit der religiösen Inspiration. Die Wissenschaften sind nichts anderes, als das dem menschlichen Geiste gegebene Mittel die Gesetze zu erkennen, durch welche Gott die Welt regiert.

Alle Formen früherer Gotteslehren finden sich im S. Simonismus wieder, aber erhöht und verklärt: der Fetisch, eine Art individueller Gottheit, wird zu einer Offenbarung des einigen Gottes; die vielen Götter des Polytheismus erhalten eine andere Bedeutung, sofern sich Gott in allen Gestalten zeigt, ohne seine Einheit einzubüßen; der jüdische Gott hat seine Beschränkung auf ein Volk verloren; der pantheistische Gott ist zum lebenden und liebenden Gotte geworden, in welchem der Mensch nicht, sich auflösend, zu Grunde geht, sondern fortwährend entwickelt. Gott wird nicht mehr seyn ein eitles Götzenbild, oder ein donnernder Jupiter, oder ein reiner Geist zwischen Gnade und Rache hin und her schwankend; sondern das unermeßliche Wesen, durch dessen Liebe, Weisheit und Schönheit alle Räume und Zeiten erfüllt werden.

Ebenso verbindet der S. Simonismus Theokratie, Monarchie, Aristokratie und Demokratie auf eine neue Weise. — Er will die Theokratie, aber nicht gegründet auf Unbeweglichkeit und Kastengeist, sondern auf stetes Fortschreiten; die Monarchie, aber keine erbliche, ja nicht einmal eine auf bestimmte Zeit verliehene: weil die dem Fähigsten übertragene Gewalt

nicht länger in seinen Händen bleiben soll, als er im Stande ist sie für fortschreitende Entwickelung anzuwenden. Ebenso will er eine Aristokratie der Würdigsten, aber keine erbliche, müßige oder kriegerische. Er billigt die Demokratie, sofern er keine bevorrechtete Klassen annimmt, sondern jeden aus dem Volke zur Macht gelangen läßt, sobald er dessen würdig ist.

Staat und Kirche werden künftig, unter göttlicher Regierung, eines und dasselbe seyn. Eine Gewalt wird alle geselligen Richtungen des Menschen umfassen, und nichts außerhalb ihrer Kreise zur Seite liegen bleiben. Streit zwischen Religion und Philosophie, Regierung und Freiheit hört auf; an der Spitze stehen geheiligte, wahrhaft gesellige, organisirende Priester, welche alles verknüpfen und zusammenhalten. Diese Hierarchie der Zukunft beruht aber auf der Ungleichheit der Fähigkeit (capacitè) in der sittlichen, wissenschaftlichen und gewerblichen (industriel) Welt. Jede nicht hierauf beruhende Ungleichheit ist gottlos und tyrannisch. Das persönliche Verdienst entscheidet, und aller Lohn wird abgemessen nach den Werken. Dieser Lohn, welchen das Christenthum einer andern Welt anheimstellte, soll künftig (ohne dem Zufall etwas zu überlassen) auf Erden ertheilt werden. Hat doch schon die Kirche ihre Würden nach persönlichem Verdienste ausgetheilt, ohne auf Geburt, diesen unsichersten und willkürlichsten Maßstab, Rücksicht zu nehmen.

Wir haben nie daran gedacht, den Unsinn eines agrarischen Gesetzes, einer Gütertheilung oder Gütergemeinschaft vorzuschlagen, wonach der Unfähigste und der Fähigste gleichviel erhielte; wir bekennen vielmehr die unläugbare Wahrheit, daß Eigenthum und Erbrecht die ewigen Grundlagen der menschlichen Gesellschaft sind. Wer aber soll denn Eigenthümer und Erbe seyn? Der müßige, unwissende, unmoralische Sohn, oder der, welcher zur Erfüllung einer geselligen Aufgabe wahrhaft fähig ist?

Jede große Veränderung und Umgestaltung der geselligen Verhältnisse ergriff auch das Eigenthum, und jede schloß einen Fortschritt in sich: denn immer mehr Menschen wurden jedesmal zur Theilnahme berufen, und immer schwächer wurde die Lehre von Bevorrechteten und ausschließendem Erbrechte. Zuerst verwarf man mit der Sklaverei das Eigenthumsrecht auf Menschen, dann Leibeigenschaft, Recht der Erstgebornen, Ausschließung der Frauen u. s. w. Eben so verliert Eigenthum ohne Arbeit immer mehr an Werth: daher die Abnahme der Grundrente, des Zinsfußes und die sinkende Wichtigkeit der müßigen Eigenthümer.

In einer Gesellschaft, gegründet auf die Abstufung der Fähigkeit und die Belohnung nach den Werken, wird derjenige der wahre Erbe seyn, welcher am fähigsten ist den Verstorbenen zu ersetzen. Es ist natürlicher, verständiger, gerechter, gemeinnütziger und der Entwickelung aller menschlichen Kräfte angemessener, mehr auf den Beruf (vocation) als auf die Verwandtschaft zu sehen, dergestalt also, daß der Gelehrte den Gelehrten beerbt, der Künstler den Künstler, der Gewerbtreibende den Gewerbtreibenden, und in den Stand gesetzt wird nach Maßgabe seiner Fähigkeiten in die erledigte Stelle einzurücken, und vermittelst seiner Arbeit glücklich und geehrt zu leben. Daß der Müßiggänger lebt und genießt auf Kosten des Arbeiters, ist die höchste Ungerechtigkeit, und wenn man Mönche und Edelleute verwirft, Bankiers und Kapitalisten aber an ihre Stelle setzt, so ist den Massen nichts geholfen.

Sind etwa drückende Steuern, Einfuhr- und Ausfuhrverbote eingeführt zum Besten der Reichen, kein Eingriff in die Eigenthumsrechte der Armen? Oder schützen die Gaben der neuen Freiheit (Jury, Wahlgesetze, Recht auf Aemter u. dgl.) gegen Hunger und Elend? Jede Regierung sollte das Wohl der zahlreichsten Klassen vorzugsweise bezwecken und im Auge behalten; keine hat dies hinreichend gethan. Das

Christenthum hat aus dem Sklaven einen Lohndiener (salarié) gemacht; der S. Simonismus wird aus diesem einen Genossen (associé) bilden und den Weibern eine viel höhere Stelle einräumen, so daß jedes Geschäft durch ein Paar, durch Mann und Frau übernommen und geübt wird.

Nur diejenigen Revolutionen sind dauerhaft und gerecht, welche das Schicksal der Völker verbessern. Wer kann läugnen, daß dieses einer solchen Besserung, einer Befreiung von der Herrschaft der Müßiggänger bedarf und (ohne Maß und Einsicht) durch regellose Bewegung danach strebt? Diese gehen weder bloß aus bösem Willen hervor, noch sind sie durch bloße Gewalt abzustellen. So wie man die Sklaverei abschaffte, läßt sich auch das Elend der Bettelei und die Faullenzerei der Vornehmen beseitigen.

Der bloß verneinende Grundsatz des: laßt sie gewähren (laissez faire) reicht nicht aus und vertraut alles dem persönlichen Interesse, welches nur zu oft dem Allgemeinen widerspricht. Die Regierung müßte öfter selbst eingreifen und die Heilung eintretender Uebel nicht einer fernen Zukunft überlassen. So wie in der Vergangenheit der Staat oft ganz kriegerisch eingerichtet war, soll und kann er in der friedlichen Zukunft mit Bezug auf nützliche Thätigkeit (industriellement) organisirt seyn, wofür wir an den Zünften ein, obgleich mangelhaftes Vorbild besitzen. Wenigstens darf man, weil diese alte Form der Genossenschaft nicht ausreicht, keineswegs annehmen, völlige Vereinzelung sey der Gipfel weiser Freiheit, und unbeschränkte Concurrenz ohne Ordnung und Uebersicht reiche hin, alles in angemessene Verhältnisse zu bringen. Sie löset vielmehr alle sichernde Bande auf, gleichwie unsere Zollsysteme einen widerwärtigen unsittlichen Gränzkrieg herbeiführen und verewigen. Der Trost: entbehrliche und überflüssige Gewerbszweige gingen von selbst zu Grunde, so wie der Rath: der Arme solle sich nicht verheirathen, sind unmenschlich und

erweisen durch ihre Härte und Gleichgültigkeit nur die Größe des Uebels. Künftig soll der Gewerbliche eine Werkstatt, Arbeiter und Maschinen nicht anders besitzen, als ein Oberst etwa eine Kaserne und ein Soldat Waffen besitzt. Bei einer durchgreifenderen Einwirkung der Regierung werden zwar Irrthümer nicht ausbleiben, aber doch geringer und minder gefährlich seyn als itzt, wo jeder ohne Leitung und Kenntniß eine unbekannte Bahn einschlägt und verfolgt.

Es muß eine allgemeine, sittliche, dem Stande der menschlichen Entwickelung angemessene Erziehung geben, damit die Ueberzeugung alsdann das herbeiführe, was oft dem Zwange mißlingt, und die vereinzelte, egoistische Sinnesart zurücktretend sich dem Wohle des Ganzen unterordne. Eine solche Erziehung und Einwirkung beschränkt sich nicht bloß auf die Jahre der Kindheit und muß einen anderen Mittelpunkt haben, als die persönliche oder allgemeine Meinung. Noch viel mehr als bisher soll sich die besondere Erziehung in Rücksicht auf die verschiedenen Berufsarten spalten, und der Einzelne nicht nach der Geburt, sondern nach Maßgabe seiner Fähigkeiten hieher oder dorthin gewiesen werden.

Gleichermaßen soll die Gesetzgebung nicht bloß durch Strafe und Lohn wirken, sondern unmittelbar Tugend erzeugen helfen. Bei jeder Wiedergeburt der Menschheit verändern sich die Begriffe von nützlich, erlaubt, bewundernswürdig u. dgl. Man gedenke der Zweikämpfe, Gottesurtheile, der religiösen Unduldsamkeit u. s. w. Nicht von seines Gleichen soll man gerichtet und beherrscht werden, sondern von höher gestellten Naturen. Die Eigenliebe muß sich dem ächten Gehorsam beugen, und die Regierung der Würdigsten wird zweifelsohne auch geliebt und geehrt werden. Thöricht dagegen erscheint es, Einfluß auf bürgerliche Einrichtungen einzuräumen, ohne nach Fähigkeit und Beschaffenheit der Personen zu fragen, und immerdar zu gesetzgebern, als sey die politische Weisheit

angeboren, während man doch auf diesem Wege nicht einmal zu der geringsten Ausübung eines untergeordneten Berufes fähig wird.

Eine genaue Prüfung der mannichfachen, in unserem Auszuge nur angedeuteten Lehren, würde ein eigenes Werk erfordern; daher beschränken wir uns auf wenige Bemerkungen in Lob und Tadel. Lob also verdient unseres Erachtens: die Rechtfertigung einiger zeither verkannten Abschnitte der Weltgeschichte, die Bekämpfung der noch so oft hervorbrechenden verdammlichen Kriegswuth, die höhere Würdigung friedlicher Bestrebungen, der Beweis für die Nothwendigkeit einer erziehenden Gesetzgebung, die gemüthvolle und nachdrückliche Erörterung des Elendes der niedern Klassen und der hieraus nothwendig hervorbrechenden Uebel, die scharfsinnige Hinweisung auf die weltgeschichtlich so folgenreiche Zunahme der persönlichen Freiheit, auf die allmälige Umgestaltung des Privatrechts und Erbrechts, die Rüge einer bloß verneinenden, eigentlich nicht regierenden Regierung, der Tadel abergläubiger Verfassungsmacherei, und der Erweis daß die Lehren des gewöhnlichen Liberalismus so wenig zur Wiedergeburt der Welt hinreichen, als die Grundsätze der sogenannten Absolutisten.

Unsere Einreden hingegen beziehen sich hauptsächlich auf folgende Punkte:

1) So scharfsinnig auch manches Einzelne in der Charakteristik der sogenannten organischen und kritischen Zeiträume erscheint, ist doch dieser Gegensatz zu scharf aufgegriffen und zu einseitig durchgeführt. Die tyrannische Kasteneinrichtung bei Indern und Aegyptern, und die Leibeigenschaft des Mittelalters waren z. B. nichts weniger als Einrichtungen, welche Einstimmigkeit und Zufriedenheit erzeugten, die Albigenser- und Hussitenkriege sind kein Beweis religiöser Liebe und Duldsamkeit, und es erscheint mehr als wunderlich den fabel-

haften Orpheus weit über Platon hinaufzusetzen, und Luther, Voltaire, Descartes und Marat als Häupter derselben Entwickelungsweise darzustellen. Eine Charakteristik, welche so Verschiedenes in ein und dasselbe Bild zusammenfassen will, charakterisirt eben nichts mehr, und die unbestimmten Gestalten lösen sich in bloße Nebel auf. Zur Zeit des Perikles und seit der Reformation war die Entwickelung der Kunst und Wissenschaft, ja der gesammten Menschheit, nichts weniger als bloß verneinend und zerstörend; welche irrige Ansicht hauptsächlich daraus entsteht, daß

2) die S. Simonisten im Protestantismus lediglich eine Negation sehen, und wohl einige Auswüchse, nicht aber den Theil desselben kennen, welcher positiv im Evangelium wurzelt. Daher muß

3) ihr Urtheil über das Christenthum überhaupt und dessen Verhältniß zu fortschreitender Entwickelung der Menschheit irrig ausfallen. Jenes vernachlässigt oder verwirft keineswegs das Irdische und die Materie, sondern will diese nur reinigen und heiligen, damit das Reich Gottes auch auf Erden erscheine. Wenn einzelne Uebertreibungen dieser oder jener Sekte für das Wesen des Christlichen gelten sollen; so würde man noch leichter den S. Simonisten vorwerfen können, sie legten einen übertriebenen Nachdruck auf diese Zeitlichkeit, und ließen die christliche Hinweisung auf Zukunft und Ewigkeit fast ganz zur Seite liegen. Wenn ferner die Kirche nicht immer ihre Pflicht erfüllte, oder unchristlicher Sinn hier und dort vorherrschte: so folgt daraus gar nicht daß eine ganz neue Religion an der Zeit oder gar S. Simon ein größerer Prophet als Christus sey. Das wahrhaft Heilsame, worauf die S. Simonisten hinweisen, stimmt mit dem ächt Christlichen und wächst aus ihm hervor; was sie wesentlich anders gestalten wollen, findet in ihm seinen Prüfstein und seine Berichtigung. Obgleich ihnen also z. B.

4) die Hierarchie des Mittelalters so wenig genügt als den Protestanten, so dürfte sich doch erweisen lassen, daß ein völliges Verschwinden des Staats in ihrer neuen Kirche, und die Vereinigung der weltlichen und geistlichen Macht in der Hand ihres capabeln Chalifen, uns nicht von Tyrannei erlösen, sondern dieselbe nur verstärken dürfte. Sobald man den großen individualisirenden Gegensatz der Kirche und des Staats ganz aufhebt und zugleich die Lehre von einer organischen Gliederung des letzten verwirft, so bleiben nur ganz unumschränkte Regierungen ohne alle eigentlichen Formen übrig. Allerdings sind die gewöhnlichen Theorien der Liberalen mangelhaft, allein der Gedanke von einem, nach Maßgabe steigender oder abnehmender Fähigkeit, man weiß nicht wie oft wechselnden König erscheint noch wunderlicher, und die Angriffe der S. Simonisten auf die Formen des Staatsrechts gehen eben so gewiß über das richtige Maß hinaus, als der Götzendienst welchen umgekehrt jene erste Schule mit denselben treibt. In Wahrheit kann das Staatsrecht so wenig der gesetzlichen Formen entbehren als das Privatrecht; zu beiden gehören aber allerdings auch tüchtige Personen, welche sie anwenden und ins Leben rufen sollen.

5) läßt sich zwar nicht bestreiten daß in mancher Hinsicht hier oder dort zu wenig nach der Fähigkeit (capacité) gefragt ward und gefragt wird (daher z. B. Leichtsinn bei Anstellung von Beamten und Geistlichen, ausschließendes Anrecht auf Stellen u. dgl.); andererseits aber ist der Gedanke jedem Einzelnen Beruf und Thätigkeit von Obrigkeits wegen zuweisen und vorschreiben zu lassen, unausführbar, oder doch mit furchtbarer Tyrannei verbunden, wie wir bereits S. 142 und 152 bemerkt haben. Schon jetzt wird der unfähige Sohn des Schusters und Schneiders, des Arztes oder Professors die Kunden und Zuhörer seines Vaters nicht erben; wollte man aber die eigene Wahl und Selbstbestimmung sowie die

theilnehmende Einwirkung der Familie[1]) aufheben, um irgend eine Art von angeblich allweiser Behörde als Vorsehung unbeschränkt walten zu lassen; wie oft würde da die wahre Fähigkeit (welche das Ergebniß aller zusammentreffenden Verhältnisse ist) einzelnen täuschenden Erscheinungen, ja Vorurtheilen und bösem Willen Platz machen.

Abgesehen von der tiefsinnigen Lehre, daß unsere Werke nicht zeitliches Wohlergehen, oder gar ewige Seligkeit verdienen, und als ein Recht in Anspruch nehmen können, soll man allerdings daran festhalten daß das Gute belohnt, das Böse bestraft werde. Die Vergeltung der Werke nach einem äußerlichen, bloß quantitativen Maßstabe, würde aber zu einem ganz willkürlichen und wandelbaren Abschätzen, zu steter Unzufriedenheit und zur Unsicherheit alles Eigenthums führen. Für die niedern oft, wo nicht mißhandelten, doch vernachlässigten Klassen kann und soll allerdings mehr geschehen als bisher. Man kann durch Gesetze den Faulen besteuern, dem Fleißigen zu Hülfe kommen und den Reichen zur Unterstützung des Armen anhalten; sollten aber allein die Fähigen allen Lohn dahinnehmen, würde man ja die Unfähigen, Beschränkten, Kranken preisgeben, oder, nach spartanischer Weise, lieber gleich ausrotten müssen. Das Christenthum weiset für diese Unglücklichen weit bessere Hülfe nach, als la rétribution selon les oeuvres.

6) Endlich soll die Gesetzgebung allerdings das gesammte Erbrecht nicht bloß aus privatrechtlichem Standpunkte betrachten und der Willkür jedes Einzelnen hingeben; jene Vorschläge der S. Simonisten würden aber kinderlose Eheleute, oder unverehelichte Personen dahin bringen ihr Eigenthum zu

1) Unbegreiflich ist es auch, wie die Frauen, ohne ihren eigensten Beruf aufzugeben, überall an den Wirkungskreisen der Männer Theil nehmen könnten.

vergeuden, sie würden die heiligen Bande und die Unsterblichkeit der Familien vernichten, und an die Stelle des natürlichsten Uebergangs alles Eigenthums, bei jedem Todesfall unübersehliche Untersuchungen und eine willkürliche Allerweltsregiererei herbeiführen. Besteuerung der Erbschaften von entfernten Verwandten, oder Fremden, wirkt angemessen im Sinne der S. Simonisten; Eingriffe darüber hinaus in die Rechte der Einzelnen und der Familien möchten gerade das Gegentheil von dem herbeiführen, was man bezweckt, nämlich Ueberweisungen alles Eigenthums unter Lebendigen, zur Umgehung der unverständig beschränkenden Erbgesetze.

Nach dieser für den Umfang unseres Buches fast zu weitläufigen Darstellung und Prüfung des S. Simonismus können wir die späteren Stufen ähnlicher Entwickelung — durch Fourier, Cabet, Owen[1]), Blanc, Proudhon, le Roux u. A. —

---

1) Am 27. Januar 1838 schrieb ich einem Freunde: „Alles Unheil, Elend, Unzufriedenheit u. s. w.", sagte mir Hr. Owen, „ist in die Welt gekommen durch einen Grund und Hauptirrthum, nämlich, daß der Mensch an sich etwas sei und vermöge; er ist lediglich das Werk der Umstände (circumstances), und in gleiche Umstände versetzt, denkt, fühlt und thut jeder dasselbe. Alles kommt also darauf an, diese Umstände gehörig zu bilden und herbeizuschaffen. So läugnet er also jede Individualität, alles Göttliche (θειον) im Menschen, und ist (nur ohne alle eigentliche Wissenschaft) eine Art von Gegenstück zu Berkeley und Fichte. Da er von Philosophie und allem, was über jene Gegenstände und ihr Verhältniß geforscht ist, nichts weiß, so ließ sich mit ihm in solcher Weise nicht streiten. Ich erlaubte mir nur die quaestio ad hominem; ob er glaube daß jeder Mensch, in *seine* Umstände versetzt, seine Ansichten ausgebildet hätte? Er stutzte etwas, antwortete aber dann, seiner Lehre treu bleibend, mit Ja!

Keine gesellige Verbindung, Dorf, Stadt, soll künftig unter 500 oder über 2000 Einwohner haben, welche in vier Abtheilungen zerfallen: Reichthum Erzeugende, Reichthum Vertheilende, Lehrer, Regierende. Durch diese Abrundung und richtige Theilung der Thätigkeit und Beschäftigung wird (und dies ist ein Hauptsatz seiner Lehre) so unendlich mehr erzeugt, es giebt so unendlich mehr comforts; es wer-

um so kürzer behandeln. Sie stimmen darin überein daß sie nicht ohne Scharfsinn, zugleich aber ohne genügende Sachkenntniß und mit übertriebener Bitterkeit fast alles Bestehende kritisiren und umstoßen möchten; daß sie vorzugsweise die niedrigsten Klassen der Gesellschaft ins Auge fassen, und Mittel zur Abhülfe in Vorschlag bringen, welche mehr oder weniger thöricht, schädlich, unausführbar, ja verbrecherisch sind. Neben dem hiebei offenbar werdenden Ingrimm zeigt sich auch Wohlwollen, wodurch die Zahl der von ihnen Getäuschten und Verführten selbst unter Personen zunimmt, die auf höhere Bildung und tiefere Einsicht Anspruch machen. Dagegen heben jene fast nirgends die bösen Folgen hervor,

---

den so viel zeitherige Beschäftigungen unnütz, daß man nach wenigen Jahren auf unsere Zeit und alles Vergangene wie auf elende Barbarei zurückblicken wird. Jeder Mensch wird alsdann mehr Geld, mehr Genüsse haben als er irgend brauchen und wünschen kann. Auf bescheiden geäußerte Zweifel fuhr er fort: Haben Sie voraus sehen können, daß mit Wasser und Kohlen eine unendlich beschleunigte Verbindung eintreten würde? so sehen Sie auch nicht voraus, was nach Auffindung meiner Grundsätze unausbleiblich ist. Haben Sie nicht mehr Luft, mehr Wasser als Sie gebrauchen können, so werden Sie auch mehr Gold haben. Meine Bemerkung daß alsdann Gold aber nicht mehr Gold bleibe, sondern den Werth von Wasser oder Sand erhalte, störte ihn nicht; und auf meine Klage, daß ich dies alles nicht mehr erleben würde, rief er aus: Sie werden es erleben! In vier, fünf Jahren giebt es keine stehenden Heere mehr. Die Offiziere (sagte er zur Widerlegung eines Einwandes) werden außerordentlich gern arbeiten, denn sie werden dadurch die herrlichsten Comforts erhalten. — London löset sich von selbst (genußreichern Daseyns willen) in lauter kleine Städte auf. Aller Detailhandel nimmt ein Ende; alle Rechtsgelehrte sind entbehrlich, denn alle Gründe der Streitigkeiten fallen weg; nicht minder entbehrlich werden (durch natürlichere Lebensweise) die Aerzte; ganz überflüssig sind nach Annahme der wahren einfachen Religion die Theologen. Diese Religion hat er (aus Verdruß über englische Unduldsamkeit) selbst entworfen und auf eine Art von Visitenkarten drucken lassen; auch steht nicht so viel darauf oder darin, als in den zehn Geboten."

welche entstehen aus Genußsucht, Unsittlichkeit, Irreligion, leichtsinniges Heirathen und Kindererzeugen u. s. w. Ohne Rückblick auf die früheren Mängel, rügen sie nur die Gegenwart, lassen aber deren Vorzüge unberücksichtigt; sie schelten auf Kapital und Concurrenz, vergessen aber daß die Sachen weit schlechter stehen, wo Kapital und Concurrenz nicht vorhanden sind. Sie empfehlen (Recht und Sitte bei Seite lassend, von lediglich materialistischem Standpunkte aus) Schutzzölle, steigende Besteuerung der Reichen, obrigkeitliche Bestimmung der Löhne, Maximum der Preise, Association der Arbeit mit Aufhebung des Familienlebens, Beschränkung der Vortheile welche Fleiß, Geschicklichkeit und Kapital gewähren. Aufhebung des Eigenthums und Aufgeben der Persönlichkeit gilt für einen wesentlichen Fortschritt. — Ferner verlangt Fourier (zur Erhöhung der Zufriedenheit und Ordnung) die Freilassung aller Triebe und Leidenschaften, amtliche Vertheilung aller Arbeiten und Berufsarten, sowie der ehelichen Verhältnisse durch Vielweiberei und Vielmännerei. — Blanc verunglückte gänzlich mit dem thörichten Versuche, den Staat zum allgemeinen Arbeitsgeber und Wirthschafter zu machen. So kam in regelmäßiger Steigerung Proudhon dahin, das Eigenthum für Diebstahl zu erklären, und Leroux behauptete zuversichtlich: das Christenthum sey nichts, oder, was davon noch übrig geblieben, sey nur ein Cadaver.

Kehren wir endlich, nach langen, unerfreulichen Umwegen nach Deutschland zurück, so ergreift uns eine Sorge ganz anderer Art; nämlich daß wir von so vielen bemerkenswerthen Büchern nur so wenige und außerdem nur in größter Kürze vorüberführen können.

Hildebrandt's Rechts- und Staatsphilosophie behandelt die alte Welt mit so viel Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Klarheit, daß wir jeden darauf verweisen können, den unsere zusammengedrängte Darstellung nicht genügt.

Herbart's reiches, vielgegliedertes System der Philosophie darzustellen, ist hier weder der Ort, noch reicht dazu unsere Befähigung. Deshalb mögen folgende Andeutungen genügen. Die praktische Philosophie ist ein Theil der Aesthetik, und die praktischen Ideen sind Typen harmonischer Verhältnisse. Sofern jede ästhetische Ansicht eine Mehrheit von Elementen fordert, treibt sie über den Einzelnen hinaus zur Berücksichtigung des Gemeinsamen. Recht ist die Einstimmigkeit mehrerer Willen als Regel gedacht, mit dem Zwecke Streit zu verhüten. In der beseelten menschlichen Gesellschaft kommt die Bildung der praktischen Ideen zur vollendeten Harmonie. Die Menschen gesellen sich sobald sie etwas mit gleicher Gesinnung betreiben. So viel mögliche Gesammtzwecke, so viele Gesellschaften. Es ist irrig als müsse es nothwendig einen Zeitpunkt geben oder gegeben haben, in welchen niemand ein Eigenthum behauptete, sondern alle zugleich aufeinander warteten, ob und was zu nehmen gefällig seyn möge. Soll die Gesellschaft Bestand haben, so bedarf sie eines äußeren Bandes, einer leitenden Macht; sie verwandelt sich in einen Staat. Sowie die Concurrenz der Arbeiter die Arbeit verbessert, so hebt auch die doppelte Concurrenz der Arbeiter und der Lohnenden allmälig den äußeren Zustand der Dienenden. Jedes Mitglied des Staats wird in so viele Rechtsverhältnisse verflochten, daß es selbst die größte Uebermacht des Geistes nicht frei gebrauchen kann. Es giebt Zeiten, wo man sich nicht schämt Grundsätze der Politik auszusprechen, worüber man für sich selbst im Innern erröthen würde. Ein großer Wohlthäter der Nation, oder eine Verbindung von mehreren edlen Männern, kann fehlerhafte Zustände auf eine Zeit lang minder fühlbar machen; aber an eine gründliche Heilung des Uebels ist nicht zu denken, außer in den Gemüthern der Menschen selbst.

Es überrascht und erfreut, daß Herbart Aesthetik, die

Schönheitslehre, herbeiruft, um Licht und Klarheit über dunkele Gegenden zu verbreiten; doch entsteht das Bedenken, ob das Schöne immer das Gute erzeuge und wesentlich damit verbunden sey? Wir finden keineswegs immer Güte mit Schönheit, und Schönheit mit Güte vereint, und die Aesthetik bedarf auch nicht selten der Reinigung durch die Ethik. — Allerdings soll das Recht dem Streite vorbeugen oder ihn beseitigen. Hiemit ist indeß über das innere Wesen und die Heiligkeit des Rechts noch nichts festgestellt, und die Geschichte zeigt, daß sogenanntes Recht nicht selten baare Ungerechtigkeiten sanktionirt und gerechten Streit willkürlich verboten hat.

Ahrens (ein Geistesverwandter von Krause) sagt in seinem Hauptwerke: „Die organische Staatslehre, auf philosophisch-anthropologischer Grundlage“: Es ist irrig den Staat als ein bloßes Werk des Willens der Einzelnen, zum Zweck der Sicherheit individueller Freiheit zu betrachten; aber eben so irrig das Persönliche zu beseitigen, um einen pantheistischen Idealismus allein zu verehren. Der organische Staat darf die organischen Bestandtheile nicht zurücksetzen, wohl aber muß er eine scharfe Gränze ziehen zwischen dem, was ihm nach seiner Idee und Aufgabe möglich ist, und was den persönlichen und vereinten Kräften der Einzelnen überlassen bleibt. Das Recht erscheint nach seinem Ursprunge und seiner höchsten Anwendung als eine göttliche Idee: Gott ist die höchste Quelle des Rechts und übt als Vorsehung Gerechtigkeit gegen alle Wesen. Das Recht ist als solches wesentlich von Moral und Religion unterschieden, aber der Idee nach mit ihnen in allen Instituten und Anstalten im Einklange. In unseren Tagen hat sich die Religionsphilosophie ohnmächtig gezeigt, einen Herz und Geist befriedigenden Inhalt zu gewinnen; sie ist im Pantheismus, in mythologischen Nebelgebilden, oder in einer unfreien, positiven, dogmaergebenen

Dienstbarkeit geblieben. Immer aber müssen die Grundlagen der Religion als die festesten Stützen jeder freien politischen Ordnung angesehen werden.

Die menschliche Gesellschaft ist ein zusammengesetzter Organismus und ruht nicht bloß auf der Rechtsordnung, sondern auch auf religiöser, sittlicher, industrieller Ordnung. Der Staat soll keine Anstalten dulden, welche der Sittlichkeit widerstreiten; also keine Glücksspiele, Lottos, Findelhäuser, liederliche Häuser u. s. w.

Die zwischen der philosophischen und geschichtlichen Staatslehre in der Mitte stehende und beide vermittelnde Wissenschaft ist die Politik, welche die nächste Vergangenheit und Zukunft zugleich ins Auge fassen muß. — Bei Vertretung des Volks soll einerseits die Einheit desselben (ohne Unterschied der Interessen und Stände) berücksichtigt werden, durch Wahl; andererseits aber auch die einzelnen Berufsstände, deren jeder besondere Vertreter ernennt. — Je demokratischer ein Anlauf von unten ist, desto despotischer wird der Ausgang nach oben. Es ist die Aufgabe des Rechts und des Staats, alle Lebenszwecke der Menschheit zu fördern, insoweit sie von Bedingungen abhängen, die von dem Einzel- und Gesammtwillen der Menschen zu erfüllen sind. Je reicher daher das menschliche Leben wird, je vielseitiger es sich in seinen Zwecken gestaltet, desto umfassender wird die Aufgabe des Staats. Daher ist die höchste und edelste Aufgabe von den Staaten erst in der Zukunft zu lösen.

In seiner Geschichte der philosophischen Moral-, Rechts- und Staatslehre legt Vorländer die Ansichten vieler Anderen umständlich dar, und beurtheilt sie mit Scharfsinn. Er selbst äußert: Die neuere Zeit vereinigt die Bildungsprincipien des Alterthums und des Mittelalters. Die Ethik des letzten ward bestimmt durch die antike Ethik und die Kirchenlehre. Jetzt verlangt die neuere Lehre daß der Mensch schon hier ein

Mitglied des Gottesreiches sey; er hat nicht nur Pflichten als Bürger und Christ, sondern zugleich als Mensch, als freies, sittliches Wesen, als Mitglied der sittlichen Weltordnung. Seine freie Selbstthätigkeit, die Kraft seiner Vernunft, seines Denkens und Wissens wird in Anspruch genommen. Leben und Lehre schreiten miteinander fort, worin sich die Richtigkeit und Wahrheit beider offenbaren. Die Sittenlehre der neuern Zeit ist abhängig von der Entwickelung des philosophischen Geistes überhaupt. Eine tiefere, universelle und objektive Auffassung der sittlichen Zwecke und der sittlichen Welt wird erst ausgeführt in der Philosophie des 19. Jahrhunderts. Sie wird so wenig verantwortlich für alle Thorheiten und irreligiösen Bestrebungen, die sich an sie angelehnt haben, als die Religion es ist für die Frevel, welche in ihrem Namen verübt wurden. In welchem Grade nämlich selbst der christliche Glaube und Religionseifer ohne die Stütze sittlicher Ideen und ohne Leitung der Erkenntniß den furchtbarsten Verirrungen fanatischer Ausartung ausgesetzt ist, das bestätigt die Kirchengeschichte sowie die Erfahrung nur zu sehr. Die großen Gebrechen der römischen Kirche führten zur Reformation; wie mangelhaft aber auch diese blieb, zeigt sich in der Verknöcherung des kirchlichen Lebens und der Lehre, in diesen elenden kleinen Streitigkeiten, in dem fanatischen Religionseifer, in den unmenschlichen Kriegen jener Zeit. Religiosität und Sittlichkeit bedingen einander gegenseitig, und man kann nicht sagen daß Religiosität für sich selbst die Sittlichkeit erzeuge. Sie muß durch Denken und Erkennen, besonders der ethischen Ideen, einen idealen Inhalt erlangen. Die Widersprüche in den philosophischen Systemen sind nur natürliche Momente und Durchgangspunkte für die fortschreitende Wissenschaft. Es bedürfen die höchsten Sittengesetze zu ihrer Bestätigung keiner Autorität der göttlichen Offenbarung. Die neuere Zeit anerkennt neben und mit dem

religiösen Principe andere relativ selbständige Natur- und Vernunftgesetze des sittlichen Lebens und der Rechtsentwickelung. Diese unterstützen und ergänzen das religiöse Princip, wo es nicht ausreicht.

Noch schärfer als Vorländer's Kritik der Vergangenheit lautet die J. H. Fichte's in seinem Werke: „Die philosophische Lehre von Recht, Staat und Sitte", und noch bestimmtere Hoffnungen spricht er aus für die erfreuliche Zukunft. Die jetzigen Staaten (heißt es) müssen an der sich steigernden Centralisation, an dem Uebermaße der Beamten und der Geschäftslast zu Grunde gehen. Sie nähern sich außerdem einem finanziellen Bankerott, während der moralische Bankbruch, das Deficit des Vertrauens und der Autorität schon eingetreten ist, und sich erschreckend geltend macht. So besteht in einem guten Theil Europas der Staat nur noch äußerlich gleich einem hohlen Gerüste; innerlich aber, im Glauben und in dem Gemüthe der Völker findet er mit vollem Rechte keine Stütze mehr. Wir stehen am Ende einer Weltperiode: mit ihren zeitherigen Werkzeugen und Mitteln können die Geschicke der Zukunft nicht mehr geleitet werden. Der Constitutionalismus ist kaum im Stande ein Zwischenreich zu gründen; er ruht wesentlich auf gegenseitigem Mißtrauen, einem antisocialen Princip.

Wir suchen eine völlig neue Grundlage für unsere staatlichen, gesellschaftlichen und Glaubenszustände zu erringen, und zwar durch die Kraft des Begriffes in bewußtvernünftiger Entwickelung, frei von jedem Autoritätsglauben und ungerechtfertigter Herkömmlichkeit.. Der Staat und die Gesellschaft sollen nicht in einer unabänderlichen Theokratie mit ihren unbegreiflichen Dogmen erstarren. Wir bedürfen allerdings des christlichen Staats, aber nicht in der mangelhaften Form der Vergangenheit, sondern eine neue Gestalt und Zukunft. Dieser Staat liegt daher vorerst noch ganz in der Region des Begriffs.

Zuerst muß ohne Zweifel der Rechtsidee des Rechtsstaats genügt werden; dieser folgt aber auf dem Fuße die Idee der ergänzenden Gemeinschaft. Niemals ist die Rechtsidee Zweck an sich selbst, sondern das Mittel, die sichernde Schranke, um die Idee der ergänzenden Gemeinschaft zu vollständiger, festgegliederter Verwirklichung zu bringen. Sie muß sich in allen ihren Formen von der Idee der Gottinnigkeit durchdringen lassen, um der eigenen Dauer sicher zu seyn. Ein wahrer Staat ist noch zu erschaffen nach der Idee des Wohlwollens und der ergänzenden Gemeinschaft: er ruht wie ein noch unberührter Schatz, wie ein erlösendes Kleinod im Hintergrunde der Zukunft, und wird eine völlige Umbildung des zeither überaus Mangelhaften herbeiführen!

So bestimmt sich auch Fichte hier ausspricht, können wir doch einige Bedenken nicht unterdrücken. Die öffentlichen Verhältnisse der Gegenwart bieten allerdings genügende Veranlassung zu Klage und Tadel; aber die Gründe der Uebel liegen nicht auf einer Seite, und die Staaten entbehren nicht gleichmäßig aller Lebenskraft. Auch kann und soll die Zukunft nie ganz von der Vergangenheit abgetrennt, nicht Alles neu gemacht werden. Vielmehr geht ein heilsam verbindender Faden durch alle Zeiten hindurch. Gewiß ist eben deshalb der Constitutionalismus keine letzte Vollendung; allein bei dem Streben, ihn zu verbessern, soll man nicht vergessen, wie es vor seiner Einführung aussah oder nach seiner Abschaffung aussieht. Eine völlig neue Grundlegung ist für die Wissenschaft so wenig zu finden, wie für den Staat, und ergänzende Gemeinschaft hat es in mannichfachen Gestalten und Abstufungen gegeben, seit dem Daseyn der Menschen. In grundverkehrter Weise haben die Communisten hier alles neu begründen wollen; begeistert weiset Fichte hin auf löbliche Fortschritte, ohne sie jedoch bestimmter nachzuweisen; mit Einsicht und genauer Berücksichtigung der wirklichen Verhält-

nisse hat Mohl von dem Verhältniß der Gesellschaften zum Staate gehandelt.

Zu den wichtigsten Werken der neuern Zeit gehört Mohl's Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, in Monographien dargestellt. — Gelehrsamkeit und Scharfsinn vereinigen sich bei ihm, seine umfassende Aufgabe erschöpfend zu lösen. Auch ist die Form so lobenswerth als der Inhalt, und die Charakteristik, z. B. von Macchiavelli, Genz, Haller u. A. meisterhaft.

Hier müssen wir uns begnügen, in höchster Kürze, nur Einzelnes auszuheben. Bei Entstehung und Entwickelung des Staats ist der menschliche Wille keineswegs ganz ausgeschlossen, so daß einmal Bestehendes als unabänderliche Thatsache müßte angenommen werden. Vielmehr kann der Wille auf die Naturerscheinungen wirken, und unter Gestaltungen und Mitteln wählen. Hiebei muß er sich nach Verhältnissen und Thatsachen richten, hinter welchen religiöse Gebote und die göttliche Vorsehung stehen, und sowohl dem Herrn als den Unterthanen die gegenseitigen Pflichten angeben. Die wünschenswerthe und rechtliche Beschaffenheit des Staats ist also nicht etwa nach aprioristischen Gedanken feststellbar, sondern sie wird vielmehr von der jeweiligen, geistigen, wirthschaftlichen und geschichtlichen Beschaffenheit des betreffenden Volks vorgeschrieben.

Da sich das menschliche Geschlecht allmälig für bessere Zustände ausbildet, so mögen sich die Staatswissenschaften im Allgemeinen zu minderer Unvollkommenheit emporarbeiten. Zu den Gründen neuer Entwickelung gehören neue Thatsachen, neue Gedankenfolgen, Fortschritte in verwandten Wissenschaften, sowie Umstellung des geselligen Standpunkts der Gesittung überhaupt. Neben dem Staate sind andere gesellige Kreise natürlich und nothwendig, z. B. Kirche, Stände, Gemeinen, Zünfte, Handelsgesellschaften u. dgl. Es ist von der größten

Wichtigkeit und Nothwendigkeit, die Zwecke des Staats und der Gesellschaften auszugleichen und zu verständigen. Es ist eine flache Ansicht, diese als schädliche Staaten im Staate zu bezeichnen. Nach ihrem eigenen Leben gehört die Gemeine der Gesellschaft, als Verwaltungsbezirk hingegen dem Staate an.

Es giebt drei verschiedene Gesichtspunkte über die Verhältnisse der Menschen im Staate: Recht, Sittlichkeit, Zweckmäßigkeit. Vernünftig begründet und entwickelt, können und sollen sie nicht in wesentlich unlösbarem Widerspruche stehen.

Die constitutionelle Regierungsform ist nicht das letzte Wort der menschlichen Vervollkommnung, allein sie ist schon jetzt eine große weltgeschichtliche Thatsache und hat wahrscheinlich eine lange und weite Zukunft. Die Frage nach der Gränze des verfassungsmäßigen Gehorsams ist sehr bedenklich und schwierig, aber nicht ganz zu umgehen. Sie ist in verschiedenen Staaten verschieden zu beantworten. Ein Hervorragen einzelner Existenzen über die Durchschnittszustände der Masse (Adel) ist eine natürliche und somit berechtigte Erscheinung, und die staatsrechtliche Berücksichtigung eine Forderung der Gerechtigkeit und Klugheit. Der Satz: der König regiert, aber verwaltet nicht, ist ein zugespitztes Wortspiel, welches freilich weder die Wahrheit, noch einen Grund enthält. Spielende Liebhaberei für das Alterthümliche, heuchlerisches Festhalten an unbilligen und schädlichen Vorrechten, Widerwillen gegen Beschränkungen des Willens und gegen ein tüchtiges politisches Volksleben, nehmen die Maske der Verehrung geschichtlichen Rechts und erprobter Staatsweisheit an.

Die Politik ist Staatskunst im engern Sinn, das heißt also, die Wissenschaft von den richtigen Mitteln zur Erreichung der Staatszwecke. Sie ist eine Erfahrungswissenschaft, und kann nur aus einer richtigen Erkenntniß der wirklichen Menschen, und nur aus einer genauen Beobachtung des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens ihre Lehren schöpfen. Vieler

Gründe halber kann und soll man auf dem Boden der Politik nicht solche Versuche wie die Naturwissenschaften anstellen. So lange ein Staatsgedanke nicht in allen Beziehungen (besonders in Hinsicht dessen, was er leistet und der Opfer welche diese Leistung erfordert) vollständig erörtert vorliegt, kann auch über seinen wahren Werth, das heißt über seine Bedeutung für die Menschheit kein richtiges Urtheil gefällt werden. Billig kann man von jedem Staatsmann verlangen, daß er sich mit dem Besten bekannt mache, was irgendwo über tüchtige Einrichtung des von ihm behandelten öffentlichen Wesens ist angerathen worden. Die Laufbahn und der Gedankenkreis eines Kammerherrn, oder eines Geschäftsträgers an einem kleinen Hofe, hält man oft für genügend, wo nicht gar für vorzugsweise geeignet, um an das Steuerruder zu gelangen. Bekanntlich hat es für Unzählige einen unwiderstehlichen Reiz, ihre Meinung über öffentliche Angelegenheiten und wie man diese am Besten betreiben könne, auszusprechen; und es sind die meisten von ihnen, weil sie nur ihre eigene Meinung kennen, von der unbestrittenen Vortrefflichkeit derselben überzeugt. — Die unbedingte Verwerfung alles und jedes Interventionsrechts ist Unsinn, oder Heuchelei. Ein möglicher und wirklicher Mißbrauch jenes Rechts hebt einen nothwendigen Rechtssatz nicht auf.

Es ist keineswegs nöthig daß der Staat der Kirche gehorsam diene, oder daß er dieselbe zu seinen Zwecken mißbrauche, oder daß er ihr gar feindlich gegenüber trete. Vielmehr kann er die Kirche als einen von seinem eigenen Organismus wesentlich verschiedenen Kreis mit eigenthümlichen Leben und Zwecken anerkennen, ihr insofern Unabhängigkeit zugestehen, aber doch verlangen daß sie nicht weniger als jeder andere gesellschaftliche Kreis sich seinem einheitlichen Leben füge und demselben keine Hindernisse und Störungen bereite. Mit zweifelhaftem Grauen fragt man: ob denn in

der That durch Herstellung einer allmächtigen Hierarchie, nicht nur die ganze Bildung der Masse des Volks, sondern auch die höhere Gesittigung solle der Kirche unterworfen werden?

In der Regel wird Stahl mit den theologisirenden und rückläufigen Schriftstellern der Franzosen und Deutschen zusammengestellt, oder mit Bonald, la Mennais, la Mettrie, Haller, A. Müller, Jarcke u. s. w. Diesem beistimmend sagt Mohl: Seine ganze Theorie ist in seiner Grundlage unerwiesen und unerweislich. — Und Vorländer schreibt: Bei ihm ist wenig von Geschichte und noch weniger von Philosophie zu finden. So verläumden jetzt sogenannte christliche Philosophen die menschliche Natur, die Vernunft und Philosophie, deren freie Entwickelung sie nicht begreifen, um die letzte wiederum zu einer müßigen Dienerin der kirchlichen Theologie herabzusetzen. Jene großartige Entdeckung Stahl's, daß alle bedeutendsten Denker der drei ersten Nationen es nur gebracht haben einerseits zu einem leeren gottlosen Realismus, und andererseits zu einer praktischen Empörungslehre; diese Entdeckung schrumpft zusammen in das, was sie im Grunde ist, in die haltlose Parteiansicht eines geistreichen Publicisten und Rhetors.

Ob und inwieweit diese harten Urtheile begründet sind, werden nachstehende Auszüge (meist mit den eigenen Worten des Verfassers) ergeben, und wenngleich Zweifel und Bedenken auch für uns übrig bleiben, so dürfen wir doch behaupten, daß Stahl den obengenannten Männern (Bonald u. s. w.) voransteht an geschichtlicher Kenntniß und philosophischem Scharfsinn. Auch auf die Form legt er das gebührende Gewicht, theilt nicht den Irrthum, populair und oberflächlich sey gleichbedeutend, und sagt mit Recht (I, XXIII): Es ist endlich an der Zeit daß die Wissenschaft, gleich ihrer Schwester der Kunst, an den Tag öffentlicher Verständlichkeit heraustrete.

Der Gegenstand der Erkenntniß (wir beginnen unsere

Auszüge) ist außer uns: nämlich der göttliche Geist und seine freien Thaten, die Natur, die er geschaffen, die Geschichte, die er gelenkt, das Wort, das er verkündet, das Ziel, welches er der Welt gesetzt. Mithin ist das Wahre, das Gerechte dasjenige, wozu die Vernunft in ihrer Thätigkeit gelangt, nicht das was sie ist, was durch sie, nicht aus ihr gefunden wird. Sie sieht das Licht und zeugt von dem Lichte; aber sie ist nicht das Licht und hat das Licht nicht gemacht. Das aber ist die Verkehrtheit des Rationalismus, daß er das Organ der Wahrheit für diese selbst hält, und deswegen mit und durch Zerlegung und Betrachtung dieses Organs auch den Inhalt des Wahren, den es ihm erst verschaffen soll, erhalten zu haben wähnt. Die Vernunft ignorirt (bei vielen Rationalisten) alles Wissenswürdige außer ihr, und betrachtet nur sich die beim Erkennen thätig ist. Sie verschmäht die Speise, die ihr geboten wird, um (wie der Erfolg in allen Gebieten des Wissens gezeigt hat) in ihr selbst zu vertrocknen.

Freiheit erfordert That, das ist Veränderung, Ungleichheit; Gleichheit hingegen fordert stets Unabänderlichkeit, schließt That und Freiheit aus. Der Inhalt des Ethos, welches aus der Vernunft abgeleitet wird, kann nicht anders als negativer Art seyn; Vernunft will nichts erzeugen, sie schließt nur aus.

Jede wahre, positive Tugend (Liebe, Glaube) ist That und ist es ununterbrochen, sie kann gar nicht unthätig gedacht werden; Pflichterfüllung ist dagegen an sich thatlos. So wie sie ohne allen positiven, intensiven Gehalt ist, ist sie auch keiner Steigerung fähig. Wahrhaft positive Tugenden sind durch keinen fertigen Begriff zu finden und zu erschöpfen. Jede großartige That, jede Aeußerung des Heldensinnes, des wahrhaft gottgefälligen Gemüths, ist daher eine Ueberraschung und von der Empfindung begleitet daß sie nicht a priori zu finden war.

Die christliche Welt erkannte eine von der Welt unab-

hängige Ursache des Ethos; wogegen die abstrakte Philosophie der Vernunftnothwendigkeit, und die pragmatische des Staatsmechanismus nicht hinauskommen über ein starres, willenloses Gesetz. Die Freiheit aus dem Begriff ist nur deshalb Allen gleich, weil sie Keinem eine bestimmte ist, sondern eine Gleichheit der leeren Möglichkeit. Wo sie mit einem Inhalte sich erfüllt, bestimmte Rechte erwirbt, bestimmte Freiheit wird, wird sie auch ungleich. — Die rechte philosophische Ansicht hat, außer der Vergangenheit und Gegenwart, eine Zukunft, ein Ziel der Dinge. Die bloß formalen Denkbestimmungen sind nicht die schöpferische Intelligenz, deren Erzeugniß die Welt ist. Wer ohne Vernunft denken und handeln will, denkt und handelt nicht. Außer dem Denken giebt es aber auch Empfinden, Begehren, Wollen, Sollen, Erfahrung, Geschichte.

Das preiswürdige Ergebniß der neuern, rationalen Philosophie ist die Befreiung von unpersönlicher Naturherrschaft; ihr Inbegriff ist Humanität im edelsten Sinne des Worts. Doch giebt es ein Höheres, als menschliche Persönlichkeit, und die Aufgabe der Zeit ist nicht die stets fortgesetzte Steigerung der Humanität, sondern die Wiederherstellung der Gottesfurcht, als energischen Princips in den Gemüthern, wie in den öffentlichen Einrichtungen; jedoch unter Bewahrung der Humanität und des Menschenrechts, in und durch die Gottesfurcht. Das ist die Einigung der Wahrheit alter und neuer Zeit.

Mein Ruf zur Umkehr der Wissenschaft richtete sich nur gegen die realistisch-pantheistische Grundanschauung, mit ihren Ergebnissen für das religiöse, sittliche und politische Gebiet. Danach kam und kommt es mir nicht in den Sinn, die Philosophie beseitigen zu wollen. Ich theile nicht, sondern ich beklage die gegenwärtige herrschende Einseitigkeit, welche nur positives, historisches Wissen, oder praktische Thätigkeit gelten läßt und philosophische Forschung für eitel erachtet. Es darf

nicht auf Philosophie verzichtet, sondern die wahre muß gesucht werden. Neben dem Rufe zur Umkehr strebte ich auch danach, einen Wegweiser zu geben.

Erkenntniß der Denkgesetze giebt noch nicht die Erkenntniß der Welturſache und des Weltzusammenhangs. Die Philosophie ist nicht das letzte Ziel Gottes, sondern Gott ist auch das letzte Ziel der Philosophie. Das Verhältniß der Philosophie zum Christenthume ist ganz anders, als etwa Platon's zum Heidenthume. Jetzt ist die öffentliche Religion die ewige Wahrheit selbst, und die Bergpredigt, das hohenpriesterliche Gebet, und der Hymnus der Liebe im Korintherbriefe überbieten alle Formeln und Leistungen der von mir bekämpften Philosophie.

Das Recht ist die Lebensordnung des Volks und der Völker zur Erhaltung von Gottes Weltordnung. Es ist eine menschliche Ordnung, aber zum Dienste der göttlichen, bestimmt durch Gottes Gebote, gegründet auf Gottes Ermächtigung. Die Moral enthält Gottes unmittelbare Gebote; das Recht, die Gebote menschlicher Obrigkeit. Das Recht beruht eben so wie die Moral auf den zehn Geboten; deshalb ist eine Trennung des Rechts von der Moral nach seinem Inhalte unwahr. Deßungeachtet ist jede Vermischung beider streng ausgeschlossen. Die Grundgedanken und Grundverhältnisse des Rechts sind in Gottes Weltordnung gegründet, göttlich nothwendig; aber die bestimmte Weise ihrer Ausführung ist menschlich frei, kann so oder anders seyn, ist deshalb positiv. Das göttlich nothwendige und das menschlich freie Moment durchdringen sich und bestehen in untrennbarer Einheit. So wurzelt die menschliche Ordnung, welche das Recht ist, in der göttlichen; aber sie ist selbständig in sich, und in dieser ihrer Selbständigkeit besteht die Positivität des Rechts. Recht und positives Recht sind deshalb gleichbedeutende Begriffe. Es giebt kein anderes Recht als das

positive. Die Herrschaft des Naturrechts ist darum in Wahrheit nur die Aufrichtung der Willkür jeder Meinung über die gemeinsame öffentliche Ordnung. Der Liberalismus, oder die Revolution ist die Wirkung der Principien, auf welche das Naturrecht beruht. Das Naturrecht, oder der Constitutionalismus stehen auf einer Basis: Freiheit und Berechtigung des Menschen. Aber sie verfolgen eine ganz verschiedene Richtung, jene als Vernunftsmäßigkeit- und Gerechtigkeitslehre, diese als Zweckmäßigkeitslehre; deshalb kommen sie auch zu ganz verschiedenen Ergebnissen.

Die Christenheit kann den Geboten und Kundgebungen Gottes im alten und neuen Testamente, auch für ihre öffentlichen Einrichtungen den Gehorsam nicht versagen, ohne schwere Versündigung und Widerspruch mit sich selbst. Das Oeffentliche ist jedoch nicht bloß das, was den Nutzen Aller, sondern was einer höhern Ordnung über allen Nutzen dient.

Das Wesen der Freiheit ist, nur durch sein eigenes Selbst bestimmt zu werden. Sie ist aber rechtlich beschränkt durch die gleiche Freiheit der Uebrigen. Auch ist sie nicht trennbar vom sittlichen Wesen des Menschen. Der Leibeigene entbehrt wesentlicher Rechte der Person; deshalb muß die Leibeigenschaft wie die Sklaverei weichen. Daß es der Leibeigene oft besser haben mochte, als der jetzige freie Proletarier, konnte und durfte eine Entwickelung nicht aufhalten, die auf einem sittlichen Postulat, der grundsätzlichen Anerkennung des Rechts der Person, beruht. Die Gleichheit ist ein Urrecht der Menschen, aber in bestimmtem Maße, nach bestimmter Beziehung. Denn der Plan der sittlichen Welt erheischt Ungleichheit der Rechte und kein Organismus besteht aus ganz gleichen Gliedern. Natürliche Eigenschaften, Beruf, Verschiedenheit von Talenten und Schicksalen, verändern und begründen Rechte. Man muß die wesentliche Gleichheit des

Rechts für die Person, und zugleich die begründete Verschiedenheit festhalten.

Die neuere Bildung, welche ihre Culminirung in der französischen Revolution erhielt, kennt gar nicht den Begriff der erworbenen Rechte; sondern die Rechte entstehen ihr in jedem Augenblicke neu und von vorn, nach der Vernunft und dem Volkswillen. Die entgegengesetzte Uebertreibung ist, wenn die hallersche Schule jedes einmal erworbene Recht als ein absolut unangreifbares für alle Ewigkeit betrachtet.

Das Eigenthum ist der Stoff für die Offenbarung der Individualität der Menschen, und für die Erfüllung sittlicher Pflichten. Es gehört zu den Täuschungen der Revolution, den Unterschied der Klassen aufzuheben. In der Macht der Genossenschaft liegt ein sittlicher Hebel für die Ehrbarkeit des Handelns, den der Staat (als solcher) nicht anwenden kann. Ein aristokratisches Element ist zu allen Zeiten, wenn nicht schlechterdings Bedürfniß, so doch jedenfalls ein Vorzug des socialen Zustandes. Der Adel soll jetzt nicht mehr herrschender Stand seyn, sondern nur ausgezeichnet in der Landesvertretung. Schattenseiten hat die Bürgerlichkeit so gut wie die Ritterlichkeit. Das Volk ist die natürliche Macht und Gemeinschaft, welche den Staat zum rechten, geordneten erheben soll.

Der oberste ethische Begriff, welcher der Staatslehre zum Grunde liegt, ist der des sittlichen Reichs. Er giebt die tiefere Grundlage und Bürgschaft politischer Ordnung und politischer Freiheit. Er muß zugleich als eine göttliche Institution betrachtet werden. Das sittliche Reich giebt eine Ordnung und Macht über die Menschen, dem sie jedoch als freie selbständige Glieder angehören. Der Staat ist der Verband eines Volks unter einer Herrschaft; er ist zugleich Rechtsstaat und sittliches Gemeinwesen. Die Verfassung der Gemeine gestaltet sich im Allgemeinen republikanisch; sie muß

eben sowohl selbständig, als durch das Ganze des Staats bestimmt seyn.

Die Staaten lediglich nach Nationalitäten abgränzen, ist rechtswidrig, unmöglich. Die Trefflichkeit einer Verfassung[1]) ist noch nicht dasselbe mit der Trefflichkeit des öffentlichen Zustandes. Gesinnung und Sitte haben noch höhere Bedeutung als die Staatsform. Ein Staat mit vollendeter Form kann in anderer Rücksicht zurückstehen. Im Allgemeinen sind die vielgegliederten Verfassungen die vollkommneren. Der Begriff des Königs fehlt der liberal-rationalen Staatslehre. Die Unheilsamkeit einer Verfassung macht sie nicht ungültig, sie soll auf gesetzlichem Wege verbessert werden.

Die Grundzüge der neuen Verfassungen sind: Vertretung aller Klassen der Nation und zu großem Theile durch Abordnung, einheitliches Handeln der reichsständischen Versammlungen und Unabhängigkeit von ihren Committenten, regelmäßige Berufung, Untheilbarkeit des Grundgesetzes, Zustimmung der Stände zu allen Gesetzen, Budget und Prüfung des Staatshaushalts. Die unbedingte Entgegensetzung von ständischen und repräsentativen Verfassungen ist so wenig logisch als geschichtlich. In Wahrheit bleibt die Mischung beider Charaktere das unabwendbare Postulat der Zeit. Irrig ist die haller-genzische Auffassung, daß es keine Landesvertretung monarchischen Charakters gebe, außer der altständischen. Aus der göttlichen Sanktion der königlichen Gewalt folgt nicht die Unbegränztheit ihres Umfangs. Man soll Verfassung und Landesvertretung nicht abschaffen, sondern auf der beschrittenen Bahn fortbilden. Die Republick ist die naturgemäße Staatsform für souveraine Gemeinen. Sie ist an sich keineswegs die vollkommenste Verfassung, die, wenn sie nur ausführbar wäre, überall bestehen sollte.

1) Eben so wenig bezeichnet ein Glaubensbekenntniß den Gesammtzustand geselliger Verhältnisse.

Die jetzt feststehende Ansicht, daß die Censur der Tagespresse ein schlechthin Verwerfliches und Unduldbares sey, gehört zu der Einseitigkeit des Zeitalters, das überall bloß die Freiheit, und nirgends die Autorität bedenkt. Ueber der Regierung und der geordneten Vertretung des Volks, das ungeordnete, unorganische Element der Tagespresse, als eine höhere Macht zu betrachten, ist eine Umkehrung des natürlichen Verhältnisses; um so mehr, als die Tagesschriftsteller keineswegs die reinen Repräsentanten der gesammten, Alles umfassenden öffentlichen Meinung sind. Es ist jedoch jetzt nicht die Aufgabe die Censurfreiheit zu beseitigen, sondern richtig zu pflegen und die Vertretung der wahrhaften Sittlichkeit, der göttlichen Ordnung zu beleben.

Die Lehre von der Volkssouverainität ist die Umkehrung der sittlichen Weltordnung. Wohl aber soll das Volk der Träger und Mitbürge des sittlichen Reichs, das heißt des Staats seyn. Die Empörung ist unstatthaft nach Gründen des Rechts, der Sittlichkeit, der Religion. Anders verhält es sich mit passivem Widerstande. Streit, ob es Fälle gebe wo Empörung sich rechtfertige, ist kaum zu entscheiden. Das innerste moralische Princip des geselligen Zustandes wird durch die verherrlichende Feier der Revolution zerstört, und die Folgen solcher Demoralisation lassen denn auch nirgend auf sich warten. Hat man nicht in Frankreich seit 1789 bei jeder Revolution den neuen Tag mit Jubel begrüßt, wie es in diesem Augenblick auch in dem verblendeten Deutschland geschieht, und hat je die Revolution die Erwartungen erfüllt, nicht vielmehr in noch üblere Lagen gebracht, und eine neue Revolution erfordert?

Es sey erlaubt diesen Auszügen aus dem Hauptwerke Stahl's (neben vielfacher Zustimmung) einige Bemerkungen hinzuzufügen. Es ist offenbar daß Stahl kein Verehrer steter Unveränderlichkeit, kein Feind persönlicher Freiheit, gesetzlichen

Fortschrittes und ausgebildeter Verfassungen, kein Bekämpfer aller Philosophie ist; — sondern daß er nur den Schulen entgegentritt, welche lediglich am Formellen festhalten, um der Logik willen die anderen Theile der Philosophie vernachlässigen, Alles aus sich selbst herausspinnen und entwickeln wollen, und die Erfahrung und Geschichte mißachten. Zu bedauern bleibt aber (schon weil es zu Mißverständnissen und Anklagen Gelegenheit giebt):

1) daß das Mangelhafte und Verkehrte fast allgemein als Rationalismus bezeichnet wird, da dies Wort ursprünglich und etymologisch eine löbliche Bedeutung hat, und der Vernunftgebrauch unentbehrlich ist. Ohne Rücksicht auf die Vernunft und diesen löblichen Rationalismus, ward seit Sokrates keine Sittenlehre begründet. Auch ist die darauf verwandte Geistesarbeit nicht negativ, sondern sehr positiv und keineswegs ganz inhaltlos und ausschließend. Eben so dürfte der Satz: die Pflichterfüllung sey thatenlos, einer näheren Erklärung bedürfen.

2) Die neuere Bildung zeigt (wie jede) neben unläugbaren Schattenseiten, auch Lichtseiten. Man soll demnach dem Worte Bildung (wie dem Worte Rationalismus) seine würdige, sprachliche Bedeutung bewahren.

3) Das Christenthum bietet allerdings eine neue Grundlage für das Ethos, welche jedoch mit dem rechten Rationalismus, das heißt: mit Vernunfterkenntniß verträglich ist. Ueberhaupt lassen sich, ohne Rücksicht auf diese, keineswegs Bestimmungen und Vorschriften kurzweg als göttliche Gebote hinstellen: vielmehr muß mit Hülfe der von Gott gegebenen Vernunft geprüft und entschieden werden, wie sich die Vedas, Zoroaster, Confucius, Buddha, Muhamed, Judenthum und Christenthum zueinander verhalten. Eben so bedarf es einer Prüfung was in Uebereinstimmung mit der Natur und Vernunft des Menschen (dem Natur- oder Vernunftrechte)

positives Recht werden könne oder solle: — welche Prüfung dem Werthe der zehn Gebote keinen Eintrag thut, ohne welche aber viel Ungerechtes sich als positives Recht geltend gemacht hat.

4) Allerdings sind göttliche Gebote die höchsten, schwer jedoch ist zu entscheiden, was dahin zu rechnen sey. Ist der Gesammtinhalt der Bibel inspirirt und unantastbar, wie darf man alsdann nach Belieben ausstreichen, von den mosaischen Ceremonial- und Opfergesetzen (einschließlich der Speisevorschriften) entbinden, die Zehnten abschaffen, die Leviratsehe verwerfen u. s. w.? Die rationale Philosophie hat auch in dieser Rücksicht nützlich mitgewirkt, und ist sie in neueren Zeiten im Zweifeln, Läugnen und Verwerfen willkürlich zu weit gegangen, so hat es eine andere Partei auch nicht an Uebertreibungen fehlen lassen.

5) Der falsche Rationalismus verführte allerdings Einzelne zu einem Materialismus, der alles Geistige läugnet und es wie einen Triumph der Wissenschaft betrachtet, die Menschen in Maschinen zu verwandeln und mit Dampfkesseln und Strumpfwirkerstühlen (welche doch von Menschen erfunden wurden), auf eine Linie zu stellen. Andererseits hat die öffentliche Religion keineswegs immer an den ewigen Wahrheiten festgehalten, vielmehr willkürliche Satzungen und Erfindungen ihnen zugesellt, das Hauptgebot christlicher Liebe und den Inhalt der Bergpredigt verachtet und kirchliche Tyrannei aufs Verdammlichste geltend gemacht. Darum ist Reinigung und Läuterung nach beiden Seiten hin nothwendig.

6) Gegen die Lehre des Tages behauptet Stahl mit Recht: es sey rechtswidrig und unmöglich die Staaten lediglich nach (selbst kleineren) Volksstämmen abzugränzen. Die gesammte Geschichte spricht dagegen; denn die Bestimmung und die Eigenschaften der Völker sind wesentlich verschieden, und nicht jedes ist zum Leiten und Herrschen berufen, sondern wird nicht selten durch Abhängigkeit erzogen.

7) Die alten Formen der Stände bedurften einer wesentlichen Verbesserung; die bloße Arithmetik des Zählens und Wählens wird aber auf die Dauer so wenig genügen und zum Ziele führen, wie das jetzt bei unreifen oder überreifen Massen zur Sanktionirung von Empörungen heuchlerisch, thöricht und gewaltsam mißbrauchte allgemeine Stimmrecht. Denn die bloße Willkür des letzten Tages setzt sich zufolge dieses Verfahrens hinauf über Recht, Gesetz, Herkommen, Pflicht, Eid, Ehrfurcht, Einsicht, Religion und Gemüth; kurzsichtig und hochmüthig vergessend, daß der nächste Tag (nach denselben Grundsätzen) das so eben Beschlossene und Gepriesene berechtigt ist mit Füßen zu treten.

Das Werk des Baron Eötvös: „Der Einfluß der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts auf den Staat", ist so eigenthümlich und inhaltsreich, daß es unmöglich ist an dieser Stelle einen befriedigenden Auszug zu geben; folgende kurze Andeutungen mögen darauf aufmerksam machen.

Nicht weil die Verhältnisse es so mit sich brachten, nicht weil es eine unwiderstehliche Mehrheit gebot, ist das Bestehende in den Staub gesunken. Die wahre Ursache, die einzige, liegt darin daß es niemand zu vertheidigen wagte. Ereignisse der bezeichneten Art können sich aber noch täglich wiederholen, weil die zur Verbesserung angewandten Mittel bis jetzt zu keinem befriedigenden Resultate geführt haben. Die Begriffe der Freiheit und Gleichheit (wie man sie in unseren Tagen gewöhnlich auffaßt) stehen im Widerspruche, und keiner kann verwirklicht werden, ohne daß zugleich die ganze Form des jetzigen Staatslebens zerstört würde. Die höchste Gleichheit hebt die Freiheit auf, und es ist sehr irrig zu wähnen, diese gründe sich fast ausschließlich auf das Recht mitzuregieren.

Die Theorien, welche den Ursprung des gesellschaftlichen Zustandes erklären sollen, führen den Keim vieler Irrthümer

mit sich, sofern sie von einer falschen Grundansicht ausgehen und etwas, das für den Menschen eine Nothwendigkeit seiner Natur ist, von seinem freien Willen abhängig macht.

Der Begriff der Nationalität, wie er jetzt aufgefaßt wird, könnte nicht verwirklicht werden, ohne alle bedeutenden Staaten der Gegenwart aufzulösen und zu zerbröckeln. Daher stellen alle diejenigen, welche den Umsturz alles Bestehenden wünschen und bezwecken, jenes einseitige Princip an die Spitze.

Die christliche Civilisation hat ihre Aufgabe noch nicht vollendet; weshalb die Aufgabe nicht ist eine ganz neue Civilisation zu begründen, sondern diejenige zu vollenden, unter welcher wir uns bis jetzt entwickelt haben. Mit der Nothwendigkeit des Staats ist auch der Rechtsgrund seines Bestehens nachgewiesen. In der Regel betrachtet der Einzelne den Staat nie als Zweck, sondern als Mittel zur Erreichung gewisser persönlicher Zwecke. Der Umfang der Staatsgewalt läßt sich nicht im Allgemeinen für alle Zeiten und Völker bestimmen. Nur wer die Nothwendigkeit des Staats läugnet, kann die Nothwendigkeit der Centralisation läugnen; wohl aber kann dieselbe übertrieben werden und der Selbstbestimmung und Selbstregierung zu nahe treten. Allein durch angemessene Beschränkung der Staatsgewalt kann man den gerechten Forderungen der Nationalitäten und der Einzelnen genügen.

Es rächt sich immer, wenn man die Vergangenheit ignoriren und dem Bestehenden kein Recht zuerkennen will; doch eben so thöricht ist es, wenn man die Gegenwart der Vergangenheit zum Opfer bringt und im Namen des historischen Rechts einen Stillstand in der Entwickelung des Volks fordert, der doch mit der ganzen Geschichte im Widerspruch steht. Dennoch bleibt es gewiß eine der größten Gefahren unserer Zeit, daß in ihr die conservativen Elemente im Vergleich zu jenen, welche vorwärts drängen, zu schwach sind.

Da vorstehende Ansichten und Grundsätze keiner weiteren Erläuterung bedürfen, wenden wir uns zu dem neuesten hieher gehörigen wichtigen, durch Form und Inhalt gleich ausgezeichneten Werke, nämlich

Trendelenburg's „Naturrecht auf dem Grunde der Ethik". Der Titel bezeichnet schon eine Hauptrichtung des trefflichen Buches, daß nämlich Recht und Ethik nicht ganz zusammenfällt, aber eben so wenig ganz getrennt werden darf. Näheres ergeben die folgenden lehrreichen Auszüge. Eine Auffassung des Rechts ohne ethische Begründung ist ungenügend. Erst wenn ein Gesetz zur Sitte wird und in der Gesinnung des Volks wurzelt, erreicht es sein Ziel. Der mit dem Rechte verbundene Zwang erfordert eine tiefere Begründung und Berechtigung. Die Scheidung des Legalen und Moralischen, des Gesetzlichen und Sittlichen, führt zu äußerer Gesetzpünktlichkeit der Pharisäer. Sie entkleidet das Recht seiner Würde und entseelt seine Begriffe. Platon und Aristoteles behandeln Legalität und Moralität als ungetrennte Einheit. Das Moralische und Sittliche ist die höhere, das Recht enthaltende Macht. Sowie Thatsache und Grund für die Erkenntniß wesentliche Bedeutung haben, so darstellen positive Rechtswissenschaft und Naturrecht zwei wesentliche Richtungen des forschenden Geistes. Sollte sich Zwiespalt zwischen beiden zeigen, so weiset das auf einen Fehler hin, der im Naturrechte oder im positiven Rechte, oder in beiden läge.

Die Beziehung auf das allgemeine Wohl darf nicht die Berücksichtigung des Einzelnen vernichten, und eben so wenig umgekehrt. Der Rechtszwang stammt aus der sittlichen Macht des Ganzen gegen die Glieder und hat sein Maß in dem Zwecke des Sittlichen. Die Macht ist an sich nicht Recht, aber das Recht muß Macht seyn. Das Recht ist seinem ersten Begriffe nach erhaltender Natur, aber seine erhaltende Kraft schreitet mit der Entwickelung des Sittlichen fort. Wenn man sich auf angeborene Rechte beruft, vergißt

man gewöhnlich das Correlat angeborener Pflichten. Mit Unrecht verschmäht die rationale Ansicht vom Rechte die historische, und umgekehrt die historische die nationale: beide gehören zueinander. Das Gewohnheitsrecht hat, besonders für die einfachen Verhältnisse, einen hohen sittlichen Werth. Diejenigen Gesetze sind die besten, welche die Gränzen so ziehen, daß sie mit den Gränzen des Sittlichen zusammenfallen. Die Sprache der Gesetze soll einfach, deutlich, würdig seyn. Sie ist in Deutschland nur zu oft neuerlichst durch das Flickwerk der Amendements gesetzgebender Versammlungen und die anmaßliche Pedanterie der Zunftjuristen verloren gegangen. Dem Volke unverständlich, Worte z. B. eventuell, respektive[1]), sind ganz zu vermeiden.

In allem Sittlichen sollen harmonisch zueinander stimmen: Güte, Wahrheit, Schönheit, Gesinnung, Einsicht und Darstellung. Das Eigenthümliche der Menschen ist die freie Vollendung des Eigenen, zur Darstellung des Sittlichen. Ohne das Eigenthum wird das Leben flach und gemein. Die ungemäßigten Leidenschaften sind ungeachtet ihrer Gewalt nur leidende Zustände, zerstörend, jene Harmonie aufhebend; aber es kann und soll ihnen eine sittliche Seele eingehaucht werden. Das Gewissen ist die göttliche Stimme in uns: ohne Vernunft wäre es blind und unklar, und ohne Gewissen die Vernunft kalt und matt. Das Gute wird seiner Würde beraubt, wenn es nur das Nützlichste ist und nur um des Nutzens willen gewollt wird. In einem Rechtsstaate egoistischer und nach ihren Nutzen und Vortheil trachtenden Personen ist hingebende Vaterlandsliebe und Heldenmuth nicht zu begreifen.

Ohne Erbrecht fehlt dem Streben zur Sicherung der Familie ein natürlicher Antrieb, es fehlt ein Stachel der Ar-

1) Fakultative Civilehe!!

heit, ein Hebel der Thätigkeit. Es wäre gleich thöricht alle Erbschaften als herrenlose Güter zu willkürlicher Besitznahme hinzustellen, oder sie dem Staate oder einer Behörde zur Vertheilung zuzuweisen.

Das Christenthum setzt eine organische Weltanschauung voraus, und verträgt sich nicht mit einer bloß physikalischen, oder einer, welche die Zwecke verkennt. Wo der Staat eine Staatsreligion behauptet, geräth er in den Widerspruch, den innern Glauben auf äußere Gewalt zu gründen oder zu stützen, und die Religion wird Sache der Polizei und des Strafrechts. Will umgekehrt die Religion, und näher die Kirche, über die individuelle Belebung und Beseelung hinaus, in die Regierung des Bürgerlichen und Politischen eingreifen, so verläßt sie ihr begränztes Gebiet. Staat und Kirche sollen sich befreunden und gemeinsam wirken: Einer bedarf des Anderen. Der Staat kann keine Religion einführen, und die Unterthanen können dem Staate ihren Glauben nicht zur Verfügung stellen. Aber eines Gemüths, das keine Religion mehr hat, bemächtigt sich der Aberglaube. Duldsamkeit gegen Andersdenkende, sey es im Innern der Kirche, sey es nach außen, ist kein Abfall, sondern ein Anerkennen des geistigen Princips in der Religion. Die Gränze der Toleranz ist die des wahrhaft Sittlichen. Für Inquisition und Ketzergerichte soll der Staat seinen Arm nicht leihen, aber eben so wenig die Lästerung dessen dulden, was einer Religion heilig ist. Ohne freie Mittheilung kann es keine Wissenschaft geben: jene ist eine Gewähr der Wahrheit und ein Weg zur Reinigung von Irrthum. Die Regierung ist zur Fürsorge für Erziehung und Unterricht befugt.

Es ist ein einseitiger logischer Formalismus, nur eine Verfassung zuzulassen und alle anderen zur Seite zu werfen. Die Verfassung, welche dem Ursprunge des Staats, der Geschichte des Volks, der Größe des Landes, der Eigenart und

Sitte, der Stufe der Bildung, den politischen Verhältnissen der Nachbarschaft angemessen ist, kurz die adäquate Verfassung ist die jedesmal vollkommene.

Das Volk ist der Träger des Staats, der Staat die bewußte Vollendung des Volks. Wo der Nationalität keine einfache, angestammte Volkskraft mehr entspricht, wo sie nur der allein übrig gebliebene Nachklang einer früheren Geschichte ist, da kann sie wie ein verlorenes Gut die Gemüther ergreifen und zum Aufstand verlocken, oder von dem Eroberer, der ihr zu schmeicheln weiß, für fremde politische Zwecke mißbraucht und in eine Falle gelockt werden. Aber dann ist die Nationalität nicht mehr ein erzeugendes Princip, sondern nur ein schwindsüchtiges Ideal.

Gesetzgebende Versammlungen gerathen unfehlbar in Irrthum, wenn ihnen nicht die einsichtige Regierung zur Seite steht. Der Beschluß einer Mehrheit bedarf einer Gegenprobe, woraus großentheils die Nothwendigkeit zweier Körperschaften hervorgeht. Eine volksthümliche Dynastie verknüpft die abstrakte Staatsordnung mit den lebendigen Empfindungen des Volks, und schafft dem Staate Dauer und Bestand. Die Pietät gegen das Fürstenhaus ist ein Bestandtheil persönlicher Sittlichkeit, welche den Unterthan bereichert und dazu beiträgt das Ganze sittlich zu erhalten.

Die Frage nach dem Rechte des Widerstandes ist ein zweischneidiges Schwert: Bejahung führt zu innerem Kriege, Verneinung läßt der unrechtmäßigen Gewalt freien Spielraum. Jeder Revolution liegt ein Unrecht im Hintergrunde, bald auf der einen, bald auf beiden Seiten, in Regierung und Volk. Jede Revolution ist eine Zerrüttung des Staats, gewöhnlich auf mehrere Geschlechter hinaus. Gehorsam heißt dann Knechtsinn, Mäßigung Feigheit, Frechheit Freimuth, selbst höchst strafbare Frevel an der menschlichen und göttlichen Ordnung — Heldenthum. Gelungene Revolutionen und amnestirte Verbrechen

stumpfen das Gefühl für das politische und sittliche Unrecht ab. Nicht die, welche Revolutionen stiften, darf die Geschichte preisen; sondern nur die, welche in unvermeidlichen oder vermiedenen Revolutionen den Sturm beschwören, das Recht festhalten, in der Zerrüttung schaffen, und den umgestürzten Staat fester und gerechter aufrichten.

Werfen wir jetzt am Schlusse unserer Betrachtungen die Frage auf: ob denn nun wirklich seit 2500 Jahren die Theorie und Praxis in Beziehung auf geselliges Leben und bürgerliches Daseyn, auf Recht, Staat und Politik, wahrhaft und wesentlich fortgeschritten sey? so müssen wir dieselbe trotz aller Schwankungen, Widersprüche und scheinbar rückläufigen Bewegungen, im Ganzen und Großen bejahen. Denn obgleich keiner von all den späteren Schriftstellern sich den beiden ältesten Chorführern, dem Platon und Aristoteles, persönlich gleichstellen wird, und jede Zeit überhaupt ihre eigenthümlichen Vorzüge hat, sind doch die Gesammtansichten und Gesammtverhältnisse der Menschheit so verwandelt und vorgerückt, daß kein Unbefangener das klassische Alterthum, oder das Mittelalter in dieser Beziehung vorziehen kann.

Ohne zu wiederholen was wir S. 25 zur Vergleichung des letzten mit dem ersten bereits gesagt haben, mögen zur Bestätigung unserer Ansicht noch einzelne Bemerkungen hier Platz finden. [1])

1) Das Privatrecht des Alterthums und des Mittelalters war mangelhaft, sofern es (selbst bei gleichen Verhältnissen) keine Gleichheit vor dem Gesetze verstattete, sondern unnatürliche, übertriebene Verschiedenheiten, Kasteneinrichtungen, Sklaverei und Leibeigenschaft, ausschließliches Anrecht auf Aemter u. dgl. erschuf oder bestätigte. In der ungleich größeren Frei-

1) Ich will hier nicht wiederholen, was ich bereits in meinen historisch-politischen Briefen gesagt habe, sondern erlaube mir darauf zu verweisen.

heit, der menschlicheren Behandlung von Millionen liegt ein so unendlich wichtiger, unvertilgbarer, augenfälliger Fortschritt, daß Irrthümer und Mißgriffe in den höheren Regionen, wo nur Wenige wirksam werden und Theil nehmen, dagegen fast unbedeutend erscheinen.

2) Bleibt es ebenfalls eine ungemein wichtige und folgenreiche Besserung, daß die Stadtverfassungen, diese politischen Monopole der alten Welt, sich zu wahren Staatsverfassungen erweitert haben, und wohl niemand mehr glaubt daß diese für alle Zeiten und Völker gleich seyn können und sollen.

3) Ferner ist der Aberglaube, als genüge eine Reichsverfassung zur Gründung des höchsten öffentlichen Lebens, fast ganz verschwunden; überall fordert man Rechte der Gemeinden, Städte, Landschaften und Genossenschaften, damit das Oertliche mit dem Allgemeinen verbunden und im Kleinen wie im Großen das Angemessene gefunden werde.

4) Nicht minder hat die bloß quantitative Betrachtungsweise der öffentlichen Verhältnisse[1]), das Spiel mit unbenannten Zahlen, an Einfluß verloren, so daß alle Einsichtsvolleren mit Recht darauf dringen, man müsse auch die Qualität berücksichtigen. Nur auf diesem Wege kommt man von bloßen Massen zu organischen Kräften.

5) Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und dem Werthe des Königthums für die größeren europäischen Staaten ist so gewachsen, daß nur Wenige sich noch von dem Scheine antiker, jetzt ganz unbrauchbarer Formen verlocken lassen. Aber wohlverstanden: jenes Königthum, wie es unsere Zeit mit Recht ehrt, ist so verschieden von einem asiatischen Sultanat, als Stände und Repräsentation von einer römischen Volksversammlung.

1) „Les sociétés ne sont pas des rassemblemens numériques d'individus et de volontés; elles ont un autre élément que le nombre." Royer Collard, opinion du 4 Oct. 1831.

6) In Augenblicken schwerer Krankheit treten bedenkliche, ja unheilbringende Lehren, wie z. B. die vom unbeschränkten göttlichen Rechte der Könige, von der Volkssouverainität, vom allgemeinen, gleichen Stimmrechte u. dgl. theoretisch und praktisch [1]), allerdings noch auf tadelnswerthe Weise hervor; allein die Gründe solcher Irrthümer liegen nicht auf einer Seite, sondern vertheilen sich auf beide Theile, und die ächte Theorie hat längst ermittelt was das Richtige und was das Irrige in jenen und ähnlichen Begriffen sey.

7) Dasselbe gilt von den übertriebenen Lehrsätzen des versteinerten Beharrens oder unruhigen Aenderns; man weiß jetzt, daß das Entwickeln und Fortschreiten zwischen beiden in der Mitte liegt, und verderbliche Revolutionen allein abhält.

8) Jeder Unbefangene und Unterrichtete erkennt den höchsten Werth von Recht und Sittlichkeit, den Irrthum einer bloßen Nützlichkeitslehre, sowie die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung vorhandener Verhältnisse und lehrreicher Erfahrungen.

9) Noch besteht allerdings nirgends ein wahrhaft christlicher Staat, und keine liebevolle dauernde Verbindung mehrerer Staaten; doch zeigt sich der Werth des Christenthums in allen Richtungen, und wenn er noch hie und da bestritten wird, so kommt dies gutentheils daher, weil man es in der Form des Ultrakatholicismus oder Ultraprotestantismus, und mit Einschluß der erst allmälig durch spitzfindiges Verfahren überkünstelten Dogmatik geltend machen will. Wahrhaft christliche Duldung, für welche Theorie und Erfahrung gleichmäßig zeugen, und die mit gemüthloser Gleichgültigkeit nichts gemein hat, ist ein so unendlicher Fortschritt, daß nur Einfältige oder Böswillige die Verfolgungssucht früherer Zeiten zurückwünschen können.

---

1) Das nordamerikanische Stimmrecht ist wesentlich anders begründet und durchgeführt, als die neueste europäische Phantasmagorie.

10) Die Sucht aus todten Abstraktionen das Leben abzuleiten, und um falscher Ideale willen die natürliche und erfreuliche Mannichfaltigkeit des Wirklichen sowie den Werth gegebener Verhältnisse zu verkennen, ist großentheils verschwunden.

11) Tyrannei von oben und Empörung von unten hat, schneller als jemals, in unseren Tagen ihre gerechte Strafe gefunden und mächtige Staaten sind durch unnatürliche Eroberungen in so großes Unheil gerathen, daß nur leidenschaftlicher Wahnsinn oder knechtische Dummheit diese Bahn noch empfehlen und gute Früchte davon erwarten kann. Der Schein des Gelingens ungerechter Tyrannei und Empörung ist eben nur ein Schein, welcher Kurzsichtige zwar täuschen kann, welchen aber der Ablauf der Zeit nicht als löblich und heilsam bestätigen wird.

Auf bloße Gewalt läßt sich kein Staat wahrhaft gründen, vielmehr muß das Recht schützend hinzutreten. Damit aber nicht dessen Buchstabe tödte, soll man es durch eine sittliche Politik, und durch die Religion der Liebe verklären und auf eine höhere Stufe heben. Möge jeder hiefür nach Kräften wirken, dann werden Hochmuth und Verzweiflung gleich fern von uns bleiben, und Herrscher wie Völker den Aufgaben und Pflichten, welche Gott ihnen auferlegt hat, wahrhaft genügen!

Berichtigungen.

Seite 14, Zeile 6 von unten, statt: Strafverfassung, lies: Staatsverfassung
» 279, » 4 v. u., st.: Hildebrandt, l.: Hildenbrandt
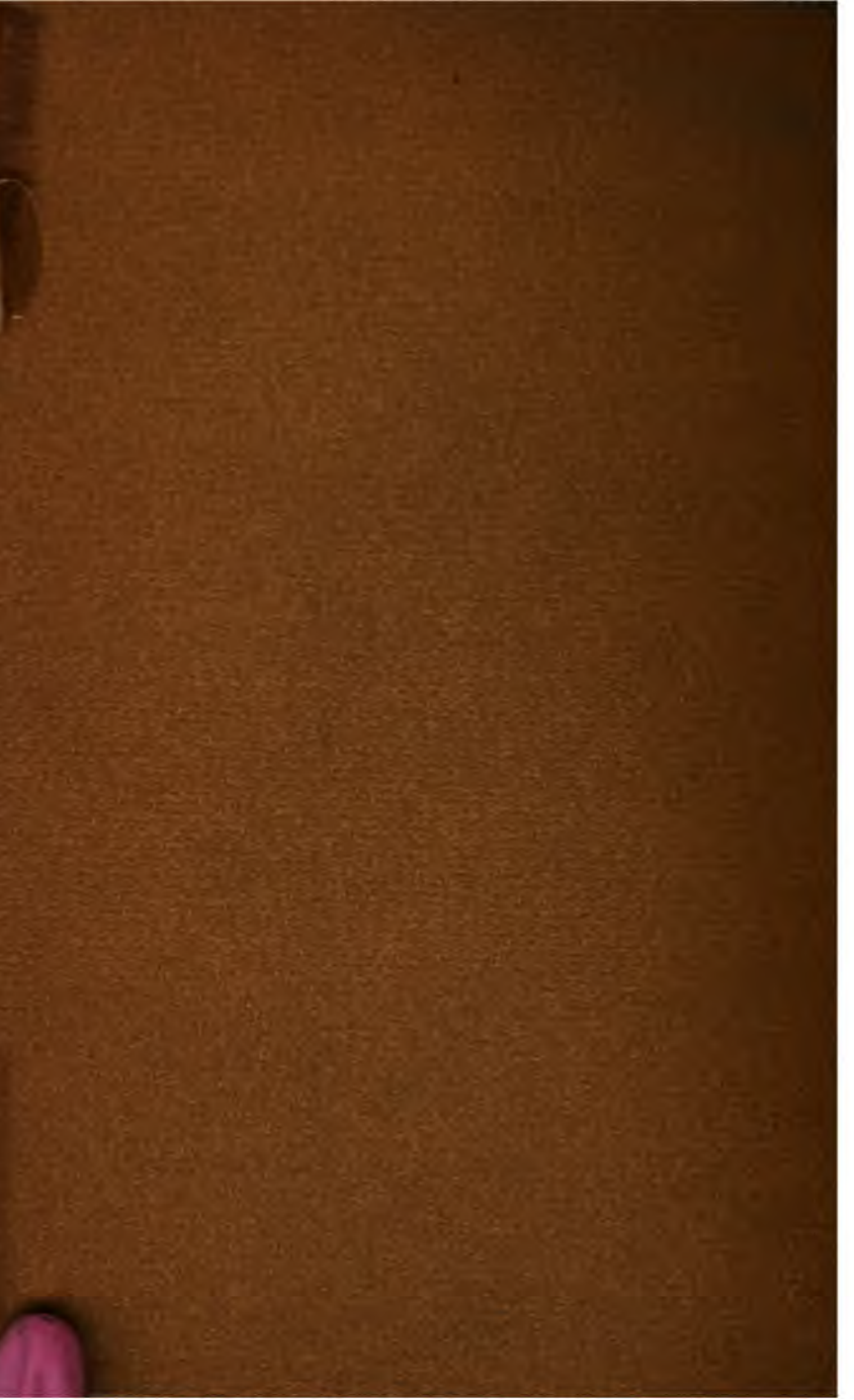
Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.